Bibl: Banth:

Johann Hieronymus Hermanns
J. U. Lic.

Sammlung

Abbal: 1748.

Allerhand

Auserlesener RESPONSORVM

welche
Von berühmten Theologischen, Juristischen und Medicinischen Facultæten, wie auch Schöppen-Stühlen und gelehrten Männern
über
Besondere und im allgemeinen Leben vorfallende Merckwürdige und dubiœse

CASVS

CVM
RATIONIBVS DVBITANDI, DECIDENDI ET RESPONDENDI
sind ausgestellet worden
nebst einem
Verzeichniß
der
RESPONSORVM.

Siebender Theil.

Jena und Leipzig,
Bey Johann Martin Gollners seel. Wittb. 1739.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

I. N. I.

RESPONSVM
I.
Facultat. Theolog. & Jurid. Jenenſ.
ad interrogat. N. N.
M. Mart. 1737.

Als uns eine Species-Facti nebſt denen daraus gezogenen Fünff Fragen

QVÆSTIO
I.
Ob der Bürgermeiſter, da er ſich ſeine Satisfaction ſelber zu verſchaffen getrachtet, andurch ſeine Gerechtſame verlohren oder verwürcket habe?

II.
Was der Bürgermeiſter für rechtliche oder ſonſt erlaubte Mittel für ſich habe, die gäntzliche Satisfaction zu erreichen?

III.

Ob der Archi-Diaconus seinen vorgesetzten Stadt Pfarrer so wohl, als dem Sub-Diacono Gesetze vorschreiben und bede gleichsam commandiren können, ihr Straff-Amt zu exerciren; durch Examinirung einiger Zeugen der weltlichen Obrigkeit in das Obrigkeitliche Amt greiffen, folgsam mit des Bürgermeisters öffentlichen Prostitution von der Cantzel vor der gantzen Bürgerschafft, seinem Gevatter, dem Cammer-Rath, so zu Gefallen leben dürffen?

IV.

Was der Archi-Diaconus, wegen des gemißbrauchten Elenchi, bey der Obrigkeit und resp. Episcopo für animadversion verdienet?

V.

Ob der Bürgermeister, bewandten Umständen nach, einen andern Beicht-Vater oder Seel-Sorger annehmen könne?

RESPONSIO
ad
QVÆSTION.
I.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

zugeschicket, und darüber unsere in GOttes heiliger Schrifft und denen weltlichen Rechten gegründete Meinung verlanget worden; Demnach erachten Wir in geistlich- und weltlichen Rechten gegründet zu seyn. Und zwar was die Erste Frage betrifft, ergiebet sich aus denen in der Specie Facti angeführten

Um-

Umständen, daß der Cammer-Rath, Crahmer, Autor rixæ & pugnæ gewesen, indem dieser, da sie mit einander von dem Flecken Ellingen, allwo sie beysammen in Compagnie gewesen, in dem Heimwege nicht allein mit Schimpff-Worten von Calumnianten um sich geworffen, sondern auch da der Bürgermeister Roth, mit aller Bescheidenheit erinnert, daß es nicht de loco & tempore sey, von der Sache injurioſe zu raisonniren, von Worten zur Thätlichkeit geschritten, den Burgermeister auf öffentlicher Strasse, in Gegenwart anderer honnetter Gesellschafft, beym Leibe ergriffen, zu Boden geworffen und mit Schlägen übel tractiret; gleichwohl auf beschehene Provocation zum Duell in die condicto nicht erschienen, noch Revange und hinlängliche Satisfaction gegeben; mithin gedachter Bürgermeister der Freyen Reichs-Stadt Weissenburg, weder vor sich, noch bey der benachbarten Fürstl. Regierung und eben so wenig bey seiner Mit-Obrigkeit zu einiger Satisfaction gelangen können, (maßen die Thätlichkeit zwar auf Weissenburgischen Grund und Boden fürgegangen und man in loco dem Cammer-Rath wegen seiner alda habenden Verwalterey keine Jurisdiction, als lediglich cum continua Protestatione, eingestehet, anso E. Löbl. Stadt Magistrat ob violatum Territorium, fractam pacem publicam und in andere Wege mehr nach dem Cammer-Rath füglich greiffen mögen) er solche Revange sich selber zu verschaffen getrachtet; wiewohl die Sache nicht völlig ad intentionem hinaus geführet; alles nach mehrern Inhalt der an Uns überschickten Geschichts-Erzehlung. Und sichs also ansehen lässet, als obbesagter Bürgermeister dadurch seine Gerechtsame nicht verlohren oder verwürcket habe.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil in Rechten verbothen daß Niemand ordentlicher Weise sein eigener Richter seyn soll,

L. 176. pr. π. de R. J. tot. tit. C. Ne quis in sua cauſ. jud.

daher auch viele nicht einmahl die Retorsiones der Verbal-Injurien vor zuläßig halten, sondern, daß solche denen Göttlichen und weltlichen Rechten zuwider streiten, mithin, daß man sich derselben mit gutem Gewissen nicht bedienen könne, vermeinen,

Matth. V. 44. Luc. III. 5. Rom. XII. 17. 1 Petr. III. 9.
RENNEMANN. & PFANNKVCH. *de retorsion.*

auch diejenigen, so es vor ein erlaubtes Rechts-Mittel halten, dennoch darbey melden, daß dadurch der Injuriat sein Recht verliehre, und Obrigkeitlicher Hülffe nicht werth sey, der sein eigener Richter seyn wollen

arg. *L. 37. in fin. ff. de minor.*
CARPZOV. *P. 4. C. 46. d. 10. & quæst. crim. 97. n. 27.*
BERLICH. *P. 5. Concl. 64. num. 39.*
MEV. *ad Jus Lub. L. 8. t. 4. art. 10. n. 7.*

die Thätlichkeit des Bürgermeisters auch um so mehr unverantwortlich ist, daß er nicht allein per viam facti durch ein in allen Rechten verbothenes Duell seine Satisfaction und Privat-Revange suchen wollen, sondern auch ex post facto durch seines Knechts Wegelagerung so gar in der Stadt auf öffentlicher Strasse, ja unter dem Stadt-Thore, als in loco sancto, den Cammer-Rath heimtückischer und fast mörderischer Weise anfallen, aus der Kutsche zerren, und öffentlich prostituiren lassen, mithin als eine Obrigkeits Person, welche an Unterthanen dergleichen Unfug und Verbrechen ernstlich verhüten und nachdrücklich bestrafen solte, durch sein Exempel die gantze Stadt und Bürgerschafft greulich geärgert und zu dergleichen gottlosen Unternehmungen gleichsam animiret und sicher gemachet; das Einwenden, daß er weder bey der Fürstlichen Regierung, als des Cammer Raths Obrigkeit, noch bey seiner Mit Obrigkeit zu einiger Satisfaction, wann er anders ein beständiges Recht darzu gehabt hätte, habe gelangen können, weder vor

wahr-

wahrscheinlich, noch vor relevant zu achten ist, in Betracht ihme in casu denegatæ justitiæ der Recursus an die höchsten Reichs-Gerichte noch offen gestanden, und was wegen des violirten Territorii, fractæ pacis publicæ &c. angeführet ist, das Privat-Interesse des Bürgermeisters und dessen Satisfaction nichts angehet.

DECISIO.

So sind Wir der rechtlichen Meinung, daß mehrermeldter Bürgermeister, Roth, durch die angemaßte eigenhändige Hülffe und gewaltsame Revange per viam facti seine etwa gehabte Gerechtsame allerdings verlohren und verwürcket, mithin per viam juris weiter kein Remedium Juris übrig habe; jedoch unbeschadet derjenigen Gerechtsame, welche das Publicum der Reichs-Stadt Weissenburg angehet.

RESPONSIO
ad
QVÆSTIONEM
II.

Hieraus nun erlanget die Andere Frage auf einmahl ihre Erledigung. Denn wie von Schulen her bekannt ist, quod cessante fine, cessent media ad finem necessaria; und da keine Gerechtsame zu weiterer und gäntzlicher Satisfaction mehr übrig ist, von sich selbst folgen muß, daß es weiter keiner Rechts-Mittel dieselbe zu erreichen bedarf, mitfolglich auch von deren rechtlichen oder sonst erlaubten Qualität vergeblich gefraget wird; quia Non-entis nullæ sunt qualitates vel adjuncta.

DECISIO.

Also kan nicht anders geantwortet werden, als daß der Bürgermeister gar keine rechtliche oder sonst erlaubte Mittel für sich habe, weitere und gäntzliche Satisfaction zu erreichen.

RESPONSIO
ad
QVÆSTION. III.
RATIONES I.
DVBITANDI.

Die Dritte Frage scheinet etwas mehreres in recessu zu haben. Denn weil der Archi-Diaconus zu Weissenburg M. Freyer sich in diese weltlichen Händel gemischet, ehe und bevor solche von der weltlichen Obrigkeit grünglich untersuchet worden, da doch das Factum kein Crimen Ecclesiasticum, sondern mere civile gewesen, dessen Ursprung und Veranlassung er nicht innen gehabt, gleichwohl den Bürgermeister, als sein Beicht-Kind, nicht zuvor über die Umstände privatim gehöret und vernommen, mithin die in heiliger Schrifft vorgeschriebene Gradus admonitionum überschritten; hingegen fremde Zeugen vor sich gefordert und abgehöret, da er doch weder geistliche, noch weltliche Jurisdiction zu exerciren hat, und also die Sache voreiligermassen so fort auf die Cantzel gebracht, mit odieusen und theils falschen Umständen greulich exaggerirt, den Bürgermeister, als eine Obrigkeitliche Person, bey seinen Bürgern und Unterthanen dergestalt öffentlich denigiret und prostituiret, daß man so zu sagen mit Fingern auf ihn weisen mögen, und, so viel an ihme, dem Archi-Diacono, gewesen, den Bürgermeister um alle seine Obrigkeitliche Autorität zu bringen getrachtet, indem er ihn nicht allein Vogel frey declariret, sondern auch als einen verdammten Bluthund abgemahlet, dessen Sünde nnd Missethat weder im Leben, noch im Todte, könnte vergeben werden, indem er des Kindes im Mutterleibe nicht verschonet habe und das Blut noch unter dem Thore zu sehen sey; er auch es vor seine Person bey dem hefftigen Mißbrauch seines Elenchi

nicht

nicht bewenden lassen, sondern auch seine Collegen, den Stadt-Pfarrer und andern Diaconum dahin encouragiren wollen, in ihren Predigten den angeblichen Sünder eben so arg herunter zu machen; woraus seine Passiones, wordurch er seinem lieben Gevatter, dem Cammer-Rath, gleichsam öffentliche und eclatante Revange zu verschaffen gesuchet und ihme aus gröster Vertraulichkeit zu Gefallen leben wollen.

Als scheinet es ein gewaltiger Excess und Ungebühr des Priesterlichen Amts zu seyn, daß der Archi-Diaconus seinem vorgesetzten Stadt-Pfarrer, deme er bey der Reception Reversales ausstellen müssen, so wohl als dem unter ihm stehenden Diacono Gesetze fürschreiben, oder beede gleichsam commandiren wollen, ihr Straff-Amt nebst ihme voreilig zu exerciren, und daß er mit Examinirung allerhand Leute wider seine abgelegte Bürgerliche Pflichten in das Amt des Orths Magistrats einzudringen, und wider den Göttlichen Befehl Alten und Neuen Testaments

Deuteronom. XIX. v. 15.
Joh. VII. v. 51.

sich zum Richter des Bürgermeisters aufzuwerffen, hingegen seinem Gevatter, oder einem solchen Manne, welcher der Reichs-Stadt allen möglichen Tort, Eintrag, und Abbruch zu thun pfleget, aus lauter Privat-Absichten zu assistiren und zu Gefallen zu leben.

2.

DECIDENDI.

Alldieweil aber des Bürgermeisters angestifftetes und durch seinen Knecht (indem die andern darzu bestellten Leute von dergleichen Frevelthat billig abgemahnet worden) ausgeübtes Factum ein offenbahres und allzugrosses Aergerniß bey der gantzen Gemeinde in der Stadt Weissenburg gegeben hat, da denn ein beruffener Diener Gottes und Seelsorger keinen stummen

Hund

Hund agiren darf, sondern seine Wächter-Stimme, wie eine Posaune erheben muß, inmassen nach Anweisung heil. Schrifft Alten und Neuen Testaments Lehrer und Prediger aller Menschen Seeligkeit befördern und daher aller Sünder, ohne Ansehung der Person, bestrafen sollen,

Jesaiæ LVIII. v. 1.
1 Timoth. V. v. 20.

mithin ihr Straff-Amt nach dem Exempel der Propheten, Christi, Johannis des Täuffers, der Aposteln und anderer, auch auf die Obrigkeit gehet; solches auch auf frischer That, und wenn das offenbahre Aergerniß noch in recenti memoria ist am besten bey der Gemeinde fruchtet und anschläget, und darauf nicht zu warten ist, biß die weltliche Obrigkeit kaum in vielen Wochen und Monathen die Sache gründlich untersuchet; das geistliche Straff-Amt auch nicht præcise auf crimina Ecclesiastica restringiret ist, sondern auf alle Sünden und Laster, so öffentlich im Schwange gehen und ausgeübet werden, sich erstrecket, da es denn bey öffentlichen Aergerniß der gantzen Gemeinde nicht nöthig gewesen, den Delinquenten, als ein Beicht Kind, mit der Vorklage secundum Gradus admonitionum zu vernehmen, weil er doch alles würde bemäntelt und nach der Ersten und Andern Frage, vor justificirlich und überrecht beschöniget haben; hingegen der Prediger nicht zu verdencken gewesen, daß er sich des Facti bey andern unpassionirten Leuthen historice erkundiget hat, welches mit einer gerichtlichen und eydlichen Zeugen-Verhör nicht zu confundiren ist; auch nicht Ursach gehabt, nach frischer und kundbahrer That, mit seinem obliegenden Straff-Amte zu cunctiren, ob er gleich anbey etwas Menschliches, so nicht allerdings zu loben, begangen, wann er nach falschen Umständen, so ihme von andern Leuten ex errore mögen seyn referiret worden, das Factum zum Abscheu anderer dergleichen Freveler, allzusehr exaggeriret hätte; worbey er aber die Intention nicht gehabt, das Obrigkeitliche Amt zu schänden,

oder

oder die Unterthanen von dem schuldigen Gehorsam abzuleiten, sondern nur den enormen Excess zu zeigen, wann eine Obrigkeit dasjenige selber begehet, was sie an ihren Unterthanen bestrafen und verwehren solte, da denn ein cordater Prediger auch wider die Könige, Fürsten, und Herren, oder auch andere Regenten den Mund aufthun und ihnen sagen muß, was nach GOttes Wort zu sagen ist

vid CARPZOV. *Jurisprud. Eccles. L. 3. tit. 9. def. 102.*
BALDVIN. *de casib. cons. L. 4. c. 7. cas. 6.*

und also ihme, dem Priester, nicht beyzumessen, wenn das öffentliche Aergerniß so eclatant ist, daß jedermann errathen kan, & dicier: Hic est! dargegen freylich nicht zu excusiren, sondern wohl besonders zu vindiciren wäre, wann die Declaration von Vogelfrey, item daß dem Bürgermeister die Sünde weder im Leben noch im Tode könte vergeben werden und was sonst vom Blute ohne Grund auf die Bahn gebracht worden, mit Bestande zu erweisen stünde. Da im Gegentheil weder vor ein Commandiren noch Vorschreibung eines Gesetzes zu achten ist, daß er seine Herren Collegen errinnert, ihr Straff Amt gleichergestalt ohne Scheu zu exerciren, damit er ausser Verdacht bleiben möge, ob hätte er aus unzeitigen Privat Affect und zum Faveur seines Gevatters, des Cammer-Raths, über die Sache alleine über Gebühr, geeifert. Wie denn auch derselbe mit seinem Elencho und historischer Erkundigung der Umstände in kein fremdes Obrigkeitliches Amt unzulässigen Eingriff gethan, und also die angezogene Dicta biblica Deut 19 & Joh 7. hieher gar nicht quadriren. Im übrigen von dessen Nebenabsicht und dem innerlichen Bewegungs-Grunde, warum er solche Bestraffung angestellet? sichs nicht urtheilen lässet, sondern man dieses seinem Gewissen zu überlassen hat, quia de occultis non judicat Ecclesia

arg. *L. 18. π. de pœn. cap. Tua 34. X. de Simonia.*

can. Consuluisti. 20. Cauſ. II. quæſt. 5.
OLDENDORP. *Vol. 2. Conſil. Marp. I. num. 27.*

DECISIO.

So halten Wir dafür, daß die geschehene öffentliche Bestraffung von der Cantzel, einer so offenbahren ärgerlichen That, an sich als rechtmäßig anzusehen; ausser was der Archi-Diaconus wider die Wahrheit von dem vielen Blute unter dem Stadt-Thore und von der unvergeblichen Sünde soll gesaget haben, welcher Excessus freylich nicht zu billigen wäre.

RESPONSIO ad QVÆSTION. IV.

RATIONES I. DVBITANDI.

Was nun auf die Vierte Frage zu antworten sey? das ist leicht aus dem vorhergehenden zu schliessen. Denn obgleich ein Priester die Macht nicht hat, die limites seines Amtes dergestalt zu überschreiten, daß er auf der Cantzel ohne Noth und hinlängliche Ursach, gewisse Personen nahmhafft machen, oder dergestalt beschreiben möge, daß wegen der gestrafften Sünden und Laster, zumahl, wenn solche nicht zu öffentlichen Aergerniß ausgebrochen sind, jedermann wissen und sagen kan, wer eigentlich durch die anzügliche Straff-Predigt gemeinet sey? indem dergleichen Excess mehr Aergerniß giebet, als verhindert oder aufhebet; und solches Hohlhimpeln nicht nur in denen Reichs-Abschieden ernstlich verbothen ist,

R. J. de anno 1530. §. Wir haben. *Verſ.* die Prediger. &
R. J. de anno 1542. §. Damit aber.

son-

sondern auch die Doctores behaupten, daß ein solcher zanckſüchtiger und paſſionirter Prediger wegen der zugefügten groben und unzeitigen Injurien von dem Injuriato auf einen öffentlichen Wiederruff könne belanget werden,

STRVV. *Exerc. π. 48. th. 56.*
L. B. *de* LYNCKER. *Resol. pract. 528.*
COCCEJ. *jur. controv. L. 47. tit. 10. qv. 2.*
V. WERNHER. *P. 7. Obs. 186.*
BECHMANN. *Cas. consc. S. 3. tit. 1. cas. 2.*
CARPZOV. *Jurispr. Consist. L. 3. t. 9. def. 98. & P. 2. quæst. crim. 96. n. 19.*
REINCKING. *de Reg. Sec. & eccles. L. 3. cl. 2 c. 2. num. 7.*
SIMON. *Præsid. acad. P. 2. Dissert. 3. de act. injur. sacerdot. concern.*

der Archi-Diaconus aber wider Göttlichen Befehl, wider sein Amt, Geist- und Bürgerliche Pflicht, wider sein Gewissen und das Decorum gemißhandelt, oder den Elenchum und Epanorthosin mehr injuriandi als corrigendi animo so erstaunlich ärgerlich und schimpfflich überschritten haben soll. Und man also dafür halten könnte, daß der Archi-Diaconus wenigstens wegen seines Excesses, wodurch er dem Bürgermeister mit öffentlicher Prostitution zu viel und unrecht gethan, bey seiner geistlichen Obrigkeit Injuriarum zu belangen, zu einer Christlichen Abbitte und Ehren-Erklärung anzuhalten, auch allenfalls arbitrarie mit einer gewissen Geld-Busse zu belegen sey.

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch das nach GOttes Wort von der Cantzel bestraffte Aergerniß, und von der weltlichen Obrigkeit nicht unbestraffte zu lassende Crimen fractæ pacis publicæ und in

allen

allen Rechten verbothenen Wegelagerung offenbahrlich am Tage lieget, und also der Archi-Diaconus gethan hat, was der Befehl GOttes und sein Amt und Pflicht mit sich gebracht, ob er gleich ex justo dolore und gerechten Eyfer einigermassen darbey excediret hätte; im übrigen aber dabey kein dolus oder animus injuriandi, zumahlen wider sein Beicht-Kind, von ihme zu præsumiren ist, indem überhaupt in solchen Fällen die Præsumtion vor die Prediger militiret, daß sie nicht so wohl animo injuriandi, als corrigendi & emendandi ihr Straff-Amt gebrauchet haben und der animus injuriandi evidentissime wieder dieselben muß probiret werden,

BERLICH. *P.* 5. *Concl 6. num. 8.*

dahero auch diejenigen Doctores, welche die Injurien-Klage wider einen Priester zulassen, insgemein præsupponiren, daß dieser entweder gantz unschuldige Personen aus Privat-Rache und Affecten öffentlich blamiret, oder auch aus Haß und Ubereilung die Gradus admonitionum überschritten habe,

vid. PET. MULLER. *not. ad Struv. d. th. 56.*

welches aber allhier cessiret, da das greuliche Factum und Aergerniß notorium und der Anstiffter desselben ohnedem bekannt und nicht unschuldig gewesen.

DECISIO.

So finden Wir nicht, wie der Archi-Diaconus vor straffwürdig könne erkannt; vielweniger, daß der Stadt-Pfarrer, weil er jenen davon nicht abgehalten, noch je gewarnet habe, zu einiger Verantwortung könne gezogen werden? Jedoch möchte dem Archi-Diacono wegen der harten Redens-Arth, daß die Sünde des Bürgermeisters weder im Leben noch im Todte zu vergeben sey, item daß er seinem Beicht-Kinde alle Gnade und Barmhertzigkeit GOttes abgesprochen, von der ordentlichen Obrigkeit des Orts billig eine freundliche Erinnerung

und

und Remonstration gethan werden, wie er sich im Eyfer übereilet und in seinem Amte vergangen, mithin der Sache zu viel gethan habe.

RESPONSIO
ad
QVÆSTION.
V.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Bey der Fünfften und letzten Frage dürffte es das Ansehen gewinnen, daß dieselbe negative zu beantworten sey? Zumahl wenn es an dem Orthe die Gewohnheit oder auch die Kirchen-Ordnung also mit sich brächte, von dem einmahl erwehlten Beicht-Vater, ohne erhebliche Ursach nicht abzugehen. Wie denn die bey der öffentlich geschehenen Bestraffung, dem Vorgeben nach, gebrauchte harte Redens-Arten noch keine hinlängliche Ursache sind, den Archi-Diaconum, als bisherigen Beicht-Vater fahren zu lassen und ihn damit verdächtig und verwerfflich zu machen; Allermassen die öffentliche Bestraffung an sich nöthig und rechtmäßig gewesen, daher eine solche Veränderung nicht anders würde können angesehen werden, als daß sie aus Haß und Erbitterung geschehen, welches dann, wo sichs also verhielte, eine schwere Sünde wäre, so bey der wahren und in den Beichtstuhl mit zu bringenden Busse nicht bestehen kan; Daß es daher rathsamer und vor das Gewissen sicherer zu seyn scheinet, diesfalls an keine Veränderung des Beicht-Vaters zu gedencken, zumahl da dergleichen eigenmächtige Veränderung eines Beicht-Vaters nicht allein in jure canonico verbothen ist,

Can. Fin. Distinct. 6 de pœnitent.
6, omnis 12. X. de pœnit.

sondern auch unsere Theologi und Kirchen-Lehrer solche Veränderung eines Seelsorgers vor ärgerlich und unverantwortlich halten,

GERHARD. *de Miniſt. Eccleſiaſt.* §. 117.
BALDVIN. *de caſib. Conſc. L. 2. c. 10. caſ. 5.*
DEDEKENN. *Conſil. Theolog. P. 3. L. 1. m. 3. S. 3. num. 8.*
V. CARPZOV. *Jurispr. conſiſt. L. 2. def. 290.*

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil das Vertrauen inter patrem & filium ſpiritualem, oder Beicht-Vater und Beicht-Kinde, noch stärcker und zuverläßiger seyn soll, als zwischen leiblichen Eltern und Kindern, anerwogen ein Beicht-Kind zuweilen seinem Beicht-Vater solche Gewiſſens Angelegenheiten zu eröfnen und sein Hertz gegen ihn auszuschütten hat, dergleichen es seinen leiblichen Eltern zu entdecken grosses Bedencken hätte, die Verordnung eines gewiſſen und beständigen Beicht-Vaters nicht so wohl in heiliger Schrifft, als in-jure Canonico und andern Kirchen-Satzungen, um guter Ordnung willen geordnet und eingeführet und sonderlich in dem Fall zu verſtehen ist, wo in einem Kirchspiel nur ein eintziger Pfarrer und Seelsorger zu befinden, da es denn ohne Aergerniß nicht ablauffen würde, wenn die Eingepfarreten pro lubitu in fremde Kirchen oder Parochias lauffen und heute bey diesem, morgen oder übermorgen wiederum bey einem andern beichten und communiciren wolten, welche Confuſion aber an einem solchen Orthe nicht leicht vorgehen kan, wo mehr als ein Pfarrer geordnet ist, deren einer so wohl als der andere Beicht verhören und das heilige Abendmahl austheilen kan und zu reichen pfleget, auch öffters die Beicht-Kinder nolentes volentes von denenjenigen annehmen und genieſſen müſſen, so nicht ihre Beicht-Väter sind, da doch Beichte und Communion fast pro connexis zu achten sind,

im

im Betracht sie doch alle diesfalls vor Pfarr-Kinder und Pfarr-Väter müssen angesehen werden. In gegenwärtiger hypothesi noch der bedenckliche Umstand hinzu kömmet, daß der Archi-Diaconus sich habe verlauten lassen, daß dem Bürgermeister diese begangene Sünde weder im Leben, noch im Todte vergeben werden könnte, und ihn auch so fort von aller Gnade und Barmhertzigkeit GOttes ausgeschlossen; da denn leicht zu erachten, was bey Auflegung der Hände eines solchen Beicht-Vaters der Satan vor Gewissens Scrupel bey dem Beicht Kinde erregen und dadurch in seiner Andacht stöhren könnte. Und also die Regul obangezogener Authorum aus bewegenden Ursachen allerdings ihre Exception oder Limitation leiden muß,

vid. STRYCK *addit. ad*
BRVNNEM. *Jur. Eccles. L. 2. c. 1. m. 4. §. 3.* ibique
alleg. ZIEGLERVS.

DECISIO.

So sind Wir der rechtlichen Meinung, daß der Bürgermeister R. wenn er sich nicht überwinden und sein Vertrauen zum Archi-Diacono wieder herstellen kan, (welches freylich zu Vermeidung neuen Auffsehens und Aergernisses rathsamer seyn dürffte) mit gutem Gewissen, sonderlich mit Vorbewust und Genehmhaltung des Consistorii, an statt seiner, des Archi Diaconi, einen andern Prediger bey der Stadt zum Beicht-Vater und Seelsorger gar wohl annehmen könne. Von Rechts wegen.

RESPONSVM II.

Facult. Theolog. Jenens.
ad interrogat. N. N.
M. Octob 1622.

Durchläuchtiger Hochgebohrner Fürst, E. F. G. sind unsere unterthänige Dienste, neben schuldigen Gebete vor E. F. G.

glück-

glückliche Regierung, beständige Gesundheit, langem Leben, zeitlicher und zuförderst ewiger Wohlfarth jederzeit ungespartes Fleisses zuvor, Gnädigster Fürst und Herr, auf E. F. G. gnädiges Begehren, haben wir die überschickten Acten von Num. 1. 2. 3. bis auf 22. inclusive, darinnen die Streitigkeiten, so zwischen E. F. G. einer, und deroselben Erb-Landes N. gehuldigten Unterthanen anders theils entstanden, ausführlich enthalten, mit allem Fleiß Collegialiter verlesen, auch die unterschiedliche zehen Fragen, darüber E. F. G. unser Theologisches in GOttes Wort gegründetes Bedencken, in Gnaden erfordert, nach Nothdurfft erwogen, und folgendes responsi uns mit einander einmüthig verglichen.

QVÆSTIO I.

Bey der ersten Frage achten wir für billig, daß in den streitigen Puncten, so wohl visitationem als vocationem ministrorum Ecclesiæ, wie auch eorundem remotionem betroffend, E. F. G. Anherrn hochlöblichen und Christlichen Andenckens gestifteten Kirchen Ordnung, darbey ihre Vorfahren ohne Ausnehmung einiger Puncten sie zu schützen und zu lassen, Anno 68. gantz inständig gesucht und gebeten, nachzugehen, und dieselbe in solchen allen für eine norma und Richtschnur zu halten schuldig.

1) Weil eben zu diesem Ende die Kirchen-Ordnungen verfasset, promulgiret und eingeführet werden, daß wie in andern Puncten, so zu eusserlicher Ubung des Gottes-Dienstes gehören, als auch in jetzo erzehleten Stücken sich die Unterthanen darnach richten und halten sollen.

2) Weil E. F. G. gedachten Unterthanen Vorfahren, dieselbe nicht alleine williglich angenommen, sondern auch bey derselben sie zu lassen und zu schützen unterthänig gebeten.

3) Weil anderer Gestalt keine Gleichförmigkeit und Einhelligkeit in Kirchen-Sachen zu hoffen, wo nicht eine gewisse Kirchen-Ordnung zur norma und Richtschnur wird gebrauchet.

Da

Da nun hiebey ferner gefraget wird ob von derselben Kirchen-Ordnung, wegen einer von E. F. G. Unterthanen des Landes N. prætendirten, aber doch noch unerwiesenen, auch da dieselbe gleich zu erweisen, nichtigen, und zu deme *per contraria præjudicia* aufgehobenen *Observantz*, in einem oder mehr Puncten abzuweichen, achten wir dafür, daß ein Unterscheid zu machen sey. Denn da etwas in der Kirchen-Ordnung begriffen, welches dem Göttlichen Wort nicht allerdings gleichförmig, hergegen aber die eingeführte Observantz demselben mehr gemäß, so wäre in solchem Fall die Observantz der Kirchen-Ordnung vorzuziehen, als zum Exempel: Wann in der Kirchen-Ordnung constituiret, daß die Kinder der Christlichen Eltern, so vor empfangener Tauffe sterben, ohne Ceremonien an einen sonderbahren Orth zu begraben, hergegen aber durch die folgende Christliche Observantz und geschehene Aenderung solches abgeschaffet, so ist in solchem Fall mehr auf die Observantz und Abschaffung, so dem Göttlichen Wort gemäß, als auf die Kirchen-Ordnung zu sehen.

Im Gegentheil aber, wenn dasjenige, so in der Kirchen-Ordnung begriffen, dem Wort GOttes, und der praxi der Apostolischen Kirchen gemäß, und hergegen, was durch die Observantz eingeführet werden wollen, nicht allein der Kirchen-Ordnung, sondern auch dem Worte GOttes zuwider, oder doch von demselben etwas weiter abweichet, so ist in solchem Fall mehr auf die Kirchen-Ordnung, als auf die Observantz zu sehen, wenn sonderlich dieselbe per contraria præjudicia aufgehoben.

1) Weil alle und jede Gewohnheiten nach der Regel des Göttlichen Wortes zu æstimiren, davon beym

TERTVLL. *Lib. de veland. Virgin. cap. 1.*

CYPRIAN. *Epist. 63. & 74.*

und andern Patribus viel schöne Sprüche zu befinden, deren etliche in jure Canonico

dist. 8. c. veritate c. si consuetudinem cum seqq.

angezogen worden.

2) Weil die Kirchen-Ordnung billig für eine Regul und Gesetze, die Gewohnheit aber und Observantz allein für ein Exempel zu achten: Nun aber soll es billig heissen: Non exemplis, sed legibus est judicandum.

3) Weil zu einer solchen Observantz, so da vim legis haben soll, dieses erfordert wird, daß sie nicht durch continuos actus, welche sonderlich regulæ conformes, interrumpirt und aufgehoben werde.

QVÆSTIO II.

Bey der andern Frage achten wir dafür, daß in dem Punct die Vocation der Kirchendiener belangend, die Wort in angezogener Kirchen-Ordnung

> Die Gemeine, Lehn-Herrn, oder Vollmächtige, sollen mit Rath und Willen der verordneten Visitatorn eschen den, der da hat ein gut Gezeugniß, keinesweges dahin zu deuten, als könten und möchten die Excipienten als patroni, actum præsentationis für sich allein, ohne Zuziehung, Rath und Willen der Visitatorn wohl verrichten, und vor sich allein, Superintendente vel Visitatore irrequisito, oder ohn dessen Vorbewust oder Vergünstigung, einen oder mehr Prediger, wann und so offt es ihnen beliebet, aufstellen, und auf die Cantzel verfaßten: Sondern ist ex dispositione, und durch den Buchstaben solcher Kirchen-Ordnung die potestas præsentandi so weit modificirt, daß die provisorn jedes Kirchspiels auf begebende Vacantz mit den Visitatorn von einem tüchtigen Kirchen-Diener, und desselben Beschreibung, noch ehe und zuvor derselbe præsentirt wird, Raths zu pflegen, und presbyterio in consilium adhibito sich nach einer qualificirten Person zu bewerben und

um-

umzuthun schuldig seyn, und ist die Cantzel vielmehr unter die Inspection des Episcopi, oder dessen surrogati, als der Laicorum gehörig, derowegen sie die N. Unterthanen, wenn ein Student oder junger Prediger solle zur Probe aufgestellet und gehöret werden, solches zuvor den Visitatorn anzumelden, und dieselbe ihnen, und dem jungen Prediger die Cantzel zu eröffnen, zu ersuchen schuldig seyn.

Denn so gehet vor solcher præsentation des Electi die Vocation, von welcher excipienten in ihrer exception Schrifft selber bekennen, daß sie dieselbe requisition halten pro prima & unica vocatione proprie & stricte sic dicta, von welcher

Jerem. XXIII. v. 21.
Rom. X. v. 15.

gehandelt werde. Nun aber ist gewiß, daß dis Jus vocandi keinesweges der Obrigkeit allein, noch dem Ministerio allein, vielweniger dem Volck allein, sondern der ganzen Kirchen zustehe, wie solches von den Unsern gründlich erwiesen. Denn ja

1) Christus die Schlüssel des Himmelreichs nicht einig und allein der Obrigkeit, sondern der gantzen Kirchen, als seiner Gespons und Braut,

Joh. III. v. 29.

und Haußehre,

Psalm. LXVIII. v. 13.

und zuförderst den Predigern anvertrauet,

Matth. XVI. v. 19. Cap. XVIII. v. 18.

wer nun dieselbe nomine Ecclesiæ führen und gebrauchen will, der muß sie von der Kirchen durch ordentliche Vocation empfangen. Darum können und sollen

die Visitatorn und Superintendenten, als Häupter des Ministerii, von derselben Vocation keinesweges ausgeschlossen werden.

2) Es sind Lehrer und Prediger zu Haußhaltern über die Geheimniß GOttes verordnet,

1 Corinth. IV. v. 1.

sie sind Bischöffe an Christi statt, durch welche GOtt uns ermahnet, und in den Sachen, so unsere Seeligkeit betreffen, mit uns handelt,

2 Corinth. V. v. 20.

sie sind vom Heiligen Geist zu Bischöffen und Auffehern über die Gemeine GOttes gesetzt,

Actor. XX. v. 28.

es ist ihnen befohlen die Heerde zu weiden,

1 Petr. V. v. 3.

sie sind Regierer,

1 Corinth. XII. v. 28.

Vorsteher,

1 Timoth. V. 17.

ἡγούμενοι,

Ebr. XIII. v. 7.

sie sind zu Wächtern und Hirten von GOtt geordnet,

Ezechiel. III. v. 17.

Ephes. IV. v. 11.

Würde derowegen unbillig und verkehrt seyn, wann sie vom Beruff der neuen Kirchen-Diener solten ausgeschlossen werden.

Es ist und bleibt die Bestellung des Predigamts und Beruff der Kirchen-Diener, ob er gleich durch Mittel vollbracht wird, des obersten Bischoffs unserer Seelen Christi JEsu eignes Werck, welcher, wie er in den Tagen seines Fleisches die Apostel beruffen, also gibt er noch heutiges Tages seiner Kirchen Hirten und Lehrer. Nun ist kein Zweiffel, daß die Prediger Christi Amt führen, weil er dieselbe sendet, wie ihn sein Vater gesandt hat,

Joh. XX. v. 21.

Dem-

Demnach, wann angehende Kirchen-Diener sollen beruffen werden, so müssen ja von solcher Verrichtung keineswegs die Diener und Botschafften Christi ausgeschlossen werden;

denn das würde heissen Christum selbst ausschliessen. Wer euch verachtet, der verachtet mich, und wer mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat.

Luc. X. 16.

3) So findet sich aus der praxi der ersten Apostolischen Kirchen Neues Testaments, daß von der Wahl und Beruff der neuen angehenden Kirchen-Diener, die H. Apostel niemals ausgeschlossen, sondern vielmehr das directorium bey derselben geführet, und daß die Gemeine niemals allein, mit Ausschliessung derselben, in solchen etwas vorgenommen. Als

Actor. I. v. 21.

an statt des Verräthers Judä, ein ander Apostel und Prediger zu erwehlen, da trat Petrus auf unter die Jünger und sprach: Es muß nunmehr (nach des Judä Abfall) einer unter diesen Männern, die bey uns gewesen sind die gantze Zeit über, ein Zeuge der Auferstehung Christi werden. Uber welche Worte CHRISOSTOMVS also commentirt:

Quam agnoscit Petrus commissum sibi gregem!
Quam in hoc choro Princeps est!

Welches doch keinesweges dahin zu deuten, als hätte ihm der liebe Apostel diß hohe Werck allein vindicirt, oder als einen obersten Monarchen der Kirchen sich hiebey erweisen wollen, wie

BELLARM. *Lib. I. de Pont. Rom.* 12.

daraus erzwingen will, sondern Petrus handelt allhier mit Rath und Vorbewust der andern Apostel und gantzer Gemeine, wie dann THEOPHILACTAS über diesen Text recht erinnert: Considerandа, *inquit*, est sapiens Petri moderatio, non vendicantis sibi autoritatem & potestatem, sed volentis esse communem deliberationem; hortatur enim fratres, ut alium eligant in

locum Judæ μετὰ κοινῆς γνώμης ἐκ ἀρχικῆς, ἐδὲ καθ' ἐξουσίαν. Denn eben darum nennet er seine Collegen und Mit Apostel Brüder, und bringet diese Sache für die gantze Gemeine, daß sie darüber Raht halten sollen : Darauf werden auch zwey fürgestellet, das Gebet über sie gesprochen, und das Loß über sie geworffen, und weil das Loß auf Matthiam fällt, wird er den 11. Aposteln zugeordnet, συγκατεψηφίσθη, per suffragia annumeratus est. Daraus dann klärlich zu sehen, obwohl die suffragia Ecclesiæ keineswegs von der Wahl der Kirchen-Dienern zu sequestriren, daß doch vielweniger derjenigen, so an der Apostel statt im Lehr-Amt heutigs Tages sitzen, ihre Stimme und Gutachten auszuschliessen, sondern zuforderst in Acht zu nehmen.

Actor VI. v. 2.

Als die Noth erfordert etliche Diaconos zu erwehlen, rufften die zwölff die Menge der Jünger zusammen und sprachen : Ihr lieben Brüder, sehet unter euch nach 7. Männern, die ein gut Gerücht haben, und voll H. Geists und Weißheit seyn, welche wir bestellen mögen zu dieser Nothdurfft. Da haben die Apostel nicht allein die Bestellung oder Ordination derselben Diaconen vorbehalten, sondern auch noch für der Wahl sich dieser Sachen angenommen, und die Gemeine erinnert, daß sie sich solten nach tüchtigen Männern umsehen.

Actor. XIV.

stehet abermahl von den Aposteln, daß sie hin und her in den Gemeinen Aeltesten verordnet, χειροτονήσαντες, da denn der Apostel Stimmen keines Wegs mögen ausgeschlossen werden, wie aus folgenden Sprüchen zu vernehmen.

Actor. XV. v. 22.

Es daucht gut die Apostel und Aeltesten samt der gantzen Gemeine, aus ihnen Männer erwehlen, und senden gen Antiochiam, welche Männer Lehrer waren unter den Brüdern.

1 Corinth. XVI. v. 3.

Wann

Wann ich darkommen bin, welche ihr durch Briefe dafür ansehet, die will ich senden.

Tim. I. v.5.

Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du solltest vollend anrichten, da ichs gelassen habe, und besetzen die Städte hin und her mit Aeltesten, wie ich dir befohlen habe.

Da wird je dem Tito, als Bischoff oder Superintendenten der Kirchen in der Insul Creta, zuförderst die Wahl und Bestallung der Kirchen-Diener anbefohlen.

4) In folgenden Zeiten nach dem seel. Hintritt der H. Apostel und ihrer Jünger, haben die Christlichen Gemeinen und löblichen Käyser dem Ministerio das vornehmste Stück in der Wahl und Bestallung der Kirchen-Diener heimgestellet seyn lassen. Das berühmte Concilium Nicenum hat eine solche Ordnung gemacht: Si quis forte Ecclesiæ præsul obdormierit, jus esto paulo ante receptis succedere in locum demortui, si modo & mereri videbuntur & populus elegerit, sic tamen, *ut suffragium, & quasi consignatio accedat Episcopi* Catholicæ Alexandrinæ Ecclesiæ, wie zu befinden in epistola Syn. hujus Conc.

apud THEOD. *lib. 1. hist. Eccl. cap. 9.*

Also auch

C. in nom. dist. 23. & *C. Nulla, dist. 62.*

wird angezogen sententia LEONIS Episcopi: *Nulla ratio sinit, ut inter Episcopos habeantur, qui nec a Clericis sunt electi,* nec a plebibus expetiti, nec a comprovincialibus Episcopis cum Metropolitani judicio consecrati. Da denn nicht allein die *Electio* den *Clericis* wird zugeschrieben, sondern auch der *Requisitioni* oder *Postulationi* des Volckes vorgesetzt.

C. Quanto, distinct. 63.

wird angezogen die sententia

GREGORII *lib. 2. Epist. 30.*

ad Johannem Subdiaconum: Quia multi Mediolanensium Genuæ convocati in barbarica feritate consistunt, eorum te voluntates opor-

oportet *convocatis Clericis in commune* perſcrutari (*utique ergo Clerici huic perſcrutationi interfuerunt*) & ſi nulla eos diverſitas ab *electionis* unitate diſterminat, ſiquidem in prædicto filio noſtro Conſtantino (quem *Clerus Mediolanenſis unanimiter elegerat*) omnium voluntates atque conſenſum perdurare cognoſcis, tunc eum a propriis Epiſcopis cum noſtræ autoritatis aſſenſu facias conſecrari.

C. Plebs Dioterenſis diſt. ead.

wird angezogen Reſcriptum GELASII ad PHILIPPVM & GERVNTINVM Epiſcopos: Plebs Dioterenſis data nobis petitione deflevit diu, ſe ſine Rectoris proprii gubernatione diſpergi, ac ſicut aſſerituris, qui jam *a vobis probatus* dicitur, a paucis & tenuibus putatur electus, cum ad vos pertineat univerſos aſſidua admonitione compellere, ut omnes in unum, quem dignum ſacerdotio viderint, ſine aliqua reprehenſione conſentiant. Et ideo, fratres chariſſimi, diverſos *ex omnibus ſæpe dicti loci Parœciis & Presbyteros, & Diaconos & univerſam turbam vos oportet ſæpius convocare*, quatenus non prout cuilibet libuerit, ſed concordantibus animis talem *vobis admonentibus* ſibi quærant ſola divinitatis attentione perſonam, quam nulla contrarietas a conſtitutis poſſit revocare Reſcriptis.

Da ſiehet man ja klärlich, daß die Presbyteri nicht allein dabey geweſen, wann die Electio geſchehen, ſondern auch dieſelbige moderiret, und daß ſie in guter Ordnung von der Gemeine möchte vorgenommen werden, angeſchaffet haben.

C. Noſſe diſt. ead.

wird angezogen das Reſcriptum Stephani ad Romanorum Archiepiſcopum Ravennatenſ. *Convocato clero & populo* talis ibi *eligatur* Epiſcopus, cui ſacri non oberint Canones. *Sacerdotum quippe eſt electio*, & fidelis populi conſenſus adhibendus, quia ducendus eſt populus, non ſequendus, welche Ratio wohl in Acht zu nehmen. Dieſelbe *Electio* wird zugleich dem *Clero* und *Populo* zugeſchrieben

C. Epiſcopos. C. Literas. C. Lectis. C. Metropolitano.
C. Cler. diſt. ead.

Son-

Sonderlich iſt vor andern zu mercken

C. vota. diſt. ead. ex Leon.

Vota Civium, teſtimonia populorum, honoratorum arbitrium, *electio Clericorum in ordinationibus Sacerdotum conſtituantur.* Et poſtea: Per pacem & quietem ſacerdotes qui futuri ſint, poſtulentur, teneatur *ſubſcriptio Clericorum* honoratorum teſtimonium, ordinis conſenſus & plebis. Die heilſame Conſtitution Caroli & Ludovici Impp. wird angezogen,

C. ſacrorum, diſt. ead.

Sacrorum canonum non ignari, ut Dei nomine ſancta eccleſia ſuo liberius potiatur honore, *aſſenſum ordini Eccleſiaſtico præbemus, ut Epiſcopi per electionem Cleri & populi* ſecundum ſtatuta Canonum *eligantur.*

C. Reliqui diſt. 67. ex Epiſt. 2. Anacleti:

Sacerdotes a proprio ordinentur Epiſcopo, ita *ut cives & alii ſacerdotes aſſenſum præbeant.*

Aus welchen allen klärlich erſcheinet, daß vor und in der Wahl der Kirchen-Diener Gutachten, nicht weniger als der Gemeine ſey erfordert worden.

CYPRIANVS ſchreibet hievon alſo

Lib. 1. Epiſt. 4. ad Felicem Presbyterum:

Apud nos & fere per provincias univerſas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem, cui præpoſitus ordinatus, *Epiſcopi ejusdem provinciæ proximi quique conveniant*; & Epiſcopus deligatur plebe præſente, quæ ſingulorum vitam pleniſſime novit, & unius cujusque actum de ejus converſatione perſpexit. Iſt derowegen zu Zeiten des CYPRIANI, welcher im 3ten Seculo nach Chriſti Geburt gelebet, nicht allein in Africa, ſondern auch in andern Kirchen bräuchlich geweſen, daß die Prediger und Gemeine zuſammen kommen, wenn die Wahl anzuſtellen.

ISIDORVS *lib. 2. de officiis Eccl. c. 5.*

Si in plebibus Archipresbyteri obierint, aut pro aliquo reatu exinde ejecti fuerint, *Archidiaconus* quam citius proficiſcatur illuc, & *cum Clericis & populis ipſius plebis electionem faciat*, quatenus dignus Paſtor domui DEI conſtituatur. Solches beweiſen auch die vielfältigen Exempel:

CYPRIANVS *d. l.*

Hoc in Collegæ noſtri ordinatione factum eſt, ut de *univerſæ fraternitatis ſuffragio*, & de *Epiſcoporum*, qui in præſentia convenerant, quique de eo ad ipſos literas fecerant, *judicio* Epiſcopatus ei deferretur. Von dem PETRO Epiſcopo Alexandrino melden

THEODORET. *l. 4. Hiſtor. Eccl. C. 20.*

und

NICEPHORVS *L. II. Hiſt. c. 26.*

quod in functionem ATHANASII ſucceſſerit, *ſuffragio quidem primum beati illius capitis, deinde etiam Epiſcoporum provinciæ ejus univerſorum, totiusque cleri*, & eorum, qui Alexandriæ primos honores & Magiſtratus gerebant, votis & calculis, plebe etiam cunctâ fauſtis acclamationibus Concilium id, perquam libenter confirmante. Welcher Geſtalt der vornehme Kirchen-Lehrer AVGVSTINVS die Wahl ſeines künfftigen *Succeſſoris*, ſeinen *Collegen*, und der gantzen Gemeine zugleich heimgeſtellet, und welcher maſſen durch einmüthige Vergleichung ERADIVS erwehlet, wird nach der Länge erzehlet,

Epiſt. 110.

SOZOM. *lib. 7. hiſt. C. 8.*

beſchreibet ausführlich, welcher Geſtalt der Kayſer THEODOSIVS befohlen, daß die Prieſterſchafft aufzeichnen ſolte, die Nahmen derer, welche ſie zum Biſchoff-Amt nach Conſtantinopel tüchtig achteten.

Aus demſelben hat er hernacher NECTARIVM erwehlet, *cum omnium Clericorum*, & totius civitatis *approbatione*, wie

THEODOR. *l. c. hiſt. C. 9.*

hinzuſetzet.

Ja

Ja es haben die Christlichen Kayser manchmahln sich derselben Wahl freywillig entzogen, und den Kirchen-Dienern allein heimgestellet.

THEODOR. *l. 4. C. 6.*

und

TRIPART. *l. 8. C. 8.*

gedencken der weisen Antwort des Kayſers VALENTINIANI, welche er den Bischöffen gegeben, als sie ihn ermahnet, daß er von Meyland einen Bischoff wehlen und verordnen wolle. Major res est, quam ut nobis conveniat: *Vos autem* gratia divina præditi, & illius splendore fulgentes *melius eligetis.* Wann auch der unverständige Pöbel ihres Rechtens in der Wahl der Prediger mißbrauchen wollen, sind sie manchmahl davon ausgeschlossen worden.

Concil. Laod. I. can. 13.

Non est permittendum turbis electionem eorum facere, qui sunt ad sacerdotium promovendi.

Concilium Martini Episcopi,
apud *Martinum Bracarensem c. 2. drcretorum*:

Non licet populo electionem facere eorum, qui ad sacerdotium promoventur, sed *in judicio Episcoporum sit.*

Concil. Nic. 2. Can. 3.

omnem electionem, quæ fit a Magistratibus, Episcopi, vel Presbyteri, vel Diaconi irritam manere. *Oportet enim eum, qui est promovendus ad Episcopatum, ab Episcopis eligi.*

Conc. IV. Constantinop. Can. 28.

Sancta & universalis synodus definit, neminem Laicorum, Principum vel potentium semet inferre electioni vel promotioni Patriarchæ vel Metropolitani, aut cujuslibet Episcopi, præsertim cum nullam in talibus potestatem quemlibet potentium, vel cæterorum laicorum habere conveniat. Welche Constitutiones keinesweges dahin zu deuten, als wenn die Obrigkeit und Gemeine gäntzlich

von der Wahl auszuschliessen, denn das würde schnurstracks wider die angezogenen Decreta und Exempla lauffen: Sondern es gehen solche Ordnungen einig und allein dahin, daß die

Obrigkeit und Gemeine dis Jus nicht soll allein für sich haben wollen, und das Predig-Amt davon ausschliessen.

5.) Eben dasselbe, nemlich daß die Prediger von der Wahl und Beruff eines angehenden Kirchen-Dieners keineswegs auszuschliessen, ist auch in Evangelischen Reformirten Kirchen verordnet,

Const. Elect. Augusti in C. vom Examine der Kirchen-Diener. *f. 95.*

wil haben daß die Person, welche tüchtig und geschickt erfunden, zuvor und ehe sie zum Kirchen-Dienst verordnet werde, dem *Superintendenten* desselben Gezircks, und dem Amtmann (wann nehmlich das Jus Patronatus bey der Fürstl. und hohen Obrigkeit stehet,) oder Collatorn (wann ein ander inferior das Jus Patronatus hat) mit Befehl aus dem Consistorio zugeschickt werden solle, welche ihn der Kirchen, der er vorstehen sol, zuvor etliche Predigten, da es allbereit nicht geschehen, thun lassen, darauf nachmahls der *Superintend.* die Pfarr-Kinder befragen solle: Ob sie ihn zum Pfarrherrn oder Kirchen-Diener Lehr und Lebens, seiner Sprachhalber, oder in andere Wege leiden mögen oder nicht? und da sie sich vernehmen lassen, daß sie mit solcher Person wohl zufrieden, alsdann durch ermeldten Superintendenten wiederum zu dem Consistorio berichten. Da dann wohl in acht zu nehmen, daß auch in solchen Fällen, wann ein ander *Collator* ist, als der Landes-Fürst, gleichwohl dem *Superintendenten* die *Collectio suffragii* heimgestellet wird. Im vorhergehenden

Cap. f. 86.

wird den Superintendenten befohlen, wann ein Kirchen-Dienst verlediget, daß sie unverzüglich die Verordnung thun sollen, daß die

die Kirche durch die benachbarten Pfarren und unverdächtigen Personen, mit den ordentlichen Predigten bestellet werde.

Welches nicht allein von den Kirchen zu verstehen, da die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit das Jus Patronatus hat, deren Stelle in diesem Falle ein Superintendens vertritt, sondern auch von denen, da andere inferiores das Jus Patronatus haben, wie der gantze Context ausweiset, und auch die Nothdurfft erfordert. So nun dasselbe einen Superintendenten oblieget, so wird er ja auch davon müssen Wissenschafft haben, wann die Patroni etliche zur Prob-Predigt aufstellen, und dieselbigen zu künfftigen Seelen-Hirten erwehlen wollen.

In der Braunschweigischen Kirchen-Ordnung, welche der vornehme Theologus D. CHEMNITIVS gestellet, wird klärlich disponirt in Cap. von den Kirchen-Dienern, wie sie aufgenommen werden sollen,

fol. 187.

daß keiner zu Pfarrherr-Prediger-Caplaney oder andern Kirchen-Diensten vocirt (nota) noch verordnet werden solle, er sey dann von den verordneten Theologen examiniret, und darauf in Gegenwärtigkeit derselben (nota) in Publico mit einer Predigt gehört und approbirt.

6.) Dahin gehet auch die Hadelerische Kirchen-Ordnung welche mit klaren Worten disponirt, daß die gemeinen Lehn-Herren oder Vollmächtige, sollen mit Rath und Willen der verordneten *Visitatorn* fördern den der da hat ein gut Gezeugniß.

Welche Worte keineswegs also verstanden werden, als wann es genug sey, wann post vocationem das Examen und die Ordinatio den Visitatorn heimgestellet werde, denn darvon ist niemahls in der Kirchen-GOttes gezweiffelt worden, sonsten müsten sich die Patroni und Gemeinen auch des Examinis und Ordination ehmals unterwunden

haben: sondern das ist die deutliche und eigentliche Meynung der Kirchen-Ordnung, daß auf vorgehenden Rath und Willen der Visitatorn, die neuen Kirchen-Diener sollen gefordert und beruffen werden, damit nicht die Gemeine oder Lehn-Herren ihres *juris* möchten mißbrauchen, und dasjenige, darzu sowohl als zum *Examine* und *Ordination* die *Visitatorn* Macht und Recht haben, nemlich den Beruff der Kirchen-Diener allein ihnen zumessen.

7) Diese Erklährung der Kirchen-Ordnung beweiset auch die folgende Observantz. Dann wie die Beylagen der Deduction- oder Confutation-Schifft

sub Lit. H. I. K. L.

klärlich bezeugen, so haben die Gemeinen, Lehn-Herren, oder Vollmächtige die hiebevor deren Oerther gewesene Visitatores alsbald zu Anfang, ja auch bisweilen noch ehe die Verstorbene Pastores zur Erden bestätiget worden, consulirt und zu Rath gezogen. Dergleichen Exempel besage der Deduction Schrifft noch mehr beyzubringen, mit welcher die Praxis in andern Evangelischen Kirchen übereinkommt. Dann wann je die Räthe in Städten das Jus Patronatus in electione & vocatione Diaconorum haben, so thun sie doch dasselbe mit Rath und Vorbewust des Superintendenten exerciren, ja es werden die literæ vocationis mehrmahls im Nahmen und unter dem Siegel nicht allein des Raths, sondern auch zuforderst des Superintendenten zugleich abgefasset.

8) Solche Art und Weise Kirchen-Diener zu wehlen und zu beruffen, haben ihnen viel vornehme gewissenhaffte Theologen belieben lassen. Dann zu geschweigen dessen, was aus dem

LVTHERO *tom. 8.* (5.) *Jen. f. 327. tom. 6. f. 376. tom. 8. f. 108.*

(da er denjenigen für einen Dieb und Mörder schilt, der ohne

ohne Wissen und Willen der Prediger sich ins Amt dringen lässet, sich auch rund dahin erkläret, er wolle lieber den Todt, als ein solch *Sacrilegium* leiden, daß von der Wahl eines neuen Predigers das Predigt Amt solle ausgeschlossen werden) so wohl auch aus dem JOH. BVGENHAGIO POMERANO, JOACH. MORLINO, JOHAN BRENTIO, TIELEMANNO HESHVSIO, NICOLAO SELNECCERO, und andern beyzubringen, welches zum Theil in der Deduction-Schrifft wird angezogen, so wird

in Art. Smalcald. in Cap. de Episcoporum potestate & Jurisdict. p. 353.

hievon also geredet: Ubi est Ecclesia, ibi est mandatum docendi Evangelium. Quare necesse est, ut Ecclesiæ retineant jus & potestatem ministros vocandi, eligendi, ordinandi. Et hoc jus est donum proprie â DEO datum Ecclesiæ, quod nulla humana autoritas Ecclesiæ eripere potest. Et postea: Cum igitur hanc jurisdictionem Episcopi tyrannice ad se solos transtulerint, eaque turpiter abusi sint, & præterea sufficientes causæ sint, cur ipsis non obediatur, certe licet hanc furto & vi ablatam jurisdictionem rursus ipsis adimere, & *Pastoribus, ad quos ea de mandato Christi pertinet*, (nota) *restituere*, & curare, ut legitime exerceatur ad vitæ emendationem, & ad illustrationem gloriæ DEI. Da dann das Wort legitime exerceatur, die Patronos und die Gemeine mit einschleusset, daß dieselben Prediger beruffen mögen, aber **mit Rath und Willen des** *Presbyterii*, **deme diese Gewalt vornemlich zustehet.**

MARTINVS CHEMNITIVS schreibet hievon also

Part. 3. loc. theol. pag. 325.

Non licet Christiano & pio Magistratui sine voluntate & consensu Ministerii & reliquæ Ecclesiæ vocare & constituere ministros in Ecclesia.

Nam sicut Pontifex Rom. cum suis commisit *sacrilegium* in eo, quod electionem & vocationem Ministrorum eripuit Ecclesiæ, &

ad

ad ſe ſolum ſuosque transtulit ; ita *ejusdem criminis reus eſt etiam Magiſtratus*, quando excluſis Miniſterio & reliqua Eccleſia, ſibi ſoli poteſtatem conſtituendi Miniſteria in Eccleſia vendicat; ſiquidem Magiſtratus non eſt tota Eccleſia, ſed tantum membrum ejus,

Pſal. XLIX. v. 10.

Nec eſt Dominus Eccleſiæ, ſed nutritius,

Eſa. XLIX. v. 23.

imo tantum miniſter ejus.

Eſa. LX. v. 10.

So ſind auch des D. LOBECHII Theologi Roſtochienſis Wort klar

Diſput. 16. in Aug. Confeſſ. §. 80.

In quibusdam Rebus publicis populoſioribus Nominatio eſt penes Miniſterium, in nonnullis penes Magiſtratum, in aliis vero penes Seniores ſeu Conſiliarios Eccleſiæ, ubi mos unius in præjudicium alterius non eſt vertendus, ſed unicuique ſuum jus relinquendum, ſervato ordine decenti. Quodſi Magiſtratus aut populus jus denominandi ſibi vendicat, *decebit, ut priusquam præſententur & proponantur perſonæ denominandæ & eligendæ, in conſilium etiam adhibeatur Presbyterium.* Si enim ſancti Impp. *præcipuas electionis partes Presbyterio ultro detulerunt & contulerunt, quomodo â jure denominandi & reliquis partibus electionis poſterior Magiſtratus Chriſtianus idem Presbyterium excludere poterit?*

JOHAN. FÖRSTERVS Theologus Witteberg.

in Diſput. Catech. ex decal. decad 1. Problem. ult.

ſetzet ſolchen Proceß eines ordentlichen Berufs

I. Ut locus Miniſterii legitime vacet.

II. Ut patronus præmiſſis publicis Eccleſiæ precibus, de perſona in locum vacantem ſurroganda cogitet.

III. *Ut illam Antiſtiti, cui inſpectio Eccleſiæ & Cathedræ illius loci commendata; vel Conſiſtorio nominet, petens ut eam repræſentet Eccleſiæ facta poteſtate habendi concionem δοκιμαστικὴν.*

IV. *Ut*

IV. *Ut in præsentia Antistitis*, Patroni & populi concio δοκιμαστικὴ habeatur.

V. Ut suffragia populi post concionem audiantur, & num vel in persona quoad pronunciationem habeant, quod jure desiderari possit, quæratur

VI. Ut suffragiis collectis, Ecclesiæ nomine exarentur â Patrono literæ vocationis.

VII. Ut si persona nominata has acceptarit, presentetur, (literis præsentationis) Consistorio vel Presbyterio ad Examen Ordinationem, & Confirmationem.

VIII. Ut examinetur â Consistorio vel Presbyterio.

IX. Ut, si in examine steterit, ordinetur.

X. *Ut â Consistorio per literas confirmationis & testimonium ordinationis confirmetur.*

XI. *Ut per usitatum investituræ ritum ab ordinario Antistite Ministerio Ecclesiæ suæ publice destinetur.*

Es haben unsere seelige Antecessores *in Facult. Theolog.* den 16. *Febr. Ann.* 99. *in Controv. Regiomon.* folgendermassen sententionirt: Belangend den Haupt-Streit an sich selbsten, ob und wie fern des Pfarrherrn Wissen, Rath und Willen, bey Annehmung und Beurlaubung der Diaconorum nöthig und unvermeidentlich beyzuziehen sey? Uber welcher streitigen Frage, der Rath und Gemein dem Pfarrherr mehr nicht, als das blosse Vorwissen allein vestatten will, da eine fürgeschlagene Person zur Prob-Predigt beschrieben und aufgestellet werden solle, wie auch hernach die gewöhnliche Examination, bey der nomination aber, so wohl als electione, vocatione & receptione Diaconorum ihm einiges Voti, judicii, Einstimmung oder Gewalts nicht geständig seyn wil, ob dessen allen widriger Meinung und Gegentheil D. GRVNERVS gestritten und gefochten hat, befinden wir zwar, daß der Rath und Gemeine sich auf etwas alte Recht und Gewohnheit stützen, und damit seine Sache

schützen will, wir haltens aber gäntzlich dafür, demnach GRVNERVS nicht vom Rath und Gemeine, sondern ohne Mittel von der Land-Fürstl. Obrigkeit, auch nicht auf dieses oder jenes Orts Gewonheit, oder verlegen-vermeintlich Recht, sondern auf die übliche, und publico consensu approbirte Kirchen-Ordnung angenommen, und vorgelübdet worden,

daß ihm hierob mit breitem Fuß zu halten, in allewege gebühret, dem Rath und der Gemeine aber der H. Apostel uhralten, und der allgemeinen öffentlichen Kirchen-Ordnung, seine noch niemahls gestandene Gewonheit entgegen zu setzen, und fürzuziehen nicht geziemet habe.

Und da gleich D. GRVNERVS die öffentliche, und im gantzen Lande publica autoritate angeordnete Kirchen-Ordnung nicht so gewaltig auf seiner Seiten gehabt hätte, so ist doch Sonnenklar, und von D. GRVNERO in unterschiedlichen seinen Schrifften und producten, nicht allein aus heiliger göttlicher Schrifft, sondern auch ex scriptis patrum, ex decretis Conciliorum, schrifftmäßigen Demonstrationibus aller Evangelischen wohl angeordneten Kirchen-Agenden und Consistorial-Ordnungen, sowohl auch des H. Mannes GOttes D LVTHERI Büchern, und andern fürtrefflichen Theologorum Schrifften, nicht nur zur Gnüge, sondern gar zum Uberfluß beygebracht und ausgeführet worden, daß von ihm gar nicht, wie vom Rath und Gemeine geschehen, über einigen Unfug, oder disputirlichen Rechten, sondern für die lautere Wahrheit und klare Billigkeit gestritten worden, welches alles allhie beyzubringen, wir für unnöthig achten, dieweil in den Actis von D. GRVNERO solches sehr fein und gründlich ausgeführet, zu befinden ist, daß sich freylichen höchlichen zu verwundern ist, daß solche Ausführung nicht allein bey dem Rath und der Gemeine keinen Beyfall und Folge, sondern auch von etlichen des Ministerii selbiges Orths solle Widerstand gehabt haben.

Anno

Anno 600. den 9. Septembr. haben sie in
Controv. Lipsi.

ein solch Responsum geben, da in Bestellung des Ministerii nicht allein plebi, quæ est magna pars Ecclesiæ,

sondern auch dem Ministerio oder Presbyterio aller consensus, und judicium legitimum de personis vocandorum abgestricket und entzogen wird, kan solches kein reiner Lehrer und Hirte seiner Heerden, mit unverletzten Gewissen geschehen lassen, sondern wie D. LVTHER von sich geschrieben, daß er in diesem Fall gesonnen wäre, ihm lieber nicht allein Amt und Dienst, sondern Leib und Leben soll nehmen lassen, denn solche impietatem und sacrilegium in seiner Kirchen leiden,

tom. 5. fol. 328.

Et postea: der Rath will das judicium und Examen dem Ministerio und Consistorio zulassen, erst post vocationem & electionem, die Churfürstliche Concession sagt lauter das Widerspiel, daß nemlich **zuvor von den Verordneten, das** *Examen* **soll verrichtet werden.**

9.) So hat es auch viel wichtige und vernünfftige Ursachen, um welcher Willen das Presbyterium von Anhörung der Prob-Predigt, und Wahl der neuen Prediger nicht auszuschliessen, noch ihr Rath und Wille allerdings hindan zusetzen,

1. â majori. Wann hohe Christliche Potentaten einen Hof-Prediger oder Superintendenten beruffen wollen, thun sie solches nicht ohne vorgehabten Rath gelehrter gewissenhaffter Theologen, **solten dann nicht vielmehr** *Patroni* **des ordentlichen** *Visitatoris* **oder** *Superintendenten* **Rath hierüber vernehmen?** Schreiben doch die Patroni wohl manchmahl an fremde ausländische Pastoren, und erkundigen sich von den Qualitæten derselben Personen, welche sie zu præsentiren gedencken, solten sie dann nicht vielmehr der ordentlichen Visitatoren Gutachten hierüber erfordern?

2. Ab honesto. Es ist ja zumahl billig, daß die Visitatorn, in deren Inspection die Pfarren gehören, Wissenschafft darum haben, was für Prediger auf den Cantzeln, deren Inspection ihnen befohlen, dem Volcke fürgestellet werden.

Sollen sie aber auf die Prediger, so allbereit ordentlicher Weise beruffen, die Aufsicht haben, wie sie ihr Amt verfahren, (vel führen) so müssen sie auch wissen, welche aufs neue der Gemeine sollen vorgestellet und beruffen werden: Gleichwie ein Hauß-halter, der über das Gesinde seines Herren verordnet, Wissenschafft haben muß, nicht allein der Diener, so allbereit bestellet, sondern auch derer, die aufs neue angenommen werden solleu.

3. â necessario. Es hat ja nicht ein jeder die Gaben Geister zu unterscheiden,

1 Corinth. XII. v. 10.

so kan auch nicht ein jeder gründlich und eigentlich exploriren, welcher für andern lehrhafftig sey,

1 Timoth. III v. 2.

welcher recht tüchtig sey auch andere zu lehren,

2 Timoth. II. v. 2.

welcher das Wort der Warheit recht theile,

v. 15.

sondern dis judicium gehöret zuforderst für die, so allbereit im Predigamt seyn. Derowegen, wenn man die angehende Prediger zuvor will versuchen lassen,

1 Timoth III. v. 9.

so muß von solcher Probe das Ministerium nicht ausgeschlossen werden. An der Ausrede, auf welche das gemeine Volck mehrentheils allein siehet, ist zwar etwas, aber nicht alles gelegen, sondern es gehöret ein mehres dazu, soll anderst einer einen tüchtigen und nützlichen Kirchen-Diener geben.

4. â periculo. Zudeme, so ohn Vorbewust des Ministerii oder Visitatoris eine Person aufgestellet würde, könte es leichtlich geschehen, daß ein heimlicher Verführer, so mit falscher Lehr eingenom-

genommen, einschliche, und in einer Predigt so viel Schaden thäte, als hernach in langer Zeit nicht wiederum zu bessern.

5. Ab utili. Es soll ja in der Kirchen alles ordentlich zugehen, *1 Corinth. XIV. v.* 40.

welche Ordnung bauet und bessert. Nun aber gibts leichtlich Unordnung und Ergernüß, wann die Patroni ohne Vorbewust des ordinarii Visitatoris einen zur Prob-Predigt aufstellen wollen, wie solches das Exempel, so im Kirch-Spiel mit grossem Ergernüß vorgangen, gnugsam ausweiset.

Denn wenn der Visitator sein Amt brauchen, die vacirende Stelle mit fremden Pastorn versorgen, oder auch selbst predigen wolte (welches ihm als Ordinario nicht kan verweigert werden, sondern vielmehr Amtshalben oblieget) und die Patroni eben auf solche Zeit eine andere Person aufstellen wolten, müste eine Person der andern weichen, und mit Spott und Schande das Nachsehen haben. Zudeme so dienet solches ad fovendam conjunctionem animorum inter Symmystas, & ad debitam reverentiam erga Superintendentem animis Pastorum, præsertim juniorum, instillandam, daß sie nicht ohn derselben Rath und Einwilligung erwehlet und beruffen werden. Was es aber für Vertrauligkeit, Ehrerbietung und Respect mit sich bringe, wann angehende Prediger ohne, auch wohl wider den Rath und Willen des Superintendenten aufgestellet, erwehlet und beruffen worden, hat ein jeder leichtlich zu ermessen, und zeuget hievon die Erfahrung.

Um dieser und anderer Ursachen willen, achten wir für rathsam und erbaulich, auch nöthig, daß vermöge der N. Kirchen-Ordnung, die Gemeine, Lehn-Herren oder Vollmächtige mit Rath und Willen der Verordneten *Visitatorum* denselben auf vorhergehende Prob-Predigt eschen und beruffen, der ein gut Zeugniß hat, und mag hier wenig gelten, daß eingewendet wird.

1. Es sey dieses im Rechten nicht fundiret.
2. Stehe nicht in der Kirchen-Ordnung.
3. Sey dem Herkommen nicht gemäß.
4. Es seyn manchmahl Priester wider des Ministerii Willen eingesetzet.
5. Die Visitatores hätten das Kirchspiel angesprochen, wenn sie gern jemands befördert gesehen.
6. Der Landes-Fürst habe den Patronis manchmahl Personen commendiret, und sich erkläret, daß solcher Personen Beruff an ihrem Jure Patronatus ihnen unnachtheilig seyn soll, und was dergleichen mehr vorgebracht wird.

Denn 1. so haben diese puncten mehrentheils ihre Entscheidung und Erläuterung aus dem, was bishero angezogen.

2. So wird allhie nicht gefraget de facto, was manchmahl geschehen, ohn oder auch wider des Ministerii Willen, sondern de jure, was billig hätte geschehen sollen.

3. So ist auch die Frage nicht, ob die Visitatores die Wahl allein zu sich reissen sollen, welches ihnen so wenig gebühren wolte, als daß die Patroni oder Gemeine dieselbe vor sich allein haben wollen, sondern ob sie zur Anhörung der Prob-Predigt und Wahl auch mit zuziehen.

4. Daß sie die Ihrigen den Patronis commendiret, dadurch haben sie sich ihres Rechtens nicht wollen noch können begeben, sondern allein denselbigen das Ihrige zuschreiben, und mit derselben Rath und Willen hierunter bescheidentlich verfahren.

5. So ist auch E. F. G. noch zur Zeit nicht gemeynet, das Jus Patronatus den Excipienten zu entziehen, sondern allein zu billigem rechtmäßigem Gebrauch desselben sie anzuhalten. Dann dieses ist das fürnehmste und grösseste, welches offtgedachte Excipienten vorschützen, nemlich daß sie sich des Juris Patronatus mit der freyen præsentation, ohne Zuziehung der Visitatorn geruhig bis anhero gebraucht, darauf aber leicht zu antworten.

1. Daß die Beylagen der Deduction-Schrifft
sub lit. H. I. K. L.
ein anders beweisen.

2. Daß das Jus patronatus nicht so weit zu extendiren, daß es wider die Göttliche Ordnung, wider die Praxin der ersten Apostolischen Kirchen, wider die alten löblichen Canones, wider Brauch der Evangelischen Reformirten Kirchen, wider das Amt der Lehrer und Visitatorn &c. zugebrauchen, sondern denselbigen sich vielmehr accommodiren müsse.

Denn in diesem Fall heisset es, wie TERTVLLIANVS in dem Anfang seines Buchs

de veland. virg. C. 1.

recht schreibet, veritati nemo præscribere potest, non spacium temporum, non patrocinia personarum, non privilegium regionum.

3. Daß nach der N. Kirchen-Ordnung, welche sie selber acceptirt, die Gewonheit und Observantz billig zu richten, und zu *regulirn.*

4. Daß hiedurch wann mit Rath und Willen der Visitatorn hierunter gehandelt werde, der freyen Præsentation nichts abgehe, dann die Visitatorn sollen und wollen nicht über das Volck herrschen,

1 Petr. V. v. 4.

noch den Patronis ihre freye Wahl entziehen, sondern nur allein ihr von GOtt aufgetragenes Amt brauchen.

Da auch die Visitatorn des würden mißbrauchen, und die Patronos mit Gewalt zu einer oder anderer Person nöthigen, oder da sie mit irriger Lehr behafftet (welches, GOttlob, itziger Zeit nicht ist zu befürchten) alsdann sind die Patroni wohl befugt, auch ohn der Visitatorn Rath und Einwilligung, Personen zur Prob-Predigt aufzustellen und zu beruffen (wie in der Deduction-Schrifft per expressum ihnen zugelassen) oder, welches bequemer, die gantze Sache an die hohe Lands-Fürstl. Obrigkeit oder das

Ober-

Ober-Consistorium mit allen Umständen zu berichten, und zu bitten, daß sie bey der freyen Præsentation und Ubung ihres Juris patronatus mögen gelassen werden.

RESPONSIO
ad
QVÆSTION.
III.

Bey der dritten Frage achten wir dafür, daß E. F. G. *Visitatorn*, denen *in hoc arduo negotio Scriptura primas deferiret*, keines wegs auszuschliessen, noch E. F. G. Unterthanen, quoad hoc judicium de doctrina, elocutione, donis &c. gantz allein an die Hand zu geben, und heimzustellen, wie aus den angezogenen Gründen zu beweisen.

RESPONSIO
ad
QVÆSTION.
IV.

Bey der vierten Frage achten wir für billig, daß es tutius und sicherer, auch an ihm selbsten nöthig, daß ehe und zuvor ein junger Prediger aufgestellet, oder ad suggestum admittiret würde, er zuvor, und nicht hernachmahls, und sonderlich, wann gantz mit ihme geschlossen, und die Election allbereit geschehen, den Visitatorn fürgestellet, und von denselben zuerst, wo nicht plene und rigorose, zum wenigsten Discurs weise von und aus den Artickeln unsers Christlichen Glaubens, auch seines Lebens und Wandels halben examinirt und befragt werden, um folgender Ursachen willen.

I. Quia præsentatio sive Nominatio præsupponit personæ denominatæ *ἱκανότητα*: Jam vero *ἱκανότης* illa in justo examine demum innotescit.

II. Si

II. Si Examen præmitteretur præſentationi, rectius cognoſci ac decerni poſſet, cui Eccleſiæ deſtinandus eſſet Miniſterii candidatus. Ut enim eruditionis ac donorum, dicendi, ita quoque officiorum Eccleſiaſticorum ſunt certi ac diſtincti gradus.

III Qui jam dudum vocationis literas accepit, illi non poteſt ſine ignominia Ordinatio denegari, ſi vel maxime in examine non ſatis fecerit Presbyterii examinationi. At ſi examen præmitteretur præſentationi, poſſet ſine ulla, vel certe leviori ignominia, indigno repulſa dari.

IV. Primæ partes in toto hoc negotio Miniſterii conſtitutionem concernente, merito debentur Miniſterio. Jam vero ſi vocatio nominatio, & præſentatio ſolis patronis defertur, & poſtea demum Examen Miniſterio relinquitur, tum non primæ nec præcipuæ, ſed poſtremæ partes Miniſterio dentur.

V. Patroni Eccleſiarum ægerrime ferent â Presbyterio eum repudiari, quem ut dignum ipſimet jam ante vocarunt. Annitentur igitur modis omnibus, etiam reluctante & invito Miniſterio, eum obtrudere, quem electione & vocatione dignum judicarunt, ne in hoc graviſſimo negotio animarum ſalutem concernenti erraſſe videantur.

VI. Ex unica concione δοκιμαστικῇ non poteſt ſufficiens ac certum judicium peti, an perſona electione & vocatione ad Miniſterium ſit digna, cum quandoque ex Poſtillis, quæ ita vocantur, eam deſcribant, vel hinc inde comportent. Examen autem optima ἱκανότητος eſt exploratio.

RESPONSIO
ad
QVÆSTIONEM
V.

Bey der Fünfften Frage achten wir für billig, wann ein Student oder junger Prediger zuvor, ehe er ad ſuggeſtum gelaſſen, examinirt, und dann in öffentlicher Verſammlung, nicht

allein von den Auditorn, sondern auch vom Ministerio, oder denen, welche das Ministerium repræsentiren, gehöret, und ferner von solchen Händeln soll deliberiret, und zur Wahl geschritten werden, sollen und mögen alsdenn E. F. G. *Visitatorn* von solcher Wahl *& deliberatione desuper habenda* mit Fug nicht *removiret* noch abgewesen werden, und dabey ihres Voti zu entwehren, sondern es ist solche election præeunte Ministerio fürzustellen, und ins Werck zu setzen, auch dabey den Visitatorn ihr Judicium, und ein vollkommen Votum unverruckt zu lassen, aus Ursachen:

1. Weil das *Jus vocandi* gehört *ad totam Ecclesiam*, und dannenhero das *Presbyterium* davon nicht auszuschliessen.

2. Weil das judicium de doctrina & donis docendi zuförderst dem Ministerio gebührt.

3. Weil in der ersten Kirchen die Apostel, Aeltesten und Brüder einmüthiglich versammlet, Männer ertwehlet zu lehren.

4. Weil die Worte der N. Kirchen Ordnung, daß die Gemein und Lehn-Herren mit Rath und Willen die Prediger beruffen sollen, solches mit sich bringen.

5. Weil aus Unterlassung desselben allerley Inconvenientien und Unheil zu befahren.

RESPONSIO ad QVÆSTIONEM VI.

Bey der sechsten Frage befinden wir für recht, daß wann in diesem allen also, præeunte sc. Ministerio, procediret und verfahren wird, solches dem Juri Patronatus nicht abbrüchig, und mag das Jus patronatus, quatenus respicit ordinationem Ecclesiasticam, & salva ordinatione Ecclesiastica, so weit nicht ausgedehnet werden, daß in Krafft desselben der Patro-

Patronus, vel turba etiam Laicorum mit Zurücksetzung des Ministerii, auch der hohen Obrigkeit, solches alles zu sich reissen, und gantz allein pro arbitrio expediren und verrichten könne, solle oder möge.

Die Ursachen sind aus den vorigen abzunehmen, und ist sonderlich in Acht zu nehmen, daß obzwar die Theologi das Jus patronatus keineswegs evertiren, sondern diese Regul setzen: Si quibus in locis vel soli Magistratui, vel Ministerio consensu tacito vel expresso reliquorum ordinum, jus hoc deferatur, vel delatum relinquatur, minime id culpandum. Committitur enim alienæ fidei, non amittitur Jus, cum quis volens ad tempus juri suo renunciat. Jedoch machen sie hiebey diesen Anhang oder Appendicem, quod in præscriptionem, aut præjudicium juris id neutiquam sit vertendum. Item, quod singuli ordines, non debeant sibi solis usurpare, quod universis jure ipso debetur.

MYLIVS *in August. Conf. Part. I. Art. 14. p.* 211.
LOBECH. *Disp. 16. in Aug. Confess. §. 68.*

RESPONSIO
ad
QVÆSTION.
VII.

Bey der siebenden Frage ist klares und unstreitiges Rechtens, daß E. F. G. Unterthanen, wann sie schon das Jus Patronatus haben, keineswegs gebühre, wann zu Zeiten ein Prediger, oder Kirchen-Diener es versehen und sich vergangen, denselben für sich allein zur Rede zu stellen, auch ihm etwa einen guten Ausputzer zu geben, und wohl gar die Remotion bedrohlich anzumelden, sondern sind schuldig solches entweder E. F. G. Visitatorn anzumelden, oder da es der Sachen Wichtigkeit erfordert, für E. F. G. Consistorium zu bringen, und dessen Cognition und Verordnung solches zu untergeben und heimzustellen. Dann wie der Beruff, also auch die Remotion und Enturlaubung der

Prediger ſtehet nicht allein bey einem Stande der Kirchen, oder bey den Patronis allein, ſondern bey der gantzen Kirchen, wie ſolches mit vielen Gründen wird bewieſen vom H. LVTHERO in einem Sendbriefe, welcher zu befinden

tom. 6. Jen. Ger. f. 376.

in der Vermahnung an einen Pfarrherrn,

tom. 5. fol. 358.

in einer ſonderbahren (Schrifft)

tom. 8. Jen. f 108.

und vom H. JOACHIMO MORLINO in ſeinem Bedencken vom Beruff der Prediger, welcher Tractat ſamt andern Schrifften zu finden in dem Buch welches Anno 1602. allhie zu Jena gedruckt, unter dem Titul vom Beruff und Enturlaubung der Prediger, wie fern weltliche Obrigkeit Macht habe, dieſelbe ihres Amts zu entſetzen, nöthiger Chriſtlicher Bericht aus GOttes Wort und fürtrefflicher Lehrer Bedencken, als D. LVTHERI, D. PHILIPPI, der Theologen zu Leipzig, D BRENTII, D. MORLINI, D. HESHVSII, D. SIMON PAVLI, D CHEMNITII, des Miniſterii Gryphiswaldenſis, und der benachbarten Kirchen in Pommern. In Jure Canonico iſt klärlich verordnet, daß die ſuſpenſio Clericorum, wie auch derſelben Remotio ab officio gehöre ad Jurisdictionem, welche nicht dem Juri patronatus, ſondern dem Juri Epiſcopali anhängig,

C. præterea. C. quod autem. C. Querimoniam. C. Conſuluit. C. Suggeſtum de jure patron. C. Tuar. X. de priv. & exc. t. t. x. de eo, qui furt. ord.

Solches Jus Epiſcopale iſt nunmehr durch den Paſſav. Vertrag, den Chur-Fürſten und Ständen, ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan, aufgetragen, welche daſſelbe durch ihre verordnete Conſiſtoria und Superintendenten verwalten, darum bey denſelben die Sachen billig anzubringen, auch derſelben Erkänntniß und Entſcheidung heimzuſtellen.

1 Timoth. V. v. 19.

ſpricht

spricht St. Paulus: wider einen Aeltesten nim keine Klage auf, ausser zweyer oder dreyer Zeugen. Daraus ist abzunehmen, daß in der ersten Apostolischen Kirchen die Aeltisten oder Presbyteri, deren etliche im Wort und in der Lehr gearbeitet, für dem Bischoff und Superintendenten sind angeklagt, und vor demselben ihre Sache ventilirt worden.

In Cunr. Hispal. 2. C. 6.

ums Jahr 621. ist eine solche Ordnung gemacht: Presbytero non nisi per synodum honorem & officium abrogandum esse.

C. præceptum 2. q. 2. ex Zeph.

Præceptum est, si quis Presbyteros juste accusare voluerit, judices esse decernendos Episcopos recta sapientes, & in Ecclesiam convenientes. Bey diesem siebenden Punct ist gleichfals zu berichten, das E. F. G. Unterthanen nicht erlaubt sey, den einen oder andern Prediger auf gewisse Jahr zu bestellen und anzunehmen, und nach Verfliessung solcher Jahre dem, oder denselben den Dienst oder das Pastorat aufzukündigen.

Denn zu geschweigen, daß solche Bestallung auf gewisse Jahr ohn hochdringende wichtige Ursachen keineswegs zu approbiren, (weil in heiliger Schrifft kein bewehrtes Exempel hievon verhanden, weil ein jeder treuer Prediger den Vorsatz haben soll, nach GOttes Willen die gantze Zeit seines Lebens bey seiner anbefohlnen Gemein zu verharren, weil die Gemüther der Prediger von den Zuhörern, und fromme Zuhörer von den Predigern, durch solche Bestallung auf gewisse Jahr sehr alienirt werden, weil einer auf solche Maß bestalter Kirchen-Diener die Laster der Fürnehmsten in der Gemeine, sonderlich der Patronen niemahls mit Ernst angreiffen wird, besorgend, es möchte ihm desto eher die Thür gewiesen, und die Vocatio resignirt werden, und solche Bestallung selten wohl gerathen ꝛc.) so ist klares unfehlbares Rechtens, daß das Jus Patronatus keineswegs sich so weit erstrecke, daß ohn Vorbewust

und Einwilligung deſſen, der das Jus Epiſcopale hat, einem Prediger ſeine Dienſt-Beſtellung könne und ſolle aufgekündiget werden.

RESPONSIO ad QVÆSTIONEM VIII.

Bey der achten Frage halten wir für Recht, wann ſchon die Eingeſeſſene E. F. G. Erblandes N. keine Kirchen-Ordnung hätten, welche ſie freywillig acceptirt, und ſie darbey zu ſchützen gebeten, daß nichts deſtoweniger E. F. G. wohl befugt, berechtigt und bemächtigt, eine neue Kirchen-Ordnung, mit Zuziehung und Einrathung gelehrter Gottſeeliger Theologen, verfaſſen zu laſſen, und den Unterthanen E. F. G. Erblandes N. vorzuſchreiben, auch darinn von vorerzehlten Puncten, auf Maß und Weiſe, wie bey den vorigen Fragen geſetzt, ſalvo tamen jure patronatus zu diſponiren, und ihnen E. F. G. Unterthanen ſich darnach in dem zu richten, und darüber unverbrüchlich zu halten, zu gebieten.

Denn I. ſo ſtehet einer Chriſtlichen Obrigkeit, vermöge Göttliches Worts zu, Legum Eccleſiaſticarum promulgatio, daß ſie von der äuſſerlichen Ubung des Gottesdienſts heilſame Geſetze und Ordnung mache, daß es alles ehrlich und ordentlich in der Kirchen zugehe,

1 Cor. XIV. v. 40.

Dieweil die Bewahrung nicht allein der andern ſondern auch der erſten Tafel Göttliches Geſetzes ihr iſt anvertrauet. Nun aber ſind ſolche Conſtitutiones Eccleſiaſticæ anders nichts als appendices, declarationes, & applicationes primæ Tabulæ.

II. Worinn den Chriſtlichen Regenten die Obrigkeit Altes Teſtaments mit ihrem Exempel vorgangen, als Moſes, welcher aus GOttes Befehl nicht allein Politiſche, ſondern auch Kirchen-

Geſetze

Gesetze dem Volcke Jsrael gegeben; David, welcher die Aemter unter den Leviten ausgetheilet,

1 Paral. XXIII. v. 6.

Josaphat, welcher den Priestern gewisse Ordnung fürgeschrieben,

2 Paral. XIX. v. 8.

III. Die Christliche Käyser in der Kirchen Neuen Testaments, CONSTANTINVS M. THEODOSIVS senior & junior, MARTIANVS, LEO I. JVSTINIANVS &c. haben viel gute Gesetze und Ordnung, so zur Ausbreitung der wahren Religion, und der Kirchen Erbauung dienlich, promulgiret, welche zu finden

in Cod. tit. de summ. Trin. & fid Cath. de S. S. Eccl. de Episc. & Cler. de Episc. aud. de Hæret. & Manich. &c.

so wohl auch in

Novell. Justin.

und in

Constit. Leonis.

Dannenhero meldet die Glossa Juris Canonici

dist. 84.

quod amplius octingentis a Christi nativitate annis Impp. leges de rebus Eccles. tulerint, quodque Ecclesia eis obediverit. Nach demselben haben CAROLVS M. LVDOVICVS PIVS filius, & LOTHARIVS nepos CAROLI, Ecclesiasticas promulgirt, welche MOLINÆVS zusammen getragen, und An. 1550. in offenen Druck gegeben, dergleichen auch beym HAIMSFELDIO zu befinden.

IV. Der Passauische Vertrag und Religions Fried gibt abermahl solche Macht Christlichen Regenten, so der Augspurgischen Confession verwand und zugethan sind. Jedoch ist hiebey in Acht zu nehmen:

1. Daß, wie in der Frage berührt wird, von Verfassung solcher Kirchen-Ordnung das Ministerium nicht auszuschliessen noch vorbey zu gehen,

arg. *L. human C. de LL. (& Constit. Princ. & Edict)*

weil die Kirchen Diener und geübte Theologen am besten urtheilen können, was der Kirchen dienlich. 2. Daß

2. Daß die Kirchen Gebräuche, welche für sich selber nicht unchristlich oder ärgerlich, sondern vielmehr erbaulich, nicht etwa urplötzlich mit Anstoß der Schwachen ab: und dagegen andere angeschaffet werden, sondern daß hierinn mit gutem Rath und grossem Bedacht zu verfahren.

3. Daß den Kirchen-Dienern nicht etwa solche Ordnungen werden fürgeschrieben, welche wider die Regeln ihres Berufs schreiten, als daß sie nicht sollen falsche Lehre mit Nahmen verwerffen, oder die Sünde ihrer Zuhörer mit Ernst und Eiffer straffen.

4. Daß durch solche Statuta das Jus patronatus und Göttlichem Wort gemäße Privilegia, welche die Lands-Fürstliche Obrigkeit vor diesem den Unterthanen confirmirt und ratificirt, ohne hohe sonderbare Verwirckung, nicht aufgehoben noch cassirt werden, weil dieselbe manchmahl mit grossem Kosten und Mühe acquirirt.

RESPONSIO ad QVÆSTIONEM IX.

Bey der **neundten Frage** achten wir für recht, wann E. F. Gn. Unterthanen sich dem schuldigen Gehorsam nicht unterwerffen, sondern in ihrer Widersetzlichkeit beharrlich, ungeachtet alles Unterrichtens und Vermahnens, fortfahren wolten, daß E. F. Gn. wegen tragenden Amts und Landsfürstl. Hoheit, wohl befugt, durch erlaubte Executions-Mittel zu schuldigen Gehorsam Parition sie zu bringen.

RESPONSIO ad QVÆSTIONEM X.

Bey der **Zehenden** und letzten **Frage** achten wir für recht, daß E. F. Gn. Unterthanen, Schultheiß, Schöppen und Ge-

Gevollmächtigte des Kirchenspiels zu N. wegen der hochärgerlichen Violirung E. F. Gn. Mandats und mercklicher Beschimpfung des Visitatorn, mit ihrer rechtlichen Nothdurfft zu hören, und ihnen aufzuerlegen, daß sie ihre Exceptiones wie recht erweisen, darauf alsdann zu erkennen, ob sie des Juris patronatus sich verlustig gemacht, oder welcher Gestalt sie sonsten zu straffen. Unterdessen sind E. F. Gn. wohl befugt, wofern die Widersetzlichkeit der N. Unterthanen sich länger continuiren solte, desselbigen Orts auf vorgehende Erklärung, daß, da ihnen das Jus patronatus nicht aberkannt würde, solche Ersetzung der vacirenden Stelle an denselben in Präsentirung ihnen künfftig unnachtheilig seyn solte, und daß E. F. G. die gebührliche Coërcition und Bestraffung der vergangenen Excessen, ihr wolle fürbehalten haben, eine tüchtige Person zu præsentiren und folgends einzusetzen.

Welches E. F. G. zu schuldiger unterthäniger Antwort wir nicht vorenthalten sollen, dieselben dem gnädigen Schutz des Allerhöchsten zu glücklicher Regierung, langwieriger Gesundheit, zeitlicher und ewiger Wohlfarth, und derselben zu Gnaden uns hiemit treulich empfehlende.

RESPONSVM III.

Facult. Theolog. Helmstad. ad interrogation. N. N.

M. Febr. 1623.

In eadem causa.

Durchläuchtiger Hochgebohrner Fürst, E. F. Gn. seyn unsere unterthänige Dienste, neben embsigem Gebet für Deroselben Heyl und Wohlfahrt zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr, auf E. F. Gn. Begehren haben wir die überschickte Acta, darinnen die Controversia, so zwischen

E. F Gn. und deroselben Erblandes N. Pflichtschuldigen Unterthanen entstanden, und bishero ventiliret worden, weitläufftig zu lesen, mit Fleiß erwogen, und geben hiemit auf die zwo Fragen darüber E. F. Gn. unser richtiges und dem Worte GOttes ähnliches Bedencken gnädigst erfordert, unanimi consensu diese wohl erwogene und sine προσωπολημψία aufgesetzte Antwort.

RESPONSIO
ad
QVÆSTIONEM
I.

Bey der ersten Frage, ob nemlich in den gestrittenen Puncten E. F. Gn. Unterthanen, der *allegirten* aber unerwiesenen *Observantz* ungeacht, E. F. Gn. Kirchen Ordnung nachzugehen, und dieselbe für eine Richtschnur zu halten schuldig seyn?

Sagen wir ohn alle Limitation, daß solches billig, und mit unterthänigem Gehorsam, ohn alle Contradiction und Tergiversation geschehen müsse.

Dann wie wollen die N. Unterthanen nechst der H. Schrifft, eine andere Richtschnur in solchen Puncten suchen und finden, und aufweisen, als E. F. Gn. wohlverordnete Kirchen-Ordnung ist? Ja in allen Landen, da GOttes Wort gepredigt, und die H. Sacramente nach der Einsetzung des HErrn Christi administrirt werden, ist dieses ohn allen Streit norma & amussis rerum Ecclesiasticarum, sonderlich was den rechtmäßigen Proceß in præsentatione, vocatione & ordinatione Ministrorum verbi constituendorum betrifft. Und wird in diesem löblichen Fürstenthum das alles nach solcher Richtschnur unverweigerlich verrichtet, werden sich demnach die N. Unterthanen keiner singularität und prærogativ in diesen Puncten zu rühmen haben.

Die

Die Observantz, so etwann für Jahren üblich gewesen, weichet billig der Kirchen-Ordnung, welche mit grossem wohlbedachtem Rathe gestellet, und zu GOttes Ehren, und der Kirchen ædification gerichtet, auch durch öffentlichen Druck (wie wir es dafür halten) an Tag gegeben.

Nun gibts aber der dürre, klare und verständliche Buchstab in E. F. Gn. Kirchen-Ordnung, daß die Visitatores, welche von E. F. Gn. dazu verordnet, von der Præsentation und Vocation eines Predigers keineswegs auszuschliessen, sondern maturè und mit billiger Observantz zu consuliren und zu adhibiren seyn. Wie dann auch in E. F. Gn. Erblande N. die Visitatores pars Ecclesiæ, und Celsitudinis vestræ nomine jus Episcopale in guter Acht zu haben schuldig seyn.

Thun demnach E. F. Gn. löblich, daß Sie die Kirchen-Ordnung in ihrem gebührlichen Valor und guter Observantz halten, und also eine Säugamme und Pfleger der Kirchen GOttes seyn, nach dem Exempel DAVIDIS, JOSAPHATI, EZECHIÆ, JOSIÆ, CONSTANTINI MAGNI, THEODOSII und anderer, welches gar einen geringfügigen respect haben würde, wann E. F. Gn. und deroselben Visitatores in E. F Gn. Erbland N. bey der *Præsentation* und *Vocation* **der Diener Göttliches Worts alsbald im Anfang nicht solten gezogen**, und also ein gebührlicher Proceß, vermöge der löblichen Kirchen-Ordnung steif und fest in Acht genommen werden.

Sollen Herren und Fürsten Custodes utriusque tabulæ und Nutrices Ecclesiæ seyn, wie GOttes Wort von ihnen fordert, sollen sie fleißig zusehen, daß keine verdächtige Personen ins Predigt-Amt einschleichen, und sich impatroniren, sondern alle und jede ihrer Fürstenthum Kirchen mit wohl qualificirten und unärgerlichen Personen versehen werden, so folget ja gewißlich, daß sie **nicht allererst** *post festum*, **sondern alsbald im Anfang** der Præsentation

und Vocation ein wachendes Auge haben, und deswegen von allen Unterthanen mit pflichtschuldigen Gehorsam ohn alle Wiedersetzlichkeit respectiret, und der Kirchen-Ordnungen durchaus gemäß in diesem schweren Werck geehret und unbetrübet gelassen werden, bevorab wann sie nicht eine αὐτοκρατορίαν zur Hand nehmen, und ihres Gefallens mit der Prediger Einsetzung und remotion verfahren.

Wie dann E. F. Gn. den Ruhm haben, daß sie darinnen löblich bißhero procediret und nach der Richtschnur der Kirchen-Ordnung alles durch ihre *Visitatores* verrichtet haben; Wolten und möchten ja E. F. Gn. Unterthanen des Erb-Landes N. sich eben wohl bedencken: Ob nicht viel rathsamer, und ihrer Kirchen ersprießlicher wäre, wann die præsentatio und vocatio Ministrorum verbi mit gelehrter, fürsichtiger, verständiger und in Kirchen-Sachen erfahrner Leute, als da sind E. F. Gn. bestalte Visitatores, Zuthun und Deliberation, auch hochnöthiger exploration, vermöge der Kirchen-Ordnung, verrichtet wird, als wann etwann andere, welche solche hochwichtige Kirchen-Sachen so reifflich nicht erwegen, auch eines, ja wohl meistentheils von der Erudition und donis concionandi, aliisque necessariis Requisitis nicht viel judiciren können, mit der Præsentation und Vocation den Anfang machen, und darauf den Visitatoribus das judicium heimstellen wollen?

Wir möchten ja GOtt von Hertzen dancken, daß er am finstern Abend der Welt, die gar im Argen liegt, und auf die todte Neige kommen ist, sein heiliges Wort noch in etzlichen Landen gnädiglich erhält, und getreue Arbeiter in seinen Weinberg ausschicket.

Den Proceß præsentandi & vocandi solten wir ja billig nach der Richtschnur Göttliches Worts und löblicher Kirchen-Ordnung anstellen, und bedencken, quod Concordiâ parvæ res crescunt,

Discor-

Discordiâ maximæ dilabuntur, bevorab wann Unterthanen in solchen Puncten sich der Obrigkeit widersetzen. Wie es dann auch eine Confusion und Suspicion giebt, wann Unterthanen eine löbliche Kirchen-Ordnung in einem oder etlichen Puncten zu labefactirn sich unterstehen.

S. Paulus sagt

1 Corinth. XIV.

Last alles ehrlich und ordentlich zugehen. Nun urtheile ein jeglicher, ob das ordentlich zugehe, welches nach der Richtschnur einer löblichen und grossen wohl bedachten Raths aufgesetzten Kirchen-Ordnung geschiehet, oder das, welches sub prætextu consuetudinis getrieben wird?

Wir haltens dafür, daß erste heisse recht ehrlich und ordentlich gehandelt.

Wann aber Consvetudines mehr gelten solten, würden fast alle Kirchen-Ordnungen cum limitatione acceptiret, und in vielen Stücken annulliret werden.

Cedat ergo Consvetudo Legibus & τάξει Ecclesiasticæ, â Magistratu juxta Scripturæ normam optimo consilio ac fine constitutæ.

So gehet hiedurch Juris Patronatus nichts ab den Patronis, qui fundationibus, donationibus, extructionibus templorum, aut aliis beneficiis Jus Patronatus adquisiverunt, merito jus nominandi ac præsentandi relinquitur; ita tamen, ut Juri Presbyterii, Magistratus & Ecclesiæ nihil decedat.

Und soll die Præsentatio und Vocatio nach den Buchstaben der Kirchen-Ordnung verrichtet werden, welche E. F. Gn. diese Streitigkeit sonnenklar aufhebet, also und dergestalt, daß die N. Unterthanen unrecht haben, und schuldig seyn eines bessern in aller Unterthänigkeit sich zu bedencken, damit sie nicht durch solches ihr halsstarriges Widerstreben, ein böses Urtheil und schreckliches Gericht bey GOtt, der in billigen Sachen über der Obrigkeit hält, auswürcken,

RESPONSIO
ad
QVÆSTIONEM
II.

Die andere Frage: Ob nicht die N. durch geschehene Contravenienz auch E. F. Gn. Visitatorn und consequenter Ew. Fürst. Gn. zugefügten Schimpff, sich des Juris patronatus entweder gantz, oder auch zum wenigsten hac vice verlustig gemacht? betreffend; haben wir mit grosser Verwunderung in Actis gelesen, wie unordentlich, und fast auf Barbarische Weise solches in der Kirch zugangen, daß solche Leute, die daran schuldig, für der hohen Göttlichen Majestät, heiligen Engeln, und frommen Leuten sich bey solcher Widersetzung billig hätten entfärben sollen. Dann es stehet geschrieben: Wo zween oder drey versammlet sind in meinem Nahmen, da bin ich mitten unter ihnen,

Matth. XVIII.

Es hat aber ohne Zweiffel bey dem in Actis beschriebenen Werck der böse Feind das gubernament gehabt.

Weil demnach diß gar ein unverantwortliche ärgerliche und muthwillige Widersetzlichkeit gewesen, dadurch GOtt, die Engel und ohne Zweiffel viel frommer Christen betrübet und gröblich geärgert, E. F. Gn. aber, und deroselben Visitator, nicht wenig beschimpfft seyn: Als ist billig, etiam rectæ rationis judicio, daß E. F. Gn. den Currenten, der damahls sich auf die Cantzel gedrungen, und diejenigen, welche diese Barbarische Widersetzlichkeit und grosses Aergernüß angestifftet, befohlen und ratificiret, alle mit einander ernstlichen straffe, und Ihr. Fürstl. Gn. Authorität, andern zum Exempel defendire.

Solten alle N. an dem Aergernüß eine Beliebung tragen, und es approbiren, so haben sie sich des Juris patronatus verlustig gemacht, dann sie ja billig den event dieses streitigen Puncts hätten erwarten, und immittelst E. Fürstl. Gn. schuldigen Gehorsam leisten sollen.

Sol-

Solten aber nur etliche Rädleinsführer daran schuldig seyn, werden E. Fürstl. Gn. ihrer hohen Fürstlichen Discretion nach, die mit Ernst zu straffen wissen.

Endlich bezeugen wir, daß wir der Herren Theologen zu *Jena* wohlgestalte Antwort in allen Puncten uns wohlgefallen lassen, und *approbiren* dieselbe unweigerlich.

E. Fürstl. Gn. haben wir dis ohne weitere Deduction (weil alles sonnenklar) zur Antwort geben sollen, und empfehlen dieselbe Göttlicher Protection und Benediction.

RESPONSVM IV.

Facultat. Theolog. Vitenberg. ad interrogation. N. N.

M. Jan. 1631.

Ehrwürdige, Achtbahre, Hoch- und Wohlgelehrte Herrn, in Christo freundliche Liebe Brüder. Uberschickten Bericht wegen eines streitigen und zweiffelhafftigen Falles in eueren Ministerio sambt angeheffter Frage haben wir wohl empfangen, und reifflich in der Furcht des HErrn erwogen, beruhet ins gemeine darauf,

Ob das Jus Patronatus so weit sich erstrecke, daß der Patronus, unbegrüsset eines wohlbestalten Ministerii desselben, und sonderlich dessen Generalis Superintendentis eine vacirende Stelle durch einen neuen Collegam vor sich selbst, wider Herkommen und Gebrauch, zur Predigt beschreiben, und alsdann erst dem Ministerio für stellig machen soll:

Nun haben zwar Patroni offtmals, entweder aus Unwissenheit oder Vorsatz dergleichen sich unterstanden, und dadurch das Ministerium nicht wenig gedruckt, daß sie ihr Ampt mit Seufftzen

thun

thun müssen. Sie sind aber berichtet worden, daß das Jus Patronatus sein gewisses Ziel und Revier habe, ausser welchen leichtlich kan geschritten werden. Denn ausser Zweiffel ist dieses, daß zur ordentlichen *Vocation* die gantze Kirche, so ihr die Seel vertrauen soll, oder wie itzo geredet wird, alle drey Haupt-Stände willigen sollen, und wie es übel gethan im Pabstthum, daß man den weltlichen Stand fast ausgeschlossen, so übel und unverantwortlich würde es seyn, wann dem H. Evangelio dieser Undanck begegnen solte, daß den Geistlichen, denen der Seelen Auffsicht befohlen, ihr freyes *Judicium* verwehret seyn solte. Weil aber etliche gutherzige Christen die Kirchen dotiret, und mit Einkommen versehen haben, hat hingegen die Kirch Ihnen ein Privilegium aufgetragen, daß eben sie solten fürnemlich drümb wissen, wer zu den Kirchen-Diensten gebraucht werden, und solche gestifftete Kirchen-Güter geniessen solle, ja man hat ihnen Macht und Recht gegeben, bißweilen eine, bißweilen zwo oder mehr Personen vorzuschlagen, *Salvo semper jure totius Ecclesiæ, quod â Christo habet.* So nun ein Patronus dieses eingeräumte Kirchen-Recht überfahren, oder auch wohl gar mißbrauchen, und solche Personen nominiren würde, so in Lehr oder Leben unrichtig, oder mit Nutz die vacirende Stelle nicht bedienen könten, so würde er billiger erinnert, und in die Schrancken seiner habenden Gewalt zur Gebühr verwiesen. Ist demnach in wollbestalten Kirchen es also angestellet, daß kein Theil sich zu beschweren haben soll, und das gantze Werck der Bestellung neuer Kirchen-Diener in unterschiedliche Actus abgetheilet, als da sind nominatio & præsentatio certæ alicujus personæ, vel plurium. 2. Examen, seu Judicium de personis. 3. Consensus Ecclesiæ. 4. Vocatio. 5. Confirmatio. 6. Investitura.

Aus welcher Deduction sattsam erscheinet, daß der *Patronus* dem *Ministerio* gantz nicht einzugreiffen, ja auch die Zuhörer auszuschliessen nicht befugt sey, und am bequemsten, daß vor

der

der Prob-Predigt das *Miniſterium*, oder *Superintendens illius nomine* begrüſſet werde, damit ein *Examen* und gebührliche *Inquiſition* vorgeht, und nicht durch Verbleiben deſſen, falſche Lehrer aufgeſtellet, die in der Prob-Predigt leichtlich den Irrthum bergen können, ſonderlich Patrono errores parturiente, auch über dieſes insgemein wahr iſt:

Turpius ejicitur, quam non admittitur hoſpes.

Und iſt ſo fern an dieſem Punct gewißlich GOttes Ehr und der Kirchen Heil gelegen: ob gleich itzo, wo die Obrigkeit rechtgläubig und fromm, nichts böſes geſucht wird:

Und daher ſchlieſſen der Herrn rationes gar wohl, als

Erſtlich daß alles ſoll richtig und ordentlich zugehen, nicht allein in äuſſerlichen Ceremonien, ſondern auch billig in andern Kirchen-Sachen, in Ubung des Ampts der Schlüſſel, Befehlung des Miniſterii, ſo auf Chriſti Todt und Auferſtehung geſtifftet und gegründet iſt, welches demnach zu beſtellen mit keinem Golde erkaufft, mit keiner milden Stifftung der Kirchen kan entzogen werden.

2.) Daß ſolches wider praxin primitivæ Eccleſiæ lauffe, das es der geiſtliche Standt mit Andacht, Diſcretion, und einmüthiger Stimm ſamt der Gemeine verrichtet, (wäre Chriſtliche Obrigkeit damahls verhanden geweſen, hätten die Apoſtel und Jünger ſie auch nicht ausſchlieſſen können.)

3.) Daß ſolches dem Judicio vornehmer Theologen zuwiderlauffe, da ſonderlich LVTHERVS und CHEMNITIVS geleſen werden können, wie auch allerhand Theologiſche und Juriſtiſche Bedencken vom Mißbrauch des Juris Patronatus, wie ſolche zu finden im Büchlein, Enturlaubung der Prediger colligiret â Dn. D. RVNGIO.

4.) Daß es der Billigkeit entgegen, dann weil in Kirchen-Sachen zu Verhütung Aergerniß und Mißverſtand gewiſſe Ordnung verfaſſet, und ſoll inter æquales fraternus amor,

erga Superiores autem obedientia & reverentia gehalten werden, muß sichs nicht ipso in limine anders in facto erweisen.

Fället also hinweg, was im gegentheil hat wollen herfür gebracht werden, und ist klar, daß solches dem *Juri Patronatus* nicht abträglich, als welches sich wider das geistliche Recht nicht erstrecken kan; ist auch angezogener Ursachen halber viel eher *ante, quam post actum præsentationis* dem *Ministerio ac præsenti Superintendenti* vorzustellen: wäre zu verwundern, wann in so wohl bestalter Kirchen- und Policey-Ordnung eurer Lande dieser nöthige Punct vergessen, und nicht zum wenigsten *implicitè* darinnen zu befinden sey, und hebt zwar GOttes Wort humanas sanctiones nicht auf, wie es aber mit der sanctione Juris Patronatus beschaffen, ist schon oben vermeldet worden.

Insonderheit nun der Herrn angegebenen Fall betreffend, ist unser Gutachten dieses, daß Ihr billiger itzo in foro contradictionis obangezogene Motiven aus GOttes Wort zum Grunde leget, aber doch ist mehrentheils die Observantz, oder das Herkommen, zu urgiren, und unterthänigst zu bitten, Euer Christliche hohe Obrigkeit wolle euch bey solcher heylsamen Ordnung schützen, welche sonder Zweiffel aus hochwichtigen Bedencken also erhalten worden ist, irrigen Lehren, aus Ergernis, Gezänck, heimlich mißtrauen, öffentlich perstringiren auf der Cantzel, hiedurch zu verhüten, und würden Ihr Fürstliche Gnaden euch nicht in das Recht weisen, dadurch der Widerwillen, so wohl in dem Ministerio, als zwischen dem Ministerio und Obrigkeit nur weiter möchte foviret und gestärcket werden.

Bevorab in diesen sorglichen Zeiten wolle Ihr Fürstliche Gnaden einige Neuerung in den Kirchen Aempter bestallung nicht gestatten, dadurch unsere Augspurgische Confession nur verlästert, als wenn das Ministerium sich müste in Kirchen-Sachen von der weltlichen Obrigkeit regieren las-

lassen, und also erführe man, wie unvorsichtig den Bischöffen ihr Gewalt aberkennet und den weltlichen eingeräumet worden sey.

Sie versehen sich allerseits unterthänigst, es werde Ihr Hochfürstliche Gnaden solches mit Ihren Kirchen-Räthen in tieffe Berathschlagung ziehen, und Ihr weitberühmte Kirchen-Ordnung, nicht contra Ministerii Jura & consuetudines entziehen lassen, würden auch bey auswendigen Kirchen, so es die Nothdurfft erachtet, der Sachen Erkäntniß einholen, und ihren Patronis fürzulegen wissen. Denn der Kirchen-Recht auszuführen, würden die Inspectores nebenst denen Herrn ümbtreten, und den Verlag ex ærario sacro thun müssen, welches alles viel Weitläufftigkeiten und Mißfälligkeiten verursachen könte.

RESPONSIO
ad
QVÆSTIONEM.

Die Frage betreffend, ob ihr Grund und Fug gehabt euren dissens wider den neuen modum, so in præsentatione fürgangen, anzuzeigen: ist unser Antwort, daß Ihr dessen wohl befugt gewesen, in Ansehen, daß es Ampts halben und doch bescheidentlich geschehen ist, und würde sonst in ihr freyes Judicium de persona præsentanda ein starcker Eingriff und præjudicium geschehen seyn, welches sie mit Stillschweigen nicht approbiren können.

Ob die Vocatio legitima & plena sey, darauf muß mit Unterscheid geantwortet werden. Etliche Vocationes sind illegitimæ quoad rem ipsam, daß die Person in der Lehre unrichtig oder im Leben ärgerlich, daß sie wenig erbauen würde, nicht gnugsam naturalia, an Gesundheit, an Stärcke, an vernehmlicher Stimme, oder die qualitates nicht hat, die für die vacirende Stelle erfordert werde. Etliche aber illegitimæ vel imperfectæ quoad

processum, daß einer per casus obliquos, oder per violentiam aliquam cum detrimento & protestatione saltem interpretativa illorum, quorum interest, zu Dienst befordert wird. Jenes ist interne ein unrechtmäßiger Beruff, dadurch der völlige Zweck des Ministerii nicht erlanget wird, und kan durch keines Menschen Beliebung rectificirt, ergäntzet oder gut gemacht werden: Die Vocatio aber der andern Art hat gewisse gradus, und wird bisweilen his vel illis, Jure suo cedentibus, & consensum etiam ex post facto addentibus, in guten und vollkommenen Standt gebracht, wann bevorab dieselbige Person nicht selbst schuld daran, oder errorem agnosciret, dem Ministerio und anderen nicht widersetzlich ist, sondern sein Ampt und Wandel also führet, daß man mit ihm zu frieden. Daß von dem Patrono ein Revers zu fordern, wird nicht vonnöthen seyn, wenn die Sache obiger massen componiret, alles wohl registriret, und dem Ministerio dessen ab Episcopo vel Consistorio Schein ertheilet, auch sonst die Acta bey der Kirchen wol verwahret werden.

Wie das factum publice oder privatim zu straffen, ist wol in Acht zu nehmen, daß den Sachen nicht zu viel geschehe, und etwa den Zuhörern die Gedancken aufsteigen möchten, als wolte man den neuen Collegam verächtlich machen, in seinem Gewissen und Ampt turbiren, oder auch die Obrigkeit in Schimpff und Gefahr setzen: Darümb vielmehr bey der Investitur, als hernach in Predigten, (es sey denn, daß es sonderlich der Text mit sich bringt) der Kirchen Recht und Gewonheit auszuführen, und daß man dieses Fals der hohen Obrigkeit folgen, männiglich ohne Abbruch seines Zuspruchs und Rechtens anzuzeigen: privatim ist solches nicht in convivio zu straffen, auch nicht bis in Beichtstuhl zu versparen, sondern kan in actibus ad deliberationes certas institutis vorgetragen, auch durch guthertzige Christen als Unterhändler (und εἰρηνοποιὸς) mit Glimpff die Sache durchgearbeitet werden, damit Patronus sehe, daß man nicht eigene Ehr, nicht Abtrag, Ihres Rechtens, sondern der Kirchen

Wohl-

Wohlfahrt und Verhütung schädlicher Fälle, die Ihnen und Ihren Nachkommen allzu verderblich seyn würden, hiedurch gesucht habe.

Welches Wir also denen Herren zum freundlichen Bericht nicht verhalten wollen, dieselbe in GOttes väterlichen Schutz, sambt der hochgedrangten wahren Kirchen von Hertzen befehlende.

RESPONSVM V.

Facultat. Theolog. Lipſ.
ad interrogation. N. N.
M. Octobr. 1631.

Ehrwürdiger, Vorachtbahrer und Wohlgelahrter insonders günstiger Herr, in Christo Bruder und Freund. Desselben Schreiben datirt den 22. Sept. nechst abgewichenen Monaths in N. nebenst beygefügter Protestation wider den Rath daselbst, haben Wir nicht allein zu recht empfangen, sondern auch aus denenselben ablesend vernommen, welcher massen unser Theologisches Bedencken er erfordert, auf folgende zwey Fragen:

QVÆSTIO I.

Erstlichen, ob E. E. Rath zu N. der den klaren Buchstaben aller Churfürstl. Kirchen, und Visitation Recessen und Abschieden beyseit setzet, sich einig und allein auf Gewohnheit gründet, doch nicht anders als pura puta asseveratione propria, damit bestehen, der Herr aber und seine Successores des von Churfürstl. Durchl. gnädigst verliehenen Vori (in Bestellung eines Diaconi) benommen und entsetzet werden, auch dermahleins, wenn er mit Stillschweigen, als

Illustrissimi Electoris & Domini sui unwürdiger surrogatus. die Leute zu Freunden behalten wolte, in seinem Gewissen vor GOtt entschuldiget und befriediget seyn könne?

II.

Zum Andern, ob die gesetzten und in der vorgedachten protestation angeführte rationes, deren an der Zahl 12. sind, pro Rect. Scholæ zu N. also gültig seyn, daß er für dem zehenjährigen Studioso und Alumno Helmstadiensi, mit Nahmen N. N. zur vacirenden Diaconat-Stelle zu N. könte befördert werden?

RESPONSIO
ad
QVÆSTIONEM
I. & II.

Nachdem Wir nun solche zwey Fragen fleißig und Collegialiter in der Furcht GOttes erwogen, als haben folgende schrifftmäßige Antwort Wir drauf thun wollen. Und zwar die Erste belangende, **so ist ausser allem Zweiffel, daß weil ein** *Diaconus* **ist** *Minister Ecclesiæ*, **zu dessen** *Vocation* **auch der** *Consens* **der gesambten Kirchen, und also auch der** *Clericorum*, **allermeist aber des** *Pastoris* **oder** *Superintendentis*, **solcher Gemeine erfordert werde.** Dannenhero auch aus denen Actis Apostolicis, nahmentlich aber

Cap. I. v. 15. 16. seq.
Cap. VI. v. 2. seq.
Cap. XIV. v. 23.
Cap. XV. v. 22.

klar zu ersehen ist, daß zur Vocation derer Geistlichen Kirchen-Diener, der *Consensus* anderer Mitprediger, und Apostel, wie auch der gantzen Christlichen Gemeine ist erfordert worden. Zu geschweigen derer Conciliorum, als des Antiocheni, Constantino-

timopolitani des ersten, Carthaginensis des dritten, Aurelianensis, des dritten, und fünfften, Toletani des vierdten, wie auch anderer alten Kirchen-Lehrern, verstehe fürnehmlichen aus denen Lateinischen, des AMBROSII,

Epist. 82.

welche Ecclesiæ Vercellensi ist zugeschrieben, und

Tom. III. p. 195. seq.

zu finden ist, und aus denen Griechischen, des GREGORII NAZIANZENI

Oratione 19.

welche er in Gegenwart des BASILII, zum Lob seines verstorbenen Vaters, und zu Trost seiner Mutter, der NONNÆ gehalten. Denn aus denenselben ingesamt erhellet, daß dergleichen Proceß in Vocirung der Geistlichen vor Alters ist gehalten worden. Dannenhero noch heutiges, vermöge Churfürstl. Sächß. Kirchen-Ordnung dieser Landen, **die *Patroni* schuldig seyn, ohne *Consens* und Einwilligung des *Superintendentis* keinen zum *Diaconat* oder Predigamt zu beruffen, ist auch kein *Patronus*, sondern allein der *Superintendens* befugt, ihnen die Cantzel öffnen zu lassen**, inmassen darvon klare Meldung geschicht in Examine aller Kirchen-Diener, so entweder ordinirt, oder zu andern Pfarren gefördert werden sollen, besage

pag. 95.

bald zum Ende. Und daß dergleichen in den Churfürstlichen Brandenb. Kirchen- und Visitation-Ordnungen befohlen werde, hat der Herr in überschickter Protestation selbst dargethan und erwiesen. Aus welchem allen denn nicht schwer zu schliessen ist, **daß dem Rath zu N. nicht zugestanden noch zustehen thut**, gedachtem Helmstädischen Studioso und Alumno **die Cantzel zur Prob-Predigt zu eröffnen, und darauf die *Vocation* auszuantworten**, sondern es ist **der Rath schuldig, um Eröffnung der Cantzel den Herrn anzusuchen**, bey welchem

so

so dann stehet rationes anzuführen, warum er diesem oder jenem die Cantzel zu eröffnen, Bedencken trage. Und weil die Vocation, wie wir aus des Herrn Bericht vernehmen können, ermeldtem Alumno Helmstadiensi zur Zeit würcklichen noch nicht ist ausgehändiget worden, man auch behutsamer und rathsamer handelt, so nicht einer, sondern zwey oder mehr zur Prob-Predigt zugelassen werden, und dieselbe, wo sie der Kirchen nicht zuvor bekannt, nicht nur eine, sondern etliche öffentliche Predigten (auch nach dem Ausspruch vorgedachten Examinis) thun lässet, als wird der beste und sicherste Weg seyn, der Herr Superintendens ersuche den Rath zu N. noch einsten, und halte demselben bescheidentlich für, wie sie im gedachten Vocation-Wercke hätten geirret, und weil nebenst offtgedachtem Alumno der Helmstädischen Universität der Schul-Rector zu N. zum vacirenden Diaconat seine wohlbekante Dienste thäte præsentiren, so könte man zur Hinlegung solches Streits dieses Mittel ergreiffen, daß nemlichen beyde Personen, als der Alumnus Helmstadiensis, wenn der Herr bey Aufstellung dieser Person sonst nichts bedenckliches einzuwenden hat, und der Rector zu N. zur Prob-Predigt gelassen, und nach Ablegung derselben, von allen drey Orten der N. Eingepfarten, die vota colligiret werden, welchen unter diesen zweyen man zur verledigten Diaconat-Stelle solte befördern? Da denn ohne Zweiffel GOtt der H. Geist, dessen Wirckung auch in vocatione mediata ist zu spüren

Actor. XX. v. 28.

die Gemüther also wird regieren, daß dadurch des Herrn Gewissen wird beruhiget, und das Pfund, welches GOtt dem Schul-Rectori verliehen, zur Göttlichen Ehre, und Erbauung der Christlichen Kirchen möchte ausgethan werden. Allein explorirt der Herr, vor admission des Helmstadiensis Alumni zur Prob-Predigt denselben nicht unbillig, ob er auch der reinen Lehre librorum Symbolicorum, absonderlich Libri Concordiæ von Hertzen zugethan sey, und dieselbe in phrasibus & dogmatis

künfftig proponiren wolte? Denn weil seine Præceptores öffentlich von sich schreiben, daß sie an solche Libros nicht gebunden seyn, und denselben in etlichen Stücken öffentlich contradiciren, so ist vermuthlichen, daß sie auch ihren Discipulis solches proponiren, sie sollen sich an Librum Concordiæ nicht lassen binden, dazu dennoch alle Lutherische Prediger in der alten Marck Brandenburg, vermöge der Compacten und ernsten Unterschrifft unter das Concordien-Buch verpflichtet seyn. Solte aber der Rath zu N. sich nochmals auf die *Consvetudinem* gründen, und dadurch das *votum consultativum* dem Herrn *Superintendenten* entziehen wollen, derselbe aber solche Gewohnheit ihme den Rath niemals gestanden, noch annoch gestehet, als *contradiciret* er solchem des Raths unrechtmäßigem Beginnen billig, weilen contra publica interdicta Principis, und universales constitutiones, tam novissimas quam inveteratas, zumahl *contrá Jus Divinum*, (Diaconi explorentur ante a TIMOTHEO,

1 Timoth. III. v. 10.)

keiner *municipal* Stadt, ja keines *Imperii consvetudo* gilt, und kan der Herr ehestes Tages die Sache zur Versicherung seines Amts und Beruhigung seines Gewissens an gehörigen Orth berichten, und rechtmäßige Decision darüber erwarten, wormit denn zugleich des Herrn zweyte Frage erledigt wird, daß nemlich die Prob-Predigt es geben werde, ob jetziger Rector Scholæ auch in Cathedra Ecclesiastica Didacticus sey? Sintemahl Wir an seiner orthodoxia und probitate, weil er 9. Jahr Schul-Rector bey ihnen gewesen ist, und von dem Herrn als seinem Inspectore dessen gutes Zeugniß hat, nicht zweiffeln, daß dannenhero cœteris paribus, er anderen Competitoribus nicht unbillig præferiret wird.

Welches Wir dem Herrn in Gegen-Antwort haben wollen vermelden, und verbleiben nebenst Empfehlung Göttlicher Obacht ꝛc.

RESPONSVM VI.

Facultat. Jurid. Lipſ.

ad interrogat. der Gräfl. Heyl. Gerichten und Joſ. Gottl. Kirſters Gerichts-Verwaltern.

M. Maji 1739.

Auf Vorbringen und erfolgte Geſetze, in Sachen Jacob Schmidts, Klägers an einem, Curatorn Magdalenen Schmiedin, Mit-Klägers am andern, Suſannen Eliſabeth Smiedin beklagten dritten Theils, ſo Ihr uns, ſamt denen diesfalls ergangenen Acten zugeſchicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebethen habt; Sprechen Wir Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſiſche Schöppen zu Leipzig vor Recht; Daß vor allen Dingen Mit-Kläger und Beklagter die ermangelnde Curatoria zu denen Acten zu bringen, ſo wohl der letztere auf die *Fol.* 1. erhobene Klage und deren Erläuterung *Fol.* 23. und 24. *ſeq.* nach anderweit vorgehender Ladung ſub pœna confeſſi & convicti, ſich einzulaſſen und zu antworten ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen was recht iſt. Die *Fol.* 48. liquidirte Gebühren ſub Num. 1. ſind auf fünff Thaler vier Groſchen, und ſub. Num. 2. auf zwey Thaler einen Groſchen zu mäßigen. V. R. W.

RATIONES DECIDENDI.

Ob wohl Klägere die unternommene Revocation der Fol. 3. ſeq. befindlichen Schenckung unter dem Lebendigen und zwar ob atroces injurias Fol 1. ſeq. und 23. per modum denunciationis angebracht, und alle und jede Injurien Sachen in hieſigen Landen nicht mehr actione ordinaria, ſondern nach Art des Rügen-

Pro-

Processes tractiret, und die, welche die Injurien ausgestossen; so fort sub pœna confessi & convicti zur Vernehmung vorgeladen werden sollen,

vid. *Mandat* **wider die Selbst-Rache** §. 22.

solches auch in gegenwärtiger Sache Fol. 6. beobachtet, und darauf Beklagte Fol. 7. seq. summarisch vernommen, auch ein gleiches wegen derer anderweit Fol. 23. tractiret, und die welche die Injurien ausgestossen, so fort sub pœna confessi & convicti zur Vernehmung vorgeladen werden sollen,

vid. *Mandat* **wider die Selbst-Rache** §. 22.

solches auch in gegenwärtiger Sache Fol. 6. beobachtet, und darauf Beklagte Fol. 7. seq. summarisch vernommen, auch ein gleiches wegen derer anderweit Fol. 23. angegebenen, gesuchet, so wohl von Beklagten Fol. 7. seq. einige Puncte eingeräumet worden, folglich, daß so gleich in meritis zu erkennen sey, scheinen will. Hiernechst leviores injuriæ, besonders dergleichen, womit Beklagte juxta Fol. 1. seq. Klägern beleget haben soll, eine gegründete Causam revocationis so schlechterdings nicht würcken, sondern darzu atroces injuriæ erfordert werden,

leg. Ult. C. de revoc. donat.

hingegen was die in Zweiffel gezogene Beständigkeit angeregter Donation betrifft, der Beklagten verstorbene Mann Jacob Schmidt der jüngere, als ihr damahliger Bräutigam diese vor sich und zugleich ihrenthalben, acceptiret, in favorabilibus aber auch einer vor den andern in gewisse maße acceptiren kan, zumahl wenn er darzu legitimiret, oder aber des Donatorii Vater oder Vormund ist,

l. 10. ff. de donationib.
l. 2. §. 6. ff. ib.
l. 38. ff. de acquir. vel amitt. possess.
l. 18. pr. & §. 2. C. de jur. det.

hiernechst nach dem Document Fol. 3. seq. Kläger und Mitklägern eigentlich nicht ihr gantzes Vermögen weggeschencket, sondern bey einigen Stücken sich den Genüß-Brauch vorbehalten haben, also solche so schlechterdings pro donatione omnium bonorum nicht anzunehmen ist,

leg. 25. C. de jure dot.
l. 8. § 1 ff de jure Codicil.

endlich allhier die Schenckung von Klägern nicht alleine an seinen Sohn, sondern zu gleicher Zeit von Mit-Klägern geschehen, die letztere aber nur der Beklagten verstorbenen Mannes Stieff-Mutter gewesen, und die jetzige Beklagte bloß der letzten Anverwandtin ist. Dieweil aber dennoch die revocatio donationis actione Ordinaria und die darbey ingratitudo nebst denen zum Grunde gesetzten Injurien civiliter ausgeführet werden müssen.

leg. 1. & 7. C. de revoc. don.

Und wenn solche, wie sie Fol. 1. seq. und besonders Fol. 23. angebracht, zusammen genommen werden, an sich als injuriæ atroces allerdings anzusehen sind, welche die revocationen donationis würcken können,

l. fin. C. de revoc. donat.
BRVNNEMANN *ad leg. all.*
CARPZOV. *P. II. Const. 12. def. 31.*

hiernechst eine Donatio inter vivos ein solcher Contract ist, bey welchem des Donatarii Gegenwart und dessen acceptation ausdrücklich erfordert wird, und wenn solche gültig beständig seyn soll, Beklagte aber darbey gegenwärtig nicht gewesen, weniger Derselben damahls angegebener Bräutigam darzu legitmatus gewesen, und, wie weit Beklagte davon Wissenschafft gehabt, auf mehrerer Ausführung beruhet.

l. 69. ff de reg. jur.
l. 2. § 6. & l. 10. ff de donat.
l. 38 ff. de acquir. vel amitt. poss.
l. 55. ff. de obl. & act.

STRVV.

STRVV. *exercit. 40. lib. 39. tit. 5. th. 8.*
CARPZOV. *P. 2. Const. 14. def. 6.*
Idem *P. 2. Const. 12. def. 25.*
Idem *P. 3. Const 14. def. 28.*
Landr. *â. 4. 5. lib. 3.*

Vornehmlich aber solche Donation zwischen Klägern und Mit-Klägern mit der Beklagten und deren Manne zu einer Zeit da dieser noch in jener Väterlichen Gewalt gestanden, erfolget seyn soll, ein Sohn aber, der in Väterlicher Gewalt stehet, mit seinen Vater keinen bindigen Contract schliessen, weniger vor einen andern acceptiren kan.

l. 11. & 17. Cod. de donat.
CARPZOV. *P. II. Const. 12. def. 23.*

Gleichwohl aber gegenwärtig lis noch nicht contestiret, und von Beklagten dessen exceptiones opponiret worden, mit welchen er nach Befinden zu hören ist, folglich dasjenige, was beyde Theile gegeneinander anziehen, auf mehrerer Ausführung beruhet, und sie diesfals billig zuhören sind. So ist von Uns gesprochener maßen billig erkannt.

RESPONSVM VII.

Facultat. Theolog. & Jurid. Lipf.
ad interrog. N. N. **Freyherrn zu N.**
M. Jun. 1735.

SPECIES FACTI.

Als Ewr. Gnaden uns Acta die sogenannten Separatisten zu Ober- und Niederneukirchen betreffend in dreyen unterschiedenen Voluminibus nebst einer Frage zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung gnädig darüber begehret:

Demnach erachten wir Decanus, Ordinarius, Seniores, auch andere Doctores und Professores der Theologischen und Juristen-Facultäten in der Universität Leipzig, daß so wohl in gött- und geistlichen als weltlichen Rechten gegründet und zu erkennen sey:

Haben bereits vor 5. Jahren einige Unterthanen zu Ober- und Niederneukirchen sich unterfangen heimliche Zusammenkünffte in Privat-Häusern anzustellen, welchen so wohl Dero Herr Vater, der weiland Gros-Brittannische und Churfürstl. Lüneburgische Extraordinair-Envoyé am Kayserl. Hoflager zu Wien von dortaus unterm 14. Martii 1731.

juxta fol. 11. Vol. III.

an die Gerichts-Administration des Ortes, eine Verordnung des Inhalts:

Beyde Gemeinden alles Ernstes zu bedeuten, daß sie dergleichen unerlaubter Zusammenkünffte bey geschärffter Verordnung sich gäntzlich enthalten solten;

ergehen lassen, ingleichen die Gerichte dahin angewiesen,

fleißig darauf Acht zu haben, und solches so fort bey ihren Pflichten anzuzeigen, auch wenn einige diese verbothene Zusammenkünffte zu halten fernerweit sich unterstehen solten, auf solchen Fall der Hauswirth, so selbige gestattet, um 5. Rthlr. zu bestraffen, die bey ihm versammlete Personen aber so gleich auseinander zu bringen, nöthige Verfügung zu treffen;

Als auch Ewr. Gnaden selbst Anno 1733. bey Ubernehmung und Antritt ihrer Güter, und der von denen Unterthanen erfolgten Ablegung der Huldigungs-Pflicht in Beyseyn des Pfarrers und Catecheten daselbst zu Abstellung dieser heimlichen Zusammenkünffte alle dienliche Mittel und Remonstrationes vorgekehret, nicht weniger, nachdem solche gleichwol continuiret, auch

juxt. Registr. fol. 12. & 13. Vol. II.

ein

ein und anderer Excesſ ſich äuſſern wollen, nur noch letzthin die
fol. 20. eod.
befindliche Verordnung de dato den 27. Febr. itzt lauffenden Jahres publiciren, und darinnen Dero geſamten Unterthanen nochmahlen, und zwar bey zehen Thlr. Straffe (ſo dieſelben ad pios uſus anzuwenden ſich declariret) anbefehlen laſſen.

Daß ein jeder Hauswirth mit ſeinem Weibe, Kindern und Geſinde, zu Hauſe fleißig bethen, ſingen und leſen, mithin eines chriſtlichen, tugendſamen, ſtillen, friedfertigen und arbeitſamen Lebens und Wandels äuſſerſt ſich befleißigen, dahingegen aber derer mehr erwehnten heimlichen Zuſammenkünfften, ſo wohl in ihrer, derer Unterthanen, als auch in des Pfarrers und Catecheten Häuſern, es ſey denn daß in einem Hauſe niemand ſich fände ſo da leſen könte, und alſo ein Nachbar zu dem andern zu gehen genöthiget wäre, um aus einem geiſt- und lehrreichen Buche erbauet zu werden, gäntzlich ſich enthalten, oder zu gewarten haben ſolten, daß obige Strafe jedesmahl, ſo wohl von dem Wirth, ſo dergleichen Verſammlungen verſtatten möchte, als auch von jedem insbeſondere, ſo ſich darinnen würde betreten laſſen, ungeſäumt eingetrieben werde, mit beygefügter Erläuterung, daß wenn ja einer oder der andere einen Scrupel hätte, welchen er dem Pfarrer oder dem Catecheten zu veroffenbaren gemeinet, ihm zwar unverwehrt ſeyn ſolle ſolches zu thun, jedoch dergeſtalt, daß es nicht von vielen auf einmal, ſondern von jedem insbeſondere geſchehe, damit nicht unter ſothanen Vorwand vom neuen zu Hindanſetzung und Verachtung obrigkeitlicher Befehle Gelegenheit gegeben werden möge.

Es haben aber nicht nur gleich anfangs verſchiedene gemeldeter Unterthanen, und zwar vornemlich unter dem Prætext, daß hierdurch ihrer Gewiſſens-Freyheit zu nahe getreten werde, dieſer Verordnung

fol. 22. & 25. eod. wider-

widersprochen, und mehr ermeldte Conventus domesticos, worzu auch von andern Orten einige sich eingefunden, welche

fol. 28. seq.

vernommen und zurück gewiesen worden, fortgesetzet, sondern auch der Pfarrer und Catechete, welche diese Leute, besage ihrer dißfalls

fol. 31. & 47. seq. eod.

vorhandenen Original-Schreiben, in ihrem Unternehmen auf alle Weise zu stärcken und zu befestigen sich angelegen seyn lassen, zu mehrerer Verdeckung ihres Vorhabens diese Zusammenkünffte

fol. 28. eod.

in eine Rockenstube, dergleichen doch in dem Marggrafthum Oberlausitz vorlängst abgeschaffet, und

fol. 87. eod.

in eine Federschlieserey zu verwandeln gesuchet, und es begehren Ewr. Gnaden bey dergestalt fortwährender Renitentz

QVÆSTIO.

Ob und wie diese Leute, welche Dero Verordnung zuwider ihre heimliche Zusammenkünffte fortsetzen, zu bestraffen seyn?

belehret zu werden.

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Ob nun wohl mehrgedachte Personen aus dergleichen heimlichen Zusammenkünfften eine Gewissens-Sache machen wollen, und an dem ist, daß keiner Obrigkeit über die Gewissen ihrer Unterthanen, davon dieselben GOtt alleine Rechenschafft zu geben schuldig, zu gebiethen, am wenigsten sie durch harte Zwangs-

Mittel,

Mittel, oder Leibes-Straffe darzu anzuhalten, frey gelassen; hiernächst dergleichen Conventus domestici und Exercitia pietatis privata, da Mannes- und Weibes-Personen aus einer und mehrern Gemeinden in einem Privat-Hause zusammen kommen, und wie durch Anzeigung derer

fol 88.

vorkommenden Umständen bey mehr erwehnten Zusammenkünfften geschehen seyn soll, etwas aus der Bibel ablesen, erklären und appliciren, auch als Schwestern und Brüder mit einander singen und bethen, um so vielmehr einen guten Schein haben, als nach Pauli Ermahnung

Coloss. III. 16.

das Wort GOttes reichlich unter Christen wohnen, und einer den andern lehren und vermahnen, insonderheit ein Hausvater mit Kindern und Gesinde GOttes Wort lehren, singen und bethen soll, mithin dieselbe als christliche Ubungen, erbaulich, nützlich und löblich zu seyn scheinen, zumalen da die öffentlichen Lehrer zu Neukirchen solches Unternehmen publice pro Concione billigen und recommendiren, die Conventus domestici pietatis causa instituti auch an sich, wenn sie nicht in contemtum cœtuum publicorum, oder ad spargendos & disseminandos errores publice reprobatos angesehen, oder diesfalls lex publica prohibitiva vorhanden, vor unerlaubt nicht zu erachten, vielmehr in denen in subsidium in Teutschland angenommen Römischen Rechten ausdrücklich enthalten:

> Religionis causa coire non prohiberi, dum tamen per hoc non fiat contra S. C. quo illicita collegia arcentur;

nicht weniger die sacra domestica

in Instr. Pac. artic. 5. §. 34.

auf gewisse Maße bedungen und verglichen; von diesen zeithero angestellten Haus-Zusammenkünfften auch um so viel weniger eine Zerrüttung in der Lehre, oder sonst zu besorgen, nachdem

solche unter Direction derer denen Gemeinden vorgesetzten beyden Geistlichen gehalten worden, und die zur Zeit eines Irrthumes in der Lehre nicht überführet, auch nicht zu vermuthen, daß von ihnen zum Nachtheil des öffentlichen Gottesdienstes etwas verhänget werden solte; Ferner diejenigen so bisher zu dergleichen Haus-Zusammenkünfften sich begeben Ewr. Gnaden und denen Gerichten in andern Dingen den gebührenden Gehorsam nicht entzogen, auch an ihrer Lehre und Wandel sonst nichts anstößiges sich hervor gethan. Im übrigen wenn bey überhandnehmenden Mißbrauch einmal festgestellet, dergleichen Conventus domesticos und exercitia privata überhaupt aufzuheben, die regulæ prudentiæ theologicæ & politicæ fast erfordern wollen, daß hierbey auch die causæ occasionales abgeschnitten, diesemnach alle und jede Zusammenkünffte mehrerer Personen aus unterschiedenen Orten, Häusern und Familien vermindert und untersaget werden.

2.

DECIDENDI.

Demnach aber und dieweil, wenn in einem Lande oder Orte der Cultus publicus eingeführet nnd bestätiget, denenjenigen, so darzu sich bekennen, dergleichen Privat-Versammlungen unter sich eigenmächtig anzustellen nicht gebühret, auch woferne sie zu Erhaltung der äusserlichen nöthigen Ordnung und Disciplin im Kirchenwesen davon durch Obrigkeitliche Gewalt abgezogen werden, ihnen hierdurch kein Gewissens Zwang angeleget wird, vielmehr eine Christliche Obrigkeit hierüber allenthalben ein wachsames Auge zu haben oblieget, und hierwider das Römische Recht, welches auf die Toleranz derer von dem damahls recipirten cultu publico abgehenden Religionen gerichtet, so wenig als der angezogene Textus Instrumenti Pacis, so von denen unter Catholischer Herrschafft stehenden Augspurgischen Confeßions-Verwandten, die Anno 1624. weder publicum

noch

noch privatum religionis exercitium gehabt, also von dem cultu publico ausgeschlossen, handelt, anzuführen; zugeschweigen, daß auch das Exercitium domesticum eine Versammlung derer Personen aus verschiedenen Orten, Häusern und Familien nicht erfordert; erwehnte Unterthanen zu Neukirchen hingegen ihre Privat-Versammlungen neuerlich ohne vorgängige Anfrage und Erlaubniß angefangen, und dergleichen Conventus domestici, da nicht der Hausvater mit seiner Familie allein, sondern ein zusammengelauffener Cœtus beyderley Geschlechts von Einheimischen und Fremden, bald bey Tage bald bey Nachte sich bey einander versammlen, von keinem privato angestellet und eingeführet werden möge; hiernächst in ermeldeten Neukirchen, allwo an dem öffentlichen Gottesdienste kein Mangel, und die Prediger ihre Zuhörer so wohl publice in Predigten und Catechismus-Examinibus zu gehöriger Zeit, und in öffentlichen Kirchen-Versammlungen, als auch insonderheit einzele Personen privatim zu erbauen, und ihnen gründlichen Unterricht zu ertheilen, sattsame Gelegenheit finden, weder nöthig, noch auch zum intendirten Endzweck, nemlich das thätige wahre Christenthum zu befördern, dienlich, nachdem von geraumen Jahren her die traurige Erfahrung gelehret, daß aus dergleichen heimlichen Zusammenkünfften statt des wahrhafften Nutzens in unserer Evangelischen Kirche, allerhand beschwerliche Motus, Zerrüttungen, Spaltungen, Einführung fanatischer Meynungen und anderer Irrungen, Geringachtung des öffentlichen Gottesdienstes und des Predigtamts, der Separatismus, Eigendünckel, Pharisäischer Hochmuth und Verachtung anderer Leute, so als irregeniti traduciret werden, und mehr dergleichen Unheil seinen Ursprung nehmen können, jedoch die Zusammenkünffte mehrerer Personen, so zufälliger Weise geschehen, an sich zu ob mehr angeregten unerlaubten Versammlungen nicht zu zehlen, und diese, nach denen im gemeinen Leben sich ereignenden vielfältigen Umständen und Angelegenheiten, nicht füglich sich einschrän-

cken lassen, auch wenn dieselben allenfalls einigen zum Vorwand dienen solten, und diesfalls ein redlicher Verdacht sich hervor thäte, den sich äussernden Mißbrauch durch gebührende Untersuchung und Bestraffung abzuhelffen; im übrigen die Letztern wider die, welche denen Obrigkeitlichen Verordnungen sich widersetzen, durch Geld- und Gefängnis-Straffen, und wenn diese nicht verfangen, endlich durch anbefohlene Räumung der Gerichte ausgeübet werden kan;

DECISIO.

So sind Ewr. Gnaden wohl befugt, diejenigen Unterthanen, so offt gedachten heimlichen Zusammenkünfften vorsetzlich beywohnen, oder solche bey sich verstatten, vorkommenden Umständen nach, mit Geld oder Gefängnis-Straffe zu belegen, auch bey verspürter Widersetzlichkeit aus Dero Gerichten zu schaffen. V. R. W.

RESPONSVM VIII.

Facult. Jurid. Jenens.
ad interrogation. N. N.

M. Maji 1737.

SPECIES FACTI.

Als Uns nachfolgende FACTI SPECIES zugeschicket und über einige derselben angehangene Fragen Unsere Rechts-Belehrung gebethen worden; Demnach sprechen Wir vor Recht: Habt ihr einen Chur-Sächsischen Bauer aus Golobach, der mit seinen Schafen euch zum Schaden gehüthet, gepfändet, und das Pfand in die Gerichte geliefert, gedachter Bauer auch hiernechst sein Unrecht erkannt, und

weil

weil ihr bey der Pfändung zugleich die Gräntze überschritten; So seyd nebst dem Gepfändeten ihr zugleich in Straffe Gerichtswegen rechtskräfftig condemniret worden. Nachdem aber des Gepfändeten Obrigkeit an eure Gerichts-Obrigkeit die Ausantwortung des Pfandes ohne Entgeld und die Ausstellung eines Reverses verlanget und die Letztere, der ergangenen Hoch-Fürstlichen Regierungs-Befehle ohngeachtet, solches zu thun Bedencken gefunden, wodurch denn verschiedene Unkosten aufgelauffen, welche Hochfürstliche Regierung auf 18. Rthlr. moderiret, und von euch einzutreiben befohlen; So hat endlich euer Gerichtshalter das Pfand extradiret, wegen der deshalb aufgelauffenen Unkosten hingegen wider euch die Execution veranstaltet und euch ausgepfändet, dahero ihr berichtet seyn wollet:

QVÆSTIO

I.

Ob nicht vielmehr eure Gerichte und Gerichtshalter, als ihr die auf 18. Rthlr. moderirte Unkosten samt den Cantzley Gebühren zu bezahlen schuldig?

II.

Ob nicht der Gerichtshalter euch den durch die Auspfändung verursachten Schaden und Unkosten ersetzen müsse?

III.

Ob ihr nicht überdiß wegen des euch durch die Execution zugezogenen Schimpffs von ihme Satisfaction zu suchen befugt seyd?

QVÆSTIO I.

RATIONES

1.

DVBITANDI.

Ob nun wohl, was die Erste Frage betrifft ihr selbst eingestehet, daß ihr bey der Pfändung die Gräntze überschritten, mithin die Pfändung selbst pro vitiosa zu achten gewesen, Land-Recht *Lib. 2. art. 28.* und, da eine illegitime Pfändung den Pfänder ohnstreitig zur Satisfaction obligiret, wenn daraus einem Tertio Nachtheil entstehet, es das Ansehen gewinnen will, daß ihr allerdings vor die obgedachte Unkosten, zu welchen eure illicita pignoratio die erste Gelegenheit gegeben, stehen, und selbige bezahlen müstet;

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber doch der Punct von der Rechtmäßigkeit der Pfändung durch rechtskräfftigen Bescheid allbereit abgethan, und ihr deshalb gestraffet worden, der Gepfändete auch durch seine geschehene Submission seine etwann gehabten Ansprüche an euch ohne Zweiffel fahren lassen, also diese Pfändungs-Sache zwischen euch und dem Gepfändeten per rem judicatam zur völligen Endschafft gekommen, hingegen der zwischen des Gepfändeten und eurer Obrigkeit über diese Pfändung entstandene Streit euch um so weniger etwas angehet, als es weder in eurer Macht gestanden, das Pfand, welches die Gerichte in Verwahrung und daran sie vermeintlich ein Jus retinendi gehabt, denenselben zu extorquiren, noch ihr verhindern mögen, daß eure Obrigkeit solches Recht gegen des Gepfändeten Obrig-

keit

keit verfochten, also ihr bey der Vorenthaltung des Pfandes weder committendo noch omittendo concurriret, sondern es blos auf eure Obrigkeit angekommen, wie sie es mit dessen Ausantwortung und Ausstellung des Reverses halten wollen, deren Factum ihr hierunter zu vertreten mit Rechts-Bestande nicht anzuhalten seyd folglich auch keine Ursach vorhanden, welche euch zu Ubernehmung der Unkosten, die nicht durch die Pfändung, als welche hierbey nur eine causſa sine qua non gewesen, sondern auch das Factum der Obrigkeit und Vorenthaltung des Pfandes, nach allbereit entschiedener Pfändungs-Sache verursachet worden, verbände.

DECISIO.

So erhellet hieraus so viel, daß nicht ihr, sondern die Gerichte und der Gerichtshalter die Unkosten zu tragen schuldig.

QVÆSTIO II.

RATIONES I.

DVBITANDI.

Hiernechst die **Andere Frage** anlangend, obwohl der Gerichtshalter, daß er die Execution wegen obiger Unkosten nicht eigenmächtig, sondern auf Befehl Hochfürstl. Landes-Regierung wider euch veranstaltet, vorwenden, mithin, daß er durch dasjenige, was er auf Befehl gethan und thun müssen, einige Verantwortung nicht auf sich geladen, weniger euch hierunter zu viel und unrecht gethan, schlüssen möchte.

L. 11. *de acquir. vel amitt. poss.*
L. 167. §. 1. *de Reg. Jur.*
L. 5. *de vi & vi armat.*

2. DE-

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch der euch widrige Befehl auf einseitige Vorstellungen des Amtmann Biedermanns, veranlasset, und ihr weder wider denselben, noch sonst bey zwischen diesen und eurer Obrigkeit occasione der Pfändung entstandenen lite gehöret worden, also gedachter Befehl euch nicht nachtheilig seyn, noch in euerer Absicht, den Ersatz des durch die Execution verursachten Schadens zu suchen, nicht entgegen stehen kan;

L. 6. pr. C. unde vi.

Zumahl sich aus Entscheidung der ersten Frage ergiebet, daß eure Obrigkeit die Unkosten, worauf ihr exequiret worden, zu tragen schuldig sey;

DECISIO.

So halten Wir dafür, daß ihr die Gerichte und den Gerichtshalter, wegen des euch durch die Execution zugefügten Schadens, gar wohl in Anspruch nehmen könnet;

QVÆSTIO
III.

RATIONES
1.
DECIDENDI.

Endlich auf die Dritte Frage halten Wir Rechtens zu seyn.

Obwohl euer Gerichtshalter dadurch, daß er euch die Unkosten, die er verursachet, aufgebürdet, und sich die wider euch anbefohlene Execution zu seinem Besten zu Nutze gemachet, sich nicht von aller Verantwortung und Privat-Satisfaction befreyen mag;

2.
DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch der vorhandene Hochfürstl. Regierungs-Be-

Befehl ihm in so ferne zustatten kommt, daß er ihn von dem Vorwurff einer Eigen-Macht und Mißbrauch seines Amts befreyet, überdiß, wenn er gleich wissen können, daß nicht ihr, sondern er, die Unkosten zu tragen gehabt, dennoch ihm nicht sonderlich zu verdencken gewesen, daß er zu seinem Nutzen dem Befehle gemäß wider euch verfahren, da er aber keine Schuldigkeit agnosciren dürffen, sich selbst und ultro zum Debitore wegen der offt erwehnten Unkosten aufzuwerffen, sondern es vielmehr auf euch ankommet, daß ihr die Ursachen, die ihn zur Bezahlung obligiren, höhern Ortes anführet, und das aus dem wider euch streitenden gnädigsten Befehle vor euch erwachsende Nachtheil abzulehnen suchet;

DECISIO.

So werdet ihr euch ausser der auf die Restitution der Pfänder und daraus erwachsenden Schäden zu richtenden Klage in Ansehung der besonders zu suchenden Satisfaction und Straffe etwas fruchtbarliches nicht zu versprechen haben. V. R. W.

RESPONSVM IX.

Scabinatus Jenensis.
ad interrogation. N. N.
M. Jul. 1729.

SPECIES FACTI.

Ist in Sachen Georg Müllers zu Meuselbach, Klägers an einem, Hanß Matzens daselbst Beklagtens am andern Theile, in puncto eines von jenem in Anspruch genommenen Scheun-Platzes ein Urthel dahin ausgesprochen worden:

Weil Beklagter der Klage nicht allenthalben geständig, so sey derselbe sein Christliches Gewissen, Wissenschafft und

Wohlbewust, dahin es ihm auf solchem Fall gestellet, jedoch daß er bewandten Umständen nach nur de credulitate schwere, auf vorgehenden Klägers Eyd vor Gefährde, darüber zu eröffnen schuldig.

Nachdem nun Müller das Urthel Rechtskräfftig werden lassen, ist am 8. Decembr. des abgelauffenen Jahres demselben die Formula jurandi sub lit. A. und Matzen die sub lit. B. deutlich vorgelesen worden, und sonderlich diesem ernstliche Vorstellung de vitando perjurio beschehen; allein es hat selbiger solche Formul abgeschworen, und ist darauf ein Bescheid ertheilet:

Daß Matz von der Klage absolviret, und die Unkosten compensiret seyn solten:

Von diesem Eydschwure hat die Geistlichkeit zu Meußelbach Nachricht erhalten, und daß Müller die Formulam juramenti ihnen zeigen möchte, verlanget, welche er auch ihnen eingereichet, und ist darauf Matzen Vorhalt gethan worden, aus dessen Aussage sub lit. C. das begangene Perjurium nicht undeutlich erhellet, jedoch scheinet Georg Müllern nicht zu rathen, daß er ratione des Platzes noch ferner etwas movire. Alldieweil aber der Platz quæstionis also beschaffen ist, daß er mit demjenigen, so Müller aus dem Matzischen Guthe besitzet, nicht compensiret werden können; gleichwohl jener, das precarium gewehret, alle auf seinem Guthe, mithin auch die auf dem Platze quæst. haffenden Onera tragen müssen, welche doch zugleich mit dem Platze mit übergehen sollen, wenn es kein precarium gewesen: So ist Müller nicht gemeinet, die Onera ferneri auf sich zu behalten, sondern zu bitten, daß ihm solche pro rata & proportionaliter abgenommen, Matz hergegen so wohl dasjenige, was Müller und seine Vorfahren bezahlet, zu restituiren, als auch etwas an Oneribus von Müllers Guthe in futurum zu übernehmen, angehalten werden möchte; Dannenhero zwey Fragen entstehen:

QVÆ-

QVÆSTIO I.

Ob nicht die Indicia de commisso perjurio dergestalt bewandt, daß solche der Obrigkeit denunciret werden können, und diese schuldig sey, wider Matzen inquisitoriè zu verfahren, und ihn als ein perjurum zu bestraffen?

II.

Ob nicht Müller berechtiget ratione onerum pro tempore tam præterito quam futuro restitution und indemnisation zu suchen, mithin Matz pflichtig, ihm ratione præteriti Erstattung des Aufwands zu thun, ratione futuri aber etwas von Müllers Oneribus zu übernehmen?

QVÆSTIO I.

RATIONES I.

DVBITANDI.

Wann dann hierüber Unsere Rechts-Belehrung cum rationibus gebeten worden; Demnach sprechen Wir, und zwar auf die Erste Frage vor Recht:

Obwohl 1) Juramenta præstita guten theils probationem in contrarium admittiren,

2) der Gemeinde Attestat, wie auch die offtmahlige Geständniß ernennten Matzens, ingleichen die Formul des Juraments und die Aussage Matzens vor dem Pfarrer laut lit. C so viel darzu thun scheinen: Daß der Platz quæst. in das Müllerische Guth nicht gehöre, also Matz wider besser Wissen und Gewissen geschworen habe:

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil

1) Probatio contrarii bey juramentis à parte delatis nicht statt hat, sondern nach deren Ablegung nicht quomodo? sondern an sit juratum? gefraget wird, hiernechst

2) das Factum antecessorum des Successoris scientiæ wohl, nicht aber conscientiæ committiret werden kan

CARPZOV. *P. 1. Const. 24. Def. 1.*

und der Beklagte auch 3) nicht de veritate, sondern nur de credulitate geschworen hat.

Dessen 4) vor dem Priester gethane Aussage in dubio dergestalt zu verstehen, ut magis excludatur, quam præsumatur delictum.

Daß man 5) auf die Frage nicht komme, die von einen Defensore erreget werden möchte; ob dem Priester eben zugestanden, nach abgelegten Eyde den beklagten Matzen zur Rede zu stellen, und zu einer ihm widrigen Antwort zu bewegen, zum wenigsten

6) des Priesters Bericht nicht zulänglich eine Inquisition darauf zu gründen, indem

7) es endlich dahin auslauffen möchte, daß Matz die Eydes-Formul nicht recht verstanden habe.

DECISIO.

So mag dannenhero dieser pro perjuro nicht gehalten, noch Inquisitorie wider ihn verfahren, weniger derselbe als ein Meineydiger bestraffet werden.

QVÆSTIO II.

RATIONES

1.

DVBITANDI.

Ob auch wohl was die andere Frage betrifft

1) quælibet res cum suo onere transferiret wird,

Die

2) die Functiones publicæ keiner præscription unterworffen seynd,

3) um so vielmehr Matz keinen Titulum zu dociren vermag, dargegen

4) die Kauff-Briefe von Zeiten zu Zeiten die Güter in ihren alten Gräntzen lassen, woraus erscheinet, daß so wenig der Scheun-Platz an die Matzische Vorfahren, und noch darzu absque oneribus veräussert worden, sondern beyde nach wie vor in ihren limitibus verbleiben:

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil

1) ermeldter Matz und seine Vorfahren etliche 90. Jahr und Müller gleichfalls so lang den Rand besessen,

2) die Steuern, Zinsen und dergleichen Onera, so fern unter Privat Personen ein Streit darüber erreget wird, unter die Functiones publicas nicht zu rechnen, sondern einer præscription, sonderlich immemoriali unterworffen seynd, welches

3) allhier desto mehr zu consideriren kommet, da Matz das precarium abgeschworen, mithin durch das Jurament einen andern titulum possessionis behauptet: Da denn

4) ratione libertatis ebenfalls auf die langwührige Posses zu reflectiren:

DECISIO.

So ist dannenhero Müller ratione onerum so wohl præteritos, als futurorum einige Restitution oder von Matzen zu suchen nicht berechtiget, noch dieser etwas von solchen Oneribus zu übernehmen schuldig. Von R. W.

RESPONSVM X.

Facultat. Jurid. Altorff. ad interrogation. N. N.

M. April. 1707.

FORMVLA SENTENTIA.

AUs Uns Decano und andern Doctoribus der Juristen-Facultät bey Nürnbergischer Universität zu Altdorff, nachfolgende Geschichte, unser Rechtliches Gutachten darüber zu ertheilen, zugesendet worden: Nehmlich

1) Titius ist ohne Leibes-Erben verstorben, und hat nach sich Cajam, seine Gemahlin, und Semproniam, als Land Erbin, wie auch Mævium, als Lehns-Folger, hinterlassen. Bey der Theilung prætendirt Mævius eine Schuld, wegen einer von des verstorbenen Titii Gros-Gros-Vater Ann 1616. und 1618. ausgestellten Obligation von 4666. fl. Fränckisch Capital, und Interesse von 1631. an über 14000. fl., wogegen die Frau Wittib nebst der Land-Erbin præscriptionem fürwenden, indem Mævius selbst gestanden, daß seit 1631 kein Interesse bezahlt worden, bevorab aber wäre die præscriptio daher klar abzunehmen, weiln Mævius von Titio seither Geld erborget, Pferde gekaufft, auch Scheine darüber ausgestellet, und doch niemahln ichtwas an Interesse, oder Capital abgekürtzet: Und obschon Mævius replicirt, es habe Titius diese Schuld bey seinem Leben agnoscirt, wie er dann vor etwa drey Jahren seine tertiam davon bezahlt, dahero bona fides ermangele; so könne doch

1) Factum tertii ihnen nicht præjudiciren, bevorab da

2) Mævius selbst in seinen Schreiben gestünde, daß er binnen 60. Jahren nichts gesucht, dahero

3) bona

3) bona fides gnugsam abzunehmen: Fragt sichs derowegen, Ob Caja und Sempronia diese Schuld, da die Obligationes quoad formalia richtig, auch die Interessen biß Anno 1631. abgetragen worden, der langen Zeit ungeachtet, nebst allen Interessen, oder wie weit sie solche zu bezahlen schuldig, oder ob sie sich exceptione præscriptionis wieder den Herrn Prætendenten schützen können?

Dieserwegen wird hierauf, nach Collegialischer nothdürfftiger Uberlegung zu Recht erkandt: Daß diese Schuld allerdings vor verjährt, oder pro extincta per præscriptionem zu halten, es wäre dann, daß Herr Mævius die interruptionem besser, als solche aus der Geschichte anscheinet, beyzubringen und zu beweisen vermöchte. Denn nachdem er selbst geständig seyn muß, daß in 60. Jahren nichts gesuchet worden sey, so hat auch vor 3. Jahren nichts davon bezahlt werden können, cum non entis nullæ sint qualitates, ac præscripta accenseantur rebus judicatis & transactis,

L. 1. in fin. ad SCt. Tertull.

WESENBEC. *Consil. 5. num. 40.*

Vis enim præscriptionis ea est, ut omnis lis & controversia per eam definiatur, ac præscriptione 30. vel 40. annorum jus omne tollatur,

L. 3. l. 4. & 7. C. de præscript. 30. annor.

Unde non sine ratione exceptionem præscriptionis peremtoriam & litis finitæ docent Doctores. Es ist die allegirte agnitio, so vor drey Jahren geschehen seyn soll, facti, auch altioris indaginis, allermassen schon erwähnt, überdiß auch in dem bedencklich, daß gesagt wird, Titius habe seinen partem an der Schuld quæstionis bezahlt. Dafern nun Titius seine quotam bezahlt hätte, so könnten ja anjetzo seine Erben nicht weiter obligirt seyn, quia solutione obligatio sublata censetur,

L. 54. ff. de solut. princ. Instit. quib. mod. toll. obligat.

Hære-

Hæredes autem ultra portionem defuncti, in cujus jus succedunt, non tenentur, siquidem personam ejus repræsentant,

l. 59. l. 62. ff. de R. J. Nov. 48. cap. 1.

Leidet dannenhero diese agnitio noch allerhand exceptiones, ut sit adeo illiquidissima. Im Fall aber ja die interruptio gebührend solte können bewiesen werden, so stünden die usuræ ultra alterum tantum nicht zufordern, und würden diejenigen, so bereits biß ad annum 31. bezahlet worden, dahin mit imputiret,

l. 26. §. 1. de condict. indeb.

CARPZOV. *p. 2. Const. 30. def. 26. & 27. licet singulis annis fuerint solutæ, Nov. 121. c. 1. 2. Nov. 138.*

CARPZOV. *d. l.*

FINCKELTHAVS. *Observ. 40.*

2) Hat Titius mit Caja eine Ehe-Beredung aufgerichtet, und darinnen abgehandelt, daß sie, wenn Er ohne Kinder versterben würde, die Helffte aller fahrenden Haabe erhalten solle. Allhier entstehet die Frage:

Ob die passiva von der massa hæreditatis, oder von der Semproniæ Helffte allein gekürtzt werden sollen?

Worauf zur Resolution dienet, daß Frau Cajæ die Mobilia frey gebühren, angesehen Sie dermahln nicht als hæres, sondern als legataria aut paciscens zu betrachten; es wäre dann, daß der seel. Herr Titius ein anders gewolt, und sie in berührten Pactis zur Erbin eingesetzt zu haben, bewiesen werden könnte, oder daß diese Helffte dodrantem bonorum überstiegen; solchen letzten falls wäre Sempronia Falcidiam abzuziehen berechtiget. So viel hierbey die Pfand-Verschreibung anbelanget, gehört solche ad exceptionem tertii, da noch dahin stehet, ob von des Debitoris principalis mobilien annoch einige vorhanden, welche â Creditore designiret werden müsten, wovon drunten etwas mehrers zu gedencken seyn wird. Aliorum enim & successorum mobilia nec potuisse, nec voluisse intelligitur defunctus.

3) Scheint

3) Scheint es, als wolte der Herr Lehns-Folger die Fische in den Teichen, das Wild-Zeug und Haasen-Garn, die Winter-Frucht, Düngung, Heu und Stroh ꝛc. in Anspruch nehmen. Ist die Frage:

Ob diese Stücke mit Bestand zum Lehn gezogen werden können?

Worauf Wir zur Antwort ertheilen, daß die Fische, wenn die Teiche bald zu fischen seyn, denen Land Erben, nicht aber dem Lehns-Folger zukommen, per ea, quæ tradit

CARPZOV. *part. 3. Constit. 32. def. 26.*

die übrigen Stücke, welche dem Feudo oder Fundo nicht einverleibt, oder Nied- und Nagelfeste, sondern von demselben separirt und abgesondert seyn, folgen allesamt denen Land-Erben,

CARPZOV. *p. 3. const. 31. def. 3. & seqq.*

die Winter-Frucht anreichend, ist zuförderst sich nach der Gewohnheit des Landes zu richten; ohne Zweiffel, weiln nunmehro alle Unkosten und Mühe angewandt, werden sie den Land-Erben zuzusprechen seyn, doch muß hier beobachtet werden, was in loco Rechtens und Herkommens.

Endlich 4) hat Mævius alle Behaltnüsse, ohne die zum unumgänglichen Gebrauch gehören, versiegelt, und sein Verwalter die Schlüssel zu sich genommen, ist auch solche von sich zu stellen nicht zu disponiren, also, daß es das Ansehen hat, als wolle er dadurch die an die Erbschafft gemachte Prætension pousseren, und sich einfolglich selber helffen. Wird dannenhero gefragt:

Ob dieses mit Recht geschehen könne?

Worauf mit wenigen das Decisum, quod non.

Denn 1) ist die Prætension ob memoratam præscriptionem extincta, dahero gantz illiquid und ungeständig, wie droben erwähnet; Solcher gestalt ist auch

2) ferner von keiner hypotheca mehr ichtwas zu gedencken, eventualiter aber müssen die verschriebenen Mobilia, dafern zuvor die Schuld Post ihre Richtigkeit erlangt, ob noch etwas davon vorhanden, und wo es zufinden, specificè designiret werden; Gestaltsam ebenfalls schone in obigen erinnert worden;

3) Verstatten die Jura nicht, sich selber zu helffen und in propria causa Richter zu seyn,

per t. t. C. ne quis in sua cauf.

Wofern Herr Mævius nicht in pœnam legis 7. C. unde vi fallen, und sich selbst in Verlust der Forderung bringen will, und so viel auch hiervon V. R. W.

RESPONSVM XI.

Facult. Jurid. Lipſ.

ad interrogation. Herrn D. Johan David Kirschens Gerichts Directoris zu Nebra.

M. Maj. 1736.

FORMVLA SENTENTIÆ.

Als derselbe Uns angebrachte Rüge eingezogene Erkundigung abgefaste Articul Christian Gottfried Bergers darauf gethane Antwort vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Auffage gehaltene Confrontation und was besagter Berger zu seiner Defension in Schrifften übergeben, samt denen wider ihn auch Adam Gottfried Hameln und Friedrich Schultzen ergangene Acten nebst einer Frage zugeschicket und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen. Demnach erachten Wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung darauf in Rechten gegründet und zuerkennen seyn

Daß Christian Gottfried Berger des verübten Fluchens und Sacramentirens halber, dessen er zur Nothdurfft überführet,

ein

ein oder zwey Stunden lang jedermänniglich anzuschauen an einen öffentlichen Ort an das Hals-Eisen zu stellen, und hierüber willkührlich 4. Wochen lang mit Gefängniß oder um 4. Neue Schock zu bestraffen; Nächstdem ist Adam Gottfried Hamel wegen seiner verübten Begünstigung ebenfalls willkührlich 6. Tage lang mit Gefängniß oder um 1. Neu Schock zu bestraffen, aber an statt jeden Tages Gefängniß 3. Tage mit gewisser Hand-Arbeit zu belegen, sie sind auch beyderseits die Unkosten, so jeder verursachet, abzustatten schuldig, wider Friedrich Schultzen aber ist in Ermangelung Beweises weiter nichts vorzunehmen, er ist auch mit Abforderung der Unkosten auffer denen so auf seine Defension gegangen, zu verschonen Von denen Fol. 20. liquidirten Gerichts-Gebühren, sind die sub No. 1. auf 1. Thaler 15. groschen. No. 2. auf 4. Thaler 1. gr. und No. 3. auf 3. Thlr. 20. gr. zu mäßigen, die vor die Gerichts-Personen aber passiren ohne Abgang billig und werden die sub No. 1. von Hameln, von denen sub No. 2. 1. Thlr. 2. gr. von Schultzen, und der Uberrest von Bergern billig einbracht. V. R. W.

RESPONSVM XII.

Facultat. Theolog. Tubing.

ad interrogation. M. Friderich Christoph Steinhofers.

M. April. 1733.

SPECIES FACTI.

Nachdeme Herr M. Friderich Christoph Steinhofer durch einen von der zu Herrenhuth in der Ober-Laußnitz versammleten Gemeine GOttes veranlaßten Beruff zu einem ordentlichen Prediger daselbst in geziemender Ordnung begehrt worden, und demselbigen, wie dessen eigene Worte besagen,

Ihre hierunter geführte lautere Intention nicht nur weitläuffig zu erkennen gegeben worden, sondern auch neben der Inspection über die gantze Kirchen-Oeconomie und übrigen Ministerialia als ein hauptsächliches Stück seines daselbst zu tragenden Officii aufgebunden worden, das theure Kleinod der alten Zucht und mit Gut und Blut zu erhaltenden Verfassung der Mährischen Brüder in dem weisen Zusammenhang mit gesammter Evangelischer Kirch Augspurgischer Confession zu conserviren,

Als hat derselbige

nach denen generalibus Ecclesiæ nostræ principiis im geringsten keinen Anstand noch Bedencklichkeit gefunden, diesen partem officii gleichfalls getrost zu übernehmen, weil die unter ihnen zum gemeinen Nutzen und Förderung der Seelen errichtete, von ihren Vätern ererbte, und jetzo mehr, als vorher jemahls, nach der Wahrheit des Evangelii und dem Apostolischen Sinn geläuterte Verfassung, genaue Zucht und Ordnung in der That ein eigentliches Kennzeichen und nöthiges Stück einer reinen Gemeine Christi darstellen, nicht weniger auch den Beyfall und Approbation unserer Theologorum von LVTHERO her erhalten haben.

Er bezeuget von erwehnter Gemeine, daß

nicht nur das punctum credendorum nach dem Apostolischen Grunde durch angewandten vielen Fleiß und unermüdete Arbeit bey derselbigen in seine Lauterkeit durch die Gnade GOttes gebracht worden, sondern auch dieselbige in Ansehung des äusserlichen cultus kein Bedencken trage, um allen Schein einer eigenen Secte desto sorgfältiger zu vermeiden, sich zu der Liturgie der Evangelischen Kirche geflissentlich zu halten,

mit dem Anhang:

Er habe ihren lauteren Grund in der Wahrheit, ihren redlichen

lichen Sinn, gute Zucht und ernstlichen Wandel in der Nachfolge JEsu mit vieler Freude und hertzlichem Lob GOttes selbst angesehen und erkannt, und könne dahero auch mit desto grösserer parrhesie das authentische Zeugnuß der angehängten und zu rechter Erläuterung der Sache dienlichen Beylagen erhärten.

Weilen aber

die L. Gemeine, diesem allem ungeachtet, von unbilligen Gegnern, welche sie pur aus hören-sagen anfechten, und dem Zeugniß der Papisten glauben, (massen noch niemand auf Herrenhuth gekommen, der nicht des Gegentheils überzeugt worden,) bißher nicht unangetastet geblieben, auch überhaupt zu einem erwünschten Vertrauen bey der Evangelischen Kirche noch nicht kommen können:

So habe Er

um so mehr Ursache, bey diesem wichtigen Wercke GOttes auf einem den Wegen GOttes gemässen, richtigen und unbeweglichen Grunde zu stehen.

In dieser Absicht und gehegten Sorgfalt nun erbittet Er von uns als seinen ehmahligen Præceptoribus

zu desto mehrerer Versicherung seiner dißfalls nach der Schrifft und denen principiis Religionis Evangelicæ gefaßten Gedancken, ein Theologisches Consilium und schrifftliches Bedencken in dieser wichtigen Sache

darbey es dann hauptsächlich ankomme auf

QVÆSTIO

Ob die Mährische Brüder-Gemeinde, suppositio in doctrinam Evangelicam consensu, bey ihren seit 200. Jahren her gehabten Einrichtungen und bekannter disciplina Ecclesiastica verbleiben, und dennoch ihre connexion mit der Evangelischen Kirch behaupten könne und solle?

Beylagen.

Auch sind uns zu desto mehrerer der Sachen Erläuterung nachfolgende ausführliche Schrifften mit angefügt worden. Als:

1.) Der Brieff der sämmtlichen Gemeinde an des Herrn Grafen von Zinzendorffs Excellenz vom 15. Sept. 1732. und der darauf erfolgte förmliche Beruff des Herrn Grafen an ihn, M. Steinhofern, vom 15. Dec. 1732.

2.) Unterthänige Vorstellung an den Königlichen Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz geschehen von der Mährisch- und Teutsch-Böhmischen Brüder hierzu bestellten Syndicen und Wort-Haltern vom 24. Jan. 1732.

3.) Extract aus einem Notariats-Instrument, so in Herrenhuth Ao. 1729. errichtet, und so dann der Königlichen Commission ad Acta gegeben worden.

4.) Verfassung der Herrnhuthischen Mährischen Brüder-Gemeinde, wie solche Ao. 1733. dem Pastori übergeben worden, unterschrieben von JOH. MARTIN DOBER, Helffer der Gemeinde in Herrnhuth.

5.) Diejenige Confession der Böhmischen Brüder, so in Anno 1535. an den Römisch-Böhmisch- und Ungarischen König FERDINANDVM übergeben, im Jahr 1564. verteutscht, und Ao. 1572. mit einer neuen Vorrede der Aeltern und Diener der Kirche der Brüder in Böhmen, Mähren und Pohlen versehen, und Ao. 1573. zu Wittenberg in 8vo edirt worden.

RESPONSIO.

Auf diese den 18. Martii 1733. an uns geschehene Anfrage haben wir nicht ermängelt, die dahin einfliessende Gründe, Bedencklichkeiten und Förderungen der Sache mit behörigem guten Vorbedacht in der Furcht des HErrn nach allen uns vorhin bekannten oder vorgelegten Umständen roifflich zu erwägen, un-

unsere Gedancken in versammleter Facultät einander vorzutragen, und daraus in der alleinigen Absicht Göttlicher Ehre und zu anhoffendem Nutzen seiner Kirche den einmüthigen Schluß dahin abgefaßt, daß in allewege ermeldte Gemeinde

nach vorausgesetzter lauterer Übereinstimmung mit der Evangelischen Lehre bey ihrer seit 300. Jahren her gehabten Einrichtung und bekannter disciplina Ecclesiastica verbleiben, und dannoch ihre connexion mit der Evangelischen Kirche behaupten könne und solle.

Damit aber beydes, der eigentlich- und ausführliche Verstand dieser unserer Entscheidung und die in GOttes Wort und der Evangelischen Kirchen Lehre gegründete Ursachen derselbigen samt der Aufhebung eines oder andern Zweifels desto deutlicher erhellen, so wollen wir uns hierüber des mehreren im nachfolgenden erklären.

Auslegung obiger Frage.

Es finden sich in der uns vorgelegten Frage mehrere und unterschiedliche Momenta verbunden, welche dahero billiger Dingen eintzel sollen ausgewickelt und ein jedes ins besondere angesehen werden, ehe man die Haupt-Erörterung der Frage mittheilen kan. Dann

I. Wird die Übereinstimmung der Lehre dieser Gemeinden mit der Evangelischen Kirche in der Anfrage voraus gesetzt, wann es heißt:

Suppositio in Doctrinam Evangelicam consensu.

Dieses nun kan auf zweyerley Weise angesehen werden. Entweder wird es nur als eine blosse Bedingung angeführt, und wird verlangt zu wissen, wie, wann man in den Lehren einstimmig ist, oder wäre, was hätte es für eine Bewandnis in den übrigen Theilen? oder es wird zugleich als eine bereits erfüllte Bedingung angenommen, und gehet also der Sinn dahin, zu

fra-

fragen, weil man in der Lehre schon einstimmig ist, was ist ferners von denen übrigen Theilen zu achten? Ob nun wohl die Frage leichtlich auf das erstere könnte gezogen, und folglich unsere Antwort so eingeschränckt werden, daß wir jenen Puncten als etwas voraus-gesetztes unberührt liessen, so erhellet doch aus dem übrigen Antrag des dahin beruffenen Herrn Pastoris Adjuncti, daß man in allewege diese Bedingung als würcklich erfüllt annehme. Auch ersehen wir leichtlich, daß die Auflösung der vorgelegten Frage nicht würcklich in der That kan fruchtbarlich seyn, wo man sich gäntzlich entziehen wollte, von al.bereits geschehener Erfüllung zu gleicher Zeit eine richtige Entscheidung einzurücken.

II. Der andre in vorgegebener Frage eingeschlossene Punct ist dieser:

Ob die Mährische Brüder-Gemeinde bey ihren seit 300. Jahren her gehabten Einrichtungen und bekannter *disciplina Ecclesiastica* verbleiben könne und solle?

Dabey dann einfliesset, zu erwähnen,

1. welcherley diese Einrichtungen und Zucht, so wohl von Alters her gewesen, als anjetzo in der Gemeinde zu Herrenhuth seyen?

2. auf was für einen Fuß dieselbige von der Gemeinde angesehen werden, so wohl in ihren unterschiedlichen Theilen, als auch in ihrer application auf ihre eigene oder andere Gemeinden?

3. was der Unterscheid dieser Frage bedeuten solle, wann es heißt: **verbleiben könne und solle.**

III. Das dritte und Hauptstück, über welchem angefragt wird, ist so dann:

Ob neben Beybehaltung dieserley Einrichtungen die Mährische Bruder-Gemeinde ihre *Connexion* mit der Evangelischen Kirchen behaupten könne und solle?

allwo

allwo sich abermahl zerschiedenes äussert:

1. Welcherley connexion hier verstanden werde?
2. Ob selbige behauptet werden könne? Und
3. Ob sie auch behauptet werden solle?

Und dieses so wohl von seiten der Mährischen Brüder-Gemeinde, als auch von seiten der Evangelischen Kirche selbsten.

Wir achten die beyde erstere Puncten als eine Vorbereitung zu dem dritten. Dahero dieselbe nicht weniger umständlich, doch in möglicher Kürtze sollen erörtert werden. Der dritte aber, als um deßwillen die vorhergehende eingebracht werden, und auf welchen die an uns geschehene Frage eigentlich eingerichtet zu seyn scheinet, solle theils auf dieselbe gegründet, theils noch ferner ausführlich und nach allen beywohnenden Nachrichten erwogen und erläutert werden.

Erörterung des ersten vorläuffigen Puncten.

Betreffend also erstlich die Uebereinstimmung der Mährischen Bruder-Gemeinde mit denen Lehren der Evangelischen Kirche, so dancken wir GOtt in dem Angesichte JEsu Christi, daß wir nicht Ursach haben, uns hierinne zurück zu halten, oder dieselbige nur als eine blosse etwa mögliche, aber bishero unerfüllte oder uns unerkannte Bedingung voraus zu setzen, und uns damit einer etwa gefährlichen Untersuchung, deren Ausgang dieser Gemeinde hinderlich seyn würde, zu entschlagen.

Es ist an deme, daß die Vorfahrer dieser Mährischen Bruder-Gemeinde, so lange sie noch unter denen theils verhaßten, theils von ihnen selbst zugelassenen Nahmen der Waldenser, Picarden, Hußiten, Taboriten und Calixtinern hin und her versammlet oder zustreuet waren, nicht allerdings in allen Grund-Lehren einerley Sinnes unter sich und mit der Evangelischen Kirche gewesen, auch nach der Zeit, als sie schon unter diesem Bruder-Nahmen von Anno 1457. stunden, selbige je und je

durch überflüßiges nachgeben oder nachahmen derer Gemeinden, unter oder neben welchen sie sich etwa befunden, einige dergleichen Lehren unter sich einschleichen lassen, deren Gegentheil in unserer Evangelischen Kirche aus GOttes Wort erkennet und gelehret wird. Wie man dann von diesen beeden Anmerckungen Zeugnisse genug anführen könnte, wo es eigentlich hieher gehörte.

Alldieweilen aber und in so ferne sich die Mährische Bruder-Gemeinde zu denenjenigen Lehren bekennet und hält, welche in der Confessione, so Anno 1535. dem Könige FERDINANDO in Böhmen ausgestellt, Anno 1564. an den König und nachmahligen Kayser MAXIMILIANVM II. wiederhohlet, an SIGISMVNDVM, König in Pohlen zu Warschau übergeben, auch Anno 1572. aufs neue durch die Aelteste und Diener der Kirchen der Brüder in Böhmen, Mähren und Pohlen zum Druck befördert, und Anno 1573. in Wittenberg abermahlen ausgegeben worden, um deßwillen und in so ferne kan man Ihr das billige Zeugnuß ihrer Uebereinstimmung mit der Evangelischen Wahrheit keineswegs versagen.

Massen 1. der klare wörtliche Innhalt dieses ermeldten Glaubens-Bekänntnisses, welches nach denen Worten der Aeltesten und Diener der Kirchen nicht allein an statt einer Verantwortung ihrer Unschuld gegen ungegründete Auflagen, sondern auch eine fürgeschriebene Summa der Christlichen Lehre unter ihnen, oder, wie sie am Ende sagen, ein Bericht und Urkund ihres Glaubens seyn solle, aus welchem alle vorhergehende Schrifften erklärt werden,

Man sehe die Vorrede zu ermeldter Confession, wie sie Anno 1573. zu Wittenberg ausgegangen, da es pag. d. col. a und b also lautet:

So viel aber unsere Confession oder Bekänntniß belanget, können wir ihm nicht anders thun in so grossem Beschuldigen,

digen, anklagen, zeyhen, schelten, schmähen, radlen, und verläumbden, so unsere Feinde wider uns üben, dann daß wir diejenige Lehre, so unsere Kirchen nun länger dann 100. Jahr hero führen, und zu der sie sich bekennen, männiglich in offentlichem Druck zu lesen und erkennen fürstellen. . . . . Wie wir dieses aber für der Zeit aus vielen Ursachen zu den Einheimischen unsern Lands-Leuten, den Böhmen in Böhmischer Sprache gethan haben, denen wir dann damit auch eine **Summa der Christlichen Lehre haben müssen für schreiben**, also hat es die Noth und sonderlich dieser Zeit erfordert, daß wir solches auch gegen den Ausländern, die das Böhmische nicht verstehen, in Lateinischer Sprache thun müssen ꝛc.

Item am Ende der Vorrede:

> Wir wollen aber diß unser Bekänntniß, **als zu einem Bericht und Urkund unsers Glaubens**, den wir von unsern Vorfahren empfangen, und zu dem wir uns biß anhero bekennen, männiglich fürgestellt haben, und da etwas in demselbigen zu dunckel, unbequem oder auch unrecht etwan von unsern Vorfahren oder uns vor der Zeit geredt, dasselbe wollen wir mit dieser Schrifft verbessert, und Innhalts derselben gebessert und verstanden haben.

deutlich zeiget, daß darinnen die Evangelische Lehre in völliger Übereinstimmung mit der Augspurgischen Confession vorgetragen und ausgeführet worden.

Dahero 2. nicht allein der seelige Mann GOttes LVTHERVS ermeldte Confession, wie sie Anno 1535. übergeben worden, zu Wittenberg selbst abdrucken lassen, sondern auch selbige nach der Brüder Worten mit seiner Kundschafft gezieret, die er in einer Schrifft verfasset, und zu einer Vorrede vor dieselbe ihre Confession hat drucken lassen. Da er dann in selbiger seiner Vorrede nach gethaner Anzeige, wie er diesen Brüdern unter

Staats-
Bibliothek
Bamberg

dem Nahmen der Picarden von Anfang, und als Er noch im Pabstthum war, ohne der Sachen Erkänntniß gramm gewesen, ihnen das verbesserte klare Zeugniß giebet.

> Aber nunmehr thun sie sich viel freyer, zierlicher und artiger, will auch wohl sagen, klärer, besser und richtiger herfür, also, daß ich verhoffe, sie werden allen rechtschaffenen Christen lieb, werth und angenehm seyn, ja, daß wir auch GOtt und dem Vater unsers HErrn JEsu Christi aufs höchste danckſagen müssen, welcher nach dem Reichthum seiner Herrlichkeit das Licht seines Worts aus der Finsternuß hat herfür leuchten und scheinen heissen.

Siehe die Vorrede LVTHERI bey oben angezogener Confession pag. a VI. col. a & b.

Welcherley Zeugniß er auch hernachmahls Anno 1542. in seinem Send-Schreiben an JOHANNEM AVGVSRAM, Diener des Worts zu Leütmischel bey den Brüdern, wiederhohlet in den Worten:

> Weiter vermahne ich euch im HErrn, **daß ihr mit und bey uns biß ans Ende aushalten wollet in der Gemeinschafft des Geistes und der Lehre, wie ihr habt angefangen**, und streitet neben uns mit dem Wort und Gebet wider die Pforten der Höllen.

Deme dann 3. beyfallen so viele andere schrifftliche und thätliche Bezeugungen unserer rechtglaubigen Lehrer, als nicht allein des gütigen und gelinden PHILIPPI MELANCHTHONIS, welcher nach eingezogener genauer Kundschafft in seinem Brieff an BENEDICTVM von Anno 1535. also schreibet:

> Ich halte davor, achtbar lieber Freund, daß Eure Brüder in dieser unserer Unterredung in vielen Dingen meine Meynung besser dann zuvor verstanden und eingenommen haben. Ich habe auch euer Ding völlig gefasset. Weil wir dann

in

in den fürnehmsten Articuln Christlicher Lehre eines sind, so laßt uns einander aufnehmen in der Liebe, und solle die Ungleichheit der Gebräuche und Ceremonien unser Hertz nicht trennen.

sondern auch der Königsbergischen Theologorum, welche Anno 1548. auf Befehl des Hertzog Albrechts die Bekänntniß derer Brüder untersucht, und sich mit ihren vorhandenen Kirchen-Dienern darüber besprochen haben.

Da es dann bey WENGERSCIO *in Historia Ecclesiastica Provinciarum Slavonicarum Lib. 1. cap.* XI. *pag. 89.* also heisset:

Examinatis in fide diligenter Ministris & Legatis illorum Regiomanti 27. & 28 Dec cognitum est, Confessionem Fratrum Bohemorum, tum quidem ore prolatam, antea vero scripto traditam ab Augustana nihil re ipsa differre.

Ferner des theuren Hertzogs CHRISTOPHORI von Würtemberg und deren bey Ihme befindlichen Theologorum. Dann, nachdeme *Anno 1560.* zwey von denen Brüdern, nahmentlich JOH. ROHKITA und PETRVS HERBERT zu Ihme Hertzog CHRISTOPHEN nach Göppingen gekommen, und Ihme da den Zustand der Böhmischen und Pohlnischen Bruder-Gemeinden erzehlet, so heißt es

bey WENGERSCIO *l. c. p. 61.*

Die 5. Junii CHRISTOPHORVS, Dux Wurttembergensis, Legatis illis fratrum responso dato, Confessionem fidei ipsorum adprobavit in præsentia JAC. ANDREÆ, Pastoris Ecclesiæ Gœppingensis, JOANNIS BRENTII, VERGERII, & aliquot Consiliariorum.

Der Theologorum zu Tübingen, unter deren Augen schon vorhero durch PETRVM PAVLVM VERGERIVM die Confession der Böhmischen Brüder mit vielen Lob-Sprüchen allhier in Tübingen edirt worden.

Vid. COMENIVS *in Hist. Fratr. Bohemorum p. 30. 31.*

Der Theologorum zu Wittenberg, von denen es bey ermeldtem WENGERSCIO *l. c. p. 63.* also lautet:

> Anno 1573. cum Vitebergenſi Academia ejusque Theologis amicitiam & fraternam ſocietatem renovarunt (Fratres Bohemi)

Und wiederum *pag. 64.*

> Tentata eodem Anno 1575. Pragæ à Fratribus & Auguſtanæ Confeſſionis Sectatoribus in religione concordia, & feliciter cœpta perfecta fuiſſet, ac uberiores fructus jam eo tempore protuliſſet, ni Cæſar altero ab hoc Anno 12. Oct 1576. æt 49. in Comitiis Ratisbonenſibus rebus humanis exemtus fuiſſet. Communis tamen illa & unica fidei confeſſio Bohemica Ao. 1575. in generalibus Comitiis & ſcriptis Huſſi & confeſſione Fratrum à deſignatis ad id PAVLO PRESSIO, SS. Theol. Doctore, Lipſia ad profeſſionem in Academia Pragenſi vocato & GEORGIO STREGICIO, alias VETTERO, Fratrum Miniſtro concinnata prius ab Academia Vitebergenſi approbata, deinde MAXIMILIANO II. oblata, ab eo confirmata conceſſaque fuit.

und vieler anderen, die Kürtze halber übergangen werden. Da wir vielmehr

4. die Bezeugung der Brüder ſelbſten gegen die Augſpurgiſche Confeſſion vor ein gleich kräfftiges Zeichen ihrer Einſtimmung mit derſelben Lehr noch anzuführen gedencken, wann ſelbige in der Vorrede zu oben angezogener ihrer Confeſſione *pag. 54. col. a.* ſchreiben:

> Es weiſet ſich aber ſelbſt aus, daß wir einen Grund haben mit den Sächſiſchen der Aug purgiſchen *Confeſſion* zugethanen Kirchen, und andern Rechtglaubigen allen, ſo nach der Zeit unſerer Vorfahren auch in ihren Landen die wahre Chriſtliche Lehre wiederum haben auf-

aufgericht, und daß unsere mit den ihren übereinstimmet, sie auch die Unsere nicht verachten, deß wir uns billig zu erfreuen haben. . . . . Und

col. b.

wie denn auch unsere Kirchen die Augspurgische *Confession* und Wiederholung derselben, so von wegen der Kirchen in Sachsen wider das *Concilium* zu *Trient* gestellt ist, annehmen, und bekennen wir uns hierzu sämmtlich und sonderlich, daß eben auch dieses unsere Meynung und Glaube sey und keine andere, und daß wir, was darvon abtritt, auch sonsten allen Ketzerischen abtrünnigen Lehren, Verstand und Fürgeben ganz zuwider sind, wie dann solches auch diß unser Büchlein ausweiset, in welchem beschrieben ist, wie, mit was Worten wir alles lehren, und was für eine Ordnung wir darinn halten.

Gleichwie nun aber aus angeführtem zur Genüge erhellet, daß jenige Böhmisch- und Mährische Brüder-Gemeinden, welche sich zu offt- und mit Lob erwehnter Confessione halten und bekennen, in ihren Lehr-Puncten mit der Wahrheit und Augspurgischen Confession im Grunde einstimmig seyen, und einerley Rede führen also ergibt sich in der nähren Application auf die zu Herrnhuth befindliche Gemeinde GOttes zu ihrem fernern Vorstand, daß sie

5. die bey einigen Brüdern *a*) nach der Hand eingeschlichene irrige Lehren von unbedungener Vorbestimmung der Menschen zum Leben und Tod, und von denen Gräntzen der nicht allgemeinen Gnade GOttes und dergleichen unter Göttlichem Seegen durch Unterricht und Gebet aus denen Gemüthern der Ihrigen endlich verdrungen, *b*) andere aber, die sich aus allerhand Vorstellungen von der Protestantischen Kirchen getrennet hatten, in die Einigkeit einer öffentlichen Gemeinde, und zu Besuchung

chung des ordentlichen Predig-Ampts, auch nach der in dasigen Landen vorgefundenen Liturgie zu denen Heil. Sacramenten gefasset, und bißhero so erhalten, daß selbige c) die ihnen vorgetragene der Augspurgischen Confession gemäße Lehre mit Freude und Willigkeit aufgenommen, und an sich fruchtbar werden lassen, auch d) noch fernerhin verlangen, so wohl von ihrem Pastore Rothen, als auch durch Ihne M. Steinhofern darinnen fortgeführet, bey der Analogia fidei und wahren orthodoxie, auch ihrer alten wohlhergebrachten Kirchen-Zucht erhalten und bewahret zu werden

c) Hievon redet die Gemeinde zu Herrenhuth in der unter der Mährisch- und Teutsch-Böhmischen Brüdern hierzu bestellten Wort-Haltere und Syndicen Nahmen vom 24. Jan. 1722. an den Königlich- und Chur-Fürstlichen Rath und Ampts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz erlassenen Vorstellung also:

Gnädigste Herrschafft hat sich die erste 5. Jahre wenig um unsere Umstände zu thun gemacht, weil sie nicht wußte, wohin sie die Emigrations-Sache legen sollte, und deßwegen so wohl bey hiesigem als dem Kayserlichen Hof erst alles unter der Hand ins Reine bringen wollte. Doch redete sie einmahl ausführlich mit uns, als sie inne worden, daß wir dem Particularismo zum Theil zugethan wären, hatten auch nach Verlauff einiger Tagen den Eingang in unsere Gemüther gefunden, uns von diesem Irrsal gäntzlich zu befreyen.

b) In erwähnter unterthänigsten Vorstellung heißt es ferner:

Sie (die Herrschafft) liesse uns zu dem Ende am 12. Maji 1727. gewisse Rügen publiciren, und redeten zu gleicher Zeit, und ehe sie von einem jeglichen der Schutz Unterthanen einen Handschlag annahmen, von den Pflichten der Obrigkeit und Unterthanen, deßgleichen von Glaubens- und Lebens-

Sachen

Sachen so nachdrücklich, daß diejenige Personen, welche sich zum *Separatismo* von der *Protestantis*chen Kirche verleiten lassen, allerseits kein Bedencken hatten, sich diesen *Statutis* zu unterwerffen.

c) In dem Anno 1729. errichteten Notariats-Instrument lehnet die Gemeine den Verdacht einer eigenen besondern Secte unter andern auch mit diesen Worten von sich ab, da es heißt:

Weil unsere Leute noch nicht einmahl so weit, als die damahlige Mährische Brüder gehen, sondern nur ihren Nahmen zur Unterscheidung von denen unartigen und gewaltsamen Hußiten und Calixtinern nicht quittiren, übrigens aber ein besonderes Glaubens-Bekänntnis zu ihrer Regul nicht nehmen, sondern, so lange sie die reine Evangelische Lehre in der *Parochie* zu Bertholsdorff predigen hören, derselbigen sich in einigen Stücken abgeneigt zu bezeigen, keine erhebliche Ursach finden.

d) In dem Brieff der Gemeine, welchen den Beruff des Herrn Pastoris veranlasset, und von denen verordneten Syndicen sub dato den 15 Sept 1732. an des Herrn Grafen von Zinzendorff Excellenz gestellet ist, da reden sie von des verlangten Pastoris Adjuncti Ampt unter andern also:

Das Wort des HErrn öffentlich getrost predige, und absonderlich alle Sonntage zu gewöhnlicher Kirchen Zeit denenjenigen auf dem Versammlungs-Saal zu Herrnhut eine ordentliche Predigt halte, welche sich Werters, Kranckheit und dergleichen Ursachen halber in die Parochie nicht begeben können, dabey auch über die so nöthige Verknüpfung der *Analogiæ fidei* mit dem Vortrage ein wachsames, und obgleich Evangelisches, doch *accurates* Auge habe, weil uns Mährischen Brüdern an der wahren

Orthodoxie, nach dem einstimmigen Zeugniß unserer Nachfolger und Glaubens-Genossen, der Augspurgischen Bekenner jederzeit sehr viel und hochgelegen gewesen.

Und in dem Vocations-Schreiben des Herrn Grafen selbsten vom 15. Dec. 1732. heißt es:

also und dergestalt vocirt haben, daß er in beyden Gemeinen das Evangelium JEsu Christi nach der ihme beywohnenden Theologischen Erfahrung dem Worte des HErrn und unserm Evangelischen Bekänntniß gemäß offentlich und sonderlich treulich lehre, u. s. f.

Wobey dann endlich 6. dieser Gemeine nicht anders, als wohl zu statten kommt, daß sie *a*) sich verwahren, den Böhmisch- und Mährischen Brüder- und Schwester-Nahmen nicht als einen Sectirischen Trennungs-Nahmen anzusehen, daß sie *b*) was die Lehre und deren Zusammenhang betrifft, die Augspurgische Confession als ein schön und Christlich Werck erachten, daß sie *c*) das Bertholdsdorffische Kirchspiel nicht zu verlassen gedencken, weil daselbsten eine Versammlung der Kinder GOttes, und eine reine und ungefälschte Lehre in allen Haupt-Stücken erfunden werde, daß sie *d*) sich erklären, mit der Evangelischen Lehr, deren Krafft und Würckung sie an sich ersehen, vollkommen einstimmig zu seyn, daß sie *e*) der subtilen Differenzien entweder gleichgültig oder unwissend seyen, daß sie *f*) nicht gedencken eine besondere offentliche Religions-Einrichtung zu machen, und, obwohl *g*) was ihre Gelehrte betrifft, selbige nicht leichtlich in einiger Materie der Theologie ungegründet erscheinen, sie doch dem grösten Theil nach *h*) sich begnügen mit einem kurtzen und guten Beweise des Glaubens und der Krafft, nach Maßgabe des an ihre Väter von der Theologischen Facultät zu Wittenberg gestellten Bedenckens vom 3. Nov. 1575. auch absonderlich *i*) alle Unordnung, die etwa einem oder anderm individuo zu schulden kommen könnte, alleine auf deßjenigen

Nah-

Nahmen, der sie verursacht, und nicht auf der Gemeinde Rechnung wollen geschrieben wissen. Aus welchem allem wir so viel ersehen, daß die Gemeinde mit denen Lehren der Augspurgischen Confession vor das gegenwärtige einstimmig, und *k*) so geartet, daß nach dieser ihrer Erklärung und Verfassung von ihro weder Neuerung noch Neben-Lehren leichtlich zu besorgen stehen, wie uns dann *l*) noch besonders versichert worden, daß, wann je ein Bruder fürwitzig werden, und einige Neben-Lehren in die Versammlung bringen wollte, dieselbige nicht allein durch allgemeines Stillschweigen der Brüder über diesen Puncten beschämet, und damit demselbigen Eingang und Einfluß in die Gemeine und deren Verfassung versperret, im Gegentheil aber der Bruder durch deren übrigen Vortrag und Erinnerung auf etwas gründlichers zurück geleitet würde. Dahin dann ferners gehöret, daß *m*) in derjenigen Versammlung, darinne den sämmtlichen Brüdern zu reden erlaubt ist, nicht leicht etwas anders berührt wird, als, wie der Gnadenstul in dem Blut Christi zu finden und das Joch Christi in seiner Krafft zu tragen seye. Und daß endlich *n*) von dem Pastore Adjuncto selbsten verlangt wird, die Gemeine in keine Sectirische Schrancken neben der Schrifft zu führen, und damit denen Irrthümern zu exponiren, sondern sie zu speisen mit der vernünfftigen und lautern Milch des Evangelii, welches wir *o*) wegen schon oben Nro b. c d. angeführten Umständen nicht als eine heimliche Auffage gegen unsere Evangelische Kirchen, sondern als eine Wiederholung desjenigen annehmen, was Nro a f. und g. von ihnen angeführt worden, da uns zumalen ein solches *p*) dahin ist erkläret worden, daß man Sectirische Schrancken nenne, wo eine Gemeine gehindert würde, vor sich selbsten in der Heil. Schrifft weiters zu forschen, gegen die aus Schwachheit Irrende, Gedult und Liebe zu tragen, auch gegen Widrig-Gesinnte Bescheidenheit zu gebrauchen. Es sind fast alle bißher erwähnte Umstände aus dem hiebevor ermeldtem Notariats-Instrument §. 9. 10. 11.

gezogen, welche dahero ihrem wörtlichem Innhalt nach in dem Anhang der Beylagen befindlich.

m) Siehe die Verfassung der Herrenhutischen Mährischen Bruder-Gemeine Nro 22. in den Beylagen.

n) Siehe eben diese Beylage Nro 28.

dahero wir dann zum Beschluß dieses ersten Puncten der gegründeten Meynung sind, daß, in so ferne und so lange sich die Herrnhuth versammlete Gemeine nach denen bißher angeführten Umständen zu der Lehre und Versammlung unserer Evangelischen Kirchen also einmüthiglich thut und hält, man die in der vorgelegten Frage gemeldte Bedingung, suppositio in Doctrinam Evangelicam consensu, nicht nur vor eine bloß und leere Supposition, sondern ernstliche und erfüllte Bedingung zu achten, Fug und Recht habe, und appliciren auch unsers Orts auf dieselbige, was ehedem die uhralte und löbliche Facultät der GOttes-Gelehrten in Wittenberg Anno 1575. an ihre Vorfordere geschrieben:

> Daß der Kirche auf diese Maße am besten gerathen sey und sie alsdann am meisten erbauet, gebessert und in der Einigkeit erhalten werden, wann die reine Lehre des Evangelii dem Volck Christi in der Einfalt ohne aus Hochmuth hervorgesuchte Subtilitæten und daraus erwachsenden Zänckereyen vorgetragen wird.

GOtt erhalte dieses Kleinod der wahren Lehre in unserer sämtlichen Kirche, er breite es auch an diejenige, die viel oder wenig davon abgehen, und crône es allenthalben mit reichen Früchten eines züchtigen, gerechten und gottseeligen Lebens!

Erörterung des andern vorläuffigen Puncten.

Der andere in vorgelegter Anfrage mitbegriffener Punct ist dieser:

Ob die Mährische Brüder-Gemeinde bey ihren seit 300. Jahren her gehabten Einrichtungen und bekandter Disciplina Ecclesiastica verbleiben könne und solle?

Hier wollen wir nun Kürtze halber die Frag nicht in alle ihre kleine, sonderlich Historische Theile zerlegen, wie es etwa geschehen könnte, sondern allein erwehnen, welcherley diese Einrichtungen und Kirchen-Zucht entweder vor dem überhaupt gewesen, oder anjetzo noch seye?

Da sich dann bey Zusammenhaltung derjenigen Verfassungen, welche in denen alten Glaubens-Bekanntnüssen der Brüder in Böhmen, Mähren und Pohlen,

(Man sehe die Schrifft, welche Anno MDXXXII. dem Marggrafen Georg von Brandenburg übergeben, und von dem seel. LVTHERO in Wittenberg edirt worden, Parte III. IV. & V. Item die ausführliche Confession von Anno 1535. und 1564. Art. VIII. IX. XIV. XV. und andern.)

auch in denen ausführlichen Beschreibungen von deroselben Institutis Ecclesiasticis,

(Man sehe JO. LASITIVM de Disciplina Ecclesiastica moribusque & institutis fratrum Bohemorum.)

begriffen sind, mit demjenigen, was dem Herrn Pastori Adjuncto Steinhofern von der Mährischen Bruder-Gemeinde zu Herrenhuth ist specifice vorgelegt und uns zur Beylage mitgetheilt worden, ergibt, daß selbige in denen Haupt Stücken beyderseits einerley und gleichstimmig, in einigen Neben Dingen aber nach der Freyheit, welche sich diese Kirche jederzeit vorbehalten und bedienet,

(Man sehe in der Confessione Art. XV. pag. 81. b. da es heisset:)

Auch lehret man erkennen, daß die menschliche Auffsätze nicht sollen ein ewig unwandelbar Gesetz haben, sondern, wie sie

von Leuten aus redlichen Ursachen eingesetzt sind, also auch aus wichtigen billigen Ursachen mögen gebrochen, abgethan und geändert werden ohn alle Sünde, nach der Apostel Exempel .... auch nach dem Vorbilde der ersten Heiligen Kirche ..... bey welchen sich nicht geziemet, böser Leute Aergerniß zu achten, wie der HErr sagt: Lasset sie fahren, dann sie sind blind, und blinde Leiter. Und hinwiederum gebühret sich, fleißig zu hüten, damit man den Kleinen kein Aergerniß gebe durch frechen sündlichen Gebrauch der Freyheit, dann der HErr spricht: wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt.

auf die Umstände der gegenwärtigen Gemeinde besonders eingerichtet seyen.

Dahero wir alleine die Summam dieser Einrichtungen hier einführen und des ferneren halber uns auf die Beylage beziehen wollen.

Es hat nemlich diese Mährische Bruder-Gemeinde nach der dißfalls uns vorgelegten Erklärung

in Ansehung der Personen

1. Ihre Aelteste, Mit-Aelteste und Vice-Aelteste, deren Werck ist, nach ihrer Erfahrung rathen und bethen, und in gewissen Fällen zu decidiren.
2. Der Pastor ist allezeit Mit-Aeltester, und hat neben der Inspection auf alle Kirchen-Sachen die Seelen-Sorge und das Amt eines öffentlichen Lehrers und Predigers in allen Theilen desselbigen.
3. So dann sind 4. Helffer. Diese seynd Privat-Proponenten bey der Versammlung auf dem Saal des Waysen-Hauses, führen das äussere Directorium der Gemeinde und die Privat-Seelen-Sorge.
4. Man hat Aufseher und Ermahner deren jene auf alle etwa vorkommende Mängel achten, diese aber in Liebe und Freundlichkeit

lichkeit den fehlenden Theil erinnern, unterrichten und zu bessern besorgt, oder wenigstens bemühet sind, daß davon kein weiterer Schade in die Gemeine einreissen möchte.

5. Es sind dann ferners die Diener, welche um die äussere Umstände besorgt sind, das Directorium über das Wayssen-Hauß, Krancken-wart, Versammlungen, Armen-Casse und Gastfreyheit führen.

6. Die Allmosen-Pfleger, die Handwercks-Aufseher und so fortan.

7. Die Privat-Lehrer, die zum Theil als Gehülffen des offentlichen Lehrers die Versammlungen mit versehen, und über die Aehnlichkeit des Glaubens ernstlich zuhalten, auch auf die zum Heil. Abendmahl destinirte Seelen zu achten haben u. s. f. zum theil die offentlich erweckte Seelen privatim zusammen zu halten, und weiter zu führen, und das durch täglichen Besuch in den Häusern und durch tägliche kleine Versammlungen, da in beyden nur einerley Geschlecht, als Männer von Männern, Weiber von Weibern, Jünglinge von Jünglingen, Jungfrauen von Jungfrauen besucht und versammlet werden. Wie dann

B. in Ansehung derer Abtheilungen

1. Die Männer- und Weiber-Gemeinde jegliche ihre eigene und von ihrem Geschlecht erwählte Arbeiter hat, so daß ausser dem ältesten Pfarrer und ein- oder anderm Helffer die übrige Arbeiter eigentlich keine Connexion mit denen Weibs-Personen haben, sondern bey denselbigen eben solche Aemter aus ihrem Geschlecht besetzt und versehen werden.

2. Sonsten werden die Seelen nach ihren Umständen und mit ihrer eigenen Genehmhaltung und Vorwissen getheilet in todte, erweckte, ungelehrige, willige, kräfftige Schüler, Seelen, die in der ersten Liebe stehen Kinder und Jünglinge, die dann ausser den todten, ungelehrigen und gantz kleinen Kindern,

dern, nach dem unterschiedlichen Vertrauen, so sie unter sich haben, in geringer Anzahl täglich zusammen kommen, um sich von den Wegen des HErrn zu unterreden. Die Todte werden täglich besucht und ermahnet, die Ungelehrigen aber wochentlich von einigen redlichen Streitern in ihre Gesellschafft genommen, und so lange in Lieb und Ernst besprochen, biß sie zu denen Erweckten können gezehlt werden. Die kleinen Schoß-Kinder aber werden Sonntags zu einem Helffer oder Wayfen-Vater gebracht, der mit ihnen bethet, singt und nach ihrem Verstande zu ihnen redet.

y. In Ansehung der Versammlungen finden wir

1. ausser denen offentlichen Predigten zu Bertholsdorff, so von der Gemeinde besucht werden, wie aus Worten ihres Briefs an des Herrn Grafen Excellenz zu ersehen, da es heißt:

> Ja so gar, weil wir Winters-Zeit eines sehr unbequemen und hohen Bergs wegen bey vielem tieffen Schnee von der Parochie gleichsam abgeschnitten werden, besorgen durch allzu offtmahlige Versaumniß der Kirch-Versammlung einigen Anstoß zu geben.

2. Und denen aufs künfftige verlangten Predigten des Herrn Pastoris Adjuncti Steinhofers in dem Wayfen Hauß zu Herrenhuth vor schwache oder krancke Personen, und dergleichen. In ermeldter Schrifft:

> Absonderlich alle Sonntage zu gewöhnlicher Zeit denjenigen auf dem Versammlungs-Saal in Herrenhuth eine ordentliche Predigt halte, welche sich Wetters, Kranckheit, und dergleichen Ursache halber in die Parochie nicht begeben können.

3. Die tägliche Früh-Versamlungen, da Morgens um 5. Uhr ein Gebeth und kurtze Betrachtung aus der Heil. Schrifft zur Ermahnung angestellt, und denen Brüdern überhaupt erlaubt ist, daselbst zu reden, in Entstehung dessen aber selbiges von einem Helffer geschiehet. Dieses wird

4. In

4. In der Mittags-Stunde kürtzlich appliciret, und
5. Die Gemeinde des Abends vor schlaffen-gehen noch einmahl zum Anbeten, Lobe GOttes und zur Fürbitte versammlet.
6. Besonders sind die auf den Sonntag gesetzte Ubungen, welche Nr. 25. mit mehrerem erzehlt sind, nach dem heiligen Endzweck dieses Tages wohl und zur allgemeinen Nachahmung anderer Christlichen Gemeinden eingerichtet.

§. Endlich in Ansehung anderer Einrichtungen kan man zwar nicht alles hier ausdrücklich wiederhohlen, sondern muß sich dißfalls auf die uns vorgewiesene Beylage beziehen, doch kan man insgemein so viel anfügen, daß

1. die viele vorwaltende Sorge in Bereitung zum Heil. Abendmahl, auch dessen öfterer und gemeinschafftlicher Gebrauch, alldieweilen dieser letztere dem Vernehmen nach nichts Gesetzliches, sondern freywilliges ist, mit dem Göttlichen Wort und dem Fürbilde der ersten Kirche wohl einstimmig:

AVGVSTINVS führt hierüber an die Worte AMBROSII:

Alii quotidie communicant corpori & sanguini Christi: alii certis diebus accipiunt: alibi nullus dies intermittitur, quo non offeratur: alibi Sabbatho tantum & Dominico, & si quid aliud hujusmodi animadverti potest, totum hoc genus liberas habet rerum observationes.

2. Die Kirchen-Zucht, so Nr. 27. angeführet worden, in der dabey angezeigten Ordnung und Graden der Lehre Christi, dem Exempel des Apostels in der Corinthischen Kirche und dem Fürbild der alten Kirche, folglich nach denen dreyen Haupt-Regeln der alten Böhmischen Brüder.

(Davon es in der *Confession*, welche *Anno* 1538. Lateinisch ausgegangen ist, *p.* 116. heißt:

Tria esse, super quibus totum Evangelii purioris negotium salutiferum propendeat, *primo*, & ante omnia Sacras Scripturas,

deinde Christi Domini Exemplum, postremo primitivæ Ecclesiæ vestigia, quibus omnes, quicunque salutis suæ studiosi essent, innitantur. Atque hæc tria aureos Canones seu regulas appellabat (Rochezana adhuc fratrum Antistes). Et hoc ipsum omnes Sacerdotum Albo illi subscribentium agebant.

heilsam und löblich, auch der Evangelischen Lehre und Symbolischen Büchern gemäß, daß

3. Die Verordnungen wegen des Ehestandes fürsichtig und erbaulich,
4. Die Wayfen-Anstalten liebreich und Christlich.
5. Die beständige Fürbitte, so wohl für diese Gemeinde, als auch das gantze Reich Christi, weil sie aus freyem Willen einiger Glieder in schweren Bedrängnüssen aufgekommen, und der Zeit nach für etwas zufälliges geachtet wird, so lange sie im Glauben und Eyffer vor GOtt gebracht wird, nicht anders als ihme wohlgefällig, und endlich
6. Die Unterwerffung gegen die Obrigkeit gebührend denen Apostolischen Lehren und Exempeln ähnlich und an sich vollständig seye.

Sonsten erhellet auch aus dieser Erzehlung, daß es ein unbillig übertriebener Vorwurff gewesen, wann P. REGENT aus einer schrifftlichen Anzeige von Einrichtung der Gemeinde zu Herrenhuth, welche Christian David und Christoph Demuth für sich ausgestellet, die Worte:

> Es sind sechs Weissager, die einen genauen Unterscheid machen von Natur und Gnade, von unterschiedenen Führungen der Seelen und Einsichten, eine Gabe die Geister zu prüfen, und jetzige Zeiten, wie auch die unterschiedene Gaben des Heiligen Geistes und Temperamenten, alles zum gemeinen Nutz

dahin gedeutet, als gäbe man Prophezeyungen von künfftigen Dingen vor, und dieses Weissagen verglichen mit dem Wahrsagen

sagen der Zigeuner, und der vergeisterten Wiedertäuffer, da doch im Gegentheil

1. der Nahme der Weissagung niemahls in der Gemeinde eingeführt worden, sondern

2. von diesen Männern vor sich aus denen vielfältigen Stellen der Heil. Schrifft erkieset, aber auch

3. durch angeführte Beschreibung gegen solcherley falsche Auslegungen hinlänglich verwahret worden. Dabey doch

4. dieses Exempel überhaupt eine Anmahnung seyn kan zu Verdopplung aller Sorgfalt im Reden und Thun, damit man auch nicht bey guter Meynung denen Widrig-Gesinnten einen Schein zum Widerspruch gebe.

5. Es ist unmöglich, alles zu verhüten, dann man hat von Johanne und Christo Schein zur Lästerung genommen.

Matth. XI. v. 18. 19.

Doch wo Christus Schaafe sendet unter die Wölffe, so heisset er sie klug seyn als die Schlangen, und einfältig als die Tauben.

Matth. X. v. 16.

Wann nun ferner gefragt wird, auf was für einen Fuß dieserley Einrichtungen bey der Gemeinde angesehen werden, so wohl in ihren unterschiedlichen Theilen, als auch in deren Application auf ihre eigene oder andere Gemeinden,

So ergiebt sich nicht nur allein,

1. Daß die alte Mährische Brüder-Gemeinden einen Unterschied gemacht inter essentialia, das ist, unter denen wesentlichen Theilen des Christenthums, als da sind: Glaube, Liebe, Hoffnung, inter ministerialia, das ist, die von GOtt dazu gesetzte Mittel, als da sind, das Wort GOttes, die Schlüssel des Himmelreichs und Sacramenten, & inter accidentalia, das ist, zufällige Dinge, die da dienen sollen, daß man sich jener mit Klugheit gebrauche, die folglich bestehen in einigen Ceremonien und Gebräuchen des äusserlichen Gottes-Diensts, und in der Art

die verordnete Mittel des Heyls auszutheilen und anzuwenden.

Vid. COMENIVS ad LASITIVM *de disciplina Eccles. p.* 174. & 175. *edit. Amsterd.* 1660.

Sondern auch,

2. Daß in denen Glaubens-Bekänntnissen der nehmliche Unterschied angedeutet werde,

In der *Confession* von *Anno* 1535. und 1564. *Art. XV.* heißt es:

Von zufälligen Dingen, Menschen-Satzungen, Ordnungen und guten Gewohnheiten wird gelehrt, daß sie geringer und unnöthiger sind, dann die Gaben des ordentlichen Kirchendiensts, ja daß sie zur Förderung des GOttes-Diensts geordnet und aufgerichtet werden.....

Und wiederum:

daß sie nicht für einen Grund der Seeligkeit oder GOttes-Diensts..... geachtet werden.... sondern allein für einen Wohlstand, Zierde, Erbarkeit und löbliche Zucht, dermassen, daß sie die Christliche Freyheit des Geistes Christi und Glaubens nicht brechen, die Liebe nicht zurütten, und niemands, unter dem Schein und Deckel Christlicher Freyheit sich Gottseeliger Ordnung zum Guten dienend entziehe.

Und 3. sie selbsten daraus die ausdrückliche Schlüsse gemacht, daß nicht in allen Kirchen alles auf einerley Weise könne gehalten werden.

In ermeldter *Confession Art. XV.* lesen wir:

Wo aber etliche doch unschädliche Unterschied und Ungleichheit, bey denen äusserlichen Satzungen, Bräuchen oder Ceremonien in den Kirchen oder Christlichen Versammlungen erfunden würden, soll je niemand dieser Sachen

chen so unberichtet seyn, daß er deßwegen an andern sich ärgern, sie schmähen und beleidigen, darzu Secten und Rotten anrichten sollte, dieweil niemahls allenthalben einerley Kirchen-Form gewesen, und heutiges Tages noch nicht ist .... Darum, welche Christi sind, seynd in solchen Dingen schuldig, wie eines Leibes Glieder, ein ander zu vertragen in der Liebe, ohne welche nichts nutzet, nach Innhalt der Apostolischen Lehre.

Nahmentlich finden wir

4. Von der Brüder-Gemeinde in Herrenhut, daß sie einige Dinge in so weit zur Erbauung unter sich als nothwendig ansiehet, daß sie selbst davon nicht abzulassen gedencket, welches dann *a*) überhaupt von der Einrichtung der Mährischen Brüder gesagt wird.

Laut des Brieffs der Gemeinde, da es von dem Ampt des *Pastoris* heisset:

Uber dieses auch die alte und mit Gut und Blut zu erhaltende Verfassung der Mährischen Brüder in dem weisen Zusammenhang mit gesammter Evangelischer Kirche Augustanæ Confessionis conservire,

so dann auch 5. von derselben Kirchen-Zucht

Krafft *Instruments Nr.* 9. da sie sagen:

Wir achten den Mangel der Zucht bey erweckten Seelen für einen Haupt-Mangel, und **gedencken davon nicht abzuweichen**, was GOtt hierinnen unsern Vätern heilsames verliehen.

Es wird aber zuverläßig dahin erkläret, daß sich dieses verstehe insgemein von der Freyheit, solcherley Einrichtungen und Zucht in der Gemeinde zu halten, welche dem Göttlichen Wort gemäß, und denen jedesmahligen Umständen der Gemeinde heilsam und nützlich erkannt werde. Welches dann ein unmittelbarer Abhang

der Christlichen Freyheit, und folglich einer jeden Christlichen Gemeinde unverwehret ist, so lang es ohne Verletzung der in der Kirchen-Gemeinde nöthigen Ordnung und Berufs eines jeglichen Mit-Glieds angefangen und geführet wird.

Nach den Worten der Brüder in ihrem Glaubens-Bekanntniß *Art. VIII. p.* 43. *b.*

Auch lehren sie, daß eine Christliche Ordnung in der Heil. Kirch solle gehalten werden. Dann **ohne ordentlich äusserlich Regiment kan sie nicht wohl stehen**, wie sonst keine andere, auch die kleinste Gemeinde nicht. Es stehet aber diese Ordnung fürnehmlich hierinnen, daß ein ordentlicher Beruff seye, und gewisse Einsetzung der Personen zu gebührlichen Aemtern von geringern und mitlern an biß zu den höhern, darnach, daß ein jeglicher seinen Berufs-Ort oder Wachstatt wohl verwalte und bewache, und an ihm nichts erwinden lasse, auch nach eigenem Gefallen sich deß nicht entziehe, noch daraus schreite, noch in fremde Aemter sich einflechte.

Noch viemehr aber schützet solches eine Gemeinde bey dem Recht, diejenige Ordnungen zu behalten, welches sie von so vielen Jahren her mit Nutzen erfahren, und unter allerley Verfolgungen bewahret.

Dann, daß dieses ein Vorrecht gebe in solcherley Einrichtungen, das bezeugen so wohl alte als neue Kirchen-Lehrer.

Der ehmahlige Cantzler zu Tübingen Jacob Heerbrand in seiner *Disput. de Adiaphoris Anno* 1584. führet an AVGVSTINVM, dessen Worte *ad Casulanum* also lauten *ep.* 86. *de Jejunio :*

In his rebus, de quibus nihil certi statuit Scriptura, mos populi Dei, vel instituta Majorum pro lege habenda sunt.

Darbey dann *c*) nicht kan mißbilliget werden diejenige Erklärung, welche uns im Nahmen der Herrenhutischen Gemeinde gethan worden, daß man

1. allbereits von keinem einigen Particulier-Stücke dieser Kirchen-Verfassungen, das nicht ausdrücklich in Heil. Schrifft befohlen wäre, sagen könnte, man beharre so unumgänglich darauf, daß es niemahls auch nicht auf einige Zeit lang könnte geändert werden, daß

2. nach Erkänntniß der Gemeinde dieselbige von ihnen selbst aus eigener Bewegung, oder auch

3. auf kluges Anrathen verständiger und erleuchteter Freunde geändert, gemehret und gemindert werden können, im Gegentheil aber

4. zur Zeit der Bekänntnis und Verfolgung aus Menschen-Furcht oder unzeitigem Nachgeben gegen unbillige Widersacher nicht das geringste würde abgethan oder geändert werden, als worinne man

5. mit derjenigen Lehr-Art gäntzlich einstimme, welche in denen libris symbolicis der Evangelischen Kirche von denen sogenannten Mittel-Dingen oder willkührlichen Einrichtungen auf eben diese Weise und mit eben diesen Einschränckungen vorgetragen, und also in denselbigen nachgegeben oder sie beharret werden. Dabey wir dann zu fernerem Unterricht

6. dieses anfügen, daß das Beharren in schon eingeführten, noch mehr aber das Abschlagen neu-aufgedrungener Mittel-Dinge sich nach dem Exempel Pauli von denjenigen Fällen verstehe, da *a*) das Nachgeben so viel mitbringen würde, als ob wir denen Irrthümern oder einer falschen Religion heucheln, und unsere Wahrheit mit ihrem Irrthum vereinigen wolten.

Davon redet Jac. Heerbrand §. 57. also:

Ita tempore persecutionis vel urgentibus adversariis nec debent in gratiam illorum recipi ea, quæ alias per se sunt adiaphora, antea vel abrogata vel de novo instituta, *ne videamnr, nos illis eorumque religioni accommodare*, hocque modo diversas duas religiones, nostram veram & illorum falsam conciliare velle juxta illud Apostoli: Nolite jugum ducere cum infidelibus &c. Oder auch *b*) Da

b) Da die Gegner die Absicht hätten, unsere Freyheit zu verkundschafften unter dem Schein der Brüder, und die Gemeinde darinn einzuschräncken.

Ermeldter D. Heerbrand §. 162.

Sicut Apostolus inquit, cum subingressi essent falsi fratres *explorare libertatem nostram*, quam habemus in Christo, ut nos in servitutem redigerent, illis ne ad horam quidem cessimus subjectione, ut virtus Evangelii permaneret apud nos.

Ubrigens ist es *c*) der Lehre unserer Evangelischen Kirche gleichstimmig, wann das Recht solcherley Verordnungen zu machen, der Gemeinde zugeeignet wird, welche es so dann durch sich selbst oder tüchtige hierzu verordnete Männer ausübet.

Wie dann ermeldter Cantzler Heerbrand in angezogener *Dissertatione* §. 38. 39. 40. also schreibt:

Instituit autem (Deus) & ordinat ea per homines. *Verum hoc non penes unum est Episcopum, Pastorem vel Doctorem Ecclesiæ, in specie talia instituere adiaphora, sed penes totam est Ecclesiam*, quæ mater est familias & jus hoc habet, omnia enim sunt Ecclesiæ . . . . . *Has autem duas partes Ecclesia* (ordinationes videlicet tales de rebus adiaphoris ad decorum facientes & ædificationem Ecclesiæ præscribere) *demandare potest libera & pia voluntate certis quibusdam piis, sapientibus & circumspectis hominibus, qui videntur maxime idonei & divinitus Spiritu sapientiæ ornati, qui talia dijudicare possunt. Sicut Apostoli mandant Ecclesiæ, ut tales Diaconos eligat & constituat*

Actor. VI.

& organon illud Dei electum Ecclesiæ Corinthiorum, *ut judices constituant*, qui causas & lites Christianorum dirimant, scribit

1 *Cor. VI.*

De quibus tamen ceremoniis judicium est permittendum Ecclesiæ &c.

Und

Und gleichwie hiedurch das Momentum dieser Einrichtungen sammt der Art ihrer Ausübung in Ansehung der Gemeinde selbst genug beleuchtet ist, so zeigt sich aus denen Beylagen ferners und 5.) in Ansehung anderer Gemeinden, daß man *a)* sich damit kein Recht anmasse, jemand andern dergleichen aufzudringen, oder *b)* in Entstehung der Annahme deßwegen eine Kirch zu verwerffen, noch *c)* sich von denen glaubigen Gliedern derselben zu trennen, oder Rotten und Secten aufzurichten.

Wie dann von der Einigkeit der Kirche die alte Mährische Brüder in ihrem Glaubens-Bekänntniß *Art. VIII. p.* 41. also zeugen:

Allenthalben, wo Christus geprediget, die Lehre des Heil. Evangelii rein und völlig verkündiget, die Heil. Sacramenten nach Christi Ordnung, Stifftung und Befehl, Willen und Meynung gespendet werden, dazu das Christglaubige Volck dieselbe annimmt und braucht, und sich dardurch in Einigkeit des Glaubens und Liebe im Band des Friedens zusammen thut, vereiniget, und auf Christum erbauet, da ist die Heil. Kirche, das Hauß GOttes, des Heil. Geistes Tempel, die lebendige Gliedmassen, Antheile des himmlischen Jerusalems, der geistliche Leib Christi, und die gesammte Glieder, welche das einige Haupt Christus aneinander füget, ein Geist der neuen Geburth, ein Wort GOttes, einerley reine Sacramente, ein Glaub, eine Liebe und Heilige Gemeinschafft, ein Band des Friedens, Ordnung und Gehorsams, sie sey nun in grösserer oder kleinerer Anzahl, wie der HErr bezeuget: Wo zwey oder drey versammlet sind in meinem Nahmen, (in welcher Nation oder Volck, und an welchem Ort sie sind) da bin ich mitten unter ihnen.

Und wiederum:

Wo Christus und sein Geist nicht wohnet, das Heil. Evangelium nicht Raum noch Stell hat, sondern dargegen offent-

liche Jrrthum und Heydnisch Leben im Schwang gehen, da muß auch eine solche befleckte Kirche seyn, zu der sich auch wohl Christus der HErr, daß sie seine liebe Braut seye, nicht bekennen wird, sintemahl keiner Christisch ist, der seinen Geist nicht hat.

Aus welchem dann klärlich hervor leuchtet, daß diese Mährische Brüder die Gemeinschafft der Heiligen keineswegs in der Einigkeit solcher Einrichtungen, sondern in wahrer Lehre, rechtem Gebrauch der Sacramenten und Heil. Wandel suchen.

So hat auch die Gemeinde zu Herrenhuth in dem bey ihr errichteten Notariats-Instrument sich hierüber gleichförmig erklärt.

Wann es §. 7. heißt:

Wir wollen aber auch in allen Christlichen Gemeinden mit niemand getrennet seyn, der (nicht aus eigener Vernunfft noch Krafft) an JEsum Christum glaubet, oder zu ihm gekommen ist, sondern vom Heil. Geist durchs Evangelium beruffen, mit seinen Gaben erleuchtet, und im rechten Glauben geheiliget und erhalten ist, ob er auch durch Verführung oder eigenen Unverstand die Schrifft hie und da anders ausleget. Dann niemand kan JEsum einen HErrn heissen ohne durch den Heiligen Geist ꝛc.

Aus welchem dann hinlänglich erhellet, daß sie die Einigkeit der Gemeinde Christi nicht in äusserliche Verfassung, sondern dem Glauben an den HErrn JEsum setze, einfolglich, so nöthig selbige die Zucht insgemein hält,

Nach eben schon angezeigter Stelle des Iustruments Nr. 9.

Sie doch in specie diejenige besondere Arten, wie selbige bey ihro eingeführet ist, vor kein wesentliches oder nothwendiges Stücke einer Gemeinde achten, ausgeben oder aufdringen wolle.

Und aus dem allem, so bißhero mit mehrerem ausführlich vorgebracht worden, erhellet so dann auch, was von denen zweyerley

erley Fragen besonders zu halten seye? da man anfragt: Ob die Mährische Bruder-Gemeinde bey ihren bißherigen Einrichtungen und Disciplina verbleiben könne und solle? Da wir zwar erstlich darvor halten, man frage uns nicht so wohl, ob sie solle? als vielmehr, ob sie dabey bleiben könne? massen jenes bey ihnen eine schon ausgemachte Sache ist, daß sie solcherley Verfassung überhaupt vor nützlich, und nach ihren dißmahligen Umständen vor nöthig halten. 2. Achten wir, daß sie bey dieserley Einrichtung und Zucht unter sich selbst verbleiben können, *a*) unbeschadet des Gewissens, weil sich da keine Anstalten ergeben, die dem Worte GOttes, oder dem Wachsthum des Christenthums unter ihnen widrig und entgegen wären, *b*) unbeschadet der Liebe und Gemeinschafft der Heiligen, weil sie daraus kein Kennzeichen oder Unterscheid derer Kinder Gottes und der Welt zu machen gesinnet sind, *c*) unbeschadet der äussern Kirchen-Gemeinschafft mit denen Evangelischen der Augspurgischen Confession zugethanen Kirchen, als wovon ein mehres in dem dritten Puncten solle ausgeführet werden, und endlich *d*) unbeschadet ihres Gehorsams gegen der weltlichen Obrigkeit, gegen welche sich die alte Mährische Kirche in ihrem Glaubens-Bekänntniß

Art. XVI. p. 83. sqq.

auch die Herrenhutische Gemeinde in der beygeschlossenen Verfassung

Nr. 9.

so deutlich und ausführlich ausgelassen, daß ein mehrers nicht kan noch darff erfordert werden. 3. aber da wir alles, was an sich erlaubt und nützlich ist, so lange vorkehren sollen, als keine Special-Umstände ein anderes und besseres zeigen und anrathen, so kan man ferners noch dieses beysetzen, daß nach denen bißher erzehlten Erläuterungen die Gemeinde, welche sich einmahl zu dieser Disciplina angewohnet, so lange sie von innen und aussen deren Nutzbarkeit erkennet, billig dabey verbleiben möge,

möge, um so mehr als 4. unser seel. LVTHERVS deroselben die schönste Zeugnisse dahin ertheilet, daß solcherley Disciplin der Unsrigen bevor gehe, und er solche um des Teutschen Pöbels willen nicht nachahmen könne.

Bey LASITIO *L. IV. Histor. Fratrum* finden wir folgenden Ausdruck LVTHERI an MATTHIAM POLEII, Anno 1540. zu Wittenberg:

Etsi fratres hi nos puritate doctrinæ non superant, quia à nobis omnes articuli fidei sincere & pure e verbo Dei proponuntur, *ordinaria tamen disciplina Ecclesiæ*, qua utuntur, suasque feliciter gubernant Ecclesias, *longe nos superant*, & in hac parte majorem laudem habent, quam illis concedere nos *propter gloriam Dei & veritatem* oportet, quia *plebs nostra Germanica* illud jugum disciplinæ non vult subire adhuc. Quapropter, quicunque Evangelio & nostræ confessioni Augustanæ addicti estis, tuto & pie *Ministerio tam Verbi, quam Sacramentorum apud Fratres* uti potestis.

Vid. *Comment. ad* LASITIVM *de discipl. p. 157.*

Jedoch will hier 5. nöthig seyn, daß man in Ansehung der künfftigen Verordnungen die in der Mährischen Brüder Glaubens-Bekanntniß ertheilte doppelte Anmerckungen wohl in acht nehme, da sie eines theils ihren willigen Gehorsam gegen alle gute Ordnungen erbieten, andern theils aber gegen allzu viele Beschwerung der Jünger sich verwahren.

Es heißt *Art. XV. p. 81.*

Ob sie wohl (die Brüder) nicht alle Bräuche mit andern halten, wie dann unmöglich und unnöthig ist, allenthalben in der Christenheit einerley Ordnung oder Ceremonien zu haben, so **widerstreben sie doch keiner guten Gottseeligen Ordnung**, sind auch nicht gesinnet, derwegen Trennungen zu machen, wann gleich etliche nicht fast nöthig erkannt würden, **so fern** sie nur nicht wider GOtt und seine

Ehre

Ehre wären, und dem Glauben an JEsum Christum, der alleine gerecht machet, verkleinerlich. Wiewohl auch hie deßfalls von den Unsern nicht wird stillschweigend übergangen, daß nehmlich **sich keineswegs gebühret, mit vielen übrigen und beschwehrlichen Satzungen**, inmassen, wie unter dem Gesetz Mose, **das Volck zu beschwehren**, dann die Apostel haben solches gewehret, u. s. f.

Erläuterung des dritten Puncten.

Und nun haben wir uns den Weg gemacht, auch von dem dritten Puncten der Anfrage mit Bestand der Wahrheit zu reden.

Ob nehmlich die Mährische Bruder-Gemeinde neben Beybehaltung ihrer wohl hergebrachten Kirchen-Zucht, ihre Connexion mit der Evangelischen Kirchen behaupten könne und solle?

Allwo dann

Erstlich erfordert wird anzuzeigen, **was vor eine Connexion** mit der Evangelischen Kirche verstanden werde? Es kan aber vornemlich dreyerley Connexion verstanden werden.

1. Die innerliche Gemeinschafft der Heiligen im Geist, nach welcher alle glaubige Kinder GOttes, als Glieder eines geistlichen Leibs, dessen Haupt Christus ist, in ihme, und nach dem Einfluß seiner Gnaden-Gaben in sie alle, auch durch ihne unter sich vereiniget sind, und die wahre unsichtbare allgemeine Kirche ausmachen. Von dieser Gemeinschafft des Geistes hat es wohl keine Schwürigkeit, daß alle Kinder GOttes, unter was Nahmen oder äussern Unterschied sie auch immer erscheinen mögen, zu allen Zeiten und Orten, in einer heiligen und zwar geistlichen, aber wahrhafften, und durch ihr Gebet und Flehen vor dem HErrn auch in die Ferne wachsamen Connexion unter sich stehen können und sollen, und durch des Geistes Würckung stehen.

Dahero wir auch hievon, als von einer unstreitigen und von männiglich erkannten Sache allhie nicht ferners weitläuffig seyn wollen.

2. Die andere Gemeinschafft heisset die äussere Kirchen-Gemeinschafft, nach deren die Glieder einerley Lehren hören, annehmen und bekennen, den Gebrauch der Sacramenten gemein haben, und das offentliche Gebet miteinander verrichtet. Mit einem Wort: Es ist die Gemeinschafft des äusserlichen Gottes-Diensts, als welcher sich in diese drey hauptsächliche Classen, das Wort, Sacramenten und Gebet einschliesset. Dahero alle diejenige, und nur diejenige unter sich eine Kirchen-Gemeinschafft halten können, welche in den nöthigen Lehren des Christenthums, in dem Gebrauch der Sacramenten, und in dem Innhalt des Betens und Singens unter sich übereinkommen. *a)* Verwirfft jemand die wahre Grund-Lehren des Christenthums, oder *b)* er dringt Irrthümer als Grund-Lehren auf, *c)* entzieht er wesentliche Theile der Sacramenten, oder *d)* er erdichtet neue Dinge als Sacramenten GOttes, *e)* entzieht er mir den Grund zum Vertrauen im Gebet, oder *f)* er heißt mich anbethen, was nicht GOtt ist, mit demselben habe ich keine Kirchen-Gemeinschafft. Geschähe es auch, daß ein Bedrängter in einer Kirchen, die dergleichen thut, unter diesem Joch seufzete, und ihme durch einen gnädigen Aufschluß des Geistes in seinem Hertzen aller dieser Ungrund offenbahr, und er vor seine Person vor demselben bewahrt würde, so habe ich mit demselben die innere Gemeinschafft des Geistes, nicht aber die äussere Gemeinschafft der Kirchen.

3. Die dritte Gemeinschafft ist eine äusserliche Bürgerliche Gemeinschafft, nach welcher alle Glieder theilhafftig werden derjenigen Bürgerlichen Vortheile oder Gerechtigkeit, welche der gütige GOtt einer Kirche zu ihrem Schutz gegen ihre Feinde und Widersacher durch äusserliche Macht erworben, und durch öffentliche Reichs-Handlungen versichert hat. Diese letztere

grün-

gründet sich auf die andere oder äusserliche Kirchen-Gemeinschafft. Dann obwohl alle diejenige, so in der Gemeinschafft des Geistes stehen, als liebe Kinder GOttes ein gesuchtes Recht haben, allen äusserlichen Schutz zu fordern, auch die Obrigkeiten als Pfleger der Kirche GOttes in ihrer Seele verbunden sind, denenselbigen alle Förderung zu thun, so fehlet es doch an so viel Orten, daß man sich meistentheils begnügen muß, wann diese dritte Gemeinschafft sich so weit ausdehnen läßt, als die andere, mit deren sie jedoch durch die feyerlichste Handlungen zu gleicher Weitläuffigkeit verbunden worden.

Es fragt sich also nun hauptsächlich: Ob die Kirchen-Gemeinschafft mit der Evangelischen Kirche Augspurgischer Confession von offt-ermeldten Mährischen Brüdern in Herrenhut, könne behauptet werden? Und da antworten wir ohne einigen ferneren Anstand nach denen bißher erzehlten Umständen mit Ja! Wir haben auch dieser unserer Entscheidung wichtige, und zwar folgende, aus GOttes Wort, und den Lehren der Evangelischen Kirche, auch denen Zeugnissen ihrer rechtglaubigen Lehrer gezogene Gründe. Dann

1. sagt Paulus *Eph. IV. v. 1. - 6.*

Wir sollen wandlen würdiglich dem Beruff, nach welchem wir beruffen sind, mit Gelindigkeit und Sanfftmuth tragen einer den andern in der Liebe, erhalten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens, seyn ein Leib und ein Geist, weil wir beruffen sind zu einerley Hoffnung unsers Beruffs. Es seye ja ein HErr, ein Glaub, eine Tauff, ein GOtt und Vater unser aller, einem jeden aber seye gegeben die Gnade nach dem Maaß der Gabe Christi. Woraus dann erhellet, daß diejenige, die einen HErrn, einen Glauben, eine Tauffe, und einerley Hoffnung ihres Beruffs haben, ungeachtet des Unterschieds der Gaben, so sie von Christo empfangen, oder auch eines Fehls, der Lindigkeit und Sanfftmuth zum ertragen und zuruckhaltung des Zorns braucht, einander tragen sollen in der Liebe mit

Sanfft-

Sanfftmuth, Einigkeit halten im Geist durch das Band des Friedens, und seyn nicht alleine ein Geist, sondern auch ein Leib, und so mit einander wandlen würdiglich ihrem Beruff. In welchem allem nicht alleine die innerliche Gemeinschafft des Geistes, sondern auch die äusserliche Kirchen-Gemeinschafft aus der Einigkeit des Beruffs, aus dem würdiglich wandlen, aus dem tragen in der Liebe, aus der besondern Anführung der Einigkeit des Leibes und Geistes deutlich genug hervor leuchtet, jedoch aber, wo man hieran zweifflen wollte, aus dem nachfolgenden noch ferners unwidersprechlich dargethan werden kan, wann der Apostel gleich nach angeführtem Unterscheid und Ursprung der Gaben Christi, im 11. 12. 13. Versen, die Einigkeit der Kirchen nach dem äusserlichen und innerlichen davon herführet, wann er sagt: Darum hat er (zwar) etliche gesetzt zu Apostel, etliche zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrer: (Aber doch dieses alles) daß die Heiligen zugerichtet (zusammen gefügt) werden zu dem Werck des Amts, zu Erbauung des Leibs Christi, biß wir alle kommen zu der Einigkeit des Glaubens und Erkänntnis des Sohns GOttes, und ein vollkommener Mann werden, nach dem Maß des Alters Christi. Aus welchem wir also schliessen: daß,

Wann der Heilige Apostel Paulus zu der Zusammenfügung der Heiligen zum Werck (oder Vollführung) des Amts, zu der Erbauung eines Leibes Christi, nichts anders erfordert als einen HErrn, einen Glauben, eine Tauffe, einerley Hoffnung des Beruffs, und ein würdiglich wandlen unserm Beruff, dargegen aber nicht alleine Unterschied der Gaben, sondern auch dergleichen Dinge, die man mit Gelindigkeit und Sanfftmuth, und mit Zurückhaltung des Zorns, in Liebe tragen solle, keineswegs vor Hindernüssen der Einigkeit des Geistes und Leibes gelten lässet, so folget sicher und gewißlich, daß die Kinder Gottes gemeine äusserliche Kirchen-Einigkeit halten können und sollen mit allen denen, die einerley Herrn, einen Glauben, eine

Tauffe,

Tauffe, und einerley Hoffnung ihres Berufs halten, auch demselbigen würdiglich wandlen, ungeachtet alles andern Unterscheids in Gaben, oder äusserlichen, diesem Grund unschädlichen, ja vielmehr subordinirten und behülfflichen Ordnungen.

Dahero, als wir gesehen haben, daß die Mährische Brüder-Gemeinden im Glauben, Gebrauch der Sacramenten und im würdigen Wandel einerley Grund mit der Evangelischen Kirchen halten, so schliessen wir ungezweiffelt, daß sie der Unterschied ihrer an sich selbst löblichen Disciplin und Ordnung von der Evangelischen Kirchen-Gemeinschafft im geringsten nicht ausschliesse.

Vielleicht ist der Beweiß, um weilen beydes die innerliche und äusserliche Kirchen-Gemeinschafft in dieser Paulinischen Stelle, wie es dann billig allezeit beysammen seyn solle, vermenget ist, nicht allen Lesern gantz deutlich. Dahero wollen wir.

2. den freyen Zugang zu der äussern Kirchen-Gemeinschafft aus der innern Gemeinschafft des Geistes selbsten herleiten. Wer ein Kind GOttes ist, der ist ein Bruder aller Kinder GOttes. Man setze, es sind ihrer zwey, deren der erste in offentlicher Kirche lebt, da die wahre Religion, reine Lehre und richtiger Gebrauch der Gnaden-Mittel ist, der andere lebt und seufftzet unter einer Kirche, da die Lehre mit Irrthum, und die Sacramenta mit Menschen-Satzungen befleckt sind. Sie sind beyde Kinder GOttes, und haben Gemeinschafft des Geistes in Christo, aber sie wollen äussere Kirchen-Versammlung unter sich haben. Da ist es offenbahr, das der erste nicht kan zu der Kirchen-Versammlung des andern kommen, weil er sich der Gefahr des Irrthums in Lehren und Mißbrauchs der Sacramenten aussetzen würde. Aber der andere kan in die Versammlung des ersten ohne Gefahr, ja mit Nutzen übertreten, und er solle übertretten, damit er aus der übrigen Gefahr entkomme,

und der andere solle ihn von GOttes wegen mit aufnehmen, ob er noch Fehl hätte, solche tragen und bessern, auch zu dem Ende ihn seiner Lehr, Sacramenten und Gebets theilhafftig machen. Woraus dann gantz deutlich, daß alle wahre Kinder GOttes ein unwiedersprechliches Recht haben, zu verlangen, daß sie in die Gemeinschafft der wahren sichtbaren Kirche aufgenommen werden, und daß aus der geistlichen Gemeinschafft erfolge ein ungehinderter Zugang zu der äussern Gemeinschafft dieser Kirche. Man ersiehet aber ein solches auch

3. Aus der Natur und Beschreibung der sichtbaren Kirche. Es heißt aber Kirche nach ihrer äusserlichen Form, (dann von dem innern eigentlichen Verstand haben wir schon geredt) eine Versammlung derjenigen, die GOttes Wort hören und die Sacramenten gebrauchen.

Unser seel. D. HOFFMANN schreibt *in synopsi Theologiæ pag. 905.*

Ecclesia in sensu *latiori* sumpta, prout & Ecclesia *vocatorum* dicitur, est cœtus hominum audientium verbum Dei & utentium Sacramentis. Cui mali quoque & hypocritæ sunt admixti. Et *eatenus* Ecclesia quoad *formam suam externam*, cultum scil. publicum, quamdiu is durat, est & dicitur *visibilis*.

Dahero auch unsere GOttes-Lehrer den allgemeinen Satz so fassen, daß sie sagen: Wo GOttes Wort rein und lauter geprediget, und die Sacramenta nach Christi Einsatzung gehalten werden, da sind auch allezeit, welche die Stimme Christi hören, und da ist die Kirche.

B. D. HOFFMANN. *l. c. p. 932.*

Ubicunque enim verbum Dei prædicatur, & Sacramenta dispensantur, ibi est Ecclesia

(im allgemeinen Verstand, wie es einer Versammlung der Heyden entgegen steht)

& sine dubio sunt aliqui, qui vocem Christi audiunt

Joh. X. v. 29. *Esa. LV. v. 11.* Und

Und im nähern Verstand, wie es die rechtglaubige Kirche, im Gegensatz der Ketzerischen andeutet, sagt er ead. pag.

Nota Ecclesiæ Orthodoxæ . . . est pura & sincera verbi divini prædicatio, & legitima Sacramentorum administratio.

Wann also nach der Lehre unserer Theologorum daselbsten schon eine rechtglaubige Kirche ist, wo das Wort GOttes und Sacramenta rein und lauter behandelt werden, so folgt gewißlich, daß diejenige, die in Lehre und Sacramenten mit uns einstimmig sind, die wahre Kirche haben, folglich von der äussern Kirchen-Gemeinschafft mit uns in keinem Weg können ausgeschlossen werden. Und gleichwie man dieses auch in Ansehung derjenigen nicht versagt, von denen man zur Zeit noch keinen würdigen Wandel nach dem Beruff GOttes vernimmt, um der Hoffnung willen, daß sie durch das Wort, das sie hören, noch etwa gerührt, und sie folglich von den Hülffs-Mitteln der Gnade durch Entfernung von der Kirche nicht sollen abgetrennet werden, also schlägt es vielmehr bey allen denjenigen an, deren vörderste Sorge und Bemühung ist, durch würdigen Gebrauch dieser Heyls-Mittel, das wahre Leben in GOtt zu erreichen und zu bewahren, auch der häuffigen Verführung dieser argen Welt durch heilsame Zucht und Kirchen-Verfassungen je mehr und mehr allen Eingang zu versperren.

Daher zwar 4. der Unterschied, so in besonderer Einrichtung der Kirchen-Zucht und Verfassungen vorkommen kan, bey der Frage von der Kirchen-Gemeinschafft, in allweg von grossem Gewicht ist, und wohl so viel vermag, daß man nicht ohne viele Behutsamkeit sich auch nur im äusserlichen vereinigen solle, insbesondere in denen Fällen, da man um dieser Einigung willen allerhand löbliche, und durch Proben, als nützliche, auch manchmahl als nöthig erkandte Verfassungen nachgeben solle. Aber im Gegentheil hat es gantz kein Gewicht zur Hinderung, wann derjenige Theil, der sich zur äussern Kirchen-Gemeinschafft einlassen

lassen will, nicht allein denen in dieser Kirchen eingeführten Ordnungen sich willig zugesellet, sondern noch über dieses löbliche und zu dem Heyl der Seelen förderliche besondere Einrichtungen mitbringt, und mit den obigen so zu vereinigen gedenckt, daß er eines theils selbige niemand mit Autoritæt aufdringt, anderen theils auch unter sich selbst ihnen keine Opinionem cultus oder Necessitatem andichtet, das ist, sie weder vor einen GOttes-Dienst, noch unumgängliche Mittel des Christenthums bey einem jeden Glaubigen angiebt.

D. Heerbrand sagt hiervon in klaren Worten, aus der offt-angezogenen *Disputation* §. 27.

Nec opus est, ut passim & in omnibus Ecclesiis ceremoniarum istarum indifferentium fit similitudo, sed maxime necessarium est, ut doctrinæ unitas & Sacramentorum legitimus usus atque sinceritas ab omnibus Ecclesiis conservetur.

Und gleichwie dieses die allgemeine Sätze der Evangelischen Kirche sind, so findet sich auch

5. daß die Application derselben auf die Mährische Brüder-Gemeinden zuvorderst von dem seel. LVTHERO selbsten ohne Ubereilung nach eingezogener Kundschafft, ja mit Ablegung der vorhin gefaßten und offentlich geäusserten widrigen Urtheile, mehrfältig gemacht, in Reden, Büchern und Schrifften bezeuget, und aus eben dieser Quelle als wir bißhero gethan, hergeleitet und erwiesen worden.

In oben schon angezogener Vorrede heißt es:

Und freuen uns billig mit ihnen, beede ihrer und unser selbst halben, daß wir so bißhero aus Verdacht einander für Ketzer gehalten, und fern von einander gewesen, nun aber, nachdem solcher Argwohn aufgehoben, nahe zusammen gerückt, und sämmtlich in einen Schaaf-Stall gebracht, unter den einigen Hirten und Bischoff unserer Seelen, welcher gelobt sey in Ewigkeit, Amen!

Und

Und ferner:

Da nun in dieser ihrer Confession etliche Unterschied hervor kommen werden, in Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien oder von der Jungfrauschafft, so laßt uns bedencken, daß niemahls in allen Kirchen gleiche oder einerley Gebräuche, Ordnung und Satzung gewesen sind noch seyn mögen. Dann solches auch die mannigfaltige Gelegenheit der Leuthe, Land und Zeit nicht leiden. Es sey und bleibe nur die Lehre des Glaubens und Wandels gantz und unverrückt. Dann dieses soll gleich und einstimmig seyn, wie Paulus ermahnet: Führet allzumal, spricht er, einerley Rede.

Und abermal:

daß ihr einmüthiglich mit einem Munde GOTT und dem Vater unsers HErrn JEsu Christi lobet.

Auch führet der seelige Mann ein Exempel des Unterschieds so gleich mit seiner eigenen Entschuldigung an in den Worten:

Dann daß der Ehestand bey ihnen dergestalt, wie bey uns frey seyn sollte, das leidet ihr Stand und Wesen nicht, indeß ist genug, daß man lehret und glaubet, daß die Ehe ohne Verletzung des Glaubens und Gewissens jedermann frey, und keinem nicht Sünde sey.

Dahero auch in der oben aus LASITIO angeführten Stelle dieser theure Rüst-Zeug GOttes die Lehre und Disciplin der Brüder hoch billiget, und daraus schließt, daß die der Augspurgischen Confession zugethane Bekenner auch der Predigt und Sacramenten bey den Brüdern tuto & pie, mit Sicherheit und Gottseeligkeit geniessen können, da dann zu einer gäntzlichen Kirchen-Gemeinschafft nichts mehr abgehet, wann man den Gebrauch des Worts und Sacramenten nicht allein ihnen bey uns zulassen, sondern auch bey ihnen mitgenieſſen kan.

Gleiche Bezeugung gegen die Brüder findet man auch

6. in folgenden Zeiten bey aller Gelegenheit, da die alte Böhmische und Mährische Brüder, so offt sie zu Evangelischen Gemeinden gekommen, nach vorgängiger Untersuchung von denenselbigen willig und mit Lob-Spüchen in ihre Gemeinschafft aufgenommen worden. Dergleichen ist

a) Die Handlung der *Theologorum* zu Königsberg, welche von dem Hertzog Albrecht ausdrücklich zu der Sachen Erkundigung beordert waren, und von denen es nach den oben angezogenen Worten des WENGERSCII *pag. 59. & 60.* also heisset:

Eorum, qui examinati sunt, nomina: Johannes Szerny, Matthæus Stregicius, Georgius Israël, Urpanus Hermon, Matthias Aquila, Matthias Czervencka, Johannes Girk, Adam Szturm, Nicolaus Byteffius. Examinantium vero, ad id ab Alberto Duce designatorum Theologorum nomina: Doctor Petrus &c. Doctor Melchior Isinderus, M. Fridericus Staphylus, Johannes Funckius, & Joh. Tacelius, Concionator aulicus Principis. Quocirca magna utrinque lætitia, sancto consensu, in doctrina sana uniuntur, permissoque fratribus propriorum Ministrorum Bohem. & receptorum inter ipsos in Bohemia rituum usu, solenniter de 13. Januarii, quæ Dominica fuit Anno 1549. Quidzini (Germanis Marien-Werder) in templum introducuntur, ac insigni fidei & pietatis elogio condecorantur.

Da es sich dann äussert, daß nicht allein die in Böhmen übliche Zucht, sondern auch die Böhmische Prediger bey dieser Gemeine frey gelassen worden. Und ist besonders merckwürdig, daß Joachim CAMERARIVS meldet, die Königsbergische Theologi hätten diesen Brüdern bey ihrer ersten Ankunfft nicht getrauet, und deßwegen sich ihnen widersetzet, allein Hertzog Albrecht habe sie geschützet, und es lassen auf ein Examen ankommen, da sie richtig befunden worden.

(Siehe Hartknochs Preußische Kirchen-Historie *L. II. c. 1. p. 305.*

ex JOACH. CAMERARII *historia de fratrum Bohem. Ecclesia p. 133.*)

b) So gehöret auch hieher die gnädige Erklärung unsers theuren Hertzogs Christophs von Würtemberg, und des Zweybrückischen Hertzogen Wolffgangs, von denen es auch bey WENGERSCIO *pag. 61.* heißt:

Hi igitur (Legati fratrum Rokita & Herbertus) ut Gœppingam ultimis diebus pervenerunt, ubi erant Duces Wolfgangus Bipontinus, Palatinus Rheni, & Christophorus Dux Wirtembergensis, Teccensis, Comes Montisbeligardi, rogati ab illis statum Ecclesiæ tam Bohemicæ quam Polonicæ exposuerunt. (Ao. 1560.) Audierunt libenter omnia Principes, hospitium fratribus apud se, si aliunde rursus pellerentur, polliciti.

c) Kürtze halber nicht zu wiederhohlen, was von der *Theologischen* Wittenbergischen *Facultæt* schon oben aus WENGERSCIO angeführt worden, daß selbige *Anno* 1573. *amicitiam & fraternam societatem* Freund- und Brüderschafft mit denen Brüdern erneuert.

Es verdienet aber

7. In der Application auf die Herrenhutische Gemeine gantz besondere und ihro sehr vortheilhafftige Betrachtung, daß diejenige Umstände, welche etwa bey ihren Vorfahren in Preussen, und sonst die meiste Schwürigkeit der Vereinigung erwecket, bey ihnen von selbsten cessiren. Dann da z. Exempel ihr grosser Gegner in Thorn BENEDICTVS Morgenstern gegen sie anbringt, sie können sich des zu Wittenberg A. 1538. ausgegebenen und des Preußischen Zeugnisses nicht bedienen.

a) Weil man zwar in der Vorrede der Böhmischen Bekänntniß, welche Anno 1538. zu Wittenberg ausgegeben worden, sage,

sage, daß die Böhmische Ankömmlinge rechtglaubig und nicht Ketzerisch lehren: Item, daß ihre Bekänntniß mit der Heil. Schrifft und mit der Auslegung der alten Kirch überein komme: Aber man thue solches nur darum, damit man dieselbe nicht alsbald bey ihrer Ankunfft vor den Kopff stossen möchte, da sonst diesen Theologis das Judicium D. LVTHERI von ihnen nicht unbekannt gewesen. Derowegen handeln sie mit ihnen nach des seeligen D. Luthers Rath, als mit einem glimmenden Docht. Damit aber dannoch nicht etwas darunter möchte verborgen gehalten werden, setzen sie hinzu: Si tamen re vera sentiunt, quod solus Deus novit, ut sunt palam professi, das ist, wo sie dannoch gewißlich also glauben, wie sie offentlich bekennen, welches GOtt allein bekannt ist.

b) Weil in dem Zeugniß der Preußischen Bischöffe ihnen

1) verbothen werde, daß sie sich nicht auf die Böhmische Bekänntniß beziehen, sondern die Augspurgische Confession vor eine Richtschnur ihrer Kirche erkennen sollten.

2) Von ihrer Trennung abstehen und sich mit unserer Kirch vereinigen.

3) Sie einander hören, nemlich ein Pohlnischer den Böhmischen, und ein Böhmischer den Pohlnischen Prediger, und daß darum, damit sie alle nach der Augspurgischen Confession einmüthig lehren mögen.

4) Die Augspurgische Confession in die Böhmische Sprach übersetzen.

5) Ihnen die Ordination ihrer Prediger benommen, Sie aber
6) den Pohlnischen Predigern unterworffen, auch ihnen
7) verbothen worden, sie sollten in ihren Ceremonien kein Aergerniß geben.

Siehe HARTKNOCH *allegato loco p. 306.* aus Morgensterns Buch *de Ecclesia 1598. Francof. p. 167. seq.*

So

So ist es an dem, daß in Ansehung

a) Des Wittenbergischen Zeugnisses

1) doch dasselbe mit der Wahrheit gemäß seyn muß, sonsten es auch der Ankömmlinge Willen nicht hätte können ausgestellet werden. Auch selbiges

2) von LVTHERO in folgenden Zeiten wieder ausgestellet und

3) nach dessen Tod 1573. die Vereinigung aufs neue wiederhohlet und

4) die Böhmische Confession Ao. 1575. approbirt worden.

Vid. WENGERSCIVS *p. 63. 64.*

Dahero 5) die vorgehende Urtheile LVTHERI vielmehr aus diesen Lehren sollen nach seinem eigenen Exempel erkläret, als diese Lehren um der ersteren willen eingeschränckt worden.

6) das glimmende Docht dazumahl nicht hat auslöschen wollen, so solle man es jetzo auch eben so wenig thun, sondern vielmehr

7) in der Regel des Apostels bestehen, der allen allerley worden, auf daß er ihrer viel gewinne. Dabey dann

8) die angeführte Bedingung eine vor sich selbst redende Sache ist, die sich bey allen Glaubens-Bekänntnissen ohnehin einschließt und versteht.

b) Wegen der im Preußischen Zeugniß angeführten modificationen giebt sich dann ferner,

1) daß die gegenwärtige Gemeine sich keineswegs auf die Böhmische Bekanntniß mit einigem Vorzug gegen die Augspurgische Confession beziehe, daß die Brüder selbst sint der Zeit in der Vorrede ihres Bekänntnisses die Augspurgische und Sächsische Confession als mit ihrer Lehre einstimmig Anno 1572. gebilliget haben, auch die Herrnhutische Gemeine sich schon oben erkläret, daß sie solche vor ein herrlich und gut Werck achten, und sich zu der ihro gemässen Lehre und Gebrauch der Sacramenten halte.

2) Daß sie gegen alle Trennung ausdrücklich protestiren, und sich mit unserer Kirche vereinigen wollen, sich selbst dazu halten, und suchen vor Glieder der Evangelischen Kirchen geachtet zu werden.

3) Daß sie bißhero einen Evangelischen Prediger haben hören und behalten wollen, auch demselben zum Gehülffen nunmehro den andern aus unserm Hoch-Fürstlichen Stipendio verlangt, und durch Gnädigste Concession Sr. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht erhalten haben. Womit dann das 4. 5. und 6. von sich selber abfällt, das

7) aber so beschaffen ist, daß ihre Zucht, so viel menschlich und möglich, gegen alles Aergerniß von aussen und innen verwahrt zu seyn und vielmehr zur Erbauung zu dienen scheinet, auch die Gemeine von selbst erbietig ist, allezeit, wo einiges Aergerniß zu beförchten wäre, sich demselben mit Ernst entgegen zu setzen.

Dahero wir bey so gestalten Umständen in alle Wege diese Gemeine noch viel mehr bereitet finden zur Gemeinschafft der Evangelischen Kirchen, als selbst diejenige, so ehedem dazu sind aufgenommen worden, da es z. Ex. in Thorn ein vieles gekostet, biß man die Brüder dahin vermocht, ihre Gemeine Evangelischen, der Augsp. Confession zugethanen Predigern anzuvertrauen.

Wie ausführlich zu lesen ist, bey Hartknoch in der Preußischen Kirchen-Historie *L. IV. c. 1. p. 880.*

Womit man dann auch demjenigen schon begegnet, ja zuvor gekommen, was in solchen Fällen vor das Höchste ist gehalten worden, da man etwa verlangt, die Prediger dieser Gemeine sollten der Augspurgischen Confession und dem Corpori doctrinæ Prutenico unterschreiben, welches sie 1574. nicht gethan haben, wohl aber einige 50. Jahre hernach.

Siehe Hartknoch *L. 2. c. V. p. 462.* und *L. 4. c. V. p. 927.*

Wann

Wann man nun 8) alles dasjenige zusammen fassen will, was den Böhmischen Bruder-Gemeinden als Hindernissen der Vereinigung vorgeworffen worden, so findet sich

a) auf der einen Seiten, daß man ihnen Schuld giebt allzuvieler Vereinigung mit andern Kirchen, sonderlich der Reformirten, zu der sie sich je und je gehalten, deren Lehre vom Heil. Abendmahl sie in ihrer Teutschen in Zürch Anno 1532. gedruckten Confession angenommen, und von der sie die Sätze von dem particularismo und dergleichen eingesogen.

b) Auf der andern Seite, daß sie gegen unsere Augspurgische Confessions-Verwandten vielmahls sich hart und abgeneigt bezeigt, ja dieselbe bedrängt und verfolgt, so gar, daß Anno 1565. die Evangelische sich zu Gostyn in Pohlen versammlet, um auf Mittel zu dencken, wie sie sich dieser Verfolgung entschütten möchten.

Dann es heißt bey Hartknoch in der Preußischen Kirchen-Historie *L. IV. c. III. p. 898. 899.*

Unter den dreyen sind die Augsp. Confessions-Verwandte die erste gewesen, die in Pohlen angekommen, und haben sich auch so sehr vermehrt, daß sie damahls über 100. Kirchen ihres Glaubens gehabt. Mit der Zeit aber, als sich die Böhmische Brüder und die Schweitzerische Confessions-Verwandten auch vermehret, entstund unter diesen dreyen Confessions-Verwandten eine Mißgunst, daß sie auch einander verfolget. Deßwegen haben die Lutheraner müssen zu Gostyn 1565. den 15. Junii zusammen kommen, da sie sich berathschlaget, wie denen Verfolgungen, die sie von denen Böhmischen Brüdern oder Waldensern leiden müssen, abzuhelffen sey?

Davon mit nachfolgenden (doch aus denen Lateinischen ins Teutsche gesetzten) Worten die *Acta* melden:

Nach langer Handlung von vielen wichtigen und zum Wohl-

stand der Kirch gehörigen Sachen wurde vor allen Brüdern, weltlichen so wohl als geistlichen Standes, vorgetragen die Anfechtung und Verfolgung, welche unsre Kirche von den Leuten, welche man insgemein Waldenses nennt, nicht ohne grossen Schmertzen und Verwirrung leiden und erdulden. Damit nun diese Verfolgungen unsere Kirche von sich abwältzen möchte, hat diese Heil. Versammlung geschlossen, die Waldenser zu erinnern, daß sie von diesem ihrem Fürnehmen unsere Kirche zu verfolgen abstehen, und sich hinwiederum von unserer Kirche versichern, daß wir mit ihnen gern Fried und Einigkeit stifften wollen (se libenter cum illis concordiam inituros) dafern sie sich nur zu derselben in Christlicher Liebe finden werden. Wo aber nicht, damit sie ernstlich und frey heraus bekennen, was dasjenige sey, warum sie vor unserer Kirch einen Abscheu tragen, und in diesem Reich, in welchem lang vorher, ehe sie herein gekommen, das wahre Wort GOttes durch unsere Prediger, fromme und gelehrte Männer, geprediget und ausgebreitet ist, absonderliche Gemeinen und GOttes-Dienst mit grossem Aergerniß und Hemmung des Lauffs des Evangelii suchen, und also wir auch, was wir von ihnen halten, einem jeden offentlich darthun und zugleich erweisen, daß wir so wohl von andern Sectirern, als auch von ihnen unschuldig leiden. GOTT gebe es aber, daß wir alle einerley Meynung seyn mögen. Amen.

Eben auf diese Weise klagt auch über die Waldenser der Posnische Synodus, welcher Anno 1567. den 28. Jan. gehalten worden.

Biß hieher Hartknoch l. c.

Darauf dann zu Abthuung aller dieser Beschwerden A. 1570. d. 14 April. der beruffene Sendomirische Synodus gehalten, und offtmahls hernach seine Schlüsse zu Posen, zu Cracau, zu Peterkau, zu Wlodislau und Thorn wiederholet worden.

Unter-

Untersucht man nun diese Dinge etwas genauer, so zeigt sich wegen des ersten oder a) der allzu vielen Verbindung dieser Brüder mit andern Kirchen, daß

1) zwar ihre Confession in derjenigen teutschen Edition, welche zu Zürch Anno 1532. ausgegangen, von dem heiligen Abendmahl nach der Reformirten Meynung, aber

2) daß ein solches von dem Uebersetzer eigenmächtig, ex cerebro suo, wie der Brüder reden eingerücket, und

3) von den Brüdern gantz nicht gebilliget worden, ja

4) vielmehr dieselbe den Druck dieser Uebersetzung durch ihre Botten zu hindern, oder aus der Messe aufzukauffen und zu unterdrücken gesucht, und zwar zu spät gekommen, doch

5) aber dem abzuhelffen selbige so gleich Anno 1533. in Wittenberg auflegen lassen, da es zwar

6) auch von dem Uebersetzer heißt:

> Verum neque illic interpres is noster, ut debuit ac par fuit, integram servavit fidem, non enim temperare sibi potuit, quo minus aliquid suorum aspergeret, quædam etiam transiliret.

Doch haben 7) auf das Anfragen derer Evangelischen Prediger in Augspurg, zu welcher Edition sich die Brüder bekenneten, diese Teutsch geantwortet: Quod agnoscerent Vitebergensem, daß sie die Wittenbergische annehmen.

> Siehe die Præfation derjenigen Lateinischen Edition, die BVRIGENVS Doctor de KOMIS aus dem Böhmischen übersetzt Anno 1538. in welcher dieses alles sehr nachdrücklich erzehlet wird.

Und obwohl 8. zur Erweisung der Gemeinschafft dieser Brüder mit den Reformirten angemercket wird, daß in dem Ao. 1544. zu Nürnberg gedruckten Brüder-Gesang-Buch Jo. Horn in seinem und einiger Aeltesten Nahmen über seinen Mit-Bruder

Michael Weissen klaget, daß er die Gesänge vom Sacrament des Nachtmahls unter die andere gemenget, und daselbst ein sonderlicher Sinn dem ihrigen fast ungleich gefunden werde, daß das Brod und der Wein der Leib und das Blut Christi seye, Testaments-weise, und dergleichen Wort mehr,

Vide *Miscellanea Duisburgensia T. I. Fascic. II. p. 323.*

So finden sich doch 9. in deme Ao. 1565. an den Kayser MAXIMILIANVM dedicirten, und Anno 1606. wiederum aufgelegten Brüder-Gesang-Buch p. 424. diese Worte:

> So ist diese herrliche Speise und dieser Tranck Sacraments-weise dein wahrer Leib, dein wahres Blut, uns Sündern gegeben zu gut.

Und pag. 425.

> Da Christus von uns scheiden wolt, und sich opfern für unser Schuld, verordnet er uns Brod und Wein, daß es sein Leib und Blut solt seyn.
> Daß wir seiner nicht vergessen, befahl er seinen Leib zu essen, deßgleichen zu trincken sein Blut, uns all vergossen zu gut.

Und dergleichen mehrers.

Ob es auch 10. in den Gesängern nicht erfunden würde, so stehet doch in der Bekanntniß von 1572. nach welcher die Brüder alles vorhergehende wollen ausgelegt haben pag. 68. 69. ausdrücklich also:

> Demnach glauben wir von Hertzen, und bekennen mit dem Munde, daß diß Brod des HErrn Abendmahls sey der Leib des HErrn JEsu Christi, und der Wein darinn sein Blut das für uns vergossen ist zur Vergebung der Sünde. Und das nach den hellen Worten Christi, da er spricht: **Das ist mein Leib, das ist mein Blut.** Welche Worte auf nichts anders sollen gedeutet werden, dann eigentlich auf das

das Brod und Kelch des HErrn. Der Leib aber und das Blut des HErrn kan von keinem andern verstanden werden, dann allein von dem eigenen warhafftigen Leib Christi, welchen er durch seine Marter zur Speise bereitet. . . . Ein jeder soll denselbigen Worten also, wie sie für sich selbst lauten, glauben, und darinn zu keiner, weder zur rechten noch zur lincken Seiten abzuweichen schuldig seyn.

Daß aber 11) welches nicht zu läugnen ist, die Brüder-Gemeinen sich je und je mit denen Reformirten Kirchen, zu denen sie etwa angekommen sind, zusammen gehalten, das kan diejenige, welche sich nun mit unserer Evangelischen Kirche auch zusammen thun wollen, nichts hindern, weilen sie eben hierdurch ein anders von sich bezeugen, auch wohl

12) hierüber sich in ihren Notariats-Instrument §. 10. also ausdrücken:

Wir finden nicht nöthig, so lang uns unsere Freyheit in dem HErrn nicht gekräncket wird, zumalen wir der Evangelischen Lehren Krafft und Würckung augenscheinlich sehen, damit vollkommen einstimmig, in den subtilen Differenzien aber entweder gantz gleichgültig, oder unwissend seyn, eine besondere offentliche Einrichtung zu machen, oder gleich unsern Vorfahren und denen Brüdern in Pohlen uns in die Connexion der Evangelisch-Reformirten ratione der Reichs-Verfassung und toleranz zubegeben.

Wie sie denn 13) durch Ablegung der Lehre von unbedungener Vorbestimmung und nicht allgemeiner Gnade GOttes sich in denen beschwerlichsten Lehren der Reformirten Kirche deutlich von derselbigen abgewandt, und

14) durch Annehmung Evangelischer Prediger nach dem eigenen Urtheil der Reformirten Gottes-Gelehrten sich gnugsam zu unserer Kirche bekennen.

Der gelehrte Profess. Theol. zu Basel J. C. ISELIN schreibt also an den Herrn D. GERDES nach Duisburg von den emigrirenden Saltzburgern:

Cum

Cum homines isti pii ac probi simplicitatem ab ipso Christo & Apostolis mandatam in Religione summo studio amplectantur, & a superstitionibus Pontificiis vehementissime abhorreant, præcipueque transsubstantiationis portentum & cultum imaginum aversentur, nihilo propius ad Lutheranorum Ecclesiam accedere, quam ad nostram, quamdiu nullos Doctores Lutheranos audiunt.

Vid. Miscellanea Duisburgensia *T. I. fasc. II. p. 320.*

b) Betreffend aber die ehmalige Verfolgungen derer Augspurgischen Confessions-Verwandten in Pohlen, welche sie von denen Brüdern erlitten, so ist

1) bedencklich, daß es bey Hartknochen heißt, daß die dreyerley Gemeinden einander verfolget.

2) So haben sich daselbsten die Augspurgische Confessions-Verwandten selbst zur Einigkeit mit den Böhmischen Gemeinden erbothen. Auch ist

3) dieses von solchen Böhmischen Kirchen zu verstehen, die dem Lauff des Evangelii durch Trennung Hinderniße gebracht. Welches alles

4) auf die gegenwärtige Gemeinde, welche nur in Stille und in Einigkeit mit unserer Kirchen in derselbigen begehret geduldet zu werden, keines wegs anzuziehen ist.

Eine andere Hinderniß äussert sich 9) aus dem, daß die alte Brüder-Gemeinden in der Vorrede ihres Glaubens-Bekänntnisses sagen:

Wir wissen es auch, und es gebühret uns nicht zu bergen, daß wir es hiefür halten, und dieser Meynung seyn, wie daß man es nicht allein hiebey bleiben lassen soll, daß man sich zu der wahren Lehre bekenne, sondern daß wir auch dieses andere Stück, nehmlich die Christliche Zucht und Wandel erfordern und dabey haben wollen, und daß wir zu denenjenigen, so dieses nicht achten, und Tod-Sünden unter den Leuten in

Kir-

Kirchen und auf dem Rath-Hauß nicht straffen, uns nicht halten, noch mit denenselbigen vereinigen können. Dann ob wir wohl den Worten und Buchstaben nach mit solchen Leuten der Lehre einig, scheidet uns doch der Handel an ihr selbst, dann alle die, so unsere Lehre vor wahr halten und glauben, dieselbe können auch die Zucht oder Disciplin, so in der mit begriffen, nicht fallen lassen. Wo auch keine Zucht ist, ob daselbst eine Kirche sey, da bekümmere sich einer um, der ihm hieran einen Zweiffel macht:

Siehe *p. d. VI. col. b.*

Und daß die Herrnhutische Gemeinde in ihrem Notariats-Instrument §. VI. sich also vernehmen lasse:

> Wir erkennen in keiner Religion einige vor Brüder, die nicht nach verlohrner Tauff-Gnade durch die Besprengung des Bluts Christi gewaschen, und durchaus verändert in der Heiligung des Geistes fortfahren. Wir erkennen keine offenbahre Gemeinde Christi, als wo das Wort GOttes rein und lauter gelehrt wird, und sie auch heilig als die Kinder GOttes darnach leben.

Da sichs dann ansehen lässet, als forderten die Brüder zu der wahren Kirche oder Religion eine Übereinstimmung mit ihrer besondern Zucht, und eine völlige Ausschliessung aller Bösen von der Gemeinde, welches beydes den Sätzen unserer Religion entgegen wäre.

Wo man aber der Sache gründlicher nachsiehet, so erzeiget sich 1.) daß die gäntzliche Nothwendigkeit der Zucht nicht eben von der Böhmischen besondern Kirchen-Ordnung verstanden werde, als davon wir schon oben gnugsame Zeugnisse eingebracht haben, sondern 2.) von der Zucht überhaupt. Da es dann gewiß ist, wo bey sonst reiner Lehre jedennoch gantz keine Zucht und kein heiliger Wandel der Gemeinde ist, auch die Tod-Sünden weder in der Kirche, noch auf dem Rath-Hauß

gestrafft werden, da sind wohl die Mittel zur Kirche in Ansehung des Worts und Sacramenten, aber es ist noch keine Kirche Christi in Ansehung ihrer Glieder.

Wie dann auch von B JÆGERO Cancell. Tub. in seinem Compendio die sichtbare Kirche beschrieben wird:

Visibilis Ecclesia est cœtus eorum, qui per *verbum* & Sacramentorum ac disciplinæ Ecclesiasticæ usum in unum externum corpus coalescunt. vid. Edit. Anno 1717. p. 616. Da er dann Not. 2. hinzu setzt: Ecclesia *hoc modo* accepta nunquam tam felix & pura fuit, ut non hypocritæ & impii *in ea* fuerint commixti.

Massen es 3.) der Evangelischen Lehre gemäß, auch gegen die Römisch-Catholische Kirche von ihro behauptet wird, daß Gottlose und Heuchler keine wahre Glieder der Kirche, daß sie zwar in der Kirchen, nicht aber von der Kirche GOttes seyen.

Man sehe die *Apologiam Augustanæ Confessionis p. 144. seqq.* und das hiernechst folgende Zeugniß ANDREÆ KVNADI, *Professoris Theolog. Vitemberg.*

Worans dann genugsam erhellet, 4.) daß eine Versammlung von lauter dergleichen bösen und heuchlerischen, ohne Zucht und Heiligung versammleten Menschen, nach unserer Lehrer einstimmigem Zeugniß nicht eine Kirche Christi heissen könnte, ob sie wohl nach der Lehre und Sacramenten die äussere Form derselbigen, jedoch ohne Folgsamkeit, Krafft und Wesen behielte.

D. ANDREAS KVNAD *in Compendio locorum Theologicorum Disput. XV. §. 2.*

Est autem Ecclesia cœtus hominum ad regnum Dei per ministerium Spiritus S. ex genere hum. vocatorum & collectorum, qui *profitentur & amplectuntur puram verbi divini prædicationem, & legitimum usum sacramentorum, Christo capiti per fidem uniti, & caritate inter sese divincti*, ad Dei gloriam & propriam salutem. Et §. 6. quare Ecclesia recte dicitur evocata &

& discreta ex genere hum. & *proprie est renatorum*, qui vere credunt, & præcipue illorum, qui in illa fide perseveraturi ad vitam æternam prædestinati sunt.

Joh X. v. 27.

Et §. 8. Hypocritæ & flagitiosi homines, qui piorum coetui intermixti sunt, & communia sacra amplectuntur, quamvis sint *in* Ecclesia, tamen non sunt *de* Ecclesia, aut vera illius membra, sed sunt veluti Zizaniæ inter triticum.

Matth. XIII. v. 25.

Vid. *Compend. citat. Ao. 1666. editum p. 99. 100.*

Da im Gegentheil 5.) die Mährische Brüder den leidigen Einfluß der Heuchler und Unbußfertigen auf gleiche Weise, als bey denen Evangelischen gelehret wird, auch angegeben, wann sie in ihrem offt-angezogenen Bekanntniß *Art. VIII. p.* 55. nach Anpreisung der Kirchen-Zucht also reden:

> Wiewohl man auch das wissen soll, daß je und allweg in der Kirchen **viele Schein-Christen und heillose Gleißner, oder aber heimliche unbußfertige Sünder** gewesen, und heutiges Tages noch sind, auch seyn werden, biß die Welt ihr Ende nehme. Welche durch diese Zucht weder gestrafft, noch leichtlich verbannet, oder gäntzlich abgesondert können werden, sondern Christo dem Ertz-Hirten allein in seiner Zukunfft behalten sind.

Dahero 6.) die Erklärung, welche uns hierüber gegeben worden, daß man solche Leute vor Religions-Genossen halte, und von ihnen zugestehe, daß sie die wahre Religion bekennen, sie jedannoch nicht vor Brüder in Christo, noch ihre Versammlung vor eine Gemeinde und Braut Christi halte, mit der erst angeführten Lehre unserer Kirchen wohl kan zusammen gehalten werden. Nur daß man 7.) in der Application auf ein oder andre Special-Gemeinden sich wohl verwahre, dem HErrn nicht in sein Richter-Ampt zu fallen *Luc. VI. v. 37.*

daß man sich entsinne des Urtheils Eliä, und der Antwort GOttes
1 B. der Kön. *XIX. v. 18.*
daß man gegen sich nach der Strenge
1 Corinth. IV. v. 4.
und gegen andere nach der Liebe und nicht vor der Zeit zu urtheilen
1 Corinth. IV. v. 5. XIII. v. 7.
nicht versäume.

Und damit wir 10.) zu dem Beschluß kommen, so kan die Connexion der Herrnhutischen Gemeinde mit der Evangelischen Kirche, und folglich die daraus fliessende äusserliche Toleranz und Ruhe im Teutschen Reich keineswegs damit gestöhret werden, daß man, wie P. REGENT angegeben, sagen wollte, es erstrecken sich die Reichs-Gesetze allein auf die drey Haupt-Religionen, die Römisch-Catholische, die der Augspurgischen Confession zugethane und die Reformirte, keines wegs aber auf solche, die etwas ferners dazu beysetzen, auch nicht einmahl in dem Fall, da man (*nach seinen Worten*) eine Misculanz *aus allen* dreyen Religionen machen, und krafft etwelcher Articul es mit der Catholischen, krafft anderer mit der Augspurgischen, und vermöge anderer mit der Reformirten hielte.

Dann ohne auf die Quæstionem Juris dißfalls uns einzulassen, da die von ermeldtem Patre zum Exempel eingebrachte Vermischung nach seinem Endzweck ersonnen, aber nicht die einige äst, die vorkommen, und über der gefragt werden könnte, so ist es an dem, daß dieses von neuen oder vermischten Lehren gesagt werde, keineswegs aber vom Unterschied der Kirchen-Ordnungen, Zucht und Einrichtungen könne verstanden werden, und also dieser Zweiffel in unserer gegenwärtigen Frage nicht das geringste Gewicht haben könne. Und gleichwie nach allem bißherigen diese Gemeinschafft des theuer erworbenen Reich-Schutzes bey Evangelischen Kirchen gantz keinen Anstand finden

kan,

kan, also kan diesen Böhmischen und Mährischen Brüdern zu ihrem allernützlichsten Vorstand bey denen höchsten Monarchen und Fürsten Catholischer Religion ferners dienen das Christliche und gnädige Urtheil des Kayserß MAXIMILIANI,

davon es bey COMENIO *in Hist. Fratr. Bohem. p. 37. edit. Hal.* also lautet:

Addamus aliud Colloquium non minus memorabile, quod Cæsar habuit cum Joh. Cratone, Archiatro suo eoque intimæ admissionis Ministro, qui cum Cæsare aliquando curru vectus, Cæsareque tot & tantas in Christianismo dissensiones dolenter commemorante, & tandem à Cratone, quosnam ille inter tot sectas Apostolicæ simplicitati proxime accedere putaret, quærente, respondit: Nescio, an non fratribus, quos Picardos vocant, concedi id possit. Cui Cæsar: Ego idem sentio.

Vid. BERNH. **Kaupachs Evangel. Oesterreich §. XXXIX. *p.* 150.**

Deßgleichen diejenige Declaration, welche der König in Pohlen SIGISMVNDVS ermeldten Brüdern, als man sie samt den Arianern vertreiben wollte, dahin ertheilet:

Se confessionem eorum (de Anno 1563.) legisse, & quod in articulis doctrinæ Christianæ, præsertim in fide de S. Trinitate non sit suspecta, sed vere Christiana, perspexisse, ipsosque istius Confessionis sectatores frugi homines & quietos esse, ac proinde suo & Successorum suorum, Regum Poloniæ patrocinio esse dignos, & pace publica, omnibusque bonis regni hujus sine omni a quoquam impedimento in perpetuum frui debere.

Welches dann auch in neuern Zeiten, als unter dem König JOH. CASIMIR Anno 1658. 1659. 1661. die Arianer durch Reichs-Schlüsse aus Pohlen vertrieben wurden, wiederhohlt, und diesen Böhmischen Brüdern ihre alte Rechte und Freyheiten erhalten worden.

Dahero wir schließlich und in allwege in Krafft der bißherigen Gründe und Ausführung, der beständigen Meynung sind, daß diese Gemeine ihre Connexion mit der Evangelischen Kirche, neben Beybehaltung ihrer Böhmischen recht löblichen Kirchen-Zucht, behaupten könne und solle.

Wie dann endlich der Unterschied dieser beyden Fragen sich bald aufhebet, wann man bedencket, daß es nicht eine freye Wahl der Christen seye, ob sie Einigkeit und Gemeinschafft unter sich halten wollen, sondern daß es eine Pflicht seye, zu halten die Einigkeit im Geist, die Versammlungen nicht zu verlassen, allen allerley zu werden, damit man viel gewinne, und dergleichen.

ANDR. KVNAD. *Prof. Vitebergensis in Comp. LL. Theol. Disput. XV. §. 9. p. 100.*

Forma Ecclesiæ consistit partim in unione fidelium cum Christo, partim in communicatione & professione ejusdem doctrinæ salvificæ, nec non in mutua inter fideles charitate.

Aus welchem offenbarlich erhellet, daß, wann man kan, man auch solle Gemeinschafft, und so viele Connexion als möglich ist, halten.

Und ist demnach die Herrnhutische Gemeinde in dieser ihrer Absicht in allewege zu loben, zu fördern und zu schützen, massen auch die Evangelische Kirche durch diese Mittheilung ihrer Gemeinschafft nicht anders als Göttlichen Seegen über sich ziehen kan.

Am Ende aber, gleichwie wir dieser Gemeine wünschen, daß sie des Diensts derjenigen Arbeiter, die bißhero so viel Gutes in Lehre und Einrichtungen bey ihro gewürcket, noch ferners zur Aufnahme reiner Lehre und heiligen Wandels genieſſen möge, also wiederholen wir gegen ihne M. Steinhofer, als unsern ehemaligen frommen und fleißigen Zuhörer, auch unsers Orts die treu-gemeinte und zuversichtliche Erinnerung, daß er über dem

Für-

Fürbild der heilsamen Lehre halte, wie er sie empfangen hat, und also nach den Worten der Gemeine zu Herrenhut über die Analogiam fidei ein wachsames, und zwar Evangelisches, aber accurates Aug habe, daß er suche die Gemeine mit aller Treue zu wayden und zu erhalten bey der lautern Milch des Evangelii, alle Trennung der Kirche sorglich zu verhüten, und die Ausübung der Kirchen-Zucht so zu leiten, wie sie zur wahren und innerlichen Besserung der Gemeine, und zu einem heilsamen und reitzenden Exempel aller übrigen nöthig und nützlich zu seyn, unter GOttes und seines Geistes Hülffe und Regierung erfunden wird. Alles von GOttes und des Gewissens wegen.

Wir preisen demnach inniglich die Güte des lieben Heylandes, der nach der über diese Bruder-Gemeine von 300. Jahren bezeugten herrlichen Gnade, die in der Finsterniß auf behaltene Mährische Uberbleibsele derselben, unter seinen mächtigen Liebes-Flügeln gesammlet, und zu dem rechtschaffenen Wesen in ihme unter Vereinbahrung derselben mit unserer Evangelischen Kirche nach der über denselben waltenden grossen Krafft seines guten Geistes hat kommen lassen, so daß sie nach ihrer so schönen geistlichen Fassung billig als ein grosses Kleinod unsers Evangelischen Zions, ja als ein schönes und fürtreffliches Fürbild anderer Gemeinden mit Recht angesehen werden können. Bitten aber auch anbey mit grosser Innbrunst den Vatter der Herrlichkeit, daß er nach dem Reichthum seiner ausnehmenden Gnade noch ferner über diesem Häufflein der Frommen walte, die theure Beylage seiner geoffenbarten Warheit, als welche uns der einige Leitstern zu einem rechtschaffenen Wandel zur Seeligkeit ist, unverfälscht in ihren Hertzen durch das Licht seiner kräfftigsten Uberzeugung bewahre, die fürtreffliche Anstalten, so unter demselben im Schwange gehen, und so herrlicher sind, als sie unmittelbar zu der Aufpflantzung des Reichs GOttes abzwecken, immer mehr an ihren Seelen segne

und

und heilige, absonderlich aber Ihme Herrn M. Steinhofer, unserm ehemahligen in dem HErrn geliebten Auditori viele ausnehmende Weißheit, Licht, Gnade und Krafft gebe, daß er mit würdiger Ausrichtung des ihme bey dieser Gemeine anbefohlnen Ampts des Geistes, den theuren Schatz des Evangelii mit sorgfältiger Bewahrung derselben vor allen Sectirischen und nur zur Verwirrung der Seelen und Abführung derselben von dem einigen nothwendigen abzweckenden Meynungen nach dem von uns gehörten Typo unversehrt bewahre, und durch herrliche Führung der ihme anvertrauten Schaafe viele Siege wider das Reich der Finsterniß erhalte, dazu auch sich mit geistlicher Tapferkeit, Wachsamkeit und Gebeth herrlich wapne, damit durch Ihne das grosse Gute, so der HErr hier gepflantzet, und er vorfich gefunden, mächtig erhalten und vermehret, auch durch seinen Evangelischen Dienst viele Seelen erwecket, und das Reich GOttes in denselben fürtrefflich gepflantzet und fortgesetzt werden möge.

Beylagen.

I.

Herrn M. Steinhofers Requisition an hiesige Theologische Facultät wegen obigen Bedenckens.

MAGNIFICE,

Hochwürdige, in GOtt Andächtige und Hochgelehrte,

Hochzuverehrende Herrn und Hohe Gönner!

EW. Magnificenz und Hochwürden ist bereits bekandt, daß auf Hochfürstl. Gnädigste Concession entschlossen bin,

bin, dem von der theuren Gemeine GOttes in Herrnhuth veranlaßten an mich ergangenen nachdrücklichen Ruffe zu folge, unter seiner Gnaden-Leitung nächstens mich dahin zum ordentlichen Predigt-Amt zu begeben. Es ist mir nun Ihre hierunter geführte lautere Intention nicht nur weitläuffig zu erkennen gegeben, sondern auch neben der Inspection über die gantze Kirchen-Oeconomie und übrigen Ministerialia, als ein hauptsächliches Stück meines daselbst zu tragenden Officii aufgebunden worden, das theure Kleinod der alten Zucht und mit Guth und Blut zu erhaltenden Verfassung der Mährischen Brüder in dem weisen Zusammenhang mit gesammter Evangelischer Kirche Aug. Confess. zu conserviren. Ich habe auch nach denen generalibus Ecclesiæ nostræ principiis im geringsten keinen Anstand noch Bedencklichkeit gefunden, diesen partem officii gleichfalls getrost zu übernehmen, sintemahlen die unter ihnen zum gemeinen Nutzen und Förderung der Seelen errichtete, von ihren Vätern ererbte, und jetzo mehr als vorher jemahls nach der Wahrheit des Evangelii und dem Apostolischen Sinne geläuterte Verfassung, genaue Zucht und Ordnung in der That ein eigentliches Kennzeichen und nöthiges Stück einer reinen Gemeine Christi darstellen, nicht weniger auch den Beyfall und Approbation unserer Theologorum von LVTHERO her erhalten haben. Es verdienet aber diese theure Gemeine solchen applausum der Evangelischen Kirche dermahlen um so mehr, als nicht allein das punctum credendorum nach dem Apostolischen Grunde durch angewandten vielen Fleiß und unermüdete Arbeit bey derselben in seine Lauterkeit durch die Gnade GOttes gebracht worden, sondern auch dieselbe in Ansehung des äusserlichen Cultus kein Bedencken trägt, um allen Schein einer eigenen Secte desto sorgfältiger zu vermeiden, sich zu der Liturgie der Evangelischen Kirche geflissentlich zu halten.

Ich habe ihren lautern Grund in der Wahrheit, ihren redlichen Sinn, gute Zucht und ernstlichen Wandel in der Nachfolge

JEsu mit vieler Freude und hertzlichem Lob GOttes selbst angesehen und erkandt, und kan dahero auch mit desto grösserer parrhesie das authentische Zeugniß der angehängten und zu mehrerer Erläuterung der Sache dienlichen Beylagen erhärten. Weilen aber die liebe Gemeine, diesem allen ungeachtet, von unbilligen Gegnern, welche sie pur aus hören-sagen anfechten, und dem Zeugniß der Papisten glauben, (wie dann noch niemand auf Herrnhuth gekommen, der nicht des Gegentheils wäre überzeugt worden,) bißher nicht unangetastet geblieben, auch überhaupt zu einem erwünschten Vertrauen bey der Evangelischen Kirche noch nicht kommen können, so habe um so mehr Ursache bey diesem wichtigen Werck GOttes auf einem den Wegen GOttes gemässen, richtigen und unbeweglichen Grunde zu stehen. In dieser Absicht und billig gehegter Sorgfalt gedencke, von Ew. Magnificenz und Hochwürden, als meiner bißherigen demüthigst zuverehrenden Herrn Præceptorum, gründlicher Einsicht nochmahlen zu profitiren. Und wie Deroselben hohes Patrocinium und lang genossener Theologischer Unterricht bey mir in stetswährendem Angedencken und consideration bleibet, so erkühne mich, hochgeneigt Deroselben Theologisches Consilium und schrifftliches Bedencken in dieser wichtigen Sache zu desto mehrerer Versicherung meiner dißfalls nach der Schrifft und denen principiis religionis Evangelicæ gefaßten Gedancken geziemend auszubitten. Es kommt dabey hauptsächlich auf die Frage an: **Ob die Mährische Bruder-Gemeine**, suppositio in doctrinam Evangelicam consensu, **bey ihren seit 300. Jahren her gehabten Einrichtungen und bekandter** disciplina Ecclesiastica **verbleiben, und dannoch ihre** connexion **mit der Evangelischen Kirche behaupten könne und solle?**

Ich wünsche anbey, daß der treue GOtt Ew. Magnificenz und Hochwürden in Dero wichtigen Aemtern mit seiner kräfftigen

tigen Gnade unterstützen, und Dero Geschäffte zu reicher Frucht in seinem Reich gedeyhen lassen wolle, und bin in tiefstem Respect

Ew. *MAGNIFICENZ* und Hochwürden,

Meiner Hochzuverehrenden Herrn und Hohen Gönner

Tübingen den 18. *Martii* 1733.

Demüthigst verpflichteter Client
M. Friderich Christoph Steinhofer.

II.

Des Herrn Grafen von Zinzendorff Vocations-Schreiben an M. Steinhofern.

Wohl-Ehrwürdiger, Wohlgelehrter,

Sonders geliebter Herr Magister,

Demselben sind meine freundliche Dienste in allem guten bevor, und, demnach ich Anno 1722. am 17. Maji Johann Andreas Rothen mittelst beygebogener Vocation zum Pastore in Bertholsdorff beruffen, derselbige auch sothanem Ampte mit vielem Nutzen vorgestanden, es sich aber seit dem ergeben, daß nicht nur in Bertholsdorff sich die Einwohner um einige hundert vermehrt, sondern auch der eine halbe Stunde von vorgenanntem Guth abgelegene Flecken Herrnhuth erbauet worden, der gegen 600. Seelen in sich fasset, der Pastor Rothe aber eines theils von schwächlicher Constitution, und sonst beyde Gemeinden

ordentlich abzuwarten nicht im Stande, hierüber auch die Gemeinde in Herrnhuth, wie aus dem gleichfalls beyliegenden Memoriali des mehrern zu ersehen, bey mir eingekommen ist, und um einen Prediger gehorsamlich angesucht, deren Gesuch ich um so viel mehr de concedendis erachtet, als von denen Hochlöbl. Aemtern Budißin und Görlitz diese Veranstaltung selbst vor nöthig befunden worden, als habe zu Vocirung eines Pastoris Adjuncti in Bertholsdorff und Herrnhuth ohne fernern Anstand zuverschreiten, den Schluß gefasset, und dißfalls durch Göttliche Regierung in Conformitæt mehr-gemeldter Christlichen Gemeinde zu Herrnhuth mein Absehen auf desselbigen Persohn gerichtet, dessen wahre Orthodoxie, gründliche Gelehrsamkeit und lauterer Wandel vor GOtt uns nicht nur vorhin angerühmet, sondern auch Jahr und Tag lang vor Augen gewesen ist.

Ich versehe mich zuvorderst zu dem Hochfürstl. Würtembergisch Hochlöblichen Consistorio, wie auch der Wohl-Löbl. Fürstl. Ephorie zu Tübingen, sie werden besagtem Christlichen Vorhaben nicht entstehen, und in Behertzigung der ausnehmenden Wichtigkeit dieses Wercks Ihro Durchl. dem Regierenden Hertzog alle dienliche Vorstellung thun, damit demselben hiezu die gnädigste Vergünstigung unverlängt angedeyhe. Und gleich wie Ihm die Umstände beyder Gemeinden selbst bestens bekannt sind, und gar nicht zu vermuthen, daß Ihme nach seinem treuen Gemüthe eine Gemeinde von so vielen 100. Seelen, die da GOtt suchen, und durch so manche Proben bewährt worden, indifferent seyn könne, als zweifle an gewieriger Resolution auf seiner Seiten auch nicht, will also im Nahmen des Drey Einigen GOttes, des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes Ihn, Herrn M. Friederich Christoph Steinhofer, SS. Theologiæ Baccalaureum & Magistrum Repetentem in dem Hochfürstl. Würtembergischen Stipendio zu Tübingen, zum Pastore Adjuncto derer Gemeinden zu Bertholsdorff und Herrnhuth, also und dergestalt

vocivet

vociret haben, daß er in beyden Gemeinden das Evangelium JEsu Christi, nach der Ihme beywohnenden Theologischen Erfahrung, dem Worte des HErrn und unserem Evangelischen Bekänntniß gemäß, öffentlich und sonderlich treulich lehre, und wo es nöthig, den Pastorem sublevire, in specie aber sich in Ansehung des Fleckens Herrnhuth so wohl der curæ animarum, als der administration der Heiligen Sacramenten unterziehe, durch GOttes kräfftigen Beystand die dasige Christliche Anstalten in der Ordnung erhalte, und gegen jedermann gebührend vertrette, auch alles, was einem treuen Pastori eignet und gebühret, dabey beobachte, die nützliche harmonie mit dem ordentlichen Pastore zu Bertholsdorff bestmöglichst beziele, und Ihm in der Seelsorge allenthalben, da es nöthig und erforderlich, mit Hülffreicher Handbietung zu statten komme, absonderlich aber auch das theure Kleinod der vor 318. Jahren mit dem Blut zweyer getreuen Zeugen versiegelten Gemeinde der Mährisch- und Böhmischen Brüder, welche GOTT von dem Hußiten-Unwesen zurück gehalten, abgesondert, und biß zur allgemeinen Reformation in seinen Gezelten verborgen, seit dem über 200. Jahr lang in beständiger zarten Liebes-Gemeinschafft mit der gantzen Protestirenden Kirche erhalten, nunmehro aber durch seine überschwängliche Gnade mit der Evangelischen Parochie zu Bertholsdorff A. C. seit 10. Jahren mehr verknüpffet und innigst vereiniget hat, auf das sorgfältigste und als ein Aug im Haupt zu bewahren wissen. Ich werde mit Gebeth, Rath und That dem Wohl-Ehrwürdigen Herrn Magister in allem seinem treuen und redlichen Beginnen allezeit so viel möglich zu fördern beflissen leben, auch daß Er bey Verkündigung des Evangelii, als ein Knecht, der seinem HErrn zu gefallen suchet, aller Nahrungs-Händel enthoben seyn könne, Vorsorge tragen, und versichere denselben schließlich meines

aufrichtigen Wohlmeynens, und so viel der HERR Gnade giebt, getreuen Mit-Kampffes.

Geben Herrnhuth am 15ten *Decembris*, *Anno* 1732.

Nicolaus Ludwig, Graf und Herr von Zinzendorff.

III.

Der Gemeine zu Herrnhuth Supplic an Herrn Grafen von Zinzendorff wegen eines Pastoris Adjuncti.

Hochgebohrner Reichs-Graf, Gnädigster Graf und Herr.

EW. Hochgräfl. Excellenz haben wir in Unterthänigkeit nicht länger verhalten können, was massen wir aus vielen wichtigen Gründen sehnlich wünschten, mit einem Evangelischen Lehrer, der uns eigentlich zu besorgen hätte, versehen zu seyn. Wir haben uns, nachdem GOtt die uralte Mährische Confraternitæt, welche seit dem, wie in Pohlen ohne interruption geschehen, mit der Evangelisch-Reformirten Kirche combinirt gewesen, auch in unsrem Vaterlande wieder hergestellt, und uns durch einen mächtigen Arm anhero zur Ruhe gebracht, nach der guten Hand des HErrn zur gesammten Evangelischen Liturgie dieser Lande zu halten, kein Bedencken getragen, wie solches alles gegen Ew. Hochgräfl. Excellenz und dem Parocho zu Bertholsdorff wir Anno 1729. in dem dißfalls errichteten Notariats-Instrument geziemend declarirt, solches Document auch bey der vorgewesenen Königl. Commission ad acta gegeben haben. Weil aber unsere Gemeine gegen 500. Personen angewachsen, einen gantz besondern Ort formiret, und wir bißhero

bey

bey Trauungen, Tauffen, Begräbnissen, und sonst, entweder selbst vielen Beschwehrlichkeiten uns unterworffen, oder den Pfarrer zu Bertholsdorff ausnehmend belästigen müssen, ja so gar, weil wir Winters-Zeit eines sehr unbequemen und hohen Berges wegen bey vielem tieffen Schnee von der Parochie gleichsam abgeschnitten worden, besorgen durch allzuofftmalige Versäumniß der Kirch-Versammlung einigen Anstoß zu geben, so ist uns kein besserer Weg eingefallen, als eine Christliche Person zu erbitten, und aus unsern Mitteln zu erhalten, welche zuförderst die Inspection über unsere gantze Kirchen-Oeconomie und deren Glieder ins besondere führe, sich ihrer in conformitæt derer bereits unter uns habenden treuen Arbeitern ferner treulich annehme, unsere Kinder in Christum mit rechter Innigkeit und Wahrheit hinein tauffe, so dann derselben Zucht und Ermahnung zum HErrn eifrigst befördere, sie nach genugsam erkannter ihrer Liebe zum Creutz und vorher gegangener gnüglichen Probe confirmire, hiernächst das H. Abendmahl unsers HErrn JEsu Christi mit tieffer Andacht und heiliger Fassung ausspende, die von uns im Gewissen beschwehrte, und dabey redlich gesinnte Mitgenossen straffe, ermahne, tröste, und, so sie sich bessern, ihnen vergebe, die dem HErrn JEsu geopfferte und gantz hingegebene neue angehende Ehe Leute copulire, ihnen den Seegen des HErrn spreche, die Krancken gelegentlich und auf gute Art in der Erweckung unterhalte, das Wort des HErrn offentlich getrost predige, und absonderlich alle Sonntag zu gewöhnlicher Zeit denenjenigen auf dem Versammlungs-Saal in Herrnhuth eine ordentliche Predigt halte, welche sich Wetters, Kranckheit, und dergleichen Ursachen halber in die Parochie nicht begeben können, dabey auch über die so nöthige Verknüpffung der Analogiæ fidei mit dem Vortrage ein wachsames, und, obgleich Evangelisches, doch accurates Aug habe, weil uns Mährischen Brüdern an der wahren Orthodoxie, nach dem einstimmigen Zeugniß unserer Nachfolger und Glaubens-Genossen der Augspur-

spurgischen Bekenner jederzeit sehr viel und hoch gelegen gewesen, zuletzt aber unsere in dem HErrn entschlaffene Todte zu unsern Vätern versammlen helffe, und mit dem Seegen des HErrn behüte, über dieses auch die alte und mit Gut und Blut zu erhaltende Verfassung der Mährischen Brüder in dem weisen Zusammenhang mit gesammter Evangelischer Kirche Augustanæ Confessionis conservire, und gegen die unbillige Gegner geziemend verantworte, bey der hohen und höchsten Obrigkeit aber, so offt es gefordert wird, gründlich vertrette. Wir bergen Ew. Hochgräfl. Excellenz hiebey nicht, daß wir per unanimia vota schlüßig worden, wenn Ew. Hochgräfl. Excellenz dißfalls auf den Herrn Magister Friederich Christoph Steinhofer, S. S. Theologiæ Baccalaureum und Hochfürstlich-Würtembergischen Repetenten zu Tübingen, als einen bereits richtig examinirten, zum Kirchen-Dienst verordneten, und mit einem allgemeinen Zeugniß bestättigten Theologum der Evangelischen Kirche reflectiren wollten, denselben mit allen Freuden zu vorbemeldtem Dienst anzunehmen.

Wir geben aber sämmtliches unvorgreiffliches davorhalten Ew. Hochgräfl. Excellenz in demüthigster Gelassenheit anheim, und verharren mit schuldigster und tiefffster Ehrerbietung unter der Gnade unsers Heylandes

Ew. Hochgräfl. EXCELLENZ
Unsers gn. Grafens und Herrn

Herrnhuth am 15ten September
1732.

Treu-gehorsamste Unterthanen
Der Gemeine zu Herrnhuth hiezu verordnete
Syndicen.

IV. Ex-

IV.

EXTRACT

Aus dem NOTARIATS-INSTRUMENT, so Anno 1729. in Herrnhuth errichtet worden.

1.) DJe Intention ist anfangs nur gewesen zwey um der Religion willen entwichene Männer, Augustin Neußern und Jacob Neußern aufzunehmen, und hatte man von einigen andern Exulanten nichts gewußt.

2.) Das erste Hauß ist ohne Concurrenz der Orts-Herrschafft auf Einrathen eines redlichen Freundes von diesen beyden guten Leuten dahin gebauet worden, wo es nun stehet.

3.) Darnach hat man sich auf Vorstellung des damahligen Hofmeisters Johann Georg Heitzens determinirt, einen Anfang zu etlichen Häusern daselbst zu machen, welche bewohnen könne, wer da wolle, und da sind

4.) unvermuthet 3. andere Männer, der vorigen leibliche Brüder mit Weibern und Kindern aus Mähren kommen, welche man, als sie schon da gewesen, nicht verstossen können. Diesen sind das darauf folgende Jahr 5. ledige Knechte, und weil damit die Verfolgung in Mähren ausgebrochen, und alle der Religion verdächtige in Ketten und Banden geworffen worden, nach und nach die jetzo hier befindliche Anzahl der Emigranten gefolgt. Es erforderten dannenhero die Umstände, damit man diese muntere, nach Art der Böhmischen und Mährischen Brüdern in Ansehung der Sätze zur Reformirten Religion inclinirende, nach ihrer Einrichtung und Sitten aber denen so genannten Separatisten nicht unähnliche Gemüther so wohl in eine der Lehre als dem Wandel nach unanstößige Verfassung bringen möchte, nicht

nur grosses Nachdencken und Connivenz, sondern auch ein und die andere Anordnungen. Man hielt aber damit so lange, als möglich, zurücke, dann es war von Herrschaffts-Seiten (ausser was der Herr Pfarrer bey Gelegenheit der Communion gethan haben mag) erst 1725. das punctum credendorum berührt, und dadurch die seelige Einfalt der ersten Brüder zwischen den Klippen des Indifferentismi und des Schul Gezäncks glücklich heraus gebracht, die Satzungen aber folgten erst 1727. im May-Monath in Form ordentlicher Dorff Rügen, weil die Erfahrung gelehrt hatte, daß in deren längerer Entstehung allerley Unordnung, Anstoß und Spaltung einreissen würde. Man erhielte damit von innen her seinen Zweck, beliebte aber aussenwärts keine Explication.

5.) Nachdeme man seiter dem wahrgenommen, daß aus der ungewöhnlichen guten Ordnung, Zucht und derer stricten Beobachtung auch rechtschaffene Leute auf die Gedancken hier geriethen, als sey das eine Frucht und Würckung einer besonderen Secte, so ist solches aus nachfolgenden Ursachen dem Patrono hiesiger Kirchfarth und der Gemeine eine unleidenliche Consideration.

A. Weil unserer Leute Vorfahren die Mährischen Brüder dergleichen nie affectirt, sondern, so bald sie eine gebesserte äusserliche Religion in der Nähe gewußt, sich derselbigen mit Beybehaltung ihrer Privat-Einrichtungen zugesellt, dabey aber ihre Kirchen-Ordnung für sich gehabt.

B. Weil unsere Leute noch nicht einmahl so weit, als die damahlige Mährische Brüder gehen, sondern nur ihren Nahmen zur Unterscheidung von den unartigen und gewaltsamen Hussiten und Calixtinern nicht quittiren, übrigens aber ein besonderes Glaubens-Bekanntniß zu ihrer Regel nicht nehmen, sondern, so lang sie die reine Evangelische Lehre in der Parochie zu Bertholsdorff predigen hören, derselbigen sich in

einigen Stücken abgeneigt zu bezeugen, keine erhebliche Ursache finden.

C. Weil eines theils in Ansehung des publici bey den hiesigen Einrichtungen darauf zu sehen ist, daß das Wunder der Allmacht nach 100. Jahren eine aus dem Grund verstöhrte Gemeine in ihr erstes Licht und Klarheit wieder herzustellen, so wohl herrlich gepriesen und offenbahrt, als durch eine weise Conduite in der von hoher Landes-Obrigkeit aus Göttlicher Direction auf ein bestimmtes Ziel geniessenden Gedult erhalten werde, aus welchem Grunde weder die Mährische und Böhmische Brüderschafft zu supprimiren, noch in äusserlichem und offentlichem Gottesdienst etwas besonderes und von der umständlichen Landes-Sitte abgehendes zu verhängen gewesen, andern theils aber und

D. in Betracht der verstreuten Kinder GOttes und Glieder des Corporis Christi mystici alle durch Retablirung einer ob schon nicht neuen, doch erneurten äusserlichen Form und specie Sectæ so gar leichtlich entstehende Spaltung, in der Lehre und Art, vermieden, und nach der von GOtt dargebothenen Gelegenheit sich bey hiesiger Mährischen Gemeine der geheimen Veneration des Pabstthums selbst gegen ihr lauteres Wesen, der Ubereinstimmung und Brüderlicher Neigung beyder Protestantischen Haupt-Kirchen, und des guten Vertrauens fast alle kleinere Secten und Societæten in der Christlichen Religion zum Siege der Göttlichen Wahrheit, zur Verbesserung der Zucht und Ordnung, und zur Erhaltung der allgemeinen Liebe weißlich gebraucht werden mögen. Am meisten aber und vors

E. aus der gäntzlichen Particularisirung einer solchen Gemeine, deren meiste Glieder an vielen Personen, welche sich beysammen an einem Ort antreffen lassen, den einmüthigen Sinn gefaßt, den Glauben an JEsum Christum in reinem Gewissen

zu bewahren, der Grund-stürtzende Irrthum folgte, und zum höchsten Nachtheil des Reichs JEsu Christi bey den Menschen einwurtzeln möchte (die sich offt nur darum aus guten Leuten sonderliche Heilige machen, und aus einer allgemeinen Nachfolge JEsu eine besondere Geistlichkeit, damit sie ihre Untreue mit der Schwachheit besser bemänteln können,) als wären dergleichen Personen eine absonderliche Art Menschen, welche es wohl biß zu einer gewissen Heiligkeit bringen könnten, das sey aber anderen unmöglich, daher es dann entstehet, daß man solche vermeynte extraordinaire Leute nicht allein schützt und passiren läßt, sondern auch lobet und groß macht, mithin aber wider Christi Regel entweder als einen kostbaren Edelgestein ins Schmuck-Kästgen leget, da es als ein Licht auf dem Leuchter brennen sollte, und leuchten allen, die im Hause sind, oder aber als ein exotisches Gewächs unfruchtbarlich und zur blossen Schau in den Schranck setzt, da es als ein Korn in die Erde gesäet werden und verwesen sollte. Und ob es gleich an unbilligen Urtheilen nicht fehlen dürffte, die diese unsere Sorgfalt vor ein Zeichen der angehenden Menschen-Furcht oder Gefälligkeit, oder vor eine blosse Frucht unsers Unwillens gegen den Separatismum ausgeben werden, so ist doch bekannt genug, daß, so viel dieses letzte betrifft, unser wahrer Eyfer gegen das unglückseelige separiren, zerschneiden und Secten-machen etlicher eigensinnigen und ohne Sache aufgeblasenen Menschen, ein blosser geistlicher Krieg ist, den wir niemahls weiter extendiren, und über dergleichen Leute Herrschafft üben, oder sie äusserlich verfolgen, sondern, wie bisher mit GOttes Hülffe, durch des Lammes Blut, das Wort unsers Zeugnisses und die redliche Verläugnung unserer selbst, die wir allenthalben zu beweisen suchen, besiegen werden, da wir uns übrigens das Urtheil über die anderen, die in Einfalt, aus Gewissens-Angst und anderen Ursachen von dem aufferlichen Haufen abgeschieden, keineswegs heraus nehmen, sondern sie ihrem HErrn gern stehen lassen, und nur von ihnen getragen,

gen, und ihrer geistlichen Gemeinschafft gewürdiget zu werden wünschen, so viel aber jene Einwendungen wegen der Menschen-Furcht belangt, wir

1.) nie weniger Ursachen gehabt uns zu fürchten, als da unsere Anstalten der speciellen Vorsorge eines ohne diß von allem Zwang in Religions-Sachen abhorrirenden Landes-Fürsten, und des Vertrauens vieler seiner nächsten eminentesten und aufgeklärtesten Ministern offenbahr zu erfreuen, dagegen allerley sichtbare Zeichen des Göttlichen Einsehens über verschiedener unserer benachbarten unbilligen Drängen nicht ohne Mitleyden wahrzunehmen haben.

2.) Unsere meiste Mitglieder diese Jahre daher mitten im Pabstthum ohne Zuthun einiger anderer Menschen durchgebrochen, und die Gnade ihrer Vorfahren wiederum zu erneuren, solche ihren Mit-Einwohnern aller Warnung und Drohungen ungeacht, offentlich einzuschärffen, Bande und Gefängnisse auszudauren, und durch ihren Muth und Treue die Feinde selbst ins Erstaunen zu setzen, ja endlich Hauß und Hof, Weib und Kind und andere Verwandten getrost zu verlassen, und Christo nachzufolgen, und zuletzt nach ihrer Erlösung aller Herrschafftlich- und Freundschafftlichen besten Widerlegungen und Erinnerungen ohngeachtet bey Gelegenheit ihr Vatterland wieder zu besuchen, und ob sie schon gesehen, daß drey ihrer Mit-Brüder aufgefangen, in die Bande geschlagen, darinnen schändlich mißhandelt, und zwey ihrer Aeltesten nur in diesem Jahr des zeitlichen Lebens verlustig worden, dennoch die Evangelische mit dranwagung Leibes und Lebens daselbst zu verkündigen, sich nicht gescheuet und noch nicht scheuen.

3.) Zu den Zeiten, da wir mit der Zerstöhrung bedrohet, und unsere Nachbarn bereits in der Verfolgung gesehen, die geringste Zaghafftigkeit nicht blicken, oder etwas von unserer Weise nachgelassen, da vielmehr aus den Data unserer Ein-

richtungen zu ersehen, daß die meiste um selbige Zeit angehoben, und wir, damit man uns destoweniger eines furchtsamen Zuruckhaltens beschuldigen könnte, allbereits Anno 1727. unser Bekänntniß und Resolution öffentlich drucken und austheilen lassen, dahero

4.) wohl zu præsupponiren, daß wir den GOtt, der uns bißhero geschützt, wunderbarlich erhalten, vermehrt, und uns Ruhe umher gegeben hat, so schändlich und unzeitig aus den Augen zu setzen, dagegen aber aus Menschlichen Absichten zu handlen uns nimmermehr entschliessen werden. Es würde auch

5.) diese unsere Erklärung vorlängst ergangen seyn, zu welcher durch die Beschickung der Sorauischen, Hallischen und Jenaischen Universitæten und respectivè Gemeinen die Bahn gebrochen worden, wann nicht ein unverhofftes Geschrey von imminirender Verfolgung und Zerstöhrung der Mährischen Brüder, mit welchen sich etliche Pasquillanten vereiniget, die uns eine Trübsal zuzuwenden gedacht, dazwischen gekommen, und wir also zur Vermeidung eines schädlichen und ärgerlichen Scheins der Unlauterkeit und Menschen-Furcht oder Creutz-Flucht den ungegründeten Ruff einer Mährischen Brüder-Secte zu der Zeit abzulehnen nicht rathsam gefunden, vielmehr es darauf ankommen lassen, was sich bey einer legalen Untersuchung dißfalls wahr oder Bodenloß finden würde, da sich unsere Herrschafft begnüget, durch einen specialen Punct, welchen sie unsern Rügen annectiren lassen, dißfalls allen fundamentalen Nachreden weißlich vorzukommen. Und ist

6.) am Tage, daß uns die nachstehende Declaration, damit wir biß daher sorgfältig zurück gehalten, durch allerley mit allzugrossem Schein und Probabilitæt auch guthertzigen und uns sehr considerablen Personen eingeraumten Verläumdungen und Auflagen, damit wir durch allzu Philosophische Verschmähung dieses Übels nicht Ursach an der Versündigung unse-

unserer Nächsten werden, recht abgedrungen ist, die wir dann auch in bester und Recht-beständigster Form und Meynung wollen dahin gegeben haben.

1.) Wir halten zu Herrnhuth, daß die Mährische Brüder-Gemeine, von deren wir in absteigender Linie herrühren, wie dann der Brüder-Catechismus, welcher im vorigen Seculo edirt worden, unsern Vor-Vätern in denen Gemeinen und Dörffern, daraus wir sind, nahmentlich dedicirt ist (Allen Frommen hin und her zerstreuten Schäflein Christi, sonderlich denen von F. G. G. K. K. S. S. und Z. wünsche ich Gnade und Friede GOttes durch die Heiligung des Geistes und Besprengung des Bluts Christi) zu ihrer Zeit eine gantz besondere heilige Gemeine GOttes, und davor von LVTHERO, CALVINO und allen übrigen cordaten, so Reformirten als Evangelischen Theologis erkannt und geehrt worden.

2.) Wir bekennen, daß ihre Lehre von denen Protestantischen Kirchen in keinem Stück abgegangen, ihre Ordnungen aber besser, nützlicher, und einer Kirche Christi anständiger gewesen, als die Ordnungen der andern Kirchen, und darinn beziehen wir uns abermahls auf LVTHERI und der alten und neuen Theologen Zeugnisse.

3.) Wir fürchten nicht, daß die jetzige Evangelische Kirche zu diesen aufgeklärten und lichten Zeiten mit uns unbilliger verfahren werde, als die Reformirte mit unsern Vorfahrern, welche sich vor eine Ehre geschätzt, dieses Kirchlein in ihrer Kirche zu wissen, und ihr alle Protection zu gönnen, davon das Bruder-Gesang-Buch ein unwiedersprechlicher Zeuge ist, oder als die ehmahlige Evangelische, welche durch die Wittenbergische Facultæt der unsern Glaubens Bekänntniß im verwichenen Seculo ratihabirt, wie dann auch LVTHERVS ihre Verfassungen selbst drucken lassen, CAMERARIVS aber dieses Urtheil von ihnen fällt: „ Daß, wer nur Achtung geben,

und

„ und die Wahrheit gestehen wolle, nicht werde läugnen kön-
„ nen, es befinde sich bey denen Brüdern die Kirche Christi
„ nicht allein in der That und in der Wahrheit, sondern auch
„ die offenbahre Gestalt davon, so, daß, die sie tadlen, sich des
„ Verdachts von Neid und Zunöthigungen schwerlich entschüt-
„ ten mögen, da sich die Brüder um anderer Leute Thun und
„ Wesen nicht bekümmerten, fremde Einrichtungen und Ge-
„ wohnheiten nicht verwürffen, vielmehr alle, von denen sie
„ wissend, daß sie die Wahrheit der himmlischen Lehre beken-
„ nen, die Heil. Schrifft fleißig lernen, die Heiligkeit in Lehr
„ und Leben befördern, die Abweichungen aber der Ruchlosig-
„ keit und des Aberglaubens hassen und verbannen, nicht nur
„ alle liebten, sondern auch sehr hoch hielten, man finde bey
„ ihnen keine Ehrsucht oder Begierde, andern vorgezogen zu
„ werden, es sey unter ihnen kein Zanck, Disputat, Streit,
„ Mißgunst, Verfolgung oder Uberlist, keine Hefftigkeit in der
„ Freude, keine Bitterkeit und Widerwärtigkeit gegen andere,
„ man sehe keine Spur des Geitzes, der Begierlichkeit oder
„ Wollust. Man treibe keinen Wucher, man suche seinen
„ Vortheil nicht mit anderer Schaden. Ein jeglicher begegne
„ dem andern mit innigster Liebes-Neigung. Keine Müßig-
„ gänger würden da nicht gedultet, man diene jedermann, so
„ viel nur immer möglich, sie liessen keine Zwietracht unter sich
„ einreissen, und wer vor etwas wolle gehalten seyn, den liessen
„ sie nicht aufkommen, sie duldeten alle Unbilligkeiten, die man
„ ihnen anthäte, mit vieler Großmuth, sie widersetzten sich
„ nicht einmahl, geschweige, daß sie sich rächen sollten, man
„ mercke an ihnen weder Zorn noch Widerwillen. Oder, als
„ der seelige LVTHERVS, der von ihnen bezeuget. „ Es sey von
„ der Apostel Zeit her keine Gemeine aufgestanden, welche der
„ Aposteln Lehre und Einrichtungen näher gekommen, als die
„ Brüder, und ob er gleich eine so reine Lehre habe, als sie, so
„ gestehe er doch, daß ihre Kirchen-Zucht viel besser sey, welches

„ Lob

„ Lob er ihnen aus Schuldigkeit, GOtt zu Ehren, und der „ Wahrheit zu steuer geben müsse. „

Und endlich in Preussen der Lutherische Prediger zu Gnizzen, der damahlen, als sich verschiedene von unsern vertriebenen Vorfahren in sein Kirchspiel gezogen, mit nachfolgenden Worten über sie erklärt: Diese Personen wären aus der Classe derjenigen Brüder, welche vorm Jahr Böhmen ausgestossen, und Preussen aufgenommen hatte, ihre Lehre stimmete mit der Evangelischen überein, sie hätten aber einige Einrichtungen, die jene zu grosser Beschämung ihres Gewissens nicht haben, eine so wachsame Seel-Sorge, daß er nichts vollkommeners gesehen, die herrlichsten Ubungen der Busse und der Gottseeligkeit, so wohl zu Hause als in der Gemeine, eine äusserliche gantz besondere Züchtigkeit, Gerechtigkeit, rechter Gebrauch des Fastens und Wachens, der Arbeit, des Gebeths, der Ermahnungen, ihre eigene Gerichte und Kirchen-Zucht, sie lebten ihnen allen zur Verwunderung, er glaube nicht, daß Preussen bessere Leute bekommen könnte. Martin Luther mache sich kein Bedencken, sie allen Kirchen in der gantzen Welt vorzuziehen, welches auch LVTHERVS gethan. Vielleicht wäre diß heilige Volck (sind seine Schluß-Worte) in diese Gegend von GOtt gesandt, durch sein Exempel andere zur Verbesserung ihrer Kirchen-Mängel zu reitzen. So werden auch die Evangelische in Ansehung unserer von dem Sinne nicht abgehen, in welchem noch jüngst, unsere heutige Apologeten und Panegyristen in der Evangelischen Kirche nicht anzuführen, der Herr Profess. MOSHEIM zu Helmstädt sein ungefärbtes Mitleyden mit unsern Banden und Trübsalen publice bezeuget hat.

4.) Wir wollen vor keine Hussiten und Waldenser gehalten seyn, weil dieselbe gegen ihre Obrigkeit die Waffen ergriffen, welchen Weg wir in Religions-Sachen vor unbillig erkennen,

und daß wir keine Fratricelli sind, bezeugt der unanstößige Wandel und gestrenge Ordnung unserer Gemeine in Ansehung des unterschiedlichen Sexes. Wir können nicht läugnen, daß wir von denjenigen Stillen im Böhmer-Lande herstammen, die ums Jahr 1454. von GEORGIO PODIEBRAD die Vergünstigung erhielten, in eine abgelegene Gegend von Böhmen sich zusammen zu ziehen, und daselbst den Namen der Brüdern und Schwestern statt aller sectirischen Benennung, auch gewisse Statuta und äusserliche Einrichtungen beliebet haben.

5.) Weil wir aber wissen, daß unser Heyland keine Geburth von dem Willen eines Mannes passiren, weniger diejenige vor genugsam gelten läßt, welcher sich frommer Eltern rühmet, ob es gleich auch nicht zu läugnen, daß unser und unserer Kinder die Verheissung, und in dem Sinne auch unsere Kinder nicht unrein, sondern heilig sind, so beruffen wir uns nicht auf unsere Vorfahrer, sondern auf unsern eigenen Grund, der in der Rechtfertigung und Erneurung unserer selbst gelegt worden, und wissen, daß wir aus dem Tod ins Leben gekommen sind. Wir erkennen auch keines unserer Nachkommen vor einen Bruder oder Schwester, er habe sich dann entweder in dem Bund seiner Tauffe bewahrt, oder durch das Wort wiedergebähren lassen.

6.) Wir erkennen in keiner Religion einige vor Brüder, die nicht nach verlohrner Tauff-Gnade durch die Besprengung des Bluts Christi gewaschen und durchaus verändert in der Heiligung des Geistes fortfahren. Wir erkennen keine offenbahre Gemeine Christi, als wo das Wort GOttes rein und lauter gelehret wird, und sie auch heilig als die Kinder GOttes darnach leben.

7.) Wir wollen aber auch in allen Christlichen Gemeinen mit niemand getrennt seyn, der nicht aus eigener Vernunfft noch

Krafft

Krafft an JEsum Christum seinen HErrn glaubt, oder zu Ihm kommen ist, sondern vom Heiligen Geist durchs Evangelium beruffen, mit seinen Gaben erleuchtet, und im rechten Glauben geheiliget und erhalten ist, ob er auch durch Verführung oder eigenen Unverstand die Schrifft hie und da anders auslegt, dann niemand kan JEsum einen HErrn heissen, ohne durch den Heil. Geist, ein jeglicher Geist, der da bekennet, daß JEsus ist ins Fleisch kommen, der ist von GOtt, es hat aber nicht jedermann das wissen, noch können sie alle auslegen.

8.) Wir achten die geringste Göttliche Wahrheit vor einen theuren Schatz, wer sie auflöset und lehret, vor einen kleinen, der sie aber thut und lehret, vor einen grossen Mann im Reich GOttes. Wir glauben nicht, daß der Verlust Leibs oder Lebens mit der Verläugnung der wenigsten Wahrheit in Vergleich zu setzen, und es jemand zu gut zu halten seye, wer sie, auch aus Meynung, etwas gutes zu stifften, verläugnet, doch sind sie nicht alle zu aller Zeit an allen Orten, und jedermann zu bezeugen nöthig.

9.) Wir achten den Mangel der Zucht bey den erweckten Seelen vor einen Haupt-Mangel, und gedencken davon nicht abzuweichen, was GOtt hierinnen unsern Vor-Vätern heilsames verliehen. Daher auch alle Unordnung, davor uns GOtt biß daher in Gnaden behütet, wann auch dergleichen künfftig bey einem und dem andern individuo, wie wohl allenthalben nicht ungewöhnlich, zu schulden kämen, solche allein auf desjenigen Namen, der sie verursacht, nicht aber auf der Gemeine Rechnung schreiben lassen, und mit Gewißheit von dergleichen ausruffen können, wie dort Johannes: sie sind von uns ausgegangen, aber sie waren nicht von uns, dann wo sie wären von uns gewesen, so wären sie auch bey uns geblieben.

10.) Wir erkennen uns anjetzo verbunden, den äusserlichen Gottes-Dienst des Bertholsdorffischen Kirchspiels, dazu wir uns bißher allenthalben gehalten, nicht zu verlassen, weil daselbst eine Versammlung der Kinder GOttes, eine reine und ungefälschte Lehre in allen Haupt-Stücken, und der Prediger Herr JOH. ANDR. ROTHE, wegen seiner geseegneten Arbeit im Wort vorlängst zwiefacher Ehren werth worden ist, finden also nicht nöthig, so lange uns unsere Freyheit im HErrn nicht gekränckt wird, zumahlen wir der Evangelischen Lehre Krafft und Würckung augenscheinlich sehen, damit vollkommen einstimmig, in den subtilen Differentien aber entweder gantz gleichgültig oder unwissend sind, eine besondere öffentliche Einrichtung zu machen, oder gleich unsern Vorfahren und denen Brüdern in Pohlen uns in die Connexion der Evangelisch-Reformirten ratione der Reichs-Verfassung und toleranz zu begeben.

11.) Wir wollen den Nahmen der Brüder und Schwestern nicht wegwerffen, weil er einfältig und schrifftmäßig, den Zusatz aber von Böhmisch und Mährisch nicht als einen Sectirischen Trennungs-Nahmen angesehen wissen, dann Christus äst nicht getrennt. Was die Glaubens-Lehre und deren Zusammenhang belangt, so erachten wir die Augspurgische Confession vor ein schönes und Christliches Werck, und, was unsere Gelehrte betrifft, werden sie nicht leicht in einiger Materie der Theologie ungegründet erscheinen, dem grösten Theil nach aber begnügen wir uns mit einem kurtzen und guten Beweiß des Glaubens in der Krafft, nach mehrerem Innhalt und Maaßgabe des an unsere Väter unterm 3. Novembr. 1575. von der Theologischen Facultæt zu Wittenberg gestellten Bedenckens, welches also lautet: „ Wiewohl diese Bekänntniß „ kurtz ist, und wir wohl abnehmen, daß bey derselben Entwurff vor allen Dingen nur darauf gesehen worden, daß „ die vornehmste Haupt-Articul kurtz, rund und eigentlich aus-

„ ausgedrückt, und die überflüßige Weitläuffigkeit sammt
„ dem Streit und Zwist über zweiffelhafften Fragen vermie-
„ den werden möchten, daneben auch gar wohl absehen, daß,
„ wann diese Bekänntniß ins Teutsche übersetzt werden sollte,
„ sie vielen Zänckern unter uns nicht anstehen würde, nichts
„ desto weniger können wir nicht umhin, uns eure hierunter
„ gebrauchte Weißheit und bescheidentliche Erzeigung uns
„ sehr wohl gefallen zu lassen, ermahnen Euch auch hiemit
„ öffentlich, daß, wann gleich andere Bedencken von andern
„ Orten einlauffen sollten, ihr euch von solcher heiligen und
„ lautern Einfalt nicht abbringen lassen wollet, dann das ist
„ einmahl gewiß, daß denen Kirchen auf diese Masse am
„ besten gerathen sey, und sie alsdann am meisten erbaut,
„ gebessert und in der Einigkeit erhalten werden, wann die
„ reine Lehre des Evangelii dem Volck Christi in Einfalt
„ ohne aus Hochmuth hervor gesuchte Subtilitæten und dar-
„ aus erwachsende Zänckereyen vorgetragen wird.„

12.) Wir verdencken denen vernünfftigen Leuten unter Evangelischen und anderen Glaubens-Genossen keineswegs, daß sie zur nöthigen Declaration ihres Glaubens nicht erforderlich achten, gegen die Apostolische Regel die Namen ihrer ersten Aufwecker an sich zu nehmen, und, wie es von ihnen nie anders als eine Schmach geachtet worden, wann sie ihre Widersacher Calvinisten, Lutheraner und dergleichen betittelt, für sich selbst aber und in allen actibus publicis sich vom Evangelio oder der Reformation (das ist einer Sache, und keiner Person) genennt, also können wir es niemand verwehren, der uns mit den Hussiten, oder einem anderen Manns-Nahmen schmähen will. Ohnerachtet aber, daß wir den seeligen Märterer Hussen vor einen grossen GOttes-Mann und unsern theuresten Blut-Zeugen erkennen und lieben, so werden wir uns doch nimmermehr von des Apostels wahrhafftiger Beschreibung aller Kinder GOttes scheiden, welche einen Nahmen bekommen

haben, den niemand kennt, dann der ihn empfäht, und aus dem dißfalls von 300. Jahren her wenig oder gar nicht interrumpirten und zum Uberfluß mit Dranwagung Haab und Guts, Leibs und Lebens wieder ergriffenen Possels setzen lassen, vielmehr Christi Befehl unverrückt nachkommen: Einer ist euer Vater, ihr aber seyd alle Brüder.

13.) Und was unsere Privat-Einrichtungen belangt, hat uns der Herr D. BVDDEVS P. Theol. Primar. zu Jena in seiner zu Halle im Waysen-Hauß heraus gekommenen historia fratrum Bohemorum Comenii, so wohl wegen der Erzehlung durch die in sothaner Schrifft selbst geschehene Ausführung, als wegen derer Apologie durch seine mühsame Deduction aus H. Schrifft und denen Evangelischen Theologis aller Müh überhoben, und, gleichwie wir seinen im Namen der Evangelischen Kirche annectirten Schluß-Wunsch unter uns erfüllt, und zugleich das bedenckliche Gebet des letzten Bischoffs der Mährischen Brüder: Restitue nos Domine tibi, ut revertamur, innova dies nostros, sicut à principio, unter uns gnädig erhört sehen, also preisen wir dafür den Heiligen und Allmächtigen und Wahrhafftigen, den König aller Könige und HErrn aller Herrn, der allein Unsterblichkeit hat, dem sey Ehre und ewiges Reich. Amen. Hiernächst dancken wir Ihro Königl. Majestät als Chur-Fürsten zu Sachsen und Marck-Grafen in Ober-Laußnitz, so wohl Dero Hohen Ministerio und Aemtern unterthänigst und gehorsamst, für die biß anhero geleistete allergnädigste und günstige Handhabung, versehen uns zu Deroselben besseren Vertrauens oder doch gerechtester Nachfrage in Ansehung der mancherley von uns Bißher erlittenen harten Lästerungen und Auflagen vieler, die es nicht hätten thun sollen, wider die wir aber weder klagen, noch seufftzen, noch Recht fordern werden, wünschen obgedachter Ihro Majestät und Dero Gesandten alle Göttliche Gnade und Erbarmung in Christo, daß wir unter Ihnen ein

geru-

geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseeligkeit und Erbarkeit. Versehen uns schließlich zu Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden von Zinzendorff respective Dero Obrigkeitlichen Amptes, und zu dem Ehrwürdigen Pastore der Gemeine zu Bertholsdorff als Parocho gnädigster und wohlgeneigter Approbation dieser unserer Erklärung, welche zu dem Ende verfasset, und dem Kayserlichen Notario und dem Königlichen Ober-Ampts Advocato, Herrn Christian Gotthelff Marchen in ein Instrument zu bringen mitgegeben worden, damit es allenfalls beym Königlichen Ober-Ampt ad Acta kommen, und jedermänniglich, dem daran gelegen, zur Urkund dienen möge, als warum wir gehörigen Orts unterthänige Ansuchung gethan haben. Herrnhuth den 12. Aug. 1729.

Christian David.
Augustin Neusser.
Jacob Neusser.
David Nitschmann Z.
Georg Nitschmann.
David Quitt.
Johann Martin Dober.
Johann Nitschmann.
David Nitschmann Sch.
Melchior Zeißberger.
Martin Franck.
Matthäus Fritsch.
David Fritsch Zm.
Johann Quitt.
David Nitschmann L.
Georg Pisch.
Paul Nitschmann.
David Zeißberger.
Timotheus Fiedler.

Hanß Münster Z.
Wenzel Neusser.
Michael Kloß.
Michael Lenner.
Johann Münster. L.
David Weber.
Christoph] Demuth.
Gotthard]
Matthäus Haberland.
Christian Weltzel.
Augustin Leypold.
Martin Rohleder.
Thomas Fischer.
Michael] Haberland.
Georg]
David Nitschmann W.
Friderich Riedel.
David Danneberger.
Thomas Bayer.

Johann

Johann Gold.
David Fritsch M.
Georg Friderich.
Johann Nitschmann Z.
Thomas Schindler.
Martin Schenck.
Georg Benitsch.
Johann Delfschich.
Johann Böhme.
Friderich Benitsch.
Paul Schneider.
Thomas Pisch.
Melchior Kunz.
Martin Lenner.

Vor die Abwesende.

Georg Schmid (im Gefängniß.)
Thomas, Matthäus] Riepern.
Johann Schneidern.
Georg Hanßen.
Johann Nitschmann St.
Melchior Tillen.
Thomas Mickschen.
Johann Leonhard Dobern.
Johann Kunzen.
Michael Schulichen.
Georg Nitschmannen.
Johann Klemitschen.
Die in ihren Geschäfften verreiset, sind aus genugsamer Wissenschafft ihres Sinnes unterschrieben.

Georg Stach.
Johann Nitschmann Sch.
Matthäus Micksch.
Von Georg Benitschen, Jung-Gesellen Aeltesten.
Andreas Higel.
Andreas Graßmann.
Matthäus Wittke.
Johann Andreas Dober.
Tobias Leypold.
Adam, Johann] Raschgen.
Frantz, Anton] Wandrer.
Die 3. Gebrüdere Seiferte. E.
Wenzel Weber.
Johann Schindler.
Georg Waschke.

Alle Hauß-Väter oder zur bestättigten Mährischen und Böhmischen Brüderschafft gehörige Manns-Nahmen in Herrnhuth, diejenige allerdings heraus geschlossen, welche sich zwar auch dazu halten, aber doch noch nicht confirmirt oder ausdrücklich hiezu versprochen sind.

Und

Und gleichwie wir, Nicolaus Ludwig, Graf und Herr von Zinzendorff und Potten. orff, Herr der Herrschafften Freydeck, Schöneck, Thierstein und des Thals Wachau, der Römisch-Kayserlichen Majestät Obrist-Erb-Land Jägermeister in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter Ens, und Ritter von Danebrouge, und ich, Johann Andreas Rothe, Pastor zu Bertholsdorff, so lange uns von der Kirchen-Historie etwas bekannt gewesen, die Zucht der Böhmischen und Mährischen Brüder, sammt dem Sinne, der in ihren meisten Liedern ausgedruckt befunden worden, für die allertheureste, ja für eine unschätzbare Sache gehalten und geglaubt, daß das alles in wahrer Verläugnung ihrer selbst, und aus lauterem Sinn in der Krafft Christ geschehen sey, und nun aber bisher ein gleiches von den Mährischen Brüdern in Herrnhuth, und derselben öffentlichen Einrichtung gehoffet, dasjenige aber, was uns, und insonderheit mir dem Parocho noch etwa bedencklich vorgekommen, nur etlich wenigen Gliedern der Herrnhuthischen Gemeine zuschreiben, die andere aber daran gantz unschuldig zu seyn achten, ich die Obrigkeit auch, mit deren Genehmhaltung alles bißher geschehen und eingerichtet worden, solches völlig approbire, und ich der Pfarrherr, (so wenig ich jemand etwas zu gefallen thun kan, darüber ich mit grossem Schein in Verdacht der Unordnung und einiges Abweichens von der mir so theuer mitgegebenen Pflicht und Bekänntniß unserer Laußnitzischen Evangelischen Kirchen, gerathen, oder, ohne daß mich etwas in meinem Gewissen genugsam schützte, zur Verantwortung gezogen werden könnte) gar wohl obigen Vorstellungen, die ich bona fide zu geschehen glaube, so wohl vermöge H. Schrifft, als mit Beybehaltung gemeiner Ruhe, und ohne Nachtheil hiesiger Landes-Gesetze und Verfassung bey notorischer Beschaffenheit dieser Exulanten, meines theils beyzustimmen, und ihnen mit meinem Ampt noch in befindlichen Modificationen dabey dienen zu können vermeyne, als bezeugen wir hiemit durch unsere beyderseitige

Unterschrifft und Sigel, daß, so lange sie in dieser ihrer unsectirischen, einfältigen und friedfertigen Weise verharren, dabey wir nicht zweiflen, von dem hiesigen Lande, in dessen Schooß sie gleich andern vielen Böhmischen Exulanten aufgenommen worden, sollten geduldet werden, wir unsers Orts ihnen allen geneigten Willen und Förderung angedeyhen zu lassen ohnermanglen werden. Herrnhuth und Bertholsdorff am 28. Aug. 1729.

Zinzendorff.

(L. S.)

J. A. Rothe.

V.

Verfassung Der Herrnhuthischen Mährischen Brüder-Gemeine,

Wie solche 1733. dem Pastori übergeben worden.

1.) Sie hat einen Aeltesten, und Mit-Aeltesten, und Vice-Aeltesten.

2.) Der Vice-Aelteste versieht die Stelle des Aeltesten nur alsdann, wann dieser ermangelt, entschlaffen oder kranck ist.

3.) Bey diesen beyden wird hauptsächlich darauf gesehen, daß sie tieff erfahren, gründlich, allenthalbrn heilig, unsträfflich, und eines allgemeinen Zeugnisses seyn, auf Gaben wird nicht reflectirt, indem solche nicht eben nothwendig lehren müssen, sondern nur rathen und bethen, und in wichtigen ihnen vorbehaltenen Fällen decidiren.

4.) Der

4.) Der Mit-Aelteste wird Wechsel-weiß alle Monath aus den 4. Helffern genommen, welche Privat-Proponenten sind auf dem Saal des Wayſen-Hauſes, das gantze äuſſere Directorium der Gemeine führen, und die Privat Seelen-Sorge auf das accurateſte beſorgen, auch bey ereignender Nachfrage die Gemeine vertretten. Dieſe ſind biß anher der Herr Graf von Zinzendorff, Johann Mart. Dober, Mart. Rohleder, Tobias Leupold, der Chriſtian David iſt nach Grönland, und der Zimmermann Nitſchmann nach Sanct-Thomas in America gereißt.

5.) Der Mit-Aelteſten Ampt beſtehet eigentlich im referat an den Aeltſten, in continuirlicher Connexion mit demſelben in Direction der wöchentlichen Helffer-Conferenz, und in Beſorgung der Tabelle, welche von allen Seelen und ihren Umſtänden wöchentlich in geheim (doch mit der Seelen Vorwiſſen) gehalten wird.

6.) Das Ampt des Paſtoris, als erſten und beſtändigen Mit-Aelteſten, welchen man darum, weil er im Wort und in der Lehre arbeitet, zwiefach ehret, iſt in dem Memorial der Gemeine ad Illuſtriſſimum von Zinzendorff ausgedruckt.

7.) Hiernächſt iſt zu mercken, daß, weil auſſer dem älteſten Paſtore, oder ein und dem andern Helffer, die andere Arbeiter in der Gemeine eigentlich keine Connexion mit denen Weibs-Perſonen haben, daſelbſt die Ordnung præciſe eingeführt iſt, wie in der gantzen Männer-Gemeine, und eigentlich niemand univerſal iſt, als der Aelteſte und Paſtor. Dann alle die andere Aempter haben die Weibs-Leute auch unter ſich ſelbſt.

8.) Es befinden ſich alſo nach Unterſchied des Sexus annoch folgende Aempter in der Gemeine. Die Diener, welche um die äuſſere Umſtände beſorgt ſind, mithin auch das Directorium über das Wayſen-Hauß, über die Krancken-Wärtern, die Verſammlungen, die Armen-Caſſe und die Gaſt-Freyheit führen.

Die Krancken-Wärter, deren auf jeder Seite sieben sind, und täglich wechseln.

Die Cassierer oder Allmosen-Pfleger, welche wochentlich austheilen, was die Gemeine zusammen legt für die Hauß Arme. Die General-Casse führen 2. Helffer, deren einer den Schlüssel, der andere die Cassam hat, und der Gemeine ordentlich Rechnung ablegen.

Die Handwercks-Inspection betrifft die Einrichtung der Brüder in die mehr als 60erley Handthierungen, und was in denselbigen vorkommt, wird dieser hingewiesen, übrigens stehet die Gemeine in temporalibus unter dem ordentlichen Dorff-Gericht in Betholsdorff.

9.) Den Obrigkeitlichen Stand hält man in sehr grossen Ehren und Würden, von der höchsten Gewalt an, biß zu dem niedrigsten Beampten der weltlichen Verfassung. Man gibt sich ratione derselben in eine völlige gelassenste Unterwürffigkeit, wovon auch schon bey Verlust Haab und Guts und anderen offenbahren Gewaltthätigkeiten in Mähren die Proben abgelegt worden. Man disputirt über nichts mit den Vorgesetzten, und läßt sich alles dasjenige, was nicht immediate zum Seelen-Reich Christi gehört, auf das einfältigste und unwiedersetzlichste gefallen. So viel aber das Gewissen betrifft, so verlangt man vor dasselbe eine unumschränckte Freyheit, man retranchirt aber das Regiment des Gewissens auf alles das, was zur eigentlichen Förderung oder Hinderung der Seelen Seeligkeit für die Person, und in dem, was nach allen angenommenen Principiis eine Gemeine heisset, gehöret, und warum sich Christus und die Apostel, unsere einige wahre Antecessores, welche sich bekanntlich in nichts weltliches mengeten, angenommen haben. In diesem erkennet man kein Ober-Haupt, als JEsum, und nimmt von niemand einen Befehl an, als von denen, die ein Recht an unsere Seelen haben

haben nach Ebr. XIII. solcher Freyheit opffert man auch, da Noth, Haab und Guth zum andern und dritten mal auf, ja zuletzt Leib und Leben.

10.) Zum innern Bau gehören erstlich die Aufseher, welche erfahrne und scharffsichtige Leute sind, so alles auch das geringste observiren, und entweder den Helffern zur Remedur, oder den Ermahnern, welches weise, sittsame und liebliche Personen sind, zur Brüderlichen Bestraffung anzeigen, diese letztere sind bekannte Ermahner erwarten der Aufseher rapport allemahl, die geheime aber haben Freyheit, so bald sie einiges Versehen oder Schaden mercken, sollten ihn die Arbeiter auch selbst verursachen, zu contraminiren, und das Interesse des Heylandes und der Seelen, ne quid detrimenti capiat, auf das sorgfältigste zu beobachten.

11.) Die Privat-Lehrer sind entweder solche, die zum Väterlichen Ampt, und zum Grund-legen gehören, mithin eigentlich Gehülffen des offentlichen Lehrers sind, dieselbe müssen die Versammlungen mit versehen, und über der Aehnlichkeit des Glaubens ernstlich halten, auf die zum Heil. Abendmahl destinirte Seelen so wohl als die Kinder im Wayfen-Hause ein Aug haben, und ihrer institutioni administriren, oder solche, die Mütterliche Verrichtungen haben, das ist, die offentlich erweckte Seelen privatim zusammen zu halten, und weiter zu führen, und solches geschiehet täglich auf zweyerley Weise. Die Gemeine ist 1.) in die Classen der Männer, Weiber, Wittwen, Jungfrauen, junge Pursche, Knaben, Mägden, und kleine Kinder abgetheilt, da geht täglich ein Mann, Weib, Jüngling und Jungfrau zu allen ad Sexum gehörigen Personen, dieselbe hertzlich zu besuchen und freundlich zu ermahnen, auch derjenigen Wahrheiten, welche selbigen Tages sonderlich vorkommen, nochmahls zu erinnern, anbey auf Krancke und Arme ὡς ἐν παρόδῳ zu invigiliren, und solche, die sich selbst nicht anmelden, ultro zu entdecken. 2.) Werden täglich

neben der leiblichen Arbeit kurtze und halbstündige Versammlungen gehalten, welche in einer Brüder- und Schwesterlichen Unterredung von der gegenwärtigen Verfassung vor GOtt bestehen, und dieser sind in jeglicher General-Classe nach der Proportion 17. auch 20. unterschieden, bey denen jeglicher, an der Zahl 85. eine geübte Seele ist, deren immer mehrere zugezogen werden, also daß die meisten solcher kleinen Hauß-Visiten doppelt versehen sind. Alle diese halten eine wochentliche Zusammenkunfft bey dem Aeltesten, und tragen daselbst Mangel und Vortheile nicht nur demselben, sondern hauptsächlich dem HErrn gar hertzlich vor, es geschiehet aber solches privatim.

12.) Derjenige Mann, welcher am Tage den Besuch gehabt, bethet in der Abend-Sing-Stunde, und trägt dem HErrn das gros von der Gemeine Umständen sammt allen ihren anderwärts bekannten und der Zeit zur Fürbitt recommendirten und offentlichen Umständen treulich vor, zu dessen genauerer Beobachtung wochentlich eine Zusammenkunfft veranstaltet, und in derselben, denen den gantzen Tag und die gantze Nacht im Gebeth verharrenden Brüdern, (dann die Weibs-Personen mengen sich in nichts leichtlich, was nicht ihren eigentlichen Sexum betrifft) die von wohl 100. Orten her einlauffenden Nachrichten, von dem Statu Regni Christi publicè, privatim und privatissimè zur angelegenen Fürbitte recommendirt.

13.) Das institutum der immerfort währenden täg- und nächtlichen Fürbitte für das gantze Hauß GOttes, und mehr dann 1200. Seelen, die sich dem besondern Gebeth empfohlen haben, oder sonst durch ihre connexion mit dem Reich Christi bekannt sind, entstund unter denen 1727. hereindringenden inn- und äusserlichen Ubungen, da sich 24. Männer und 24. Weiber verbunden, jedes in seinem Kämmerlein täglich zu sei-

seiner bekandten Stunde, und an einem Ort, wo allenfalls eine in bekümmerten Umständen stehende Person gleiches Geschlechts sie finden könnte, dem HErrn anzuliegen, daß er sein Volck seegnen, und inn- und äusserlich schützen wollte. Wir sehen dieses an als einen rechten Wall um uns her, und da es uns grossen Seegen gestifftet, so haben wir um so vielweniger Bedencken gefunden, nicht nur in diese Zahl mehrere, und so viel nur wollen, aufzunehmen, sondern auch die Anliegen vieler Seelen und Gemeinen mit einzuschliessen. Es ist diese Einrichtung seit 1727. im Augusto biß diesen Tag unverrückt forgegangen, und Tag und Nacht kein schweigen gewesen. Diejenige, welche darinnen geübt sind, bedürffen auch nach der dazu dienlichen Weck-Uhr nicht, sondern die Nacht-Stunden sind ordentlich mit ledigen Jünglingen und jungen Ehe-Leuten besetzt.

14.) Die sammtliche nach dem Sexu und andern oberzehlten Ständen gemachte General-Abtheilung ist nach der Seelen ihren geistlichen Umständen mit ihrer Genehmhaltung und jedesmahligen Vorwissen folgender gestalt subdividirt. Es sind 1. todte, 2. erweckte, 3. ungelehrige, 4. willige, 5. kräfftige Schüler, 6. Seelen, so in der ersten Liebe stehen, 7. Kinder, 8. Jünglinge. Hiernächst werden alle diejenige, welche bey ihrer Special-Beschaffenheit etwa dermahlen in einiger Gemüths-Confusion stehen, inzwischen von den andern separirt und besonders gepfleget. Diese kommen demnach dem unterschiedlichen Vertrauen, so sie unter sich haben, in geringer Anzahl, wie oben stehet, täglich zusammen, sich von den Wegen des HErrn zu unterreden, ausser den todten, ungelehrigen, kleinen Kindern auf dem Arm. Die ersten werden täglich besuchet, die andere haben wochentlich eine sothane Privat-Gelegenheit, daß 8. oder 9. redliche Streiter eines von ihnen in ihre Gesellschafft nehmen, wo sie sich unter einander mit weiser reflexion auf die mitgekommene Person in

der

der Liebe und Krafft des Heylands ernstlich besprechen, biß diese Seel in den Stand kommt, denen Erweckten zugezehlt zu werden. Man ermüdet an der täglichen Arbeit einer Seele nicht, wann es schon viele Jahre währete. Die kleine Schooß-Kinder aber werden auch besucht, und Sonntäglich kommen ihre Müttern mit ihnen zu einem Helffer oder dem Wayfen-Vatter, der sich mit ihnen hertzlich im singen, beten und ihrem captui accommodirten Gespräche erwecket, welches sie gantz zart in die Bekanntschafft mit JEsu bringt, und biß anher einen besondern Eindruck gehabt.

§5.) Den heiligen Ehestand als das Mittel, dadurch das Macht-Reich Christi mit Innwohnern und Candidatis des Gnaden-Reichs erfüllet wird, hält man sehr hoch. Es wird durch die grosse Sorgfalt, da alle ledige Leute, obgleich in die 60. junge Gesellen, und über die 50. erwachsene Jungfrauen in Herrnhuth sind, gäntzlich separirt wohnen, alle Gefahr glücklich verhütet. Die Jungfrauen haben zu zwey malen, nemlich 1730. im Früh-Jahr das erste mal, und 1732. im Herbst das zweyte mal ernste und harte Resolutionen wider diejenige gefaßt, welche auch nur mit einer Gebärde oder Wort ihnen ihren leichten Sinn verrathen, oder sie, ohne daß es in der accurateſten Ordnung und durch ihre Vorgesetzten gehe, auch selbst zur Ehe ansprechen würden, sie haben sich obgleich ohne Gelübd der Ledigkeit dergestalt aufgeopffert, daß sie lieber immerdar ledig bleiben, als einen heurathen wollten, von dessen Bekehrung, genugsamen Verstand von dieser wichtigen Sache und ohnfehlbaren Göttlichen Einleitung in diese Umstände sie nicht gewiß vor GOtt versichert seyn. Die ledige Manns-Personen sind hierinn gröſten theils gleich gesinnt, und wer nicht erst der Vergebung seiner Sünden gewiß ist, der denckt nicht ans heurathen. Das ist der Catechismus, den man zuvor muß gelernt haben. Wann endlich eine Ehe ordentlich angezeigt, geprüfft, und mit voller Gewißheit und

Genehm-

Genehmhaltung der geist- und leiblichen Eltern beschlossen ist, so werden beyde Theile so gleich aus der Verfassung der ledigen Leute unter die Ehe-Leute und zwar dahin gethan, wo sie nach Maßgab ihrer inneren Grade Vertrauen hin haben, daselbsten werden sie eine Zeitlang zu diesem Statu præparirt, so dann geschiehet, wann sich darzwischen kein relevantes Dubium findet, der Vortrag an die Gemeine, und wann auch dieselbe consentirt, so werden sie im Namen des HErrn vor der offentlichen Gemeine mit einigem Gebeth und Seufftzen einander zugesagt, und zu gleicher Zeit zu Bertholsdorff aufgebothen, welches dann, weil es nothwendig ohne Effect ist, eine blosse deferenz gegen dasige Parochie ist. Vierzehn Tag nach dem Aufgebott geschiehet die Trauung nach der Lutherischen Liturgie, doch ohne Krantz in der gewöhnlichen Kleidung, denselben oder einen andern Abend in der Sing-Stunde werden denen neu-Verbundenen hertzliche Erweckungen mitgetheilet, und hierauf bleiben sie so viele Tage, Wochen oder Monathe, als es ihnen gefällig, und pro statu dienlich ist, im Beten und Wachen über sich selbst. Das Mahl wird unter etlichen Vertrauten in der Absicht der Liebe und ernsten Ermahnung zum treuen Glaubens- und Leydens-Kampff in der Stille gehalten. Wann eine Christliche Frau nahe an der Geburt ist, so wird neben der gewöhnlichen Fürbitte besonders über ihr gebethet, und sie also zu treuer und glaubiger Arbeit aufgemuntert, nach der Geburth wird so gleich über das neugebohrne Kind, weil die gegenwärtige Aeltesten ausser der Ehe leben, von den Helffern oder Helfferinnen, nachdem es ein Sohn oder Tochter ist, gebethet, so dann die heilige Tauff, wo möglich, in der offentlichen Gemeine mit zusammen gesetzter Fürbitte vollzogen. Ehe das Kind entwöhnt ist, wird es schon in die oberzählte Sonntägliche Sing-Stunde aufgenommen, und alles drauf angefangen, den warhafftig gemachten Bund und Recht seiner Heil. Tauff ihm Lebenslang zu erhalten.

16.) Auſſer der Wayſen-Anſtalt, in welcher etlich und 70. Perſonen ſind, und die von einem Wayſen-Vater und Mutter mit Separation beyderley Geſchlechts ſo wohl ratione der Information als allenthalben dirigirt wird, ſind verſchiedene Chriſtliche Perſonen, denen die coinſpection mit denen Eltern über ihre Kinder aufgetragen worden, weil man obſervirt, daß es einigen Eltern an Einſicht fehle, ihre bereits in Mähren leichtſinnig gewordene Kinder wieder zur Faſſung und Præparation zu den Gnaden-Zügen zu bringen.

17.) Die Information, welche der kleine Catechiſmus LVTHERI nach des Herrn Grafen Erläuterung zum Grund liegt, wird ſo viel möglich vom Hertzen zum Begriff fortgeführt, nachdem man angemercket, daß ſich nach rechtſchaffener Regierung des erſtern dieſer behende öffnet, und in wenig Stunden halb-Jahr-mäßige Progreſſen macht. Die kleine Kinder werden mit der heilſamen Lieder-Theologie geweydet, durch welches Mittel ſich ihre Hertzen und Sinnen die herrlichſte Wahrheiten auf das lebhaffteſte inſinuiren.

18.) Wann ein Kind wahrhafftig zu GOtt bekehret, der Vergebung der Sünden verſichert, oder doch Jahr und Tag in der Treue bewährt iſt, ſo hält man es bey verſpürendem Verlangen nach der Heil. Communion, wozu man das Kind nicht ſonderlich excitirt, eben auch nicht auf, ſondern begnügt ſich, ihme einen gründlichen und alt Apoſtoliſchen Sinn von dieſem groſſen Mahl beyzubringen, den Unterſchied zwiſchen der geiſtlichen Seelen-Speiſe und dieſem gemeinſchafftlichen Teſtament JEſu Chriſti ſammt dem dabey vorkommenden Gedächtniß und Verkündigung ſeines Creutz-Todes zu zeigen, ſo dann leitet man es einfältig in die Materie ein, worüber ein öffentliches Bekänntniß gegeben zu werden pflegt, ohne ihm ſolches auswendig zu lehren. Dann wird es dem Paſtori zur Prüfung überſandt, und wann es damit ſeine Richtigkeit hat,

hat, vor der gantzen Gemeine examiniret, von dem Mit-Aeltesten öffentlich ermahnet, und vor der heiligen Communion von dem Pastore mit Auflegung der Hände confirmirt. Auf gleiche Weise procedirt man mit allen Alten aus dem Pabstthum oder der Welt zur wahren Bekehrung gelangten erwachsenen Personen, ob sie gleich alt und grau wären, so sie es verlangen.

19.) Die Heil. Communion wird alle 14. Tag oder aufs längste alle 4. Wochen in öffentlicher Kirch zu Bertholsdorff (im Winter möchte es wohl im Saal des Waysen-Hauses geschehen) von der dazu bereiteten Gemeine zugleich gehalten. Es ist nicht möglich die dabey vorkommende Gnaden-Bewegungen und Empfindungen mit Worten auszudrücken. Die Bekänntniß der Sünden geschiehet von einem Bruder im Namen der Gemeine öffentlich, über diß antwortet die Gemeine auf etliche gründliche und ausführliche Fragen, so dann wird die gewöhnliche Absolutions-Formul entweder überhaupt, oder mit Aufflegung der Hände jedem besonders mitgetheilt. Die Aeltesten gehen beyderseitig voran, darnach ist in der Gemeine bey diesen und andern Handlungen kein Rang, sondern ein jedes geht, wie es kommt. Den Tag vor der Communion werden alle Personen von den Arbeitern annotirt, untersucht, und mit dem Pastore über ihnen communicirt, nach der Communion kommt die Gemeine der Manns- und Weibs-Personen in unterschiedenen Orten zusammen, erneuert den Bund vor dem HErrn, dringet in eine heilige Stille, und verbindet sich mit dem Heiligen Kuß zu Lieb und Leyde auf das neue.

20.) Es werden immer Leute aus der Gemeine an andere Orte verlangt, zu Erweckung und Gründung der Seelen, diese werden in dem wochentlichen geordneten Rath der Gemeine resolvirt, und an denen öffentlichen und extraordinariè angestellten

stellten Beth-Tagen mit hertzlichem Flehen und Seufftzen in die Leitung des HErrn übergeben.

21.) Das Looß wird in sonderen Ehren gehalten, und so wohl privatim als publicè, wann eine Sach völlig in der balance steht, zur Uberwage gebraucht, man glaubt, es sey solches gar ein einfältiger Weg bey völliger Abgestorbenheit des Eigen-Willens, den Sinn des Herrn zu erfahren, oder doch sich selbst ausser Verantwortung zu setzen.

22.) Es wird der Gemeine täglich eine Ermahnung aus GOttes Wort mitgetheilet, und in der Mittags Stunde kürtzlich applicirt, des Morgens früh um 5. Uhr wird ein Morgen-Gebeth und zugleich eine kurtze Betrachtung über die Heil. Schrifft, bey welcher Gelegenheit, wie der Gnaden-Stuhl im Blut Christi zu finden, und das Joch Christi in seiner Krafft zu tragen sey, gelehret, sonst aber nicht leicht etwas berühret wird, gehalten. Des Abends aber versammlet sich die Gemeine zum Anbeten, Lobe GOttes, und zur Fürbitte, wie oben steht.

23.) Von 11. Uhr an biß frühe um 4. Uhr rechnet man die Ruhe-Zeit, und bleiben, wann noch 3. Stunden zur geistlichen und leiblichen Speise abgezogen werden, 16. Stunden zur leiblichen Arbeit übrig, welcher auch mit unermüdeter Treue und Fleiß, so lang man gesund ist, abgewartet, und alle und jede, so bald sie zur leiblichen Arbeit eingerichtet, und so lang sie nicht mit leiblicher Kranckheit befallen sind, ihr eigen Brod zu essen angehalten werden.

24.) Ubrigens wachen die gantze Nacht zwey Personen auf öffentlicher Gasse, um in solcher Zeit alles, was in der Gemeine erwacht, mit geistlichen lieblichen Liedern aufzumuntern, auch das gantze Volck des HErrn ihm in hertzlicher Fürbitte hinzugeben.

25.) Der Sonntag wird also gehalten. Frühe ist die gewöhnliche

liche Erbauung aus GOttes Wort. Hernach geht man in die ordentliche Predigt. Darauf ist die kurtze General-Zusammenkunfft aller, die um das Beste der Gemeine zu Rath gehen. Nach derselben eine Erbauung vor die Fremde aus den benachbarten Städten und Dörffern. Und dann erscheinen die sämmtliche Classen, worein die Gemeine eingetheilt ist, deren jeglicher eine kurtze Homilie gehalten wird. Endlich kommt die Herrnhuthische Gemeine völlig zusammen, und wird in die künfftige Woche so hertzlich und erwecklich, als GOtt darreicht, eingemahnet. Zuletzt nach allem versammlen sich die Aeltesten, und Helffer, und verbinden sich dem Heyland aufs neue zum Dienst der künfftigen Woche.

26.) Wann man mercket, daß sich dieser oder jener Mangel in der Erweckung oder sonst äussert, so wird durch öffentliche und besondere Agapas mit sorgfältiger Separation des Geschlechts eine neue Ermunterung gegeben, dieselbe aber zugleich mit dem H. Abendmahl nicht verknüpfft, sondern sind eine blosse Brüderliche Mahlzeit, nach deren Endigung man dem HErrn dancket, und auf die letzte sich ihm aufs neu zu brünstiger Liebe aus reinem Hertzen verbindet. Weil es verschiedenen Personen, sonderlich den Land-Arbeitern sehr nöthig ist, so machen sich die Aeltesten und Helffer eine Freude darans, nach Christi und Pauli Regel denen Heiligen die Füsse zu waschen.

27.) Die Zucht der Gemeine ist aus obigem zum Theil genug zu ersehen. Wer in diesem oder jenem Stuck, sonderlich im Ehestand und der Brüderlichen Gemeinschafft, ohne daß ihm neben dem Ungrund auch die böse Absicht überzeugend klar gemacht werden könne, entweder gantz oder zum Theil dissentirt, wird getragen, und, so viel GOtt Wahrheit schencket, nur das daraus zu besorgende Böse unterbauet. Wer eines unbekehrten Zustands, oder sonst einer vorsetzlichen und

unlautern Renitenz überzeuget ist, derselbe wird mit Anzeige der Ursache zu der Heiligen Absolution und Abendmahl nicht, ob schon befindenden Umständen nach zu den Liebes-Mahlen admittirt, dann wie wir bey diesen einige Freyheit haben, die Liebe walten zu lassen, so richten wir uns in jenem nach 1 Corinth. XI. und sonst gegebenen Regel des Apostels. Wer in erkannter Unlauterkeit fortgehet, oder gar über eine Heucheley betreten wird, der wird nach denen von Christo anbefohlenen Graden, auch wohl öffentlich, zuweilen mit viel Thränen und Gebeth in den Bann gethan, und beruhet das Erkänntniß davon nach Gelegenheit bey den Aeltesten und dem Pastore, oder auch bey der gantzen Gemeine. So er sich aber zuverläßig bessert, wird er in die Gemeinschafft mit Freuden wieder aufgenommen, aber nicht voreilig zum Tisch des HErrn gelassen. Daß nun bey diesem allem grosse Vorsichtigkeit gebraucht werde, ist bey der besonders anliegenden Privat-Einrichtung und Aemtern gar leicht zu vermuthen.

28.) Viele ausgewickelte Einsichten und Erkänntniß der Himlischen Wahrheiten, als man gerade zum seelig werden braucht, werden in der Gemeine nicht gefunden, und hat sie damit eines theils auf einen treuen und zuverläßigen Lehrer, von deme sie in keine Sectirische Schrancken neben der Schrifft geführt würde, mithin den Irrthümern exponirt zu werden, sorgen müßte, sehnlich gewartet. Es sind aber lauter hungerige Hertzen da nach der vernünfftigen und lautern Milch, daß sie durch dieselbe zunehmen. Darneben ist es eine besondere Gnade in Herrnhuth, daß niemand, auch die von Zeit zu Zeit herkommende Unbekehrte mehr oder anders von sich begehrt zu halten, als sich zu halten gebühret, und überhaupt die Heucheley vor einen grossen Greuel gehalten wird.

29.) Weil man sich gemeiniglich im Leben um sein Heil bange werden läßt, die Göttliche Traurigkeit empfindet, und die Versicherung bekommt, daß man aus dem Tod und Leben über-

übergeschritten seye, in der Welt aber nichts hat, das einen hält, so wird wohl ausser den Arbeitern nicht leicht jemand in der Gemeine seyn, der nicht Sterben vor seinen Gewinn und im Fleisch zu bleiben nöthig halten sollte, vielmehr gehen sie meisten theils aus der Zeit, wie man aus einem Zimmer in das andere gehet, ohne alle Umstände und besondere Zusprüche, voll kindlichen Vertrauens auf den, der Leben und Tod in Händen, und ein Aufsehen auf seine Auserwählten hat. Wann nun die Seele aus der Hütte geschieden ist, wird dieselbe gemeiniglich in ihre Ordnung zur Ruhe auf dem Hutberg hingelegt, und dabey eine weit mehrere Freude und Trost gespüret, als etwa zu der Zeit, da man in den Ehestand oder sonst in eine neue Verfassung mit Furcht und Zittern getretten. Es wird selten eine Rede gehalten, oder ein Lebens-Lauff abgelesen. Doch hat diß letztere keine Regel, wie dann

30.) Uberhaupt die meiste Dinge, welche in der Schrifft nicht befohlen sind, der Disposition der Arbeiter dergestalt überlassen werden, daß sie darinnen mit vorgängiger Communication mit der Gemeine eine Aenderung treffen können, so offt es nöthig ist, oder es hernach cassiren, und hat man hierunter LTVHERI weiseste Cautelen in der Vorrede zur Teutschen Meß zu einem beständigen Auge-Merck, und wie man in Statu Confessionis & persecutionis nach ebenmäßiger Anleitung des in den LL. Symbolicis befindlichen Consilii nicht in dem geringsten Stücke nachgeben würde, also wird der künfftige Herr Pastor grosse Freyheit haben, in brüderlicher Liebe und nach dem Maß der Regel, damit ihne GOtt abmessen wird, getrost zu handlen.

Johann Martin Dober, Helffer
der Gemeine in Herrnhuth.

Decanus

DECANUS
ET
COLLEGIUM FACULTATIS THEOLOGICÆ
IN
UNIVERSITATE TUBINGENSI
L. S.

BIennium fere abiit, ex quo tempore nobis ſpecialius innotuit Illuſtriſſimus Excellentiſſimusque Dominus, NICOLAUS LUDOVICUS Comes de ZINZENDORF, cùm, qui ab Eccleſia Herrenhutenſi, in terris ejusdem inde aliquot annis ex fratribus maxime Moravis ob religionem ſanctiorem exulibus collecta Paſtor adjunctus vocabatur, FRIDERICUS CHRISTOPHORUS STEINHOFERUS, conſilium Theologicum à nobis expeteret, quo noſtram diceremus ſententiam, num Eccleſia hæc Theophylactica, quæ veritati noſtræ Evangelicæ adhæreret, diſciplinam *Eccleſiaſticam*, quæ inter fratres Bohemos & Moravos inde a pluribus fere ſeculis viguit, ſervare & retinere poſſet. Gaviſi admodum fuimus, cum perciperemus, quanto cum charitatis Chriſtianæ Zelo exules hosce receperit foveritque hactenus atque in Eccleſiolam peculiarem congregaverit ſtudiumque maxime veræ pietatis & ſanctimoniæ in eadem excitaverit, atque ipſe quoque abnegato dignitatis ſuæ faſtigio Catechetam atque Diaconum in eadem egerit illuſtriſſimus Comes. Cujus divini pulchrique operis 1 Timoth. III. v. 1. verbi etiam ſacri in aliis Eccleſiis publice prædicandi cum tanta ſit in ipſo ὄρεξις, tantus ardor, ut, quidquid in adverſum ex dignitate maxime illuſtri, quâ favente nativitate eminet, argumentorum opponi poterat, ſuperet, exhibuit nobis declarationem mentis ſuæ ampliorem,

rem, rogavitque, ut, cum in Eccleſia Sundenſi in nuperis ſeptimanis Sancta & Paſchali publice jam verba ſacra fecerit, eandem luci exponeremus. Ita autem illa habet:

Tener adhuc credidi, mortuum eſſe Chriſtum pro vita mundi. Non ſine conflictatione id credidi, ſed mihimet ipſi, quo minus crederem, imperare non potui. Senſum allectavit fiducia, amorem ſenſus, amor efflagitavit officia.

Hæc omnia fecit pro te:
quid facis pro ipſo?

Lemma nobile in iconum conclavi Duſſeldorpenſi, μάρτυρ ☞ τῷ πίστῳ ſubnexum imagini. Decem annos egi, cum ſtudia mea animis Servatori conciliandis impendere cœpi. Σωφροσύνην deficientem πίστις ſupplevit. Quartum nunc ſupra triceſimum annum vivo, varia expertus rerum diſcrimina ſemper idem. Ardor non tepuit. Suadent caſus ἀκρίβειαν, experientia dabit, ὑπομονὴ δοκιμήν.

Sine admiratione, quin & ſuſpicione, illuſtri & ſenatoriæ ſtirpi, Dynaſtiæ, juſtitiæ ſacerdotio, munus Evangeliſtæ & exulum curam ſubjungere non poteram. Suſpicionem clamores inſequebantur. Quos ego ut tantisper ſedarem, ſpem feci cIↃ IↃCC XXIX. declarationis uberioris. Moram huic injecit apologeticum, quod Eccleſiæ noſtræ Theophylacticæ, cujus exiſtimationem meæ antepono, debebam, officium. Hoc 1732. coram ſummo Magiſtratu, 1733. apud Theologos rite exſoluto, & pace cœtui noſtro feliciter reſtituta nil meam amplius impedivit Apologiam.

Matrem teſtari Halam, præceptricem Vitebergam, ſororem Tubingam incivile ratus, Sundam adii 1734. peregrinam, ſi non alienam & ob Orthodoxiæ famam à Rege & Regno Sueciæ Theologis Gryphicis judicem nominatam.

Hanc meum eſſe volui, æquum deprehendi. Accidit, ut Antiſtes ibi juvandus eſſet, morbus illum diuturnus a Concione

arcuerat, hujus ergo locum quater conſcendi, Marianum ſuggeſtum ſemel. De *viis animarum* verba feci, viam carnis monſtravi, rationis & fidei.

De *diligentia beatiſſima* dixi, occaſione fœminæ peccatricis, Chriſti famulæ, Sie that, was ſie konnte.

In tribus Paſchatis feriis Jeſum cecini. I. *Salomone majorem.* II. *Prophetam flammas loquentem.* III. *Sacerdotem pacis Dominum.*

Notus eram doctoribus, auditorio magis ignotus quam ingratus. Utroque functus officio Scholam meam repetii,

Wo wir zu Chriſti Füſſen
von Gnad auf Treue ſchlieſſen,
Vom Kampf auf ſeinen Stuhl.

Evergetis & amicis rationem reddens itineris & penſi futuri fatum experior ſingulare. Annuunt, quorum diſſenſum expectaſſes, quorum applauſum, vel alte ſilent, vel muſſitant.

Unum & alterum ad Dominum refero. Interim, quod extra ordinem hactenus eveniſſe apparuit, *τάξει* conciliare ſatago & *ἐυσχημοσύνῃ*.

Triplex Comiti via patet.

Doctor eccleſiæ fieret. Forent certe, qui me axiomate iſto condecorarent, favent enim impenſe, ſed gradu nec *præco* indiget, nec *Catechcta*, dummodo *huic* eccleſia pateat, *illi* Synagoga.

Utraque Chriſto curæ fuit.

Candidati nomen capeſſeret, quod *Abbé* vocant Aulæ, cui quidem titulo, viris licet principibus collato Cathedra non adhæret, nec *gentilitiæ* noſtræ hic dignitati dedecus attuliſſet, nec *adſcititiæ*, quam CHRISTIANI VI. debemus munificentiæ, honoresque terrarum reliquos pertæſi, in tuſſeram benevolentiæ pii Regis ſervandam exiſtimamus. Idem Nomen ſuppepitaſſet Zinzendorffiano illi vel contumeliis lacerato, vel encomiis elato, utrisque immodicis & cauſæ Dei injuriis, opportune ſubſtituendum.

dum. Sed & hauc religioni noſtræ tum minus cognitam viam crediderunt amici, tum periculo non carentem.

Supereſt, quod Paulus enixe commendat, *exemplum Stephanæ*, εἰς διακονίαν ἁγίων τάξαντ@ ἑαυτόν. Quod ſive ἀντιλήψεων ſive *Diaconorum* ſive quodcunque aliud officium innuat, nobis admodum convenit. Libertatem conſcientiæ ſervat, vocationi internæ opitulatur, vitæ anteactæ reſpondet, futuram ordinat.

Quod reliquum eſt, frena laxare nolo.

Eccleſiam veſtram, dulce mihi & venerabile nomen, perpetim conſulam. *Spectatores* certaminis *omnes* judices agnoſcam.

Pergam igitur & præſtantiſſimo Servatori animos deſponſatum, amicos conciliatum, oves congregatum, commenſales coactum, ſervos conductum ibo.

O ſi poſſem demonſtrare
quam ſit dulce Hunc amare,
Jeſu fide ſociari,
Sponſo mente delectari.

Eccleſiolæ, cujus inde ab anno hujus ſeculi ſupra vigeſimum ſeptimo, fungor famulitio, ſtudia mea, ſi per Deum licuerit, καθ' ἑξοχὴν dedicabo.

Ejus tandem juſſu, cura, auſpicio, ſpiritu ad gentes properabo remotas, meritiſſimi Jeſu ſanguinis ignaras, ſalutis ſuæ expertes.

Fratres eo ſequar, fortunata & ipſis Apoſtolis venerabili fretos ἀρχῇ 1 Cor. 16. Ad amuſſim veritatis evangelicæ, imo ſcripturariæ ſtudioſe reducam omnia, *diſciplinam* fratrum, quos ovile Theophylacticum * vel mecum adit, vel in Europa hinc inde diſperſit, vel ad Mauros, Lappos, Indos, imo Antarcticos ablegavit, ſtrenue cuſtodiam.

Amore Chriſti impellar, Cruce recreabor.

Tribunal pernicioſum & legi divinæ injurium reſpuam. Diſſentientes in ſectis exteris ſibi relinquam, in noſtra Eccleſia ſi fratres fuerint, venerabor, ſi ſecus, feram.

* Herrnhuth.

A Teſtamento promiſſionum adhuc alienos & ſenſu Lytri perennis deſtitutos comiter habebo, &, ut ad illum oculos aliquando convertant, enixe rogabo.

Aſt, quorum lux illa fulgentiſſima corda perfudit, ſenſus penetravit, his confidenter obſequium imperabo, refractariis inſurgam.

Magiſtratui ſupremo ad nutum paratus,
adverſariis ero amiciſſimus.

Ita Redemtori meo, & animarum omnium Amico, Paſtori, Sponſo miſerum ſiſto diſcipulum, ſervulum, quem ſibi commendatum habeat, regat, protegat, ratio poſtulat ipſi Legislatori ſuſpicienda: *Miſer ſum.* Pſ. XL. v. 18.

Er hilfft den Elenden herrlich. Pſ. CXLIX. v. 4.

Scripſi Tubingæ XVIII. Decembris die. CIↃ IↃCC XXXIV.

LUDOVICUS ZINZENDORFFIUS.

Fatemur, nos novitate rei perculſos miratos fuiſſe conſilium Illuſtriſſimi Comitis, quod a principiis *mundi* atque recepto more tantopere abhorret raramque prorſus in perſona tam illuſtri & natalium ſplendore micante pietatem ſpirat. Cum vero hic à prædicatione verbi divini, imo & miniſterio ſanctiore, quod tamen fixum alibi idem non ambit, neminem arceat, cum & doctrinæ Evangelicæ ſancte ſe adhærere is profiteatur, quam hactenus Eccleſiæ Theophylacticæ, Diaconus & Catecheta tradidit, cum porro inſtituto cum Theologis Sundenſibus colloquio orthodoxiam ſuam plenius declaraverit, tantusque in Ipſo ardor ad gloriam optimi Salvatoris publice quoque amplificandam inveniatur, ut totum ſe huic negotio ſacro deſtinaverit, non dubitamus, Zelum hunc, quo ad Eccleſias Jeſu Chriſti ſuo quoque opere ædificandas fervet, noſtro hoc calculo adprobare. Licet enim ad fixum Eccleſiæ locum & functiones miniſterii ſacri ordinarias peculiari vocatione

catione & ordinatione omnino ſit opus, curſui tamen verbi divini ab idoneis & dignis viris, iisque ſpecialius ad hoc opus deſtinatis, publice quoque paſſim, ſed requirentibus & adprobantibus Eccleſiis prædicandi limites ponendos eſſe, id quod & contra praxin Eccleſiæ noſtræ vergit, nulli ſtatuimus. Quod ubi declaramus, non tamen ſalutari monito dimittimus Illuſtriſſimum Comitem, ſed eundem, ut par eſt, obteſtamur, ut doctrinæ ſanctæ puritatem, quam Eccleſia noſtra profitetur, porro habeat ſibi quam commendatiſſimam, atque, quos experitur, diſſentientes ſuoque inſtituto contrarios, ipſo facto refellere pergat, ne prædicatio Ipſius & converſatio obtrectationibus exceptionibusque fiat obnoxia, animos fidelium in diverſa alias ſtudia tracturis. Cui monito noſtro eo curatius aſſurrecturum eſſe Excellentiſſimum Comitem confidimus, quo magis pax Eccleſiarum & ædificatio id poſtulat, virique prudenti Zelo acti ſic facile in Ipſius ruent amorem, & inſtitutum Ejusdem in ſe prorſus egregium cordate adprobabunt. Deus vero Ipſi det *σύνεσιν ἐν πᾶσι* 2 Tim. II. v. 7. omniaque dirigat in ſanctiſſimi nominis ſui gloriam & Eccleſiarum ſalutem. Scripſimus die XIX. Dec. M DCC XXXIV.

RESPONSVM XIII.

Facult. Jurid. Jenenſ.

ad interrogat. Johann Hieron. Hermanns J. U. Licent.

M. Jul. 1737.

SPECIES FACTI.

Als Uns nachfolgende Facti Species zugefertiget, und über die derſelben angehangene Fragen Unſere Rechts-Belehrung gebethen worden; Demnach ſprechen wir vor Recht:

Hat Titius ein gerichtlich Testament gemachet, und darinne zwar seine Kinder und Enckel theils in legitima, theils ultra legitimam zu Erben gebührend ein- jedoch nicht nur seiner Wittbe ein ansehnliches ausgesetzet, sondern auch seine liegende Gründe auf ein gewisses Taxiret, und im übrigen seinen Kindern und Erben, der Wittbe eine eydliche Specification abzufordern, bey der Verwarnung, untersaget, daß, daferne sie diesen seinen letzten Willen zu wider leben würden, sie, in so ferne sie ultra legitimam eingesetzet seyn, bis auf den Pflicht-Theil enterbet seyn solten, überdieß hat sich gefüget, daß nach dem Tode des Testatoris, die Versiegelung nicht gleich vorgenommen worden, auch sind einige Anzeigungen vorhanden, daß sowohl der Wittbe, ihr Tochter-Mann, und des Verstorbenen einer Sohn, das Siegel von einen Schränckgen gerissen, und nach dessen Oefnung verschiedene Brieffschafften heraus genommen; Uberhaupt aber wird vermuthet, daß die Wittbe den letzten Willen durch Drohungen extorquiret, und es dahin gebracht, daß demselben die Clausul de remissa specificatione jurata mit einverleibet worden: Daher gefraget wird:

QVÆSTIO

I.

Ob das Väterliche Testament bestehen könne?

II.

Ob der Stieff-Mutter eine eydliche Specification abgefordert werden könne?

III.

Ob auf den Fall denen Kindern die Clausula Socini nachtheilig sey?

IV.

Ob der Wittbe Tochtermann und des Verstorbenen Sohn, daß sie nichts aus der Erbschafft entwendet, zu schwören schuldig?

V. Ob

V.

Ob die Kinder gehalten, die Häuser und Gärten um den geringen Anschlag zu verlassen?

QVÆSTIO
I.
RATIONES
1.
DVBITANDI.

Ob nun wohl, was die Erste Frage anlanget, daß das Testament in forma externa oder interna einen Mangel habe, so wenig angeführet worden, als zu vermuthen ist, da selbiges nicht nur autoritate judiciali confirmiret worden, sondern auch die Institutio derer heredum necessariorum geschehen und anbey einen Vater keine Schuldigkeit auferleget wird, seinen Kindern mehr, als den Pflicht-Theil auszusetzen, auch in so ferne allenfalls dieselben hierunter sich verkürtzet achten, oder ein und ander onus legitimæ adjectum in selbigen zu befinden, dennoch bekannt ist, daß in jenem Falle nur das Supplementum legitimæ zu suchen erlaubt, in diesen aber das onus legitimæ detrahiret wird, übrigens der efficaciæ testamenti nichts abgehet, anbey zu dessen Entkräfftung wenig beytragen dürffte, wenn gleich wie in facto angeführet worden, die Clausul, daß die Wittbe von der eydlichen Specification frey seyn solle, auf deren Verlangen eingerücket worden, wenn nur sonst der Testator seine völlige Freyheit zu testiren behalten, inmassen es die Gesetze eben an sich und schlechter Dinges nicht vor unerlaubt halten, die extrema judicia und allerhand Vortheile in denenselben vor sich auszuwürcken

L. 70. de hered. instit. L. 3. π. L. 3. C. si quis aliquem test.

2.
DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch überdiß in facto vor wahr angegeben wird,

wird, daß die Wittbe den Testatorem so lange ohne Wartung und Pflegung in seiner Kranckheit liegen lassen, bis sie ihn, zu ihren Faveur und nach ihren Gefallen zu testiren disponiret, und dann, daferne dieselbe dieses nicht allein omittendo zu bewürcken gesucht, sondern vielmehr durch würckliche auf dereliction des Testatoris gerichtete Drohungen zu Wercke gerichtet, nicht zu zweifeln seyn würde, daß solches dem Testamento tanquam coacto & metu extorto eine nullität zu wege brächte,

BRVNNEMANN. *Cent. 1. Dec. 85.*
LEYSER. *Specim. 375. med. 7.*

mithin es darauf ankommen wird. ob dergleichen Comminatio zu erweisen stehet; und wie bey diesem Beweise die Juramenti delatio nicht auszuschliessen ist,

WERNHER. *P. 1. Obs. 192.*
STRYK. *Caut. Test. cap. 2. §. 9.*
BERGER. *Elect. Disc. Forens. Tit. 18. Obs. 3.*

also hiernechst dessen glücklicher Ausgang ohnstreitig dem Testamente, in so ferne es coactum ist, seine Krafft benehmen würde,

BRVNNEM. *d. Cent. 1. Decis. 85.*

DECISIO.

So halten wir dafür, daß his præsuppositis das Väterliche Testament nicht bestehen könne;

QVÆSTIO II.

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Hiernechst, die Andere Frage betreffend: Obwol sonst einem Testatori frey stehet, in so ferne er in seinem Testamente einem Fremden einen Vortheil, den selbiger de jure nicht prætendiren kan,

kan, gönnet, durch seine prohibition zu verhindern, daß er kein Inventarium oder eydliche Specification der Erbschafft verlange,

arg. *L. ult. §. 1. C. arbitr. tutel.*

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch es eine gantz andere Beschaffenheit mit solchen Personen hat, welche einigermassen an der Erbschafft ein Jus quæsitum haben, und denenselben die remissio Inventarii vel juratæ specificationis nicht nachtheilig seyn mag

L. 22. §. 1. C. de Jur. delib. WESENBECIVS *Conf. 86.*

besonders, wo die Kinder wegen ihres Pflicht-Theils concurriren, dergleichen Remissio ein Gravamen legitime illegitimum enthält,

SCHILTER. *in Addit. ad Exerc. 38. §. 128.*

inmassen ohne Inventario oder eydliche Specification die quantitas legitimæ nicht ausfündig gemachet werden kan, mithin, wie überhaupt alle onera legitimæ adjecta wegfallen,

L. 32. C. de inoffic. testam.

nothwendig dergleichen Remissio juratæ specificationis in præjudicium legitimæ ohne Effect seyn muß.

DECISIO.

So mag in præsenti die eydliche Specification der Wittibe, ohnerachtet der geschehenen Remission, wol abgefordert werden.

QVÆSTIO III.

RATIONES I. DVBITANDI.

Ferner auf die Dritte Frage halten wir Rechtens zu seyn:

Ob wol die Cautela Socini in Praxi als ein Mittel, die Legitimam zu oneriren gebilliget ist,

STRYK. *Cautel. Testam. cap. 17. membr 3. §. 15.*
BERGER. *Oec. Jur. pag. 375. seqq.*

demnechst davor gehalten wird, daß sich derjenige, der ein Testament, dem Clausula Socini annectiret ist, ansicht, des ihm etwa extra legitimam gegönneten Vortheils allerdings berauben könne,

L. 8. §. 14. π. de inoffic. testam.

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch vorerst diese Clausul die Krafft nicht hat, daß sie die legitimas querelas ausschlüsse, cum testator efficere non possit, ne leges in suo testamento valeant,

L. 55. π. de legat.

folglich nur in so ferne einen Effect hat, in so ferne der querens succumbiret, wie in den obigen

L. 8. §. 14. de inoff. test.

deutlich gesaget wird; überdiß, in so ferne der Testator durch dergleichen Clausul nicht ausschlüsset, daß Kinder ihre Legitimam salvam haben sollen, er ihr Befugniß, nach der Quantitate Legitimæ zu fragen, selbst erkennet, und ohnstreitig erkennen muß, weil sonst dergleichen mit der Clausula versiegelte Verbothe in fraudem legitimæ hinaus lauffen würden, mithin allein in dieser Betrachtung nichtig seyn, und die angehengte Strafe der Enterbung wegfallen müste,

LEYSER. *Specim. 396. med. 3.*

DECISIO.

So kan, wenn zumahl die Kinder dem Väterlichen Testament zuwider ad indagandam quantitatem legitimæ die eydliche Specification fordern, ihnen die Cautela Socini nicht zum Nachtheil gereichen.

QVÆ-

QVÆSTIO IV.
RATIONES DECIDENDI.

So dann die **Vierdte Frage** belangend: Dieweil denen Erben und allen denenjenigen, welchen daran gelegen, daß die substantia bonorum eines Verstorbenen in Sicherheit gestellet werde, denen Rechten nach erlaubet ist, allen denen so einige Vermuthung, daß sie sich an die Substanz der Erbschafft vergriffen, wieder sich haben, einen Manifestations-Eyd dahin abzufordern, wie sie weder durch sich selbst, noch durch andere etwas aus des verstorbenen Hause gebracht, oder an sich genommen haben,

STRYK. *de Cautel. Jurament. P. 3. Sect. 3. cap. 1. n. 175.*

inmassen auch hiervon die, so in famulitio defuncti gewesen, nicht ausgeschlossen seyn,

L. ult. §. 10. C. de jur. delib.

und dem in facto angeführet wird, daß der hinterlassenen Wittbe Tochter-Mann sowol als des Verstorbenen einer Sohn, ein versiegeltes Schränckgen geöffnet, und daraus allerhand Brieffschafften genommen, hieraus aber ein gegründeter Verdacht entstehet, daß sie eines und das andere untergeschlagen haben mögen.

DECISIO.

So ist die Intention, ihnen dieserhalb einen Eyd abzufordern, allerdings gegründet;

QVÆSTIO V.
RATIONES I. DVBITANDI.

Endlich, was die **Fünffte Frage** betrifft: Obwol ein Vater, wenn er seine Güther in seinen Testamente auf etwas gewisses an-

anschläget, die Vermuthung nicht wieder sich hat, daß er seine Kinder hierunter zu benachtheilig gemeynet sey, vielmehr zu glauben seyn möchte, daß er sein Vermögen wohl und reichlich überschlagen, anbey die Billigkeit, und die einem Vater schuldige Ehrerbietung erfordern will, daß die Kinder dergleichen Güther Anschlag, ohne genugsame Ursach, nicht anfechten;

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch alle Handlungen eines Vaters, in so ferne sie zur Verkürtzung des Pflicht theils gereichen, wegen des gar besondern Favoris, den die Legitima in jure hat, vor ungültig gehalten werden,

L. 32. C. de inoff. testam.

CARPZOV. *P. 3. Const. 7. Def. 24. & Const. 12. Def. 7.*

mithin auch geschlossen wird, daß Kinder, welche die Legitimam fordern, an die von dem Vater gemachte Taxe der Güther nicht gebunden seyn, vielmehr solche nach dem wahren Werthe, den sie tempore mortis patris gehabt, anschlagen lassen können

WERNHER. *P. 1. Obs. 185.*

und dann in facto angeführet wird, daß die vom Vater gesetzte Taxa viel zu gering, und unter dem rechten Werth der Güther sey;

DECISIO.

So sind auch die Kinder die Legitimam nach dem wahrhafften Werth der Grund-Stücke, den sie bey dem Tode des Vaters gehabt, rechnen zu lassen, wohl befugt. Von R. W.

RE-

RESPONSVM XIV.

Scabinatus Hallenſ. in eadem cauſa.

RATIONES I. DECIDENDI.

SO wohl Beklagte vorgeſchützet, daß 1.) der Klägl. reſp. Vater und Groß-Vater in ſeinen gerichtlich errichteten Teſtament verordnet, daß kein Kind und Erbe, bey Verluſt ſeines Erb-Antheils, biß auf die Legitimam, ſich unterfangen können und ſolle ſeinen letzten Willen anzufechten, er auch ſolches zu thun wohl befugt geweſen, nachdem er jedem Kinde dasjenige, was ihm gebühre zugeeignet, 2.) der Proceß nicht behörig formiret, vornehmlich in dem Libell kein medium concludendi zu befinden und ſich nicht räume, daß Kläger das Teſtament in formalibus agnoſcirten, quoad materialia hingegen daſſelbe, beſonders der erlaſſenen Eydlichen Specification halber zu impugniren vermeynten, ſintemahl dieſes wider die bekandte Rechts Regul, quod nemo pro parte teſtatus, pro parte inteſtatus decedere poſſit lauffe. 3.) Auch Kläger nicht einmahl anzuführen vermochten, daß beklagte Wittib ſich der Erbſchafft anmaſſete, dahero von ſelbſt folge, daß ſelbiger editio Inventarii aut juratæ ſpecificationis nicht anzumuthen, weniger 4.) Ihr ſuper factis doloſis kein Eyd deferiret werden können. 5.) Es keiner eydlichen Anzeige gebraucht, da Kläger ſelbſt, ſo bald defunctus teſtator verſtorben, Gerichtlich verſiegeln und demnechſt inventiren laſſen, indeſſen beklagte Wittib ſich hierbey nirgends was angemaſſet, ſondern paſſive darbey verhalten, und die Ausantwortung deſſen, was ihr gebühret, erwartet, 6.) eine inedta cumulatio actionis ſc. ctiminalis & civilis verhanden ſey, in

Betracht wider die Wittib zugleich libelliret, daß sie nicht allein nach ihres Ehe-Mannes Tode, sondern auch bey dessen Leben, Geld- und Schuld-Verschreibung auf die Seite geschaffet, und durch andere schaffen lassen, welches lauter straffbare inculpationes, so mit der actione civili nicht zu vermengen. 7.) Annoch vorgewendet, daß zweyen Stieff-Kindern, als Joh. Heinrich Trautmann und Johann Elisabeth Häußlerin vorhanden, welche nicht mit geklaget, also Kläger exceptio plurium heredum in Weg stehet und 8.) Kläger Sachwalter weder die nöthigen Curatoria ad Acta verhandelt, noch wegen Joh. Fr. Trautmanns sich legitimiret, 9.) auch von Klägern die Gewehr der Klage nicht angelobet, in übrigen 10.) der Wider-Klage und Unkosten halber keine Caution zur Zeit bestellet, dieses gleichwohl um so nöthiger, je weniger Kläger zu behaupten geschickt, daß sie insgesamt und vornehmlich Anna Rosina Beyerin mit Immobilibus, dasigen Lande angesessen, vielmehr selbige ein ansehnliches in die Erbschafft zu conferiren schuldig sey, mithin es scheinen will, daß auf gegenwärtig angezogene Ausflüchte allenthalben zu erkennen und Beklagten mit der Einlassung auf die Klage zu verschonen gewesen.

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber ad 1.) nicht zu läugnen, daß denen Kindern unbenommen auf das Supplementum legitimæ zu klagen, und dahin zu trachten, daß ihnen deren Pflicht-Theil ungeschmählert bleibe, inmassen denen Eltern nicht frey stehet, zu deren Nachtheil zu disponiren, oder solcher mit einigen Gravamine zu belegen und denen Kindern deßhalb, weil die erwehnte Commination dem Testament einverleibet, die Hände hierunter nicht gebunden,

BERG. *Cent. 2. Conf. 33. n. 4.*

sowohl allhier oben erörtert werden soll, ob Testator Kläger dasjenige, so er ihnen von seinen Vermögen denen Rechten nach zu gönnen

gönnen pflichtig-zugeeignet. Ad 2.) die aus denen Römischen Rechten hergeleitete ermeldete Rechts-Regul nach dem Zustande in Foris Germaniæ weniger Absicht würdig, und über den die Kinder der Väterlichen Disposition unbeschadet, die Erfüllung ihres Pflicht-Theils gar füglich suchen, ein Vater aber zu dessen Præjudiz die Errichtung eines Inventarii, oder der Eydlichen Specification der Mutter nicht erlassen, weder die Kinder von ihren dißfaltigen Befugniß durch die Verwarnung, daß sie solchen Falls nichts als das Pflicht-Theil zu erwarten haben solten, verhindern mag,

BERLICH. *Dec. 28. n. 8.*
BERGER. *Oecon. jur. Lib. 2. tit. 4. §. 50. not. 9. & Part. 2. Resp. 255. & 268.*
FINCKEL. *Obs. 76. in fin.*
STRYK. *de remis. invent. cap. 3. n. 15.*
LYNCKER. *Dec. 105. 609. & 628.*
HORN. *Part. 7. Resp. 39. n. 2. & Resp. 48. n. 1.*

Desgleichen ihme nicht schlechterdings frey stehet durch schencken und alienation die Legitimam zu verkürtzen,

BRVNNEM. *ad L. 1. de inoff. don.*
WERNH. *p. 4. Obs. 190.*
LEYSER. *Spec. ad π. 91. med. 1.*

oder solche in einer gewissen Summe denen Kindern anweisen

BRVNNEM. *ad L. 36. C. de inoffic. test. & Cent. 3. Dec. 70.*
LYNCKER *Dec. 103.*
MENCK. *in jur. Controver. Dec. 4. §. 1.*

Quoad 3.) replicando Klägere ihr Gesuch wie beklagter Wittib sich der Erbschafft quæstionis angemasset, erläutern, und Fol. 3. daß sie ein und das andere, so zur Väterlichen Erbschafft gehörig, an sich genommen, bereits libelliret, wovon wenigstens selbige, daferne der Fol. 3. deferirte Eyd von ihr nicht abgeleget werden solte, sich der Edition eines glaubwürdigen Verzeichnisses

nicht

nicht entbrechen könte. Ad 4.) von bewährten Rechts Lehrern vorlängst behauptet, daß insgemein in allen Sachen und so gar super dolo selbst die Eydes Delatio zu verstatten, quando agitur ad interesse privatum

BERGER *in Oecon. jur. loc. cit.*
MARTINI *ad Proc. tit. 18. §. 1. n. 105. sqq.*
STRYK. *U. M. π. de jurejur. §. 29.*
CARPZOV. *in proc. tit. 11. art. 1. n. 60.*
WILDVOGEL. *Resp. 234. n. 8.*
WERNHER. *Part. 1. Obs. 192. & in suppl. ad dict. Obs. 192. p. 4.*

Ad 5.) Klägere in ihrem Libell, daß deren Erblasserin in Majo Todes verfahren und nicht so fofort versiegelt worden, angemercket, wie weit aber dieses gegründet sich per Acta probationes & reprobationes äusern wird, immittelst ex Fol. 56. erscheinet, daß allererst den 7. Maji obsignirt, und bekannt, daß wo ein Inventarium gemächtliche Würckung haben soll, die Versieglung stracks bey des Erblassers Ableben erfolget seyn müsse,

BERG. *alleg. Tract.*

auch Fol. 18. Beklagter Sachwalter, daß nicht alles in das Inventarium gebracht, nicht undeutlich eingeraumet, Ad 6.) das Klag-Schreiben samt diesen bey gefügtes petitum veroffenbaret, daß bloß civiliter allenthalben geklaget und Ad 7.) Klägere unverwehret, daß ihrige zu verfolgen, obschon die übrigen Trautmannischen Kinder sich bey ihres Vaters letzter Willens Meinung lediglich beruhigen und 8.) Kl. Advocat wegen dieser Tagfarth Joh. Fr. Trautmanns halber Fol. 17. b. gemeinschafftlich bevollmächtiget das begehrte Resp. Curatorium und Tutorium, auch Fol. 90. & 92. ad Acta gegeben, Ad 9.) præstatio guarandæ Actoribus auferleget, in Gegentheil, Ad 10.) sie mit der geforderten Satisdation pro reconventione & expensis verschonet, in Erwegung sie an dem Väterlichen nachgelassenen Vermögen ihre unstreitige Antheile haben, auch daß die Beyerin so viel als ihre Erb-Portion betrage, bereits bey des Vaters

Leben

Leben erhalten, mit nichts dociret, aus welchen allen denn sich zu Tage leget, wie Beklagter Einstreuen mindesten also beschaffen, daß es Weitersuchung bedürfe, und selbige von der Einlassung nicht liberiren möge, schlüßlich und weil dieselben Fol. 109. in ihrer Litis-Contestation auch einige Facta negiret, worüber Kläger sich der Eydes-Delation mit bedienet und welche ehe eine Condemnatoria erfolgen mag beyzubringen, solche theils auf das Juramentum theils den Beweiß der Klage und sonsten beschehener massen gesprochen worden.

RESPONSVM XV.

Facultat. Jurid. Erfurthens. ad interrogation. D. Goth. Barths

M. Mart. 1711.

SPECIES FACTI.

Als uns derselbe eine Facti Speciem sammt einer Frage, und denen Beylagen sub Sign. ☉. ☽. & ♂. zugeschickt, und unser rechtliche Meynung cum rationibus dubitandi, & decidendi, darüber zu eröffnen gebethen, solchemnach sprechen wir nach fleißiger, derselben Verleß- und Collegialiter geschehenen Erwegung, vor Recht: Hat Titius ein Kästigen in Wachs-Leinwandt eingepacket, von ungefehr 8. biß 9. Pfund schwer, dem untersten Post-Bedienten im Ober-Post-Amte, solches mit nach Nürnberg zu bestellen, durch seinen Handels-Jungen gegeben, und auf Befragen, was darinne wäre? sagen lassen, daß etwas von kostbarer Waare darinne wäre, wofür 18. groschen porto entrichtet worden. Nachdem aber dieses Kästgen unterweges verunglücket, und nicht nach Nürnberg überkommen seyn soll, giebt Titius vor, wie in selbigen keine Waare, wie angegeben, sondern 369. ½ Louis d'Or, wie ingleichen

chen ein Spanisch Pistolet, und zu Vergrösserung des Paquets, ein halb Pfund Wachs-Stock darein gepackt, und es mit Pappier ausgefüllet, und ausgestopfft gewesen wäre, dahero er zu dessen Ersetzung 1730. Rthlr. 16. groschen in Current-Gelde prætendiret, und wird gefraget:

QVÆSTIO.

Ob Titius von dem Ober-Post-Meister, vor die, unter dem falschen Nahmen; Waare, dem Vorgeben nach, in dem kleinen Kästgen, unwissend des Ober-Postmeisters, dem untersten Post-Schreiber, Philippen, gegebene 369 ½. Louis d'Or und 1. Spanisch Pistolet, nicht erst die liquidirten 1730. Rthlr. 16. groschen current prætendiren könne? Oder ob nicht vielmehr es mit seinen Suchen, wo nicht schlechterdinges, wenigstens angebrachter massen, weil er sein fundamentum actionis nicht auf die Post-Ordnung setzen kan, abzuweisen sey?

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Ob nun wohl Titius, daß er nicht schuldig gewesen, dasjenige, was in dem quæst. Kästgen gewesen, vor Gold, und baar Geld anzugeben, sondern gnug sey, daß er es auf die Post habe liefern lassen, es möchte unter was Nahmen es wolte, geschehen, und darinne gewesen seyn, was da wolte, zumal er dafür gehalten, nicht allerdings sicher zu seyn, wenn er offenbahrte, daß Gold, oder baar Geld im quæst. Kästgen wäre, die Loui d'Or und Spanische Pistolet, auch damal in keinen Werth gewesen, noch einen rechten Cours, oder l'agio gehabt, mithin solche mehr vor blosses Gold, oder andere kostbare Materie, oder Waare, als vor baar Geld zu achten gewesen, weswegen er diese Louis d'Or auch nur generali appellatione vor kostbare Waaren an- und ausgeben

ben lassen, welches der Sache nichts benähme, gestalten gnug sey, daß es von denen Post-Bedienten angenommen, und da das quantum nicht angesagt gewesen, es nicht zurück gegeben, sondern überhaupt 18. groschen genommen worden, einfolglich es sich ansehen lässet, ob wäre Titius mit seinem Suchen nicht abzuweisen.

2.

DECIDENDI.

Alldieweil aber 1.) in der Churfürstl. Sächß. An. 1693. promulgirten Post-Ordnung sub Sign. ⊙ §. 4. ausdrücklich enthalten ist, daß derselbe,

> wer pretiosa, und Gelder durch die Post will befördert wissen, zuförderst den Werth, und das quantum, bey denen Post-Meistern in geheim, damit es aufgezeichnet werde, richtig ansagen, und wegen des Porto mit dem Post Meister sich vergleichen solle; massen denn die Post-Meister vor ein mehrers, als was angegeben worden, zu stehen und zu hafften nicht gehalten seyn sollen.

Solches auch 2.) in dem Ober-Post-Amts-Patente de An. 1705. sub Sign. D mit folgenden Formalien deutlich wiederholet worden:

> Und weil über dieses in nur angezogener Churfürstl. Sächß. Tax-Ordnung wie es bey Bestellung Gold-Paquets, beschwerte Briefe und andere pretieusen Dinge auf denen Posten, daß nemlich deren Werth beym Aufgeben richtig angemeldet werden, oder bey dessen Unterlassung und entstehenden Verlust, niemand dafür zu stehen schuldig seyn solle, zu halten, allbereit gemässen verordnet, so hat es dabey seyn bewenden.

Und 3.) solcher Post-Ordnung tanquam legi publicæ Postarum, Titius stricte hätte nachleben sollen, leges enim observandæ sunt *L. 3. & 6. de LL.*

und da er solches unterlassen, er es periculo suo gethan, und propria culpa sich der Gefahr unterworffen, dann bekannt ist, quod quis sibi imputare debeat damnum, quod sua culpa contraxit

cap. Damnum. de R. J. in 6.

VULTEJ. *Consil. Marpurg. 36. n. 47. Vol. 4.*

bevoraus 4.) gedachte Ordnung, in favorem, und zur Aufnahme des gemeinen Postwesens, und zu dessen, und derer Post-Meister mehrerer Sicherheit gemachet worden, damit dieselbe proqualitate personarum, so etwas mit der Post fortschicken wollen, judiciren mögen, ob auch selbige so viel Geld oder pretiosa aufgeben, und in eventum eines Diebstahls, desto ehender hinter solchen komme und selbigen ausmachen können, ingleichen, expondere pecuniæ, dessen Summen ungefähr wissen, und mit Abforderung des gesetzten Porto sich darnach richten, mithin nicht so leicht bevortheilet werden möchten, in fernerer Erwegung sonst ein böser Mensch wohl ein Päcklein von geringem Werthe unter anderm Nahmen auf die Post geben, und solches nachgehends durch sich, oder andere könnte entwenden lassen, oder da es sonst verlohren gangen, er hernach, an statt derer Waaren, oder andern Sachen, es vor Geld, Ducaten, oder Jubelen, ausgeben, und etliche 1000. Rthlr. dafür prætendiren möchte; damit auch endlich der Postmeister vor derer pretiosorum oder des Geldes Verwahrung desto besser sorgen, und denen folgenden Postmeistern besonders zu recommendiren, sich angelegen seyn lassen, einfolglich 5.) Titius solchem Facto suo nicht hat præjudiciren können, ne factum suum alteri noceat

L. factum cuique 155. ff. de R. J.

quo sensu dicitur periculo nostro res esse propter culpam

L. 4. Naut. Caup. L. 1. & tot. tit. ff. de peric. & commod. rei vend.

qua ob contraventionem Legis expers non est Titius, qui enim non facit, quod facere debet, videtur facere adversus ea

L. 121. ff. de R. J.

& qui negligit, & non obſervat ea, quæ obſervare debuiſſet, ac potuiſſet, culpam committit

ALMERS *in manual. jur. vocab. Culpa.*

welchenfals das Poſt-Amt, vor das in quæſtionirten Käſtgen, dem Angeben nach, eingepackt geweſene Geld zuſtehen nicht gehalten, maſſen gedachtes Amt, geſtalten Sachen nach, nicht in culpa, daß ſolches verlohren gangen, mithin es zu excuſiren iſt.

CARPZOV. *Part. 2. Conſt. 26. Defin. 19. n. 4.*

HARTM. PISTOR. *libr. -- q. 19. n. 11. ubi dicit:*

Cum quidam Auriga pecuniam ciſtæ incluſam, ad certum locum vehendam locaſſet, & amiſſa pecunia, auriga allegaret, furto eam ablatam eſſe, de quo facto ſatis conſtaret, Scabinos deſuper conſultos reſpondiſſe, Aurigam aliter non teneri, quam ſi dominus pecuniæ probaverit, culpam Aurigæ interveniſſe, und 6.) dahier die allegirte Churfürſtl. Poſt-Ordnung klare Maſſe giebet, daß, im Fall die pretioſa, deren Werth und Gelder nicht richtig angegeben werden, vor den Verluſt niemand zu ſtehen ſchuldig ſeyn ſoll. Zu dem 7.) mehrermeldter Titius, weder dem Herrn Ober-Poſtmeiſter, noch Ober-Poſt-Verwalter, oder dem Ober-Poſt-Secretario, daß es Gelder geweſen, in geheim anvertrauet, weniger das quantum richtig angeſaget, auch das geſetzte porto nicht gezahlet, ſondern es nur, durch ſeinen Handels-Jungen, dem Unter-Poſt-Schreiber, und wenige Zeit vorhero, noch geweſenen Brieff-Träger, eingelieffert haben will, und er hierinnen, mehrgedachter Poſt-Ordnung nicht nachgelebet, mithin das Poſt-Amt um ein merckliches an dem gewöhnlichen porto verkürtzet, und 8.) hieraus ſatſam erhellet, daß dasjenige was Titius einwendet, von keiner Erheblichkeit ſeyn, geſtalten derſelbe, nach Anleitung offtgedachter Ordnung, allerdings ſchuldig geweſen, dasjenige, was im quæſtionirten Käſtgen geweſen, vor Gold, und baar Geld anzugeben, und nicht gnug, daß er es auf die Poſt habe lieffern laſſen, da in ſeiner Macht nicht geſtanden,

wider die Post-Ordnung zu handeln, und contra legem expreſſam, mit dem Seinigen zu diſponiren, deſſen eingebildete Sicherheit auch dem Herrn Poſtmeiſter nicht præjudiciren, noch, daß damals die Louis d'Or in keinem Werth geweſen, noch einen rechten Cours oder l'agio gehabt, contra claram Ordinationem, ſeu apertam Legem in conſideration gezogen werden kan, bevorab 9.) der geringe Cours und l'agio ſolche zu keiner Waare gemachet, ſondern ſelbige, deſſen ohngeachtet, geprägte und gültige Müntze geblieben, auch, nach Innhalt der Poſt-Ordnung, der Werth derer pretioſorum, conſequenter des Goldes, hätte angegeben werden ſollen, welches, wann er es in geheim, dem Herrn Ober-Poſtmeiſter angeſaget, und das quantum richtig angegeben hätte, dieſer ihme für die angegebene Summe hätte ſtehen und hafften müſſen, dann 10.) hieraus mit mehreren erhellet, daß es nicht gnug ſey, wann man was auf die Poſt gebe, und es daſelbſt angenommen, und nicht zurück gegeben werde, ſondern anneben die Poſt-Ordnung in allen obſerviret werden müſſe, is enim qui in Legem committit beneficium *legis amittit*, eoque indignus merito judicatur,

L. 1. C. de hared.

RICHTER. *Vol. 2. Conſil. 142. n. 8.*

Immaſſen ia ſonſt 11.) einer wohl was geringes angeben, und hernach, wenn es verlohren gienge, vor etliche 1000. Rthlr. Werth, zu der Poſt groſſen Præjudiz, ausgeben könnte, welchem billig heilſame Ordnungen und Leges entgegen geſetzet werden, malitiis enim non eſt via aperienda, nec iis indulgendum

L. 8. §. 20. ff. de tranſact.
& L. 38. §. 1. de Rei Vind.

Anneben 12.) es billig zu weiterm Nachdencken Anlaß giebet, daß Titius kein Gold oder Geld, ſondern Waaren angegeben, und wegen des Porto, das Poſt-Amt dergeſtalt mercklich hintergangen, und dahero eine Præſumption wider ihn erwachſen kan,

kan, daß er mit dem Post-Philipp colludiret, als ist derselbe gestallten Sachen und Umständen nach, die liquidirte 1730. Rthl. 16. groschen Current zu prætendiren nicht befugt, sondern schlechterdings abzuweisen. V. R. W.

RESPONSVM XVI.

Facultat. Jurid. Greiffswaldens. ad interrogation. ejusd.

eodem Mense & Anno.

in eadem causa.

Als uns derselbe, die wieder hierbey unter unserer Facultät Innsiegel, in Copia zurückkommende Facti Speciem, nebst der gedruckten Post- und Tax-Ordnung zugesandt, und ihm über vier Fragen, welche der Facti Speciei zuletzt annectiret seyn, zu belehren gebethen; Solchemnach gehet Unsere Rechtliche Meynung, und zwar auf die **erste Frage:**

QVÆSTIO I.

Ob bey solchen Umständen, Titius, von dem Ober-Postmeister vor die, unter dem falschen Nahmen; Waare, dem Vorgeben nach, in dem kleinen Kistgen, (unwissend des Ober-Postmeisters) dem untersten Post-Schreiber, Philippen, gegebene 369 ½. Louis d'Or, und 1. Spanisch Pistolet, 1730. Rthlr. 16. groschen, mit Recht prætendiren könne? Oder ob er nicht schlechterdinges, wenigstens angebrachter massen, und weil er sein Fundamentum actionis nicht auf die Post-Ordnung, nemlich, daß er, derselben gemäß, bey der Aufgebung, daß Quantum derer Gelder, dem Obe-Postmeister in geheim richtig angesaget, und das bißherige Porto davon bezahlet hätte, setzen kan, abzuweisen sey?

dahin,

dahin, daß Titius, von dem Ober-Postmeister die 369 ½. Louis d'Or, und 1. Spanisch Pistolet oder 1730. Rthlr. 16. groschen currant, mit Recht nicht prætendiren könne; sondern vielmehr mit seinem Suchen abzuweisen sey.

RATIONES DECIDENDI.

Weil 1.) der Ober-Postmeister, diesem Titio, weder ex contractu, noch ex delicto gehalten, sintemal er das Kistgen quæstionis nicht ihm, sondern dem Unter-Post-Schreiber, Philippen, und zwar wider die Post-Ordnung vom 13. May, 1693. §. 4. will insinuiret, und davor 18. groschen Porto gegeben haben. 2.) Weil Titius noch nicht erwiesen, daß in dem Kistgen quæstionis so viel Louis d'or, und 1. Spanisch Pistolet gewesen; vielweniger, daß er solches durch seinen Jungen aufs Post-Hauß bringen, und dem untersten Post-Schreiber mit Bezahlung 18. groschen porto einhändigen lassen. 3.) Weil Titius expresse wider die Post-Ordnung, tanquam legem publicam & omnibus notam gehandelt, indem er nach dieser Post-Ordnung vom 13. Maji 1693. §. 4. das Quantum des Geldes dem Ober-Postmeister insgeheim notificiren sollen, und derohalben, da solches nicht geschehen, wider denselben, wegen des von obhanden gekommenen Geldes keinen Regress haben kan, und das Patent vom 2. Januarii 1705. ibi:

> daß nemlich der Werth beym Aufgeben richtig gemeldet werden, oder bey dessen Unterlassung und entstehenden Verlust, niemand dafür zustehen schuldig seyn soll.

sondern sich vielmehr selbst dieses Unglück und Schaden zu imputiren hat, qui enim sciens contra legem egit, quoad damnum resarciendum non auditur.

l. 27. C. de Evict.

Et fruftra legis beneficium, auxiliumque invocat, qui committit in legem.

L. 48. §. 1. ff. de rit. Nupt. l. 37. in fin. ff. de minor. Cap. 4. X. de Usur. l. ult. §. 12. C. de jure de lib.

4.) Weil

4.) Weil Titius deswegen, das er an statt der baaren Louis d'ors, Waaren angegeben, ein Crimen stellionatus begangen, deswegen er vielmehr, denen gemeinen Rechten nach, arbitrarie zu bestraffen.

L. 3. §. 2. ff. de Crim. Stellionatus.

QVÆSTIO II.

Auf die andere Frage:

Ob denn Titius, weil er doch 18. groschen Porto dem untersten Post-Schreiber, Philippen, gegeben haben will, nicht wenigstens nach Proportion auf so hoch zu klagen fundiret sey, und weil biß Nürnberg von Leipzig 16. groschen pro Centum gegeben werden müssen, und also 18. gr. von 112. Rthlr. 12. groschen betrüge, er nicht wenigstens diese 112. Rthlr. 12. gr. welche er doch durch die 18. gr. vergeben hätte, fordern könne? weil, wenn es auch wahrhafftig wahr gewesen wäre, selbige doch einen Preiß gehabt haben würde, und also wenigstens nach diesem davon gezahlten Porto in dubio æstimiret werden müste. Pro negativa hingegen militiret, daß dieses, vermöge der Churfürstlichen Post-Ordnung, wohl statt haben würde, wenn er es dem Postmeister vor Geld, nur auf so hoch angegeben hätte, aber da er es gar vor kein Geld, sondern vor kostbare Waare, dergleichen es doch nicht gewesen, angegeben, und den Werth und Quantum derselben (wie doch bey pretiosis, und Geldern, die Post-Ordnung erfordert) nicht angesaget, so könne er auch dieses nicht von ihme prætendiren, so gar, daß, wenn er auch gleich, dem rechten Quanto nach, dem untersten Post-Schreiber, Philippen, alles richtig an XI. Rthlr. 13. groschen vergeben hätte, demnach, weil er, daß es Geld sey, dem Ober-Postmeister zuvor nicht in geheim angezeiget, noch ihme das Quantum richtig angesaget, er auch wider ihn keine Action haben könne, weil

dieser 'publice am Post-Hause, so viel Jahre her affigirten Post-Ordnung tanquam legi Postarum publicæ, & plane singulari, strictissime, nachgelebet werden müsse, und also nicht genung ad effectum obligandi sibi postarum Præfectum, daß einer dem untersten Post-Bedienten Gelder aufgebe, weil es eine Sache von böser Consequenz wäre, und leicht Gelegenheit zu allerhand Unterschleiff, Concussion, und andere Leichtfertigkeit, zum höchsten Nachtheil und Præjudiz derer Postmeister geben könnte, sondern, wie er mit dem Post-Bedienten, Philippen, dißfalls contrahiret, und ihme, dem Ober-Postmeister, nichts davon gesaget, also hätte er allenfalls solche 112. Rthlr. 12. gr. bey erwehnten Philippen zu suchen.

Schliessen wir aus denen Rechten: Daß Titius, wegen derer 18. groschen Porto, so er den untersten Post-Schreiber, Philippen, will gegeben haben, nach Proportion, und so hoch, als etwa auf 112. Rthlr. 12. gr. wider den obersten Postmeister zu klagen, kein Fundamentum habe, wohl aber wider den untersten Post-Schreiber Philippen.

RATIONES DECIDENDI.

Weil 1.) der Ober-Postmeister diese 18. groschen nicht empfangen. 2.) Weil Titius nicht Geld, sondern Waaren angesaget, und also expresse wider die Post-Ordnung gehandelt, als welche will, daß wenn Gelder anders wohin sollen transportiret werden, der Angeber schuldig seyn soll, das Quantum dem Ober-Postmeister insgeheim zu notificiren, sonsten dieser davor nicht gehalten seyn soll, es mag zur Stelle kommen oder nicht. Ja, wenn auch gleich Titius das völlige quantum an porto als XI. Rthl. 13. gr. dem Philippen gegeben hätte, so könte ihm doch solches wider das Post-Amt nicht zu statten kommen, weil er allemahl in dolo & culpa bleibet, daß er sich nicht nach der Post-Ordnung, die im Post-Hause publice affigiret ist, gerichtet hat, und wenn dieses so könnte angehen, dürfften viele kommen, die bey der Post

Waa-

Waaren angegeben, und hiernechst, wenn sie nicht zur Stelle kämen, vorgeben, daß es lauter Geld gewesen. Auf welche Art mancher ex dolo suo würde reich werden, welches aber wider die bekannten Rechte, die da sagen: Quod nemini fraus sua debeat esse patrocinio.

Cap. 50. X. de Appellat.

3.) Weil Titius nicht erwiesen, daß bey ihnen ein Gesetz, oder Gewohnheit sey, daß, wenn der unterste Post-Schreiber, Geld, Paquette, oder Kistigens annimmt, und zwar ohne Vorwissen des Postmeisters, und wider das gewöhnliche Porto, der Ober-Postmeister dißfalls gehalten sey, quod autem lege non cavetur, in practica non habetur

arg. *L. 5. C. de Repud.*

Allein, weil 4.) der unterste Post-Schreiber, Philipp, wider Wissen, Gewissen, und wider die Post-Ordnung, worauf er sonder Zweiffel wird geschworen haben, das Kistgen angenommen, auch, wenn er gleich dasselbe vor Waaren, und nicht vor Geld selber gehalten hätte, dennoch an statt 48. gr. nur 18. gr. genommen, so muß sich Titius, nach Proportion des bezahlten Porto, an seinen Contrahenten und Colludenten halten, und nicht an dem Ober-Postmeister, quia aliorum collusio non debet tertio nocere.

L. 27. C. de liber. caus.

QVÆSTIO III.

Wegen der dritten Frage:

Ob nicht vielmehr der Aufgeber noch zu bestraffen sey, daß er die Königl. und Churfürstl. Post um das Lege publica gesetzte Porto zu defraudiren intendiret, gleich denen defraudatoribus ācciſæ, & census zu bestraffen sey?

gehet unsere Rechtliche Meynung dahin, daß Titius wegen des vorenthaltenen gebührenden Porto, als ein defraudator accisæ, & census nicht zu bestraffen sey.

RATIONES DECIDENDI:

Weil 1.) bey dieser Facti Specie, und in denen Post-Ordnungen nicht befindlich, daß diejenigen, so das gebührende Porto nicht erlegen, in pœnam commissi -- verfallen seyn, so hat man auch solches nicht erkennen können; insonderheit da 2.) nach Sächßischen Rechte, diejenigen, qui defraudant vectigal, als worunter, wenn dis Wort in latiore significatione, genommen wird, auch wohl das Porto kan verstanden werden, nicht so fort in pœnam commissi verfallen seyn, sondern entweder Carcere, oder pœna pecuniaria gestraffet werden.

vid. CARPZOV. *p. 4. Const. 41. def. ult.*
ZIEGLER. *de juribus Majestat. lib. 2. cap. 12. n. 14.*

QVÆSTIO IV.

Auf die vierdte Frage:

Und ob nicht, wenn auf der Post dergleichen Unterschlag, falsches Angeben, und Defraudation verspüret, und offenbahret wird, wie auf der Accis, ob defraudatum censum, & Vectigal, die verschwiegene Sachen in Commissum und der Königl. Cammer verfallen seyn, auch der Aufgeber noch darzu, ob dolum & defraudandi consilium, arbitrarie zu bestraffen sey, allermassen in dem Königl. Preußis. General-Post-Amts-Cammer Collegio zu geschehen pfleget?

halten wir Rechtens zu seyn, daß Titius zwar, wie vorgemeldet, nicht mit der pœna Commissi, doch gleichwohl mit einer arbitraria pœna zu bestraffen sey.

RATIONES DECIDENDI:

Weil 1.) Titius das Ober-Post-Amt mit dem Porto vorsetzlich betrogen hat, welches ihm nach denen Rechten nicht kan frey ausgehen. Nam in eos, qui in fraudem constitutionum faciunt, severe animadvertendum est,

§. *ult. Instit. de his, qui sui &c.*

Und

Und überdem 2.) in dem er Waaren für Geld angegeben, als ein Stellio anzusehen,

L. 3. §. 2. ff. de Crim. Stellionatus.

so ist er billig zu bestraffen; Als aber 3.) bey der Facti Specie nicht communiciret worden, daß die Defraudatores des Post-Porto in pœnam Commissi, oder sonsten in eine gewisse Strafe, nach der Post-Ordnung verfallen seyn, so hat mans bey der Pœna arbitraria bewenden lassen, jedoch eines jeden bessern Bedencken unvorgreifflich. V. R. W.

RESPONSVM XVII.

Facultat. Jurid. Francofurthens. ad Oderam, ad interrogation. ejusd.

d. 2. Martii, Anno 1711.

in ead. causa.

Als derselbe Uns einen Bericht, nebst etlichen gedruckten Beylagen und 3. Fragen, zugefertigt, und darüber Unsere Rechts-Belehrung erfordert; demnach achten wir Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät, auf der Königl. und Churfürstlichen Brandenburgischen Universität, Franckfurth an der Oder, erwogenen Umständen nach für Recht:

Hat Titius ein Kistgen in Wachs-Leinwand eingepackt von ungefehr 8. biß 9. Pfund schwer dem untersten Post-Bedienten im Ober-Post-Amte, allda solches mit nach Nürnberg zubestellen durch seinen Handels-Jungen geben, und auf Befragen, was darinnen wäre, durch selbigen sagen lassen, als ob etwas von kostbarer Waare darinnen wäre, und 18. groschen Porto dafür entrichtet. Nachdem aber dieses Kistgen unter Weges ver-

verunglücket, und nicht nach Nürnberg überkommen, giebet Titius vor, wie in selbigen Kistgen keine Waare, als er wohl angegeben, sondern 369 ½. Louis d'Or, wie ingleichen 1. Spanisch Pistolet und zu Vergrösserung des Paquets ein halb Pfund Wachs-Stock darein gepackt, und es mit Pappier ausgefüllet, und ausgestopfft gewesen wäre, also zu Ersetzung desselben 1730. Rthlr. 16. groschen an courant Gelde prætendiret; und giebt vor 1.) daß ob er wohl verschwiegen hätte, daß baar Geld, und zwar eine so grosse Summa Louis d'Or darinnen gewesen, sondern es nur vor Waare angeben habe lassen, so sey er doch nicht schuldig gewesen, es eben vor Gold und baar Geld anzugeben, sondern es sey gnug, daß er es einmahl auf die Post habe liefern lassen, es möge nun unter was vor Nahmen geschehen, und darinnen gewesen seyn, was da wolle, so sey das Ober-Post-Amt schuldig es an Ort und Stelle zu liefern, und da es verlohren gangen, es wieder anzuschaffen, oder den Werth desselben zuersetzen; Entschuldiget 2.) auch solches ferner damit, daß er deßwegen es nicht vor Gold und so viel baar Geld angeben wollen, weil er es nicht vor sicher æstimiret, es zu offenbahren, sondern vermeinet, daß destoweniger denselben von bösen Leuten nachgestellet werden könnte; Uber dieses 3.) wären die Louis d'Or und Spanische Pistolet damahls in keinem Werthe gewesen, und keinen rechten Cours oder L'agio gehabt, also mehr nur vor blosses Gold, und vor kostbare Materia oder Waare, als vor baar Geld zu achten gewesen, weswegen er auch die Louis d'Or auch nur generali Appellatione vor kostbare Waare an- und ausgeben lassen, welches aber der Sache nichts benehme; Und sey es 4.) genung, daß es von dem Post-Bedienten angenommen, und da das Quantum nicht angesaget gewesen, es nicht zurücke gegeben, sondern überhaupt 18. groschen Porto genommen worden: Und wird demnach gefraget:

QVÆ-

QVÆSTIO
I.

Ob bey diesen Umständen Titius von dem Ober-Postmeister vor die unter dem falschen Nahmen Waare, dem Vorgeben nach, in dem kleinen Kästgen (unwissend des Ober-Postmeisters) dem untersten Post-Schreiber Philippen gegebene 369 ½. Louis d'Or und ein Spanisch Pistolet 1730. Rthlr. 16. gr. mit Recht prætendiren könne? oder ob nicht vielmehr er mit seinem Suchen, wo nicht schlechterdinges wenigstens angebrachter massen, und weil er sein Fundamentum Actionis nicht auf die Post-Ordnung, nemlich, daß er derselben gemäß bey der Aufgebung das Quantum der Gelder dem Ober-Postmeister ingeheim richtig angesaget, und das gehörige Porto davon bezahlet hätte, setzen kan, abzuweisen sey?

II.

Ob denn Titius, weil er doch 18. groschen Porto dem untersten Post-Schreiber Philippen gegeben haben will, nicht wenigstens nach Proportion, auch so hoch zu Klagen fundirt sey? Und weil von Nürnberg biß Leipzig 16. groschen pro Centum gegebn werden müssen, und also 18. gr. vor 112 ½ Thlr. betrüge, er nicht wenigstens diese 112 ½. Thlr. welche er doch durch die 18. groschen vergeben hätt, fordern könne, weil, wenn es auch wahrhafftig Waare gewesen wäre, selbige doch einen Preiß gehabt haben würde, und also wenigstens, nach diesem davon gezahlten Porto in dubio æstimiret werden müste?

III.

Ob nicht vielmehr Aufgeber noch zu bestraffen sey, daß er die Königl. und die Churfürstl. Post um das Lege publica gesetzte Porto zu defraudiren intendiret, gleich denen Defraudatoribus Accisæ und Census zu bestraffen sey, und ob nicht, wenn auf der Post dergleichen Unterschlag, falsches Angeben und Defraudation

ver-

verspüret und offenbahret wird, wie auf der Accise ob defraudatum Censum & Vectigal die verschwiegene Sachen in Commissum und der Königl. Cammer verfallen sey, auch Aufgeber noch darzu ob dolum & defraudandi consilium arbitrarie zu bestraffen sey?

QVÆSTIO I.

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun schon was die Erste Frage betrifft, in Rechten versehen, daß diejenigen, so öffentlich eine solche Verrichtung profitiren, wordurch sie etwas zu verwahren oder anders wohin zu transportiren übernehmen, dafür stehen, und auch levissimam culpam actione de recepto zu præstiren haben,

L. 1. princ. §. 6. L. 3. §. 1. ff. & §. fin. ff. Naut. Caup. Stab.

wohin dann auch vornemlich die Posten gerechnet werden,

SCHILT. *ad ff. Exerc. 12. in fin.*

Und dann diese Obligation ex recepto gantz general ist, dergestalt, daß, wann Kistgen, oder Paquet, &c. geliefert werden, kein Unterscheid gemacht wird, ob was darinnen verhanden, geringe oder kostbahr, Geld oder Waaren seyn, benahmet werde, oder nicht, sondern derjenige, der es durch sich, oder die Seinigen empfängt, mithin die Gewahrsam über sich nimmt, einen Weg als den andern dafür stehen, und das Geringe sowohl, als das Kostbahreste, und Geld sowohl als andere Waaren, in acht zu nehmen, und wieder zu liefern gehalten: quia, qui custodiam recipit, omnem præstare debet culpam.

§. 3. vers. Quodsi fugerit. de empt. & vend. arg. l. 35. §. 4. ff. de contrab. empt. l. 2. §. 1. l. 3. ff. de peric. & commod. rei vend. &c.

Auf der Post auch von einen Post-Bedienten es schlechterdinges, und

und ohne Bedencken für 18. groschen Post-Geld angenommen, ohne daß etwas, wegen Anzeige des Quanti erinnert, oder deswegen das Paquet zurücke gegeben worden: Zumalen, da dennoch ausdrücklich dabey gesaget ist, daß darinn kostbare Waare sind; und aber keine Waaren kostbarer seyn können, als Geld: zugeschweigen, daß Louis d'Or keine rechte Müntze im Reiche sey, auch keinen rechten Cours oder l'agio von Müntze gehabt, folgends, wie ander gemachtes Gold, oder Silber, vielmehr für Waaren zu halten seyn.

2.

DECIDENDI.

Alldieweil aber hingegen 1.) Titius auch bona fide handeln, und daferne etwas insonderheit Periculo unterworffen, solches vorsetzlich nicht verheelen sollen; sondern dadurch er den Receptorem gefährdet zu haben scheinet,

arg. *L. 1. §. 1. L. 13. princ. L. 39. ff. de act. emt. vend.*

2.) dafür 1730. Rthlr. 16. groschen auf der Post nach Nürnberg, laut der Post-Tax-Ordnung sub Sign. ♂. 11. Rthlr. 13. gr. bezahlet werden sollen; Er aber nur 18. groschen entrichtet, dadurch nicht mehr, als einen Werth von 112 ½. auf der Post angezeiget, ihme aber keinesweges gebühret hat, ein Paquet à 1730. Rthlr. 16. gr. nur für 112 ½. Rthlr. der Post, welche dafür stehen sollen, anzugeben, und dieselbe in so weit sicher zumachen.

3.) Hierinne auch, die Königliche Chur-Sächsische Post-Ordnung sub ☉. klare Ziel und Masse giebt, daß ein jeder das Quantum der Gelder, bey denen Postmeistern ingeheim, damit es aufgezeichnet würde, richtig ansagen solte, massen dann die Postmeister vor ein mehres, als was angegeben worden, zustehen und zuhafften nicht gehalten seyn sollten.

4.) Solches gleichfalls in dem gedruckten Post-Patent sub Sign. ☽. beylieget, angezogen, und dahin wiederhohlet wird, daß deren Werth beym Ausgeben richtig angemeldet werden, oder

bey dessen Unterlassung, und entstehenden Verlust, niemand dafür zustehen schuldig seyn solle.

5.) Durch diese Verordnungen nicht nur im übrigen die Sache klar entschieden, sondern auch daselbst beygefüget ist, daß es bey denen Postmeistern ingeheim richtig angesaget werden solle; Und dann zwar es an deme ist, daß solches auch bey denen geschehen kan, die hierzu durch die Postmeister bestellet sind; Quorum factum ipsi præstant,

d. l. 1. §. 2. arg. *l. 1. ff. Quod juss.*

nicht aber scheinet, daß der unterste Post-Bediente hierzu bemächtiget sey, daß ihme das Quantum angesaget, und also verzeichnet werden könne.

6.) Was aber von Seiten Titii dawider eingewendet wird, oder etwa werden könnte, unerheblich ist, und durch obstehende Ursachen von selbsten hinfället; massen er es sich, und nicht dem Post-Amte zu imputiren hat, daß er nicht aufrichtig und der Post-Ordnung gemäß das Paquet angeben lassen, und dadurch sich einen Gewinn gesucht, die Post aber vernachtheilet, *mithin* auf die Jura actionis de recepto sich nicht beziehen kan. Die Frantzöische Müntze aber sowohl, als alle andere fremde Sorten, Müntze und keine Waaren sind, massen sie zu keinem andern Ende gepräget werden, quam ut pretium rerum sint, non merx,

arg. *L. 1. pr. ff. de rer. permut. L. 4. pr. ff. de contrab. empt.*

daß demnach, so gestalten Sachen nach, Titius die verlohrene Louis d'Or, von dem Post-Amt, woferne er sonsten dessen Versuchen Vorsatz oder ermangelnde Conduite nicht erweisen kan, wieder zufordern nicht befugt sey.

QVÆSTIO II.
RATIONES I.
DVBITANDI.

Was die Zweyte Frage anbelanget, obschon scheinet, daß, weil

weil Titius der Post-Ordnung zu Folge kein Quantum vom Gelde richtig angesaget, er auch nichts wieder fordern könne. Ihme auch die Post-Ordnung, daß die Post vor ein mehrers nicht zu stehen, noch zu statten kommen könne, sondern alsdenn nur angezogen werden könnte, wann er Geld angegeben; überdeme nicht beygebracht ist, daß der unterste Post-Bediente bemächtiget seye, die Sache anzunehmen, und zu taxiren, welchenfalls actio de recepto nicht statt hat.

L. 1. §. 2. & §. 5. ff. Naut. caup. Stab.

2.

DECIDENDI.

Alldieweil aber doch in der Post-Ordnung eigentlich determiniret und beschrieben ist, was nach dem Werth der pretiosorum für jede Meile bezahlet werden muß, folgends da Titius 18. gr. erleget, dadurch ein gewisses Quantum des Paquets nach der Taxa der Post-Ordnung erfolget, weil, vermöge selbiger, für 112½. Rthlr. so viel entrichtet wird, als in so weit ein richtiges Quantum angegeben worden; massen denn eines ist, ob ein Quantum mit seinem Nahmen benennet, oder was benahmet ist, woraus das Quantum erkennet und definiret werden kan,

arg. *L. 6. ff. de reb. cred. L. 7. §. 1. ff. de contrab. emt.*

In der Post-Ordnung auch nicht stehet, daß das Post-Amt nicht dafür, was nicht in specie angezeigt, sondern nur, daß es für ein mehrers, als angegeben, nicht stehen solle, und demnach nicht de qualitate vel specie, sed de pretio vel quanto redet: Hingegen aus eben dieser Ordnung, daß es für ein mehrers, als angegeben, zu stehen nicht schuldig seye, zu schliessen, daß für so viel, als angegeben worden, es billig zu hafften. Im übrigen aber, was den untersten Post-Schreiber betrifft, es darauf beruhet, ob das Paquet in deren Hände kommen, die dergleichen anzunehmen und zu taxiren berechtiget sind.

Daß demnach, daferne entweder der unterste Post-Schreiber solches zu thun vermöchte, oder von demselben es in deren Hände gerathen, die dazu gesetzt oder verordnet gewesen, so dann und sonsten nicht, das Post-Amt für so viel, als das Porto ausweiset, zu hafften schuldig seyn.

QVÆSTIO III.

RATIONES DECIDENDI.

Was die **Dritte Frage** betrifft, weil die Jura Commissi in vectigalibus selbst nicht allezeit statt haben,

L. ult. §. 10. & seqq. ff. de Public. & Vect.

und gantz besonders von denen, die den Zoll vorbey gefahren, handeln; die Leges Vectigales auch gantz singular sind, und auf andern Handlungen nicht gestrecket werden können. Und vorab solche Pœnalia strictissimi juris sind, und eher eingeschrenckt, als erstrecket werden müssen,

cap. 15. de Reg. Jur. in 6. l. pen. ff. de pœn.
GAIL. *obs. 138. n. 9.*

Im übrigen aber, wann Titius gewust, daß das Geld speciciret, und davon viel ein mehrers bezahlet werden müssen, und deswegen solches vorsetz- und wissentlich verschwiegen, hingegen dafür Waaren angegeben, derselbe allerdings für strafffällig zu achten. Jedoch aber dieses schon eine nicht geringe Straffe und Schaden für ihme ist, wenn er eine Summa von 1730. Rthlr. 16. gr. für dieses sein Unternehmen einbüssen muß, und vielmehr zuerwegen ist, afflicto non esse addendam afflictionem, daß demnach, daferne Titius diesen Schaden des verlohrnen Geldes leiden muß, Er so dann mit anderweiter Bestraffung billig verschonet werden. V. R. W.

RE-

RESPONSVM XVIII.

Facultat. Jurid. Helmſtadienſis. ad interrogation. ejusd.

M. Maj. 1711.

in eadem cauſa.

ALs Uns Decano, Seniori, und andern Doctoribus der Juriſten-Facultät bey der Julius-Univerſität zu Helmſtädt, vorhergehende Facti Species zugeſandt, und daß wir über die daraus formirte vier Fragen, Unſern in denen Rechten begründete Meinungen eröffnen möchten, gebethen worden; Demnach haben wir obbemeldte ſolches alles bey verſammleten Collegio mit Fleiß verleſen, und wohl erwogen. Erkennen darauf, wenn ſich alles, berichteter maſſen verhält, und zwar anfänglich auf die **Erſte Frage** vor Recht:

QVÆSTIO I.

RATIONES.

1.

DVBITANDI.

Hat Titius 1.) ein Käſtgen in Wachs-Leinwand eingepacket, von ohngefehr 8. biß 9. Pfund ſchwer, dem unterſten Poſt-Bedienten, im Ober-Poſt-Amte daſelbſt, ſolches mit nach Nürnberg zubeſtellen, durch ſeinen Handels-Jungen geben, und 2.) auf Befragen, was darinne wäre, durch ſelbigen ſagen laſſen, es wäre etwas von koſtbaren Waaren darinnen, davor aber 3.) nur 18. groſchen Porto entrichtet, da nun 4.) ſolches Käſtgen unter Weges verunglücket, ſo giebet zwar Titius vor, wie in ſelbigen Käſtgen 369 ½. Louis d'Or, wie ingleichen auch ein Spaniſch Piſtolet geweſen, und prætendiret dahero 5.) zu Erſetzung des-

selben 1730. Rthlr. 16. gr. an currenten Gelde; massen er 6.) vermeinet, wie er nicht schuldig gewesen, das auf die Post gegebene Kästgen eben vor Gold, oder baar Geld anzugeben, sondern es 7.) gnug sey, daß es von dem Post-Bedienten angenommen, und da 8.) das Quantum nicht angemeldet gewesen, es nicht zurück gegeben, sondern 8.) überhaupt 18. groschen porto genommen worden; In mehrern Betracht 10.) die Louis d'Or und Spanisch Pistolet damahlen keinen rechten Cours, oder l'agio gehabt, also er Titius 11.) dieselbe nicht anders, als vor kostbare Waare angeben können; da er zumahlen 12.) den rechten Werth deshalben anzusagen vor bedencklich gehalten, damit um desto weniger demselben von bösen Leuten nachgestellet werden möge;

2.

DECIDENDI.

Alldieweilen jedoch 1.) in der Churfürstl. Sächsis. Ao. 1693. den 13ten May promulgirten sub Sign. ⊙. beygelegten Post- und Tax-Ordnung unter den 4. Artickel ausdrücklich *disponiret*; daß, wer pretiosa und Gelder durch die Post will befödert wissen, derselbe solle zuförderst den Werth und das Quantum bey denen Postmeistern ingeheim, damit es aufgezeichnet werde, richtig ansagen, und wegen des Porto mit dem Postmeister sich vergleichen; massen denn der Postmeister vor ein mehrers, als was angegeben worden, zustehen und zu hafften nicht gehalten seyn solle; Dieses auch 2.) in dem Ober-Post-Amts-Patente de Anno 1705. d. 2. Januar. sub Sign. D. abermahlen wiederholet werden, mit denen Formalien, daß nemlich die Geld-Paquetten, der beschwerter Briefe, und anderer pretieusen Dinge Werth der Churfürstl. Sächßis. Tax-Ordnung gemäß, beym Aufgeben richtig angemeldet werde, oder bey dessen Unterlassung und entstehenden Verlust, niemand dafür zustehen schuldig seyn solle, ꝛc. da nun 3.) solcher Churfürstl. Post-Ordnung als einem legi publicæ

publicæ allerdings stricte nachgegangen werden müssen; Einfolglich 4.) keinesweges gnug ist, daß Titius das Küstgen quæstionis dem untersten Post-Bedienten und untersten Post-Schreiber dem so genannten Post-Philippen eingeliefert haben will; Eben so wenig als 5.) ein Caupo wegen verlohrner Sachen, so ohne sein Wissen dem Mediastino ad administrandum, non vero ad recipiendum constituto, überliefert, denen bekannten Rechten nach, zu repondiren gehalten,

vid. *L. 5. §. 1. ff. Naut. caup. Stabul.*
LOCCEN. *de Jure maritimo L. 3. c. 7. n. 12.*
COLLEG. *Jur. Argentor. ad tit. naut. caup. Stabul. th. 9.*
CARPZ. *p. 2. C. 26. d. 11. ubi præjudicium.*
STRYCK. *in usu modern. pandect. ad tit. Naut. caup. Stabul. §. 3.*

welches denn 6.) in gegenwärtigen Falle um destomehr zuschliessen, da nicht alleine der Ober-Post-Meister oben in der Stuben anzutreffen gewesen, sondern auch 7.) in der Unter-Post-Stuben der Ober-Post-Verwalter, und der Ober-Post Secretarius, berichteter massen, gesessen, denen es Titius 8.) nach Anweisung obangeführter Chur-Sächßis. Post- und Tax-Ordnungen billig angeben, daß es Geld gewesen, und ihnen in geheim den Werth desselben richtig anzeigen sollen, damit sie nach Proportion des Quanti das gesetzte Porto davon fodern, und das Paquet denen folgenden Postmeistern, wie in solchen Fällen gebräuchlich, von Stationen zu Stationen specialiter recommendiren können; wann nun aber 9/10.) Titius vor beregten legibus postarum publicis, welche doch im Post-Hause öffentlich, so viele Jahre her affigiret gewesen, nicht nachgelebet, und weder dem Ober-Postmeister, noch dem Ober-Post-Verwalter, oder auch dem Ober-Post-Secretario, daß es Gelder gewesen, ingeheim vertrauet, vielweniger 10/11.) das Quantum desselben ihnen richtig angegeben, und nach Proportion desselben, daß gesetzte Porto entrichtet; sondern es 11/12.) nur durch seinen Handels-Jungen dem untersten Post-

Schrei-

Schreiber, und vor weniger Zeit noch gewesenen Brieff-Träger, dem so genannten Post-Philippen, seinem Vorgeben nach, überlieffert haben will; auf desselben Vorgeben aber $\frac{12}{13}$.) wie nemlich er vermeinet hätte, daß das Kästgen, wenn das darinn befindliche Geld nicht so genau angegeben, sicherer nach Nürnberg überkommen würde, auch die Louis d' Or und Spanischen Pistolette zu der Zeit keinen gewissen Cours gehabt, im geringsten keine rechtliche Absicht zu nehmen; Allermassen er $\frac{13}{14}$.) im Falle er sich den Churfürstl. Sächßis. Post-Ordnungen gemäß bezeiget, nicht die allergeringste Gefahr zugewarten gehabt; Er auch $\frac{14}{15}$.) wann gleich der Cours der Louis d' Or und Pistolets gering gewesen, jedennoch billig hätte angeben müssen; Bey so gestallten Sachen und Umständen gehen Unsere rechtlichen Gedancken dahin, daß Titius von dem Ober-Postmeister vor die, unter dem falschen Nahmen Waare, dem Vorgeben nach in dem kleinen Kästgen, unwissend des Ober-Postmeisters, dem untersten Post-Schreiber Philippen gegebene $369\frac{1}{2}$. Louis d' Or und ein Spanisch Pistolet 1730. Rthlr. 16. gr. mit Rechte *nicht prætendiren* könne, sondern er vielmehr mit seinem Suchen, wo nicht schlechterdinges wenigstens angebrachter massen, und weil er sein Fundamentum actionis nicht auf die Post-Ordnung, nemlich, daß er derselbigen gemäß bey der Aufgebung das Quantum der Gelder dem Ober-Postmeister ingeheim richtig angesaget, und das gehörige Porto davon bezahlet hätte, setzen kan, abzuweisen sey;

QVÆSTIO II.

RATIONES I. DUBITANDI.

Die Erörterung der **Andern Frage** fliesset aus denen bey der ersten angeführten Rechts-Gründen, denn ob es zwar anfänglich scheinen möchte, daß, weil Titius, die 18. groschen Porto dem

dem untersten Post-Schreiber Philippen gegeben zu haben vorgiebt; wann dieses 2.) der Gebühr Rechtens erwiesen, er wenigstens 3.) nach proportion auf so hoch zu klagen fundiret sey, da nun 4.) solchemnach, von Leipzig bis Nürnberg 16. gr. pro centum entrichtet werden müssen, und 5.) also 18. groschen das Porto auf 112 ½. Rthlr. seyn würde, er Titius zum wenigsten diese 112 ½. Rthlr. als welche er durch Entrichtung der 18. gr. porto angegeben hätte, zufodern wohl befugt sey;

2.

DECIDENDI.

Nachdemmahlen jedoch 1.) ob deducirter massen Titius dasjenige, so in dem Kästgen befindlich gewesen, nicht vor Geld, sondern nur en general vor kostbare Waare angegeben; Mithin 2.) den Werth und das Quantum derselben nicht einmahl angezeiget. Ja, wenn auch 3.) dieses gleich geschehen, und dem untersten Post-Schreiber Philippen alles richtig eröffnet worden, jedennoch dem Ober-Postmeister solches nicht zuvor ingeheim angezeiget, noch hierauf 4.) das Porto nach dem Quanto von ihm determiniret worden; So können wir vermöge obangezogener Churfürstl. Post- und Tax-Ordnung, als in welcher zu Verhütung bösen, zum höchsten Nachtheil und Præjudiz derer Postmeister abzielen, da consequence und Gelegenheit zu allerhand Unterschlag und anderer Leichtfertigkeit denen Aufgebern ad effectum obligandi sibi postarum præfectos eine gewisse Forma præscribiret, nicht anders schliessen, als daß Titius, wann er gleich 18. gr. Porto dem untersten Post-Schreiber Philipp gegeben zu haben erweißlich machte, dennoch nicht einmahl nach Proportion, auf so hoch zu klagen fundiret sey. An welchem nun ferner die dritte und vierdte Frage, als welche wir ihrer connexität halber miteinander combiniret und vereinbahret, so ist es wohl in Jure publico eine ausgemachte Sache, daß, gleich wie in Teutschland dem Kayser die Macht durchgangige

General-Reichs-Posten zu bestellen, einzig und alleine zukömmt,

Capitulat. JOSEPHI *art. 34.*
add. HORNICK. *de Jure postarum cap. 3. 5. 9. 19.*

also auch denen Reichs-Ständen das Post-Regal, Krafft Landes-Fürstl. Hoheit zuständig

vid. SCHWEDER. *Introduct. ad Jus publ. part. special. Sect. 1. C. 18. §. 9.*
HERTIVS, *de superiorit. territor. §. 23.*
EMERANI ACKOLDI *tr. qui inscribitur :* Gründlicher Unterricht von dem aus Landes-Fürstl. Hoheit herspringen Post-Regal der Chur- und Fürsten des Heil. Römischen Reichs *cap. 2.*
Et noviss. OCKEL *tract. de regali postarum Jure Elector. Principumque Imperii cap. 2.*

da nun einem Summo Principi nicht wenig daran gelegen, daß die promulgirten Post-Ordnungen stricte observiret, und so wohl bey dem Accise- als Post-Wesen alles richtig zugehe; So waltet bey uns kein Zweiffel auch diese beyde Fragen beyfällig dahin zubeantworten, daß ein Summus Princeps defraudatores des lege publica gesetzten porto, gleich denen defraudatoribus accisæ & census zu bestraffen allerdings befugt sey; dergestalt und also, daß, wenn auf der Post dergleichen Unterschlag, falsches Angeben und Defraudation verspüret und offenbahret würde, derselbe gar wohl befehlen könne, daß, wie bey der Accise ob defraudatum censum & vectigal zu geschehen pfleget, die verschwiegene Sachen in commissum und der Königl. Cammer verfallen seyn, auch der Aufgeber noch dazu ob dolosum defraudandi consilium bestraffet werden solle, allermassen in dem Königl. Preußischen General-Post-Amts-Cammer-Collegio zu geschehen pfleget; Alles von Rechts wegen. Uhrkundlich wir dieses mit unserer Facultät Insigel bedrücken lassen.

RE-

RESPONSVM XIX.

Facultat. Jurid. Giſenſis. ad interrogation. ejusd.

M. Jun. Anno 1711.

in ead. cauſa.

AUs uns Decano, Doctoribus, und Profeſſoribus der Juriſten-Facultät, bey Fürſtl. Heßiſcher Univerſität zu Gieſſen, vorgeſetzte Facti Species zugeſchickt, und darüber unſer Rechtliches Bedencken zu ertheilen erſucht worden, haben wir alles mit gehörigen Fleiß durchleſen, collegialiter wohl erwogen, und berichten auf die

QVÆSTIO

Ob Titius von dem Ober-Poſtmeiſter vor die, unter dem falſchen Nahmen Waare, dem Vorgeben nach, in dem kleinen Käſtgen (unwiſſend des Ober-Poſtmeiſters) dem unterſten Poſt-Schreiber, Philippen gegebene, unter wegens aber verlohren 369½. Louis d'Or, und ein Spaniſch Piſtolet, 1730. Rthlr. 16. groſchen mit Recht prætendiren könne, oder ob nicht vielmehr er mit ſeinem Suchen, wo nicht ſchlechterdings, wenigſtens angebrachter maſſen, und weil er ſein Fundamentum actionis nicht auf die Poſt Ordnung nemlich, daß er derſelben gemäß, bey der Aufgebung das Quantum der Gelder, dem Ober-Poſtmeiſter in geheim richtig angeſaget, und das behörige Porto davon bezahlet hätte, ſetzen kan, abzuweiſen ſeye?

RATIONES I. DVBITANDI.

Ob nun nicht ohne, daß Titius, wie er durch ſeinen Handels-Jungen das Küſtgen auf das Ober-Poſt Amt geliefert, dabey expri-

exprimiren lassen, daß es kostbare Waaren seyn, welches 2.) der Post-Schreiber Philipp ihme abgenommen, auch dessen in keiner Abrede ist, dannenhero 3.) der Ober-Postmeister vor seine Leute und Schreiber, die er zum Ober-Post-Amt, und dessen Verwaltung bestellet, billig stehen muß.

Actio enim de recepto etiam ad magistros postarum ob paritatem rationis extenditur

arg. *L. 1. §. 4. ff. Naut. Caup. Stabul.*
STRYK. *de Act. Forens. investig. Sect. I. membr. 9. §. 35.*
ENGELBRECHT. *ad tit. ff. Naut. Caup. & Stabul. §. 40.*
Cons. Marp. vol. 2. Consil. 20. num. 36.
SCHILTER. *in Prax. Forens. Exerc. ad ff. 12. th. 25. in fin.*

Cum nec esse plerumque sit, eorum fidem sequi, & res horum custodiæ committere

L. 1. ff. Naut. Caup. & Stabul.

welcher Post-Schreiber 4.) nicht pro mediastino, oder einen Hauß-Knecht zu halten ist, mediastini enim est, qui non habet recipiendi potestatem, nec inscium postarum magistrum, *si quid* receperit, obligat

CARPZOV. *P. 2. Const. 26. def. 11.*

So sich aber anhero nicht wohl appliciren lässet, indeme der so genannte Post-Philipps zu Abnehm- und Auffschreibung der Briefe bestellet gewesen, und gnug zuseyn scheinet, daß selbigem bey Uberlieferung des Küstgens angedeutet worden, es seye darinne kostbare Waaren, und das Küstgen eo ipso ihme ad custodiam specialem recommendiret worden, und weilen dasselbe 5.) klein und kaum eine Spanne lang, jedoch 8. biß 9. Pfund schwer gewesen, so hätte der Post-Philipps leicht dencken können, daß darinn Gold, Ringe und dergleichen Pretiosa seyn müsse, sonderlich da es ein Kauffmann überlieffern lassen, der præsumptive pretiöse Waaren haben könne, und fals er dabey einigen Anstand gehabt, dem Obe-Postmeister davon Nachricht geben, und wie es sicher zubestellen sey, von demselben Befehl erwarten sollen,

ſollen, folglich dem Titio, oder deſſen Handels-Jungen, ſo das Küſtgen auf die Poſt gebracht, keine Schuld zu imputiren; Neque enim requiritur, ut res illatæ ſpecialiter deſignentur.

L. 1. §. 8. ff. Naut. Caup. Stabul.

Sed ſufficit ſimplex facta receptio.

L. 1. §. fin. L. 3. §. 1. ff. Naut. Caup. & Stabul.

Daß alſo dem Anſehen nach, der Ober-Poſtmeiſter actione de recepto utili zu Wieder-Herbeyſchaffung des verlohrnen Küſtgens vel ad æſtimationem rei ejus von Rechtswegen gehalten ſey; Imputanda enim eſt Magiſtro culpa eorum, quorum opera utitur.

L. fin. pr. ff. Naut. Caup. & Stabul.

L. 25. §. 7. ff. Locat. Cond. in verb. quorum opera uteretur, culpa acciderit.

2.

DECIDENDI.

Nachdem aber die Churfürſtl. Sächßiſche 1693. promulgirte Poſt-Ordnung ausdrücklich verordnet, daß, wer Gelder durch die Poſt befördern will, deſſen Quantum bey dem Ober-Poſtmeiſter ingeheim, NB. damit es aufgezeichnet werde, richtig anſagen, wegen des Porto mit demſelben ſich vergleichen, und derſelbe alsdann erſt davor, was angegeben worden, hafften, bey deſſen Unterlaſſung aber, und entſtehenden Verluſt Niemand davor zuſtehen ſchuldig ſeyn ſolte, welche Verordnung den 2. Jan. 1705. in dem Ober-Poſt-Amts-Patent wiederhohlet worden, worvon 2.) auſſer Zweiffel Titius Wiſſenſchafft gehabt, auch 3.) verdächtig iſt, daß er die Duplonen contra veritatem zum Præjudiz des Ober-Poſt-Amts, vielleicht um deſtoweniger Poſt-Geld zu geben, welches ſonſten 11. Rthlr. 13. gr. biß auf Nürnberg betragen hätte, vor Waaren angegeben, ſo muß es billig bey dieſer Special-Poſt-Ordnung verbleiben, und weil der Titius derſelben nicht nachgekommen, als iſt der Ober-Poſtmeiſter ihme ratione damni ſatisfaction zuthun, oder daſſelbe wieder her-

herbeyzuſchaffen nicht gehalten, ut propterea legis, vel judicis auxilium fruſtra imploret, qui committit in legem

L. 37. §. 1. ff. de Minorib.

Dannenhero auch auf die obangeführte rationes dubitandi nicht zu reflectiren, zumahlen da ohnedem gar viele Rechts-Gelahrte der beſtändigen Meynung ſind, quod actio de recepto, tanquam ſingulari jure introducta contra Magiſtros poſtarum locum non habeat.

vid. LAVTERB. *in Colleg. Theor. pract. lib. 4. tit. 9. th. 16.*

CARPZ. *P. II. conſt. 26. def. 19.*

LYNCKER *in not. ad* STRYCK. *tract. de Action. Forenſ. in veſtig. Sect. I. membr. 9. th. 35.*

HARPRECHT. *Diſſert. de act. utili de recept. & invol. nov. Conſultat. Crim. & Civil. conſ. 30. n. 65. & ſqq. cum mult. ibid. alleg. Dd.*

Weil aber in Facti Specie nicht bemeldet iſt, wie der Poſt-Schreiber Philipp das verlohrne Küſtgen beſtellet, ob es dolo, vel culpa des Poſt-Schreibers Philipps oder Poſtilions verlohren gangen:

DECISIO.

So haben wir davor gehalten, jedoch ſalvo aliorum rectius ſentientium judicio, daß dem Titio ſeine Action gegen den bemeldten Poſt-Philippen, deme gleichwohl angezeiget worden, daß koſtbare Waaren darinnen ſeyn, und das Poſt-Geld à 18. gr. nebſt dem Küſtgen acceptiret, folglich daſſelbe dem Poſtilion ad ſpecialem cuſtodiam recommandiren ſollen, und wann kein Geld, ſondern andere pretiöſe Waaren darinnen geweſen wären, das Ober-Poſt-Amt davor hätte hafften müſſen, propter doluu, vel culpam ab hoc commiſſam vorzubehalten ſey.

RE-

RESPONSVM XX.

Facultat. Jurid. Kilonensis.

ad interrogation. ejusd. in eadem causa.

ALs uns Decano, Seniori, und andere Professoribus der Juristen-Facultät bey der Hochfürstl. Holsteinischen Universität, vorgesetzte Species Facti, nebst 2. Beylagen zugefertiget, und über 4. daraus gezogene Fragen, Unsere in denen Rechten begründete Meynung zu eröffnen begehret worden. Demnach haben wir sothane Speciem Facti nebst denen Beylagen mit Fleiß verlesen, bey versammleten Collegio reiflich und wohl erwogen, berichten dannenhero darauf

QVÆSTIO I.

Ob bey diesen Umständen Titius von dem Ober-Postmeister vor die, unter dem falschen Nahmen, Waare, dem Vorgeben nach, in dem kleinen Kästgen (unwissend des Ober-Postmeisters) dem untersten Post-Schreiber Philippen gegebene 369 ½. Louis d'Or und ein Spanisch Pistolet, 1730. Rthlr. 16. gr. mit Recht prætendiren könne? oder ob er nicht vielmehr mit seinem Suchen, wo nicht schlechterdinges, wenigstens angeregter massen, und weil er sein Fundamentum Actionis nicht auf die Post-Ordnung, nemlich, daß er derselben gemäß bey der Aufgebung das Quantum der Gelder dem Ober-Postmeister in geheim richtig angesaget, und das gehörige Porto davon bezahlet hätte, setzen kan, abzuweisen sey?

RATIONES DECIDENDI:

für Recht: Daß dieser Frage ersteres Membrum mit Nein, das andere aber mit Ja, und zwar aus nachfolgenden unwider-

treib-

treiblichen Rechts-Gründen zu beantworten sey, denn allerförderst ist

1.) Ex Specie Facti zuersehen, welcher massen Titius ein Küstgen in Wachs-Leinwand eingepackt, von ohngefehr 8. biß 9. Pfund schwer, dem untersten Post-Bedienten in Ober-Post-Amte zu Leipzig, solches mit nach Nürnberg zubestellen, durch seinen Handels-Jungen geben, und auf Befragen was darinnen wäre, durch selbigen sagen lassen, als ob etwas von kostbaren Waaren darinnen sich befinde, und 18. groschen Porto dafür entrichtet: Nachdem aber dieses Küstgen verunglücket, und nicht nacher Nürnberg überkommen, Titius vorgegeben, wie in selbigem Kistgen keine Waaren, als er vermelden lassen, sondern 369 ½. Louis d'Or, wie ingleichen 1. Spanisch Pistolet, und zur Vergrösserung des Paquets ein halb Pfund Wachs-Stock gesteckt, und es mit Pappier ausgefüllet gewesen. Es ist aber

2.) zwar ausser Zweifel zustellen, quod illi, qui literas & sarcinulas postis commiserunt, inter alia, quæ habent, remedia actione quoque locati valeant experiri,

HORNIGK *de regul. jur. post. cap. 20. theor. 1. num. 11.*

hingegen auch

3.) eine in denen Rechten ausgemachte Sache, daß, wie diejenige, so dißfals ihre operas lociret, oder dergleichen literas vel sarcinulas transvehendas conduciret, ad casus fortuitos præstandos ex natura contractus mit nichten verbunden seyn; So selbsten

4.) der Herr Ober-Postmeister, da das Küstgen verunglücket, und nicht zur Stelle kommen, ad restitutionem damni auf keine Weise cum effectu zubelangen stehe, in contractibus enim, qui utriusque contrahentium commodum respiciunt, ut locatione, dolus, lata levisque culpa præstatur, de casibus vero, qui sine culpa accidunt, contrahentes non tenentur.

L. 23. ff. de R. J. L. 5. §. 5. ff. commod. & L. 108. §. 12. ff. de leg. 1.

Quæ

Quæ enim fortuitis Casibus contingunt, prævideri non potuerunt, neque in ullo bonæ fidei judicio præstantur.

L. 6. C. de pignor. act.

& nemo obligatur de his, quæ in sua potestate non habet,

L. 3. ff. de Condit. demonstr. L. 85. ff. de R. J.

und wiewohl aus den Augenschein gewinnen möchte, ob wolten baare Gelder, Kleinodien, und dergleichen Pretiosa ihrer Art nach, eine weit grössere Behutsamkeit, und wenigstens præstationem culpæ leviſſimæ erfordern, quod hæc præstari debeat, si res natura sua exactissimam diligentiam desideret:

L. 25. §. 7. ff. locat. WESENBEC. *in paratitl. num. 15.* VINCENT. CAROCC. *de loc. & conduct. part. 4. qu. 1.*

So ist es

5.) zwar nicht ohne, daß dergleichen pretiosa einer weit grössern Gefahr unterworffen, eine grössere Behutsamkeit und Vigilanz requiriren, und derjenige, welcher solche auf die Posten giebet, grosse Ursache habe bey denen Herren Postmeistern sich darum zu bewerben, daß dieselbe solche wenigstens biß an den Combinations-Ort auf ihre Gefahr nehmen: Es sind aber

6.) die Herren Postmeistere solches von selbsten, und schlechterdings zuthun, so gar nicht verpflichtet, daß sie nicht einmahl Gelder, Kleinodien, und dergleichen Pretiosa auf der Post anzunehmen, vonnöthen, noch dißfals, ehe und bevor sie selbige in se & clientelam suam recipiret, responsable gemachet werden können: Quandoquidem per mandatum præfecti generalis universale de non suscipiendo in postarum officiis auro, argento, gemmis & similibus, cum privatorum securitati, tum officialium famæ optime provisum est; Quippe postæ institutum est, literas seu epistolia, non merces transportare, si qui vero clam inferunt, doli sui pœnas non immerito luunt, & majores merentur, eo quod ad damnandam lucri particularis cupidinem, & summi principis, & procerum, & Rerum publicarum negotia deprædationi-

bus obnoxia reddere, & simul proximo injuriam inferre non vereantur; nam in similibus postarum Præfectus factum quidem, quia de propria voluntate, sed suspicionem, quia ab alieno scelere dependet, evitare nullus potest:

vid. Dn. HORNIGK. *in dict. Tractat. cap. 13. Theor. 17. n. 5.*

Nun hat aber

7.) Titius den Herrn Ober-Postmeister zu Ubernehmung der Gefahr zu engagiren, die Præcaution gar nicht gebraucht, und denselben hierzu weder ex mandato und stipulatu, zumahlen er ihn nicht einmahl darum ersuchen und besprechen lassen, auch eben wenig dieser, was bey Bestellung des Küstgens zwischen dem untersten Post-Bedienten Philippen, und dem Handels-Jungen, der solches diesem eingeliefert, vorgefallen, vernommen, noch ex recepto obligiret, zumahlen er solchemfals mit dem Herrn Ober-Postmeister selber reden, und seinem Fidei, wie gar nicht geschehen, das Küstgen committiren, weniger nicht quantitatem & qualitatem des darinn enthaltenen Geldes, Innhalts der Churfürstl. Sächßis. Constitution, anzeigen sollen, damit er mit mehrem Fleiß solches von Stationen zu Stationen recommendiren, und nöthige Sorgfalt tragen können: Und hat

8.) durch die zwischen den erwehnten Handels-Jungen und Post-Bedienten Philipp genommene Abrede, eben wenig der Herr Ober-Postmeister ex recepto obligiret werden mögen, als wenn man einen Mediastino ad recipiendum non constituto etwas eingeliefert hätte, insonderheit da der Herr Ober-Postmeister in der Ober-Stube selbst, und in der Unter-Post-Stube der Ober-Post-Verwalter, und Ober-Post-Secretarius zugegen gewesen, welche solches recipiren können, und sollen; So mag auch

9.) dem Titio eben wenig die actio præscriptis verbis zu statten kommen, und zur Erreichung des erzielten Zwecks ullo modo gedeylich fallen, nach dem mahl er den Contractum, do, ut facias, nicht gehörig adimpliret, noch das Post-Geld wegen des quæstionirten

stionirten Küstgens, und des darinnen enthaltenen Geldes, der Churfürstl. hohen Verordnung nach, schuldiger massen völlig erleget. Darwider

10.) nichts verfangen mag, daß Titius 18. groschen Porto vor das Küstgen einliefern lassen, anerwogen er eines Theils, sowohl hierunter die Post hintergangen, als ein Falsum committiret, und dem Herrn Ober-Postmeister gantz unverantwortlich defraudiret; aus denen Rechten aber zur Gnüge bekannt, quod dolus nemini debeat patrocinari & prodesse

L. 12. ff. de dol. L. 3. ff. de transact. L. 69. ff. de R. V.
L. 51. ff. de re jud. L. 31. ff. de recept.

andern Theils aber die zu seiner Sicherheit in der Churfürstl. Constitution an die Hand gegebene Cautel nicht adhibiret; cum tamen jura vigilantibus scripta sint,

per *L. 24. ff. qua in fraud. cred.*

sondern vielmehr spe lucri & impunitatis diesen legem publicam aus den Augen setzen, und sich muthwillig aller Gefahr, ohne dißfals den geringsten Regress zu haben, exponiren wollen. Dannenhero derselbe

11.) nunmehro seiner eigenen Schuld den Verlust zu imputiren, cum volenti non fiat injuria

L. 187. ff. de R. J. c. scienti, d. t. in 6to.

& damnum, quod quis sentit sua culpa, sibi, non aliis imputare debeat,

c. 86. de R. J. L. 7. §. 1. ff. de damn. inf. L. 31. ff. ad L. Aquil.
L. 22. ff. de neg. gest. L. 29. §. 1. ff. de evict.

und ist es

12.) bey so gestalten Sachen gar nicht unbillig, daß er seine unbesonnene negligence und frevelhaffte Verachtung die Chur-Fürstlichen Gesetze nur fein mit Gedult, und Verschmertzung dieses, wiewohl nicht geringen Verlustes büssen müste: Es ist ja dieses

13.) in denen Churfürstl. Constitutionibus ausdrücklich versehen, daß bey Bestellung der Geld-Paqueten, und pretieusen Dingen, auf denen Posten der Werth bey dem Aufgeben richtig angemeldet werden solle, demnach zugleich implicite verbothen, daß dergleichen Geld-Paquete auf keine andere Weise auf die Post gegeben, und derselben Einliefferung nicht einmahl verstattet seyn solle: nun ist aber aus den Rechten zur Gnüge bekannt, quod forma actui in lege præfinita exacte debeat servari,

TABOR *in thesaur. loc. comm. lib. 6. cap. 10. ax. 9.*

Und ist dieser defectus

14.) dahero mit nichten zu suppliren gestanden, daß des Titii Handels-Jungen Vorgeben, ob etwas von kostbaren Waaren in dem quæstionirten Küstgen sich befinden sollte: cum forma non possit per æquipollens, sed proprie & vere debeat adimpleri,

Idem *d. l. ax. 11.*

So ist auch

15.) ferner in der gedachten Constitution ebenmäßig diese Pœna angesetzet, und enthalten, daß bey unterlassener Vermeldung des Werthes und entstehenden Verlust niemand davor zustehen schuldig seyn solle: wie es denn billig ist, daß der contemtus legum actionis alias competentis dispendio bestraffet werde; cum legis auxilium frustra invocet, qui committit in legem:

L. 37. §. 1. ff. de min.

& qui legem contemnit, vicissim a lege deseratur,

arg. *§. 5. in fin. Inst. de hered. qual. & differ. L. 2. C. quando & quib. quart. pars. deb. ex bon. de cur. Nov. 82. cap. 11.*

Wie aber Titius

16.) nicht allein die Cautelam legis verworffen, und die Post defraudiret, also muß er auch nunmehro diesen Legis contemtum nicht unbillig mit seinem Schaden büssen: Gestaltsam

17.) die

17.) die Leges solche Vincula Reipublicæ seyn, welche salva societate humana nicht impune violiret, und überschritten werden können; So viel von der ersten Frage, schreiten zu der andern:

QVÆSTIO II.

Ob Titius, weil er doch 18. groschen Porto dem untersten Post-Schreiber Philippen gegeben haben will, nicht wenigstens nach Proportion, auf so hoch zu Klagen fundiret seye? Und weil von Nürnberg biß Leipzig 16. groschen pro Centum gegeben werden müssen, und also 18. gr. vor 112 ½ Thlr. betrüge, er nicht wenigstens diese 112 ½. Thlr. welche er doch durch die 18. groschen vergeben hätte, fodern könne, weil, wenn es auch wahrhafftig Waare gewesen wäre, selbige doch einen Preiß gehabt haben würde, und also wenigstens, nach diesem davon gezahlten Porto in dubio æstimiret werden müste?

RATIONES DECIDENDI.

Diese nun betreffend, ist es zwar nicht ohne, daß der Herr Ober-Postmeister, so ferne Titius das Porto bezahlet, und die angegebene 112. Thlr. an Waare sich erstrecken, ex locato conducto zu Bestellung des Küstgens, & cum ad debitam diligentiam adhibendam, tum levem suam, suorumque culpam præstandam, wie es die Natura dieses Contractus erfodert, sich diesem obligat gemacht, und gedachter Titius wider denselben, nach Proportion, auf so hoch zu klagen fundiret wäre, wenn er zuerweisen vermöchte, daß sothanes Küstgen levi culpa des Herrn Ober-Postmeisters, oder seiner Leuten verunglücket, selbiges nicht in die nechste Station geliefert, und durch ihre Verwahrlosung verlohren gangen: ita cum quidam aurigæ pecuniam ciſtæ inclusam ad certum locum vehendam locasset, & amissa pecunia auriga allegaret, furto eam ablatam esse, de quo furto

satis constaret, Scabinos desuper consultos respondisse, aurigam aliter non teneri, quam si Dominus pecuniæ probaverit, culpam aurigæ interveniſſe;

CARPZOV. *in Jurisprud. Forens. p. 2. Const. 26. Def. 19. n. 5.*

Es wird aber, so lange solches nicht zu recht beständiger massen erwiesen, die Præsumtio vor dem Herrn Ober-Postmeister, und seine Leute seyn, und ist in übrigen derselben Casum, qui sine sua, suorumque culpa contigit, zu præstiren mit nichten verbunden.

QVÆSTIO III.

Ob nicht vielmehr Aufgeber noch zu bestraffen sey, daß er die Königl. und Churfürstl. Post um das in Lege publica gesetzte Porto zu defraudiren intendiret, gleich denen defraudatoribus accisæ, & census, zu bestraffen sey?

RATIONES DECIDENDI:

Wiewohl nicht geleugnet werden kan, daß diejenigen, welche die Königl. und Churfürstl. Post zu defraudiren sich unterfangen, dolose handeln, und strafbar seynd, dennoch wohl verdienen, daß sie mit gleicher Strafe, als die Defraudatores Accisæ angesehen würden, daferne solches in denen Constitutionibus Electoralibus also verordnet wäre: Weiln aber

1. in diesem casu loco pœnæ ist, daß Titius wegen dieses kostbaren Küstgens, und des darin sich befundenen, aber verlohren gegangenen Geldes keinen Regress zu haben vermag, und sich seiner Action, welche er wider den Herrn Ober-Postmeister dißfalls, wenn er die Formam legis publicæ observiret, oder die Quantitatem und Qualitatem der darinn enthaltenen Sachen angezeiget, anzustellen befugt gewesen, sich verlustig gemachet;
2. Derselbe aber durch diesen Verlust, und erlittenen grossen Schaden sich dergestalt allbereit selber gestraffet, daß es hier falls

falls in seiner Betrachtung heissen dürffte, quod afflicto non sit addenda afflictio.

3. Diese Defraudatio der Post auch nicht directe das Königl. und Chur-Fürstliche hohe Interesse, sondern eigentlich das Leipziger Ober-Post-Amt concerniret; Zudem

4. eine solche Pœna, wie in denen Königl. und Churfürstlichen Constitutionen, auf die Defraudatores Accisæ, auf diese Defraudation nicht expresse gesetzet ist, aus denen Rechten aber

5. bekannt, quod pœna non irrogetur, nisi expresse jure caveatur

CAND. TVSCHVS *lib. p. concl 816. n. 4.*

So halten wir davor, daß gedachter Titius dißfalls mit einer solchen Pœna zu übersehen, und denen einlauffenden Umständen nach diese Frage mit Nein zu beantworten sey.

QVÆSTIO IV.

Ob nicht, wenn auf der Post dergleichen Unterschlag, falsches Angeben, und Defraudation verspüret und offenbahret wird, wie auf der Accis ob Defraudatum Censum & vectigal, die verschwiegene Sachen in Commissum, und der Königl. Cammer verfallen seyn, auch Aufgeber noch dazu ob dolum, & defraudandi consilium, arbitrarie zu bestraffen sey? Allermassen in der Königl. Preußis. General-Post-Amts Cammer-Collegio zu geschehen pfleget.

RATIONES DECIDENDI.

Aus eben diesen obangeführten Ursachen gehet auch diese letzte Frage betreffend, unsern in denen Rechten begründete Meynung dahin, daß weder die verschwiegene Sachen, wie auf der Accise, ob defraudatum censum & vectigal, in Commissum, und der Königl. Cammer verfallen mögen, noch die unternommene

mene Defraudatio der Post mit einer extraordinairen Pœna zubelegen stehe, ohneracht es schon anderst in der Königl. Preußischen General-Post-Amts Cammer-Collegio zu geschehen pflegen möchte, gestaltsam eine in Jure fest-gestellte Regul ist, quod pœnæ ad alios Casus, & alium locum, ne ex similitudine quidem rationis extendendæ, sed strictissime interpretandæ sint, & in causis pœnalibus benignior interpretatio fieri debeat:

L. 135. §. 2. ff. de R. J. & cap. 49. cod. in Citr.
THOM. de THOMAS. *& in Flor. LL. reg. 227.*

haben solches denen Rechten, und uns zugefertigten Facto also gemäß befunden, und zur freundlichen Antwort nicht verhalten wollen.

RESPONSVM XXI.

Facultat. Jurid. Lipsiens. ad interrogation. ejusd.

M. Jun. 1716.

FORMVLA SENTENTIÆ.

Auf Klage, Antwort, geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, auch erfolgte Gesetze derer Anwälde Frantz le Cleres Kläger an einen, auch Actorn Vormunden Herrn Johann Jacob Keesens und Consorten Beklagten andern Theils, so derselbe Uns, samt denen dießfals ergangenen Acten in dreyen Voluminibus zugeschicket, und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen; Erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben in Rechten gegründet und zuerkennen seyn.

Daß die Klage angebrachter massen nicht statt hat; die in dieser Sache aufgewendete Unkosten aber werden, aus bewegenden Ursachen gegen einander billig compensiret und aufgehoben, die Fol. 450. angegebene und zwar sub Nro. 1. auf 3. Thlr. 16. gr. sub Nro. 2. aber auf 4. Thlr. 7. gr. gemäßiget. V. R. W.

RA-

RATIONES
1.
DVBITANDI.

Obwohl Kläger Principal, das Juramentum relatum samt dem vor Gefährde würcklich ableget, und daß er im Monath Decembris des abgewichenen 1699sten Jahres ein Kästlein, ohngefehr 8. biß 9. Pfund schwer, worinnen 369 ½. Louis d'Or, ingleichen ein Spanisch Pistolet, und ein halb Pfund Wachs-Stock gewesen, in das hiesige Ober-Post-Hauß, um solches nach Nürnberg durch die dahin gehende Post an Wolffgang Pflügern zu bestellen, geliefert, es vor kostbare Waaren angegeben und 18. groschen Porto dovor bezahlet, dasselbe auch von dem Post-Bedienten, Philippen, daselbst, und in das Post-Expedition-Büchlein eingeschrieben worden, geschworen, sowohl besagter Pflüger, daß ihme, das beschriebene Kästlein mit denen darinn befindlichen 369 ½. Louis d'or, einem Spanischen Pistolet und ein halb Pfund Wachs-Stock nach Nürnberg nicht geliefert worden Vol. 1. Fol. 282. ad art. probat. 2. eydlich erhalten, und Kläger der Meynung ist, daß die Post- und Tax-Ordnung pro lege publica nicht zu halten, auch da solche in favorem des Postmeisters ergangen, er daran nicht gebunden, sondern ein geringer Porto, auf 18. groschen verglichen und solches von ihm angenommen, hingegen das gelieferte Kästlein nicht einmahl in die Post-Charte gesetzt worden, also, da es verlohren, daß Beklagter, dasselbe zuerstatten, oder dessen rechten Werth zuersetzen schuldig wären, es das Ansehen gewinnet.

2.
DECIDENDI.

Da aber und dieweil vermöge Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächßis. Post- und Tax-Ordnung, Vol. 1. Fol. 37. seqq. §. 4. derjenige, so pretiosa und Gelder durch die Post will befördert wissen, zuförderst den Werth und das Quantum bey denen Postmeistern ingeheim, damit es aufgezeichnet werde, richtig an-

ansagen, und wegen des Porto sich mit dem Postmeister vergleichen soll, massen die Postmeister vor ein mehrers als was angegeben worden, zu stehen und zu hafften nicht gehalten seyn solten, auch die Rechts-Collegia Vol. 1. Fol. 398. b. Vol. 2. Fol. 208. nach solcher und andern Ordnungen zusprechen angewiesen worden, und Kläger, dieser vorgeschriebenen Ordnung, da er sich der Post bedienen wollen, nachzuleben obgelegen, solches aber nicht gethan, noch die Louis d'Or, so im Handel und Wandel vor keine Waare, sondern vor Müntze passiren, benennet, den Verlust des Kästleins, und was darinnen sich befunden, sich selber beyzumessen hat, und dessen Erhaltung oder den rechten Werth bey Beklagtem zu suchen nicht vermag, und allenfalls des Post-Bedientens Philipps Erben desfalls belangen müste; Nichts destoweniger wenn Kläger sein Libell anders, und daß von besagten Kästlein, als es auf die Post gebracht worden, und daß darinnen Louis d'Or gewesen, der verstorbene Postmeister Kees, Nachricht gehabt, und mit seinem Wissen und Willen der Post-Bediente, Philipp, auf 18. groschen Porto *sich mit* Klägers Abgeschickten verglichen, Bekl. als ihres Vaters und Groß-Vaters Erben, solchergestalt dafür zustehen, und sein Factum zu præstiren verbunden; So ist wie in dem Urthel enthalten, von uns billig erkannt.

RESPONSVM XXII.

Scabinatus Lipſ.
ad interrogation. ejusd.
M. Jul. 1712.

FORMULA SENTENTIÆ.

Auf Leuterungs-Schrifft und erfolgte Gesetze, in Sachen derer Anwälde Franz le Clere, Klägers an einem, auch Actorn, Vormunden, Herrn Johann Jacob Keesens und Consorten,

sorten, Beklagten andern Theils, so derselbe uns, samt denen dißfals ergangenen, und andern Acten in dreyen Voluminibus zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat, sprechen wir Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig vor Recht: Daß es, eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am 29. Junii dieses 1716ten Jahres eröffneten Fol. 452. befindlichen Urthel nochmals billig bleibet. Und es sind von denen Fol. 503. liquidirten Gerichts-Gebühren, die sub Num. 1. auf drey Rthlr. 8. gr. die Num. 2. auf 3. Rthlr. 14. gr. zu mäßigen, von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit unserm Insigel versiegelt.

RESPONSUM XXIII.

Facultat Jurid. Lipſ.
ad interrogation. ejusd.
M. Dec. 1712.

FORMULA SENTENTIÆ.

DAß Kläger dasjenige, was ihme zuerweisen auferleget, und er sich angemasset, zurecht erwiesen, derowegen Beklagtens Principal die libellirten 300. Rthlr. demselben zuersetzen schuldig; Beyderseits aufgewandte Unkosten aber, werden, aus bewegenden Ursachen, gegen einander billig compensiret und aufgehoben. V. R. W.

RESPONSUM XXIV.

Facult. Jurid Vitemberg.
ad interrogation. ejusd.
M. April. 1713.

FORMULA SENTENTIÆ.

NUnmehro, so viel Beklagtens Läuterung betrifft, aus denen Acten, und derer Partheyen Rechtlichen Einbringen, so viel zu befinden: Daß Beklagtens Principal nicht die völlige

Post derer libellirten 300. Rthlr. Klägers Principalen zuersetzen, sondern diesem, nur nach Proportion derer Meilen und des dafür entrichteten Porto, zu vergnügen schuldig. Im übrigen bleibt es der, von Klägern (contra compensationem expensarum) eingewandte Läuterung ungeachtet, bey dem am 21. Januar. Anno 1713. eröffneten Urthel nochmahls billig.

RESPONSVM XXV.

Facultat. Jurid. Hallens. ad interrogation. ejusd.

M. Jan. 1710.

SPECIES FACTI.

Als derselbe uns in einem Bericht, nebst 4. Fragen zugeschickt, und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus, und andern Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preußischen Universität Halle, nach fleißiger Verleß- und Erwegung vor Recht:

Hat ein Apothecker zu Saalfeld, Nahmens Wiedorff, ein versiegelt Päcklein Geld in Saalfeld auf die Post nach Leipzig, an Hannß Wilhelm Diecklern, gegeben, und ohne richtige Ansagung des Quanti nur 10. groschen Porto bezahlet, hat auch der Postmeister daselbst, Nahmens Zaulich, solches Geld empfangen, und dasselbe, nebst dem Post-Beutel, einem Päcklein Zeitungen, und andern Briefen, des Posthalters, Fasolts, Post-Knechte zugestellet, selbiges in die Post-Lade zu legen, so zwar dieser gethan, aber weil die Passagier eine Streu in dem Post-Wagen gemacht, die Post-Lade nicht an gehörigem Orte im Post-Wagen, sondern auf die föderste Kelle, so von einer Korb-Flechte gewesen, gesetzet, und hat der Postilion sich auf die Pferde gesetzet, und weil die Post-Lade daselbst hohl gestanden,

den, die Korb-Flechte auch entzwey, und die Post-Lade alt, und unten nicht mit Eisen beschlagen gewesen, von dem Schüttern und Aufschlagen auf die Wagen Stangen, der Boden von der Post-Lade zerbrochen, und sind sowohl der Post-Beutel mit dem Gelde, als auch die übrigen Paquete, heraus gefallen, also, daß, da die Post in Neustadt ankommen, die Post-Lade leer befunden worden; Hat darauf dieselbige Nacht, da die Post von Saalfeld abgegangen, der Nachtwächter daselbst, unweit dem Post-Hause das Paquet Zeitungen, desgleichen ein Bergmann ein Paquet Briefe, und endlich ein Bauer-Knecht den Post-Beutel gefunden, der Beutel aber mit dem Gelde ist nicht wieder gefunden worden. Dahero gefraget wird:

QVÆSTIO
I.

Ob nicht der Postmeister Zaulich zu Saalfeld solches Geld zu restituiren schuldig?

RATIONES
1.
DVBITANDI.

Ob nun wohl der Postmeister Zaulich vorwendet, daß er des Posthalters Knechte alle Sachen, solche in der Post-Lade zu verschliessen, zugestellet, und also, was seines officii gewesen, dadurch expediret, folglich ihm nicht zu imputiren sey, sondern vielmehr der Posthalter, als welcher die Knechte bestellen, und also davor stehen muß, was diese versehen, dafür gehalten sey;

2.
DECIDENDI.

Weil aber dennoch aus denen Rechten bekandt, quod illi, qui res alienas perferendas suscipiunt, ex recepto etiam ad culpam leviſſimam teneantur, ita ut solus casus fortuitus excipiatur.

L. §. 2. & 5. & L. 3. §. 4. ff. Naut. Caup. Stab.

und nicht hindert, daß einige Doctores solche Jura auf unsere Post- und Fuhrleute nicht appliciren wollen,

LAVTERB. *Diss. ad Dict. cit.*

sintemahl die bewährtesten und mehrerern Rechts-Gelahrten solches allerdings auf diejenigen, so ordentliche Posten fahren, appliciren.

LVDOV. ab HOERNIGK. *de regal. Postar. jure c. 17. n. 3.*
MEYBVSCH *Disp. inaug. de regal. post. jur. th. 102.*
REDECKER *Disp. de cursor. publ. th. 36. in f.*
RICHTER. *P. 3. Dec. 141.*

und zwar ex identitate rationis, quia & horum fidem, cum ad id publice sint constituti, sequi tenentur alii, daher auch in denen meisten Collegiis darauf gesprochen wird, wie solche præjudicia anführet

Dn. STRYCK. *tr. d. action. Forens. Sect. I. membr. IX.* §. 38.

Und dann in diesem Casu Zaulich zum Postmeister in Saalfeld gesetzet, und das Päcklein Geld empfangen zu haben nicht läugnet, folglich, da die Reception geschehen, er auch ad culpam levissimam præstandam verbunden.

cit. L. 1. & 3.

Hiernechst auch noch darzu kommet, daß gedachter Postmeister hierbey eine solche grosse culpam begangen, die wohl pro lata zu achten, quæ dolo æquiparatur

L. quod Nerva 32. ff. depositi.

indem er die Sachen nicht selbst eingepacket, sondern durch den Postilion in die Post-Lade legen lassen, auch eine so übel conditionirte Post-Lade gehabt, welche alt gewesen, und deren Boden nicht einmahl mit Eisen beschlagen gewesen, dieselbe auch nicht an gehörigen Ort in dem Post-Wagen setzen, sondern vorne auf dem Wagen, da sie leicht Schaden nehmen können;

wel-

welches alles seinem Postmeister-Amt und der darbey geleisteten Pflicht schnurstracks entgegen, und er die Schuld auf dem Post-Knecht allein nicht werffen kan, indem ihn obgelegen, darnach zu sehen, folglich, wann gleich die actio ex recepto nicht statt finden könnte, er doch actione locati ad culpam levem præstandam würde gehalten seyn, da er in diesem casu wohl culpæ latæ reus ist, zu geschweigen derer gar starcken indiciorum, die wider den Postmeister Zaulich militiren, daß er wohl gar das Paquet Geld mit denen 300. Rthlr. möge gefunden, und solches heimlich verborgen haben, indem er, als die Post abgangen, in des Posthalters Hause gewesen, und bald nach abgegangener Post, zwischen des Posthalters und des Postmeisters Hause die übrigen Paquet zum Theil vom Nacht-Wächter in finstern gefunden, also der Postmeister, da der mit einer Latern nach Hause gegangen, vermuthlich solches noch eher finden können, indem das Geld das schwerste Paquet gewesen, und daher noch eher, als die andern Paquete heraus gefallen seyn muß, auch er, dem Berichte nach, sich etliche mahl vernehmen lassen: Das Geld würde sich wohl finden, den Postilion in Neustadt, allwo er von dasigem Postmeister verarrestiret worden, diesen unwissend, wieder loß gemacht, auch niemand auf die Strassen ausgeschicket, das Geld zu suchen, und noch dazu sein Post-Knecht, Ægidius Lange ausgesaget, daß er, nach der Zeit den Beutel, darinnen die 300. Rthlr. gewesen, bey Zaulichen gesehen, und als er gesaget: Das ist ja der Sack, darinne das Geld gestecket hat; derselbe dazu stille geschwiegen, folglich wohl gar wider denselben mit der Inquisition sollte können verfahren werden, oder er sich eydlich purgiren müsse, daß er das Geld nicht gefunden.

DECISIO.

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß der Postmeister zu Saalfeld, Zaulich, das verlohrne Geld zu restituiren allerdings schuldig sey.

QVÆ-

QVÆSTIO II.

Wird zum andern gefragt: Ob nicht der Posthalter, Fassolt, gleichfals zur Restitution des verlohrnen Geldes gehalten?

RATIONES I. DVBITANDI.

Ob nun wohl aus denen, bey voriger Frage, angeführten rationibus zur Gnüge zuersehen, daß der Postmeister, Zaulich, bey dieser Sache die gröste Culpam begangen, und es dahero scheinet, daß er allein vor das verlohrne Geld zu hafften schuldig:

DECIDENDI.

Weil aber dennoch, der Posthalter Fasolt, eigentlich die Knechte, Pferde und Wagen halten muß, und, vermöge seiner Bestallung, wenn durch den Knecht, oder, wenn der Postwagen nicht tüchtig ist, einiger Schade geschiehet, denselben zuerstatten sich verbündlich gemachet, und dann dessen Knecht, daß er die Post-Lade nicht an gehörigen, sondern vorne an einen gefährlichen, und liederlichen Ort gesetzet, der Post-Wagen auch nicht, wie es sich gebühret, beschaffen gewesen, indem kein Sitz vor den Postilion sich daran befunden, sondern derselbe auf dem Pferde geritten, welches doch wider die Post-Ordnung ist, und da er selbst zusehen sollen, ob alles recht bestellet, indessen aber bey denen Bier-Gästen in seinem Hause gesessen, und der Liederlichkeit sich ergeben.

DECISIO.

So ist derselbe, im Fall der Postmeister Zaulich nicht sufficient seyn sollte, den Schaden zuerstatten, in subsidium billig gehalten.

QVÆSTIO III.

Ferner und zum 3.) hat sich der Aufgeber Windorff, dieses seines verlohrnen Geldes halber, bey dem Ober-Post-Amt zu Leipzig

Leipzig gemeldet, und verlanget von demselben die Restitution derer 300. Rthlr. dahero gefraget wird:

Ob nicht das Ober-Post-Amt denselben exceptionem, tecum non contraxi, und also exceptionem ordinis seu excussionis opponiren könne?

RATIONES

1.

DUBITANDI.

Ob es nun wohl anfangs scheinen möchte, daß ein Ober-Post-Amt vor das Versehen derer Unter-Postmeister stehen müsse, theils weil solche von jenem dependiren, und wann nicht tüchtige Leute zu Postmeistern genommen werden, es dem Ober-Post-Amt zu imputiren, theils auch, weil dem Publico daran gelegen, daß alles auf denen Posten richtig zugehe, und denen, welche Sachen darbey verlieren, schleunigst geholffen werde, solcher gestalt es das Ansehen gewinnet, daß der Aufgeber sich an das Ober-Post-Amt zu halten wohl befugt;

2.

DECIDENDI.

weil aber dennoch die Actio de recepto ex quasi contractu entstehet.

cit. t. ff. Naut. Caup. Stab.

deßgleichen auch, wenn Actio locati conducti statt findet, selbige ex Contractu nur wider denjenigen, cum quo contraximus, nicht aber contra Tertium angestellet werden kan; und wann auch das Ober-Post-Amt, vor das, auf denen Posten durch derer Unter-Postmeister Schuld, verlohren hafften soll, solches doch nur in Subsidium davor gehalten. Wann vorher diejenigen, durch deren Culpa es verlohren, excutiret, zu verstehen.

DECISIO.

So ist daher das Ober-Post-Amt zu Leipzig, dem Aufgeber Windorffen exceptionem tecum non contraxi, desgleichen exceptionem ordinis, seu excussionis zu opponiren wohl berechtiget.

QVÆSTIO IV.

Endlich und zum Vierten hat der Aufgeber Wiedorff, als er das Paquet Geld auf die Post gegeben, das richtige Quantum nicht angezeiget, und nur 10. groschen Porto gegeben, da er doch, wenn es 300. Rthlr. gewesen 7. groschen pro centum und also 21. groschen hätte entrichten müssen, daher die Frage entstehet:

Ob er die völligen 300. Rthlr. wieder fordern könne, oder nur so viel, als das Porto, nach Proportion, austräget?

RATIONES

1.

DVBITANDI.

Ob nun wohl die Post-Ordnungnn hierinnen klare Masse zu geben scheinen, indem darinne ausdrücklich enthalten, daß, wenn Gelder mit der Post weggeschicket werden, der Abgeber das Quantum richtig specificiren, oder da er weniger angiebet, ein Postmeister nicht gehalten seyn soll, vor ein mehres, als angegeben, wenn es weg kömmet, zu stehen, und es dahero scheinet, daß solches auch in diesem Casu statt finden muß;

2.

DECIDENDI.

Weil aber doch Actione de Recepto ein Postmeister zur Restitution alles dessen, was er empfangen, gehalten, und aus dem Berichte nicht zuersehen, daß Wiedorff ein geringers Quantum angegeben, wie in denen Post-Ordnungen supponiret wird, sondern das gantze Paquet vor 10. groschen bedungen, und der Postmeister Zaulich damit zufrieden gewesen, auch sich selbst zu imputiren, daß er nicht nach den eigentlichen Quantum gefraget, und sich mehr Porto geben lassen, in welchem Fall der Aufgeber billig zu excusiren, in Erwegung auch solcher gestalt ein Postmeister allzeit, wenn er mercket, daß weniger angegeben,

das

das Geld zurücke behalten könte, um das übrige zu lucriren, auch die Vermuthungen wider den Postmeister Zaulichen, nach denen bey der ersten Frage angeführten Umständen militiren, daß er das Geld gefunden, und deshalb zurücke behalten, und bey dieser Post die Helffte zu lucriren, überdem er auch so gar übel mit dessen Bestellung, wie oben gedacht, gehandelt, daß er nullo favore dignus. So halten wir davor, daß wenn der Aufgeber eydlich erhalten kan, daß in dem Paquet 300. Rthlr. gewesen, der Postmeister Zaulich die gantze Summa, nebst denen Unkosten zuerstatten schuldig sey? Im Fall aber das Ober-Post-Amt dieser Gelder halber, nach der vorigen Frage, da der Postmeister, und der Posthalter nicht solvendo wären, belanget werden sollte, so wäre ein mehrers als nach Proportion, das Porto zuerstatten nicht verbunden. V. R. W.

RESPONSVM XXVI.

Facultat. Jurid. Vitemberg.

ad interrogation. ejusd.

M. Mart. 1710.

SPECIES FACTI.

Als derselbe Uns einen Bericht und angehengte Rechts-Fragen zugeschickt, und unsere Rechts-Belehrung darüber unterschiedlich gebethen:

Demnach erachten sprechen und bekennen wir Dechant, Ordinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristen Facultät in der Universität Wittenberg, darauf und anfänglich auf die erste und andere Frage in Rechten ergründet.

Hat Johann Philipp Dreßde in Hälleroda einem Apothecker in Saalfeld, Nahmens Wiedorffen ein versiegelt Päcklein Geld von 300. Thaler zugesendet, mit Ersuchen solches auf die Post

nach Leipzig an Hannß Wilhelm Düncklern zu geben, welches dieser auch bewerckstelliget, und ohne richtige Meldung des Quanti 10. groschen Porto dafür bezahlet, der Postmeister in Saalfeld mit dem Gelde sowohl ein Päcklein Zeitungen und einige Briefe des Posthalters Fasolts Knechte, welcher damahls die Post führen sollen, zugestellet, und es will zwar dieser Post-Knecht alles in die Post-Lade geschlossen haben, kan aber dennoch nicht in Abrede seyn, daß er bey Abgang der Post am 12. Septembr. 1709. des Nachts um 11. Uhr auf zweyer mitgedungenen Passagiers Verlangen eine Streue in den Post-Wagen, damit sie darinnen liegen und schlaffen können, gemacht, der Post Kasten aber nicht an dem gewöhnlichen Orth, in dem Wagen sondern ausser demselben forne an, wo sonst der Postilion seinen Sitz zu haben pfleget, dißmahls aber daselbst keinen Sitz, sondern eine Schoß-Kelle von einer alten durchlöcherten Korb-Flechte gewesen gesetzet, da denn geschehen, daß weil die Post-Lade sehr alt, und unten nicht mit Eisen beschlagen gewesen, da beneben gantz hohl gestanden, der Boden von dem Schüttern und Aufschlagen auf die Wagen Stangen zerbrochen und was drinnen gewesen, heraus gefallen, dergestalt, als die Post in Neustadt an der Orle des folgenden Tags ankommen, die Post-Lade gantz leer befunden, einige Tage hernach aber vom Nacht-Wächter in Saalfeld ein, in selbiger Nacht, als er um 11. Uhr ohnweit vom Post-Hause die Stunde abgeruffen, auf der Strasse gefundenes Paquet Zeitungen, desgleichen von einem Bergmann ein Paquet verlohrne Briefe, und endlich von einem Bauer-Knechte der Coburgische Post-Beutel wieder eingeliefert worden, der Saalfelder Beutel aber sich nicht wieder einfinden wollen, derowegen der Herr,

QVÆSTIO
I.

Ob dieser Verlust von dem Postmeister Zaulich?

II.

II.

Oder von dem Posthalter Fasolten zuersetzen?

des Rechten belehret seyn will, nach mehrern Innhalt des uns zugeschickten Berichts.

RATIONES

1.

DVBITANDI.

Ob nun wohl der Postmeister vorwendet, daß er dem Postilion, welcher nicht von ihme, sondern von dem Posthalter dependiret, den Post-Beutel mit dem Gelde nebst denen Paqueten richtig eingehändiget, demnach er, was ihme obgelegen, gethan, und da das anvertraute Geld nicht mehr in seinen Händen, er ferner davor zustehen nicht schuldig sey, da hingegen der Posthalter Fasolt vermöge seiner, dem Ober Post-Amte ausgestellten Verschreibung und erhaltenen Bestallung vor seines Knechtes-Factum und Verwahrlosung zu stehen gehalten, zumahlen da seine des Posthalters eigene Nachläßigkeit darzu kommt, indem er, wie der Kasten beschaffen, und ob er an gehörigen Orth gestellet, nicht nachgesehen, sondern in der Stube bey andern Bier-Gästen sitzen blieben, auch keine tüchtige Post-Calesche mit einem Postilion-Sitze, wie die vielfältig gedruckten Mandata erfordern, gehalten, dahero, daß vielmehr der Posthalter die verlohrnen 300. Rthlr. zuersetzen verbunden, es das Ansehen gewinnen möchte.

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch dem Postmeister das Directorium diß-falls zustehet, und diesen vornehmlich obgelegen hätte, ob der Post Kasten fest und tüchtig verwahret, ingleichen ob er an gehörigen Orth gestellet worden, zu beobachten, da beneben der Post-Beutel und Paquete nicht dem Postilion zuzustellen, sondern selbst in den Kasten zu legen, denselben zu verschliessen, und

den Schlüssel zurück behalten, indem die Postmeister derer folgenden Stationen ebenmäßig Schlüssel zu der Post-Lade haben, also dieselbe, so lange sie noch nicht geschlossen, in des Postmeisters Inspection gehöret hat, welcher sowohl, wenn sie nicht tüchtig, dieselbe repariren, und die Kosten in Rechnung bringen, also, daß sie sicher gestellet werde, Vorsorge tragen sollen, dahingegen des Posthalters Gegenwart, ausser dem Fall wenn der Postilion des Postmeisters Anordnung zu respectiren sich verweigert, nicht nöthig gewesen, auch ob die Post-Calesche einen Förder-Sitz gehabt oder nicht, zu dieser Sache nichts thut, da des Herrn Bericht nach, wenn der Kasten nur im Wagen gestanden, nichts verlohren werden können, hierüber wider den Postmeister daß er entweder die 300. Rthlr. nicht in den Post-Beutel gebracht, oder, da der Kasten bald hernach zerbrochen, der Postmeister das heraus gefallene Geld auf dem Wege wieder gefunden, sich starcken Verdacht ereignet, in Erwegung, daß er eben den Weg, welchen die Post gefahren, mit der Laterne hinter der Post hergegangen, der Nachtwächter aber das im Post-Kasten gewesene Paquet Zeitungen etwa 200. Schritte vom Post-Hause im finstern gefunden, welcher Verdacht dadurch nicht wenig bestärcket wird, daß als der Postmeister in Neustadt bey befundenen Verlust, diesen Postilion zur Hafft bringen lassen, auch selbst alsofort nach Saalfeld geritten, und dem Postmeister Zaulichen den Schaden hinterbracht; dennoch dieser den Postilion des Arrests wieder entlediget, dabeneben, wie ihme doch gebühret hätte, also fort auf die Strassen nicht ausgeschicket, und, daß etwas verlohren, so wenig kund gemacht, als der Regierung, oder, dem Stadt-Magistratui denunciret, auch den obgedachten Nachtwächter nebst dem Bergmann und Bauer, ingleichen die im Post-Hause gewesene Bier-Gäste, welche eben diesen Weg des Abends nach Hause gangen, nicht einmahl vernehmen lassen, ferner, seinem vorgesetzten Post-Commissario in Saalfeld, wie nicht weniger dem Ober-Post-Amte in Leipzig

die-

diesen Verlust gänzlich verschwiegen, und als er deswegen zur Rede gestellet worden, die Vertröstung gegeben, es solle sich mit dem verlohrnen Gelde bald zu etwas Guten anlassen, man möchte ihn nur nicht übereilen, sondern zu dessen Ausmachung wenige Zeit verstatten, da er doch, mit wem ers ausmachen wolle, nicht angegeben, ferner gegen dem vom Ober Postmeister aus Leipzig Abgeordneten sich vernehmen lassen, es sey ihm gar nicht leyd, er wolte wetten, daß sichs bald zeigen würde, und wüsten er, und der Posthalter mehr als zu wohl, wer das Geld hätte, allenfalls könnte auch eine höhere Post, als das bezahlte Porto vermöchte, von ihme nicht gefodert werden; woraus daß er den Uberrest zu unterschlagen gedencke, einiger massen zu vermuthen, in Erwegung, daß auch ein Post-Knecht Ægidius Lange, diesen Saalfelder Post-Beutel nach der Zeit bey Zaulichen gesehen, und es ihme vorgehalten haben will worzu dieser stille geschwiegen haben solle, ja, als das Ober-Post-Amt Zaulichen, daß er dem Posthalter Fasolten, welcher vor seines Knechtes Verwahrlosung zustehen sich ausdrücklich verschrieben, zur Anschaffung des Geldes anmahnen solle, zugeschrieben, noch zu solchem Ende Fasolts Original Verschreibung Zaulichen zu seiner Privat-Information zugeschickt, daß er dieselbe Fasolten nicht zu Gesichte kommen lassen solte, er sie dennoch Fasolten, dem ausdrücklichen Verboth zuwider, eingehändiget, und zur Entschuldigung vorgegeben, er habe vidimirte Abschrifft davon zurück behalten, welches sich ebenmäßig falsch befunden.

DECISIO.

So ist der Postmeister Zaulich seiner Fahrläßigkeit halber den entstandenen Schaden zuersetzen, und im Fall er einer Gefährde überwiesen werden, oder des wider ihn entstandenen Verdachts sich nicht entschütten könnte, hierüber noch das duplum zu bezahlen schuldig. Vor Eins.

QVÆ-

QVÆSTIO III.

Auf die dritte Frage sprechen wir vor Recht.

Hat der Aufgeber dieser 300. Rthlr. bey dem Ober-Post-Amte in Leipzig die Erstattung derer 300. Rthlr. nebst dem Interesse, und Unkosten gefordert, und es will der Herr, ob diese Forderung gegründet, des Rechtens berichtet seyn.

RATIONES.

1.

DVBITANDI.

Ob nun wohl an Seiten des Ober-Post-Amts Exceptio: Tecum non contraxi, ingleichen ordinis & excussionis vorgeschützet werden will, mit Vorgeben, daß, weil das Ober-Post-Amt gleichsam ex capite tacitæ fidejussionis in Anspruch genommen werde, und nicht wissen könne, mit weme der Aufgeber in Saalfeld eigentlich contrahiret, und was der Postmeister und Posthalter wegen nicht beschehener richtiger Angebung des Werths, und Zahlung des völligen Porto, oder anderer Umstände halber einzuwenden haben möchten, diese vor allen Dingen auszuklagen und mit ihren Exceptionen zu hören seyn, das Ober-Post-Amt aber propter culpam Sub-officialis nur in Subsidium hafften würde.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und daferne der Postmeister Zaulich nicht von der Königl. Chur-Sächsischen Cammer confirmiret, sondern schlechterdinges von dem Ober-Post-Amte bestellet wird, er pro operario zu achten, derer operariorum culpa aber in exercitorem schlechterdinges redundiret.

L. 7. §. ff. naut. caup. Stabul.
L. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil.

Und

Und hierüber, wenn die Bedienten etwas veruntrauet, actio pœnalis in duplum statt findet.

L. un. ff. furti adverſ. naut. caup.

Welche Action zwar von einigen Rechts-Lehrern nicht mehr vor üblich gehalten werden will, solche Meinung aber ohne Grund und keine abrogatio zu præsumiren,

D. BERGER. *de usu action. pœnal. th. 37. n. 4.*

DECISIO.

So mag entweder das Ober-Post-Amt, oder der Postmeister Zaulich nach des Aufgebers Willkühr zu Erstattung des Werths, oder bey befundener böβlicher Veruntrauung ad duplum wohl belanget werden.

QVÆSTIO IV.

Auf die vierdte Frage erkennen wir Rechtens zu seyn.

Hat der Aufgeber, wie viel in dem Paquet an Gelde sich befinde, nicht gemeldet, sondern, da er von Saalfeld biβ Leipzig von jedem hundert 7. groschen, und also zusammen 21. groschen Porto zahlen sollen, nur 10. groschen gegeben, dannenhero ob das Ober-Post-Amt oder der Saalfeldische Posimeister auf dreyhundert Thaler, oder wie hoch sonst die Erstattung zu thun, verbunden, Zweiffel entstehet.

RATIONES I. DVBITANDI.

Ob nun wohl nach gemeinen Rechten ad actionem de receptis nicht nöthig den eigentlichen Werth des anvertrauten Guths bey der Aufgebung zu benennen, sondern gnug ist, wenn derselbe nach entstandenen Verlust beybracht werden kan, immassen auch im gegenwärtigen Falle, der Aufgeber, daβ Geld in dem Paquet sey, gemeldet, wie hoch aber die Summa sich belauffe, aus dem

Gewicht oder Augenschein ungefähr geschlossen werden können, und obgleich das völlige Porto der Post-Taxe gemäß nicht abgeführet worden, der Postmeister doch die 10. groschen gutwillig angenommen, und dergestalt den Uberrest dem Aufgeber tacite erlassen, hingegen woferne ausdrücklich verordnet, daß wer den Werth vom Gelde oder pretiosis nicht angiebet, dießfalls kein Jus agendi haben solle, dieses auch sich dahin zu erstrecken, scheinet, daß wenn es der Postmeister gleich selbst entwendet, er dennoch auf ein höheres nicht als nach Betrag des Porto, in Anspruch genommen werden könne.

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber doch eines Theils in der Chur-Fürstl. Sächßis. Post-Tax-Ordnung ausdrücklich versehen, daß wer pretiosa oder Geld durch die Post will befödert wissen, zuförderst den Werth, und das Quantum bey dem Postmeister ingeheim, damit es aufgezeichnet werde, richtig ansagen, und wegen des Porto mit dem Postmeister sich vergleichen, widrigenfals aber die Postmeister vor ein mehreres, als was angegeben worden, zustehen, und zuhafften nicht gehalten seyn sollen, dergleichen Verordnung, und daß der Werth derer Geld-Paquete und anderer pretieuser Dinge beym Aufgeben richtig angemeldet, oder bey dessen Verlust niemand dafür zustehen schuldig seyn sollen, in dem am 2. Januarii 1705. ausgelassenen und in denen Post-Häusern öffentlich angeschlagenen Patent zu jedermanns Wissenschafft gebracht, dabeneben die Post-Taxe ebenfals öffentlich affigiret, und derjenige, so diesen Landes-Gesetzen nicht nachgelebet, den ihme zugezogenen Verlust sich selbst beyzumessen hat. In gegenwärtigem Falle aber, da der Aufgeber in genere Geld angesaget, und 10. groschen Porto offeriret, nach proportion desselben eine Summa von 143. Thaler vor angegeben zu achten, und dieses Landes Gesetz denen, deren eigenes oder ihrer

Be-

Bedienten, und Subalternen Versehen den Schaden verursachet, zum Besten gereichet, einem Diebe aber ad captandum lucrum injustum nicht zu statten kommen kan.

DECISIO.

So ist das Ober-Post-Amt, ingleichen der Postmeister zu Saalfeld, wenn der Letztere einiger Veruntrauung nicht überführet werden mag, derer verlohrnen 300. Thaler halber ein mehrers nicht als 143. Thaler zuerstatten schuldig, das duplum auch in Ansehung des Ober-Post-Amts nicht auf 600. Thaler zu setzen, dahingegen derjenige, so das Geld veruntrauet, den völligen Werth desselben in duplo zu bezahlen verbunden. Von Rechts wegen.

RESPONSVM XXVII.

Facultat. Jurid. Erffurtensis.

interrogation. N. N.

M. Maj. 1726.

SPECIES FACTI.

Als Uns nachgesetzte Facti Species sammt denen Beylagen sub lit A. & B. und drey Fragen mit dem Ersuchen zugeschicket worden, unser Rechtl. Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi darüber zu ertheilen; Solchemnach sprechen wir nach fleißiger derselben Verleß und collegialiter beschehenen Erwegung vor Recht:

Ist in dem Chur-Fürstenthum Sachsen von undencklichen Jahren observantiæ gewesen, daß man auf denen Land oder Ausschuß-Tägen und Courenten Ihro Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen einige Geld-Summen oder Præsent-Gelder allstets auf die unter die Chur-Sächß. Vasallen nach proportion der Güther von 110. Jahren ausgetheilten

Ritter-Pferdten, als von welchen öffters auf einem Ritter-Guthe 1, 2, 3 biß 4. hafften, subrepartiret worden, welcher Modus denn von vielen Jahren her bey der Ritterschafft üblich gewesen, doch dergestalt, daß von denen zu auswärtigen Lehn, als Chur-Mäyntzische, Caßellische, Fuldaische, Gothaische und Schwartzburgische gehenden Ritter-Güthern, ob sie gleich im Chur-Sächß. Territorio gelegen, in Ansehung auf selbigen keine Chur-Sächß. Ritter-Pferdte hafften, nichts contribuiret worden, ja als endlichen An. 1705. und 1709. von der Chur-Sächsischen Ritterschafft und Städten eine Vermögen-Steuer, als 16. groschen pro cento verwilliget und eincolligiret worden, hat man die zu auswärtigen Lehn gehende Ritter-Güther und Grund-Stücke, indem sie sich gegen ihre Lehn-Herren schon verdienen müsten, in solche Vermögen-Steuer nicht gesetzet, weniger denen Vasallen von diesen zu fremden Lehn gehenden Grund-Stücken etwas abgefordert; Als aber George Friedrich von Kutzleben zu Freyenbößlingen sein völliges Ritter-Guth daselbst, unter welchen 6. Huffen Landes Schwartzburgisch-Lehn gewesen, in Tax-mäßigen Anschlag an 19000. fl. bracht, und von solchen völligen Guth seine Vermögen-Steuer 16. gr. pro Cento erleget, ist er bey dem Ober-Steuer-Collegio in Dreßden supplicando einkommen, und die von denen Schwartzburgischen Lehn-Stücken an 6. Huffen Landes bezahlte Vermögen-Steuer zur restitution verlanget, worauf denn der sub lit. A. beykommende Allergnädigste Befehl ertheilet worden seyn mag; Ob nun wohl die Besitzer derer auswärtigen hohen Herrschafften zu Lehn gehenden, jedoch in Chur-Sächsischen Territorio gelegenen Herrn Ritter-Güter und Grund-Stücken von dieser Allergnädigsten Resolution damahls keine notitz, weniger Publication erhalten; so ist doch am 15ten Maji a c. von der Chur-Sächßischen Crayß-Einnahme zu Langensaltza beykommendes præceptum executivum denen Besitzern derer zu auswärtigen Lehn gehenden Güthern und Grund-Stücken insinuiret worden.

Da-

Daher entstehen die Fragen:

QVÆSTIO
I.

Ob die zu auswärtigen hohen Herrschafften zu Lehn gehende, jedoch in dem Chur-Sächß. Territorio gelegene Ritter-Güter zu denen von der Chur-Sächß. Ritterschafft Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. verwilligten Donation-Geldern, Vermögen-Steuer und Beytrag im Stande Rechtens gezogen werden können?

II.

Ob diese Vasallen und Besitzere solcher zu auswärtigen Lehn gehenden Ritter-Güther, von selbigen ohne Vorwissen ihres Lehn-Herrns einige Contribution im Chur-Sachsen abzuführen schuldig und gehalten sind?

III.

Und ob nicht die Lehn-Herren vielmehr selbige dieser Anforderung halber rechtlich zu vertretten gehalten sind?

QVÆSTIO
I.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl anlangend die

1.) Frage, die von gedachter Ritterschafft verwilligte Gelder quæst. allstets auf die Chur-Sächßische Vasallen nach proportion derer Güther von 100. Jahren ausgetheilter Pferde dergestalt reparriret worden, daß die auswärtige in Chur-Sächßischen Territorio gelegene Lehen- und Ritter-Güther, in Ansehung auf selbigen keine Chur-Sächsische Ritter-Pferdte hafften, nicht contribuiret haben, man dieselbige auch in die anno 1705. und 1709. verwilligte Vermögen-Steuer nicht gesetzet, weniger de-

nen Vasallen wegen dieser zu fremden Lehn gehenden Grund-Stücken, etwas abgefordert, und dieser Modus von vielen Jahren bey der Ritterschafft üblich gewesen, und bekandt ist, quod præscriptione immunitas a collectis acquiri possit,

MAVLIVS *in Thesauro Jur. Pract. de Collectis tit. 7. n. 2.*
MEVIVS *T. IV. Decis. 210. n 3.*

hierzu auch kommt, quod vasalli ratione feudorum contra exactionem contributionum libertati regulariter innitantur,

CARPZOV. *P. III. Const. 28. def. 19.*

und erwehnte Vasallen, dem in Facti Specie geschehenen Anführen nach der auswärtigen Ritter-Güther und Grund-Stücke halber gegen ihre Lehn-Herren schon dienen müsten, und bekandt ist, quod quis duplici onere non debeat gravari, & quod is qui privatur in uno, non debeat relevari in altero,

MAVLIVS *de Collectis tit. 5. n. 7.*

quod insuper Vasallus ejusque bona, quæ beneficio investituræ a domino possidet, collectis molestari non possit,

KLOCK. *de Constitut. cap. 14. sect. 2. n. 1. 22. & 23.*

einfolglich es sich ansehen lässet, als wäre diese Frage negative zu beantworten;

2.

DECIDENDI.

Alldieweilen aber 1.) in dem sub lit. A. am 7. Dec. 1710. ertheilten Allergnädigsten Befehl an die Thüringische Crayß-Einnahme folgende Formalia enthalten sind:

Hierauf nun ist Unsers Willens Meynung soll auch inskünfftige zur General-Regul dienen, daß niemand, so seine Güter in unserm Territorio hat, ob er gleich extra Territorium die Lehen suchen muß, so wohl ratione præteriti als futuri von der Vermögen-Steuer, ohne Unsern Special-Befehl frey seyn solle, wornach Ihr euch also zu achten, und die von Kutzleben zu völli-

völliger Entrichtung des ihm zukommenden Quanti anzuhalten habt;

Und 2.) ausgemacht ist, quod collectæ exigi & imponi possint a principe jura superioritatis & territorii exercente,

STEPHANI *de Jurisdict. L. II. P. I. c. 1. membr. 1. n. 114. & L. II. P. I. c. 7. n. 453.*

MAVL. *de collectis tit. 3. n. 9. seqq.*

ac proinde in suo territorio jus collectandi recte sibi vindicet,

KLOCK. *de contribut. cap. 4. n. 126.*

ita ut quoad jus illud collectandi fundatam intentionem habeat contra omnia bona sita in suo territorio, sive bona sint feudalia sive non, wann schon 3.) extra territorium die Lehne gesuchet werden muß, nihil enim impedit, quo minus quis earundem terrarum intuitu unius subditus, & alterius vasallus sit. Et jura dominii directi tali casu ita semper intelligi & restringi debent, ut superioritati territoriali nihil quicquam detrahant. Quocirca vel ex solo situ in territorio regula adversus quemcunque possessorem, utut alterius Vasallus sit, qui simpliciter & per omnia domino territorii subjectus sit, militat, adeo, ut litteræ investituræ, quas talis possessor ab alieno domino directo accepit, nihil eidem ad jura, qua superioritati territoriali detrahunt, asserenda prodesse queunt. Constat enim, quod tales investiturorum litteræ non nisi de contractu inter dominum directum atque vasallum testentur, quale negotium tertio, qui non consensit, nullo modo præjudicare petat,

WERNHER. *in Dissert. de probat. Landsassiatus §. 56.*

und solchem 4.) dasjenige, was in rationibus dubitandi angeführet worden, nicht entgegen stehet, omnes enim collectas status & ordines Imperii, pro utilitate territorii sui, vigore Regalium ab Imperatore sibi concessorum, subditis suis imponunt,

BESOLD. *Thesauro pract. verbo:* Land-Steuer,

& principibus in signum subjectionis & superioritatis solvuntur, usque adeo, ut nullo umquam tempore præscribi possint,

BERLICH. *P. II. Concl. 4. n. 18.* cum ibidem allegatis,
CARPZOV. *P. II. Conſt. 2. def. 2. n. 1. L. competit. 6. Cod. de præſcript. 30. vel 40. annor.*

Ex qua lege colligunt, nullum ſubditum poſſe ullo aliquo tempore præſcribere libertatem adverſus ſuum principem, quia ſuperioritas principis & obedientia illi debita quaſi ſupremæ poteſtati principum innata eſt,

JAN. *in cap. cum notis X. de præſcript.*
COVARRVV. *pract. concl. 4. n. 1.*
MENOCH. *Conſil. 887. n. 34.* & alibi, quos allegat.
BRVNNEMANN. *ad dict. L. 6. n. 2.*

und ſolches 5.) in gegenwärtigen Caſu um ſo vielmehr ſtatt findet, in Erwegung Herrn George Friedrich von Kutzleben zu Freyenbößlingen ſein völliges Ritter-Guth daſelbſt, unter welchen 6. Huffen Landes Schwartzburgiſch Lehn geweſen, in Taxmäßigen Anſchlag an 19000. fl. bracht, und von ſolchem völligen Guth ſeine Vermögen-Steuer 16. groſchen pro cento erleget, denn dieſes ein Actus, welcher der vermeynten Immunitæt directo & generaliter contrarius iſt, conſequenter zu præſumiren, daß er erwehnter immunitæt renunciret habe, per ea quæ tradit

KLOCK. *de Contribut. Sect. I. cap 16. n. 112. 113. 114.*

qui enim actum juri ſuo conttarium permittit, jus ſuum amittit,

arg. *Leg. 8. ff. quemadm. ſcir. amitt.*

& juri ſuo renunciaſſe præſumitur, qui talem actum contrarium permittit, ad renunciata vero non datur regreſſus,

L. 15. ff. de ed. evict.

Denn 6.) dasjenige, was in rationibus dubitandi de vaſallis angeführet worden, mit gegenwärtigen caſum ſich nicht adpliciren läſſet, per ea quæ ex WERNHERO, collata ſunt, zumahln von denen Beſitzern derer auswärtigen zu Lehen gehenden Ritter-Güther die quæſt. Vermögen-Steuer nicht tamquam a vaſallis ut vaſallis, ſondern tamquam a ſubditis gefordert wird, dieſelbe

auch

auch dem Landes-Herrn gedachter Lehn-Güther halber keine Dienste leisten; so wird diese Frage gestallten Sachen nach affirmative beantwortet, und folget hieraus von selbsten, daß auch die Frage

QVÆSTIO II.

affirmative zu beantworten sey, und ob wohl die Frage

QVÆSTIO III.

betreffende præstatio evictionis in omnibus contractibus onerosis,

BRVNNEMANN. *ad L. 3. & 5. Cod. de evict. n. 3.*

auch in contractu feudali statt hat.

STRVV. *Syntagm. Jur. feud. cap. 6. aphor. 9. n. 1. seq.*

mithin es sich ansehen lässet, ob wäre auch diese Frage affirmative zu beantworten; dennoch aber und dieweil in der Lehn-Herren Gewalt nicht stehet, ihre Vasallen wegen der in alieno territorio liegenden Lehen- und Ritter-Güther geforderten Vermögen-Steuer zu liberiren, consequenter sie dieselbe zu vertreten nicht angehalten werden mögen,

arg. L. LVCIVS *11. ff. de evict.*

& eorum quæ tradit

BRVNNEMANN. *ad dict. L.*

und die rationes dubitandi auf gegenwärtigen Casum sich nicht adpliciren lassen, per ea quæ habet

CARPZOV. *P. II. Const. 34. def. 19. & 20.*

Als wird diese Frage gestallten Sachen nach negative beantwortet. V. R. W.

RESPONSVM XXVIII.

Scabinatus Jenensis.

ad interrogation. N. N.

M. Febr. 1724.

SPECIES FACTI.

Auf nachgesetzte Speciem Facti, darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen worden, sprechen wir vor Recht:

Haben N. Erben beym D. Gerichten wider Hanß Richtern und Michael Richtern Gebrüdere geklaget, daß diese ihnen 70. fl. laut Gerichtl consensus schuldig, auch beyde sich in solidum verbunden, und dem beneficio divisionis renunciiret hätten, darauf die D. Gerichte beyde Debitores, und zwar jeden besonders citiret, hiernächst hat der N. Erben Actor beyden Schuldnern Gestundung zu Aufbringung des Geldes gegeben, da denn Hanß Richter mit des N. Actoris Wissen 23. fl. *Michael Richter* hingegen 40. fl. als so viel Capital, Interesse und Unkosten, damahls seiner seits ausgetragen haben mag, in denen D. Gerichten deponiret, auch so fort gegentheiligen Actorem zur Ansehung nochmahligen judicialen Zahlung zu citiren gebethen, jedoch es nicht erhalten können, vielmehr eine unrichtige Berechnungs-Sache mit seinem Bruder, Hanß Richtern, darein gemenget, und, daß er vollends vor diesen bezahlen solle, ihm zugemuthet werden wollen, endlich beyde den Bescheid erhalten:

Dieweil Beklagte die Gerichtliche Obligation und Consens recognosciret, so sind sie die 70. fl. Capital sammt Interesse und Unkosten Klägern binnen Sächßischer Frist bey Vermeydung der Hülffe zu bezahlen schuldig doch stehet Klägern frey, ob er sich der gantzen Schuld halber, an einen von beyden Debitoribus in solidum halten wolle. Daher gefragt wird:

QVÆ-

QVÆSTIO I.

Ob nicht nach denen Rechten in genere ein Creditor verbunden sey, beyde Debitores, wenn sie schon dem beneficio divisionis renunciiret haben, dafern sie gegenwärtig, und solvendo seynd, anzugreiffen, und wenn einer allein belanget wird, selbiger sich mit der exceptione præsentiæ, & idoneitatis correi schützen könne?

II.

Ob nicht in gegenwärtigen Falle, nach obgedachten Umständen so verfahren sey, daß wider Michael Richtern die Execution der gantzen Schuld, an Capital, Interesse und Unkosten, vom gegentheiligen Actore nicht gesuchet werden könne?

QVÆSTIO I.

RATIONES I. DVBITANDI.

Ob nun wohl, was die erste Frage betrifft, in der Auth. Hoc ita C. de duobus reis, enthalten; si convenerint duo correi debendi, ut uterque eorum sit obligatus, si ambo præsentes sint & idonei, simul cogendi sunt ad solutionem.

Aus welchen Worten geschlossen werden möchte, daß nur in dem Falle, wenn der eine Debitor abwesend, oder zur Zahlung unvermögend sey, alsdenn das beneficium divisionis cessire, und der andere correus allein angegriffen werden könne, indem angeregtes beneficium dem Creditori zu seiner bessern Sicherheit ertheilet worden, dessen er doch nicht nöthig habe, wenn der Mit-Schuldener zugegen ist, und zahlen kan, zudem es der gesunden Vernunfft entgegen zu seyn scheinet, daß ein Debitor für den andern, welcher doch solvendo ist, in Schaden und Unkosten gesetzet werden solle.

2.

DECIDENDI.

Alldieweiln aber 1.) an sich selbst richtig ist, daß denen correis debendi das beneficium divisionis nur in so fern zu gute verordnet sey, als sie sich dessen nicht selbst begeben, hinfolglich ihnen unbenommen, solchem beneficio dergestalt zu renunciiren, daß ein jedweder von ihnen in solidum obligiret bleibe, und auf die gantze Summe belanget werden könne; Hingegen 2.) in berührter Authentica die exceptiones angeführet werden, in welchen Fällen die renunciatio debitorum dem Creditori nichts helffe, nehmlich wenn einer von jenen absens, oder nicht solvendo ist, woraus jedoch 3.) nicht folget, daß ausser diesen Casibus der Creditor sich seines Rechts wieder einen oder den andern nicht brauchen könne, sintemahl ihm die Jura dieses Recht ohne Unterschied tribuiret und frey gelassen haben, welchen unter denen præsentibus & solvendo idoneis er in solidum belangen wolle, gestallt solche nicht zu dessen blossen Sicherheit, sondern auch zu seiner mehrern commodität und Ersparung Zeit und Kosten ertheilet worden, ne scilicet in plures adversarios distrahatur, & majores expensas facere cogatur; dieses auch 4.) der gesunden Vernunfft nicht zuwider läufft, sondern vielmehr ad prudentiam & circumspectionem creditoris gehöret, welche nicht zu improbiren, sondern zu loben ist; Hingegen 5.) die Debitores sich selbst zu imputiren haben, daß sie denen beneficiis in illorum favorem introductis renunciiret, wiewohl auch 6.) der correus, so vor den correum zahlet, desselben Antheil actione negotiorum gestorum von ihm wieder erlangen kan, und also in effectu keinen Schaden leidet;

DECISIO.

So ist dannenhero der Creditor beyde Debitores, welche dem beneficio divisionis renunciiret haben, wenn sie gegenwärtig und solvendo seynd, zugleich anzugreiffen nicht verbunden, und wenn

einer

einer allein belanget wird, kan derselbe sich mit der exceptione præsentiæ & idoneitatis correi nicht schützen.

QVÆSTIO II.

RATIONES I. DVBITANDI.

Anreichend hiernächst die andere Frage: Ob wohl Michael Richter vorlängst schon mit gegentheiligen Actoris Wissen, 40. fl. und also fast mehr als seine Helffte beträgt, Gerichtlich deponiret, ermeldten Actorem zu Ansuchung nochmahliger Auszahlung in die Gerichte zu citiren gebethen, solches aber nicht erlangen können, und es also scheinet, daß es gegentheiligen Actori nicht frey stehe, die Zahlung bey ihm allein in solidum zu suchen, gestalt er beyde Debitores und jeden absonderlich ad recognoscendum citiren lassen, beyden Gestundung gegeben, Hanß Richter auch mit guten Vorbewust des gegentheiligen Actoris, noch eher als Michael Richter 23. fl. auf seine Helffte Gerichtlich deponiret, auf nochmahlige Citationes beyde die Recognition verrichtet, und beyde zur Zahlung im Bescheide condemniret worden, woraus geschlossen werden will, daß nunmehr Actor nur einen alleine mit der Execution in solidum anzugreiffen nicht Macht habe, weilen er sich anfänglich an beyde gehalten, und dadurch sich seines Rechts tacite begeben habe, zudem es das Ansehen hat, als ob obiger Bescheid eine Contradiction in sich führe, indem er beyde Debitores zu zahlen condemniret, und dennoch dem Creditori frey stehen soll, einen allein in solidum executiren zu lassen; Uberdiß als Kläger wider Michael Richtern zur Execution schreiten wollen, er diejenigen Unkosten, welche Hanß Richter verursachet, und restiret, samt dessen rückständigen Interesse Michael Richtern völlig mit angesetzet hat, da denn das von diesen verschriebene halbe Vierthel Landes bey weiten nicht hinlänglich

die gantze Summe abzutragen, und wenn dieses per subhastationem verkaufft wird, auch der Actor nach Hanß Richters anderer Helffte greifft, Michael Richter dadurch ruiniret wird:

2.

DECIDENDI.

Demnach aber und dieweil 1.) daß Michael Richter einen Theil der geklagten Forderung Gerichtlich deponiret, und Klägern ad videndum deponi citiren lassen, die obligationem correalem in solidum nicht immutiren, noch dem Kläger an seinen Rechte præjudiciren können, gestalt wenn auch schon 2.) der Kläger von dem einen Debitore seinen Antheil der Schuld angenommen hätte, der andere Correus dadurch nicht wäre befreyet worden, cum unius debitoris electione creditor jus suum remisisse non censeatur,

BRVNNEMANN. *ad L. 23. C. de fidejussor.*
CARPZOV. *P. II. C. 17. def. 20.* item *P. II. dec. 196.*

um so vielweniger 3.) ihm schaden kan, daß er beyde *Debitores*, und jeden absonderlich zur recognition citiren lassen, und beyde zur Zahlung coodemniret worden, indem die Sententia der Execution nothwendig vorgehen muß, so dann aber dem Creditori frey gestanden, wider welchen von beyden er mit der Execution verfahren wolle, dergestalt denn ferner 4.) keine contradiction involviret, daß in dem Bescheide beyde Debitores zur Zahlung condemniret, und doch dem Creditori einen allein in solidum exequiren zu lassen, frey gestellet worden, anerwogen die condemnatio von der Execution different ist, und gleich wie einem Debitori wieder die Execution seine exceptiones peremtorias, wenn sie nicht allbereit aberkandt worden, zu opponiren erlaubet ist, also auch dem Creditori bey der Execution sich seines zustehenden Rechts wider einen der condemnirten Schuldner zu gebrauchen nicht verwehret werden kan; Endlich 5.) der Michael Richter, wegen dessen, so er vor Hanß Richtern zahlet, seinen Regress

wider

wider denselben behält, und ihm darzu, nebst allen Kosten verholffen werden muß; So ist dannenhero in gegenwärtigen Falle dergestalt verfahren, daß die Execution der gantzen Schuld an Capital, Interesse und Unkosten, wider Michael Richtern, von dem Kläger gar wohl gesuchet werden kan. V. R. W.

RESPONSVM XXIX.

Scabinat. Jenensis.

ad interrogation. I. G. Voigtii, J. P.

M. Febr. 1730.

SPECIES FACTI.

HAt N. N. nachdem derselbe seine Studia Academica absolviret, einige Jahre her verschiedene Schrifften, welche jedoch insgesamt in MSto verblieben, ausgefertiget, und dieselbe einzeln an unterschiedenen Orten unter seine guten Freunde und Bekandte distribuiren lassen, auf deren Aufschrifften sich derselbe selbsten allerhand Ehren-Titul zugeschrieben, als aber solches hernach offenbahr worden, als ob derselbe hierzu keinesweges berechtiget gewesen, und nachgehends bey der angestellten summarischen Verhör, daß durch dergleichen Anmassung fremder Titul niemand illudiret worden, vorgewendet, und über nachfolgende Frage, was dißfals Rechtens, belehret seyn wollen:

QVÆSTIO

Ob N. N. dadurch, daß sich derselbe allerhand Titul mit seinen Schrifften zugeschrieben, wozu er nicht befugt gewesen, ein crimen falsi begangen, und auf was Art und Weise derselbe dißfals zu bestraffen?

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Ob nun wohl 1.) die Titul nicht publici juris, dergestalt, daß ein jeder in einer Republique derselben proprio autu sich anzumassen

massen befugt, sondern allein a principe tamquam fonte omnium honorum, legitimo modo acquiriret werden müssen, 2.) der

L. 27. §. 3. ad L. Cornel. de falsf.

von denen mehresten Dd. per analogiam & interpretationem Juris überhaupt auf alle und jede Casus, da sich einer mit Wissen und Vorsatz eine gewisse Ehre, so ihme nicht gebühret, vindiciret, extendiret wird,

WESENBEC. *in Paratitl. d. t. n. 8.*
FARINAC. *P. VI. Oper. Crimin. quæst. 150. n. 86.*
TIRAQVELLVS *de Nobilitate cap. 13. n. 1.*
DAMHOVDER. *Pract. rer. crim. cap. 123. n. 11.*

Quod sic ampliavit

BARTOL. *ad L. 1. C. de dign. ord. serv.*

ut is, qui usurpat honorem sibi inaditum, puniatur nonnunquam pœna sacrilegii, & qui nobilitatem propria auctoritate sibi falso assumunt, incidant non solum in crimen falsi, sed etiam in crimen majestatis.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil 1.) die Titul certo respectu allerdings juris publici sind, immassen sonsten die damit verknüpffte Ehre und Prærogativ vor andern keine res publica wäre, woraus erfolgen würde, daß es solchergestalt andern, ob sie denen personis honoratioribus die schuldige Ehre erzeigen wollen, oder nicht, lediglich frey stünde; ob gleich indessen daher noch nicht erfolget, daß jedermann, wer da wolte, gewisser Titul sich anzumassen berechtiget;

2.) Der angeführte Lex von diesem Casu gantz und gar nicht, vielmehr nur von diesen Fällen redet, ubi quis se pro milite gessit, vel illicitis insignibus usus est, vel falso diplomate vias commeavit; welches jedoch nicht anders, als unter der limitation, zu verstehen: cum dolo malo, sic ut effectus malus, in aliorum perniciem

nicium tendens, ſecutus fuerit, alias fraus ceſſat, & crimen falſi, ejusque pœna,

GOTHOFRED. *ad L. 13. d. t.*

3.) In dieſem Caſu alle Umſtände zu erkennen geben, daß N. N. dergleichen entweder aus Scherz, oder ohne anderer Leute Schaden und Betrug, folglich nicht aus Boßheit vorgenommen, noch als ein offenbahres Falſarius anzuſehen, ſintemahl auch nach dem.

L. un. Cod. de mutat. nom.

einem jeden permittiret iſt, ſeinen Nahmen nach eigenen Gefallen zu ändern, modo hoc fit ſine fraude aliorum,

DAMHOVDER. *l. c.*

4.) Die pœnam betreffende, ſo iſt zwar

juxta *Art.* 112. 113. *Ordin. Crim. Carol.*

die pœna ordinaria des criminis falſi fuſtigatio vel relegatio,

CARPZOV. *P II. Queſt. Crim. 93. n. 38. 39.*

welche nach Beſchaffenheit des begangenen Falſi und des daher erfolgten damni zu mitigiren,

Idem *c. l.*

welche pœna ordinaria aber in gegenwärtigen Caſu aus dieſer Urſach nicht ſtatt hat, weilen bekandt, quod N. N hoc non fecerit munere, pecunia aut pretio corruptus, quo caſu derſelbe ſonſten als ein rechter Falſarius anzuſehen wäre,

DAMHOVDER. *l. c. n. 10. p. 402.*

Worzu denn noch dieſes kommt, pœnam ordinariam falſi non niſi tum locum habere, cum quis fecerit actum quempiam illi dignitati, quam quis ſibi falſo uſurpat, convenientem & cum damno alterius conjunctum,

CARPZOV. *c. l. n 38.*

welches aber von N. N. nicht dargethan worden, als welcher ſich dergleichen Dignitæten nur mit bloſſen Worten beygelegt,

jam vero si quis verbo tantum hujusmodi dignitates sibi adscripserit, non ordinaria, sed extraordinaria pœna punitur,

BALDVS *in L. qui sub prætextu in f. Cod. de sacros. eccles. add.* WESENBEC. *l. c.*

DECISIO.

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß N. N. bewandten der Sache nach dadurch, daß er sich selbst auf seinen Schrifften allerhand Titul, welche ihme nicht gebühret, zugeschrieben, kein verum crimen falsi begangen, und mit einer pœna quasi falsi & arbitraria zu belegen. V. R. W.

RESPONSVM XXX.

Scabinat. Jenensis.
ad interrogation. N. N.
M. Febr. 1725.

SPECIES FACTI.

IM Fürstl. Amt Dornburg übergiebt N. Klägerin eine Klage, woraus sie behaupten will, daß nachdem ihr Mann am Ende specificirtes Ahrt Land an einen andern vor 71. Schock ohne ihren Consens verkauffet, solche Aecker aber, welche sie von ihrem seel. Vater loco dotis bekommen, ihr jure dominii naturalis zugehörig, sie sich gezwungen sehe, gegenwärtige action zu erheben, mit Bitte, zu erkennen und auszusprechen, daß derselben die mentionirte Aecker gegen Erlegung des Kauff Pretii cum fructibus perceptis & percipiendis, refusis expensis, wiederum abzutreten.

RATIONES I. DVBITANDI.

Ob wohl Bekl. ad impediendum litis ingressum eines Theils exceptionem legitimationis ad caussam vorgeschützet, andern Theils sich auf die doctrinam

CARPZOVII *P. II. C. 15. def. 20.* item RIVINI

beruffet, quod nimirum maritus bona uxoris immobilia consensu ejusdem sine peculiari curatore alienare possit, welches denn allhier geschehen zu seyn scheinet;

2.

DECIDENDI.

Allbieweiln es aber mit des Weibes fundo dotali eine andere Bewandnüß hat, als welchen ein Mann, wenn auch gleich das Weib drein willigen würde, zu verkauffen nicht befugt ist,

pr. Inst. quib. alien. lic. vel non,
CARPZOV. *d. Constit. 15. def. 21. n. 5.*
sed alienatio talis ipso jure nulla est, & uxor etiam constante matrimonio fundum istum repetere potest,
TREVTLER. ad WESENBEC. *tit. de fundo dotal.*
nec maritus de evictione tenetur,
FRANZK. *ad tit. de Evict. n. 239.*
dergestalt diese des Bekl. exceptio nicht liquida, noch ihn von der Einlassung befreyet, weniger daß Klägerin in die Verkauffung ihrer Länderey expresse consentiret habe, nicht erwiesen ist, immassen auch Bekl. in eventum litem contestiret, und das Fundament der Klage verneinet hat; solchergestalt Kl. den Grund seiner Klage, mit Vorbehalt des Bekl. Gegenbeweises, darthun muß, bey welchem Beweise zugleich die legitimatio ad caussam sich ergeben wird;

DECISIO.

So halten wir dafür, daß Kl. die geforderte Gewehr der Klage, anzugeben, so wohl auch caution pro reconvensione & expensis auf 25. fl. hoch zu bestellen, Bekl. aber, seines übrigen Einwendens ohngeachtet, auf die Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig. Weil er nun solches auf dem Fall bereits gethan, und daß er von der Kl. Ehemanne das libellirte Ahrt-Feldt vor 71. Schock erkaufft, gestanden, hingegen unter andern, daß Klägerin sothanen Acker von ihrem Vater loco dotis bekom-

bekommen habe, negiret; So ist Kl. dasjenige, was ihm dißfals und sonsten an der Klage verneinet worden, binnen Sächßs. Frist, wie recht, zu erweisen gehalten, darwider Bekl. sein Gegenbeweiß, Eydes-Delation mit andere rechtl. Nothdurfft, binnen gleichmäßiger Zeit, vorbehalten wird, darauf alsdenn so wohl der Klage als auch der litis denunciation halber, ferner ergehet, was Recht ist.

RESPONSVM XXXI.

Scabinat. Hallens.
ad interrogation. N. N.
M. Aug. 1726.

FORMVLA SENTENTIÆ.

Auf eingewandte Leuterung, deren Prosecution und erfolgte Gesätze, Barthel Lebensteins Bekl. und Leuterantens an einem, Curatoren Annen Even Weisin, Klägerin und Leuterantens am andern Theil, so uns derselbe in denen dißfals gehaltenen samt von eigen und beygelegten Acten in dreyen Voluminibus Actorum zugefertiget, und ihme unsere Rechts Belehrung zu ertheilen gebethen; Erkennen wir Königl. Preußische des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle nach deren Verleß- und Erwegung für Recht:

Daß Klägerin ihrer Angesessenheit und deren Curator seine angegebene Bestättigung zum Krügischen Vormunde nunmehro nach Nothdurfft bescheiniget; hiernächst aus denen Acten und deren Partheyen Einbringen nunmehro so viel zu befinden, daß Bekl. des abwesenden Antheil, das dieser nemlich von dem verstorbenen Bruder Christoph Lebensteinen ererbet, nach ihm bestelltes gnugsamen Caution Klägerin vermittelst eines richtigen Inventarii oder eydlichen Specification zu ihrer Verwahrung aus-

zuant-

zuantworten und einzunemmen, noch zur Zeit nicht verbunden, im übrigen aber es bey dem Fol. 34. Vol. I. befindlichen und am 11. Jun. 1725. eröffneten Urthel billig verbleibe, jedoch mit dieser Erklärung, daß Bekl. seine Fol. 16. Vol. I. opponirte exceptiones, welche Klägerin nicht geständig, binnen Ordnungs-Frist mit Vorbehalt der Klägerin Gegen-Beweises, Eydes-Delation und andern Rechtl. Nothdurfft binnen ebenmäßiger Frist zu erweisen, nachgelassen sey, und bleibet Bekl. den Fol. 16. bedungenen Eydes-Delation sich gleichergestalt anbey zu gebrauchen unbenommen, ferner darauf zu beschehen, was Recht ist.

RATIONES DECIDENDI.

Nachdem Mart. Schwabens Gerichtliche Bestättigung zum Curatore von der Klägerin Fol. 5. bezeuget, und letzteres Angesessenheit Fol. 16. Vol. II. attestiret worden, so hat Leuteratin hiedurch dieser Puncte halber den Fol. 34. Vol. I. befindlichen Urthel ein Gnüge geleistet, und denen exceptionibus illegitimationis, & nondum. præstita cautionis pro recenvèntione & expensis solchergestalt abgeholffen. Ob nun wohl die Leuterungs-Gravamina Fol. 1. & 5. seqq. Vol. II. mehrentheils von keiner Erheblichkeit, anerwogen Bekl. exceptiones dilatoriæ & ad impudiendum litis ingressum oppositæ Fol. 6. Vol. I. zur Zeit unerwiesen, und so leicht beschaffen, daß sie ihn von der Einlassung auf die Klage befreyen könten, selbige aber in einigen zwar negative geschehen, alleine nichts destoweniger Fol. 14. eingestanden, daß Christoph Lebenstein ab intestato verstorben, und Bekl. sich seines völligen Nachlasses angemasset, Fol. 28. & Fol. 2. Vol. II. auch nicht verneinet worden, daß Klägerin Vater mit Leureranten zu quæstionirter Erbschafft gleiches Recht habe, hingegen in keine Absicht zu nehmen, wenn Klägerin rechtmäßige Geburth in Zweiffel gezogen werden wollen, quum liberi ex justo matrimonio nati pro legitimis habeantur,

L. 6. d. hic qui vel sui vel al. jur. sunt,

wie nicht weniger Leuteratin keinesweges allererſt aufzulegen, daß ſie abſentis patris vitam erweiſe, ſintemahl dafür die præſumtio juris ſchon ſtreitet, und vielmehr ſubſecuta mors, quum in facto conſiſtat, ab allegante zu probiren, vornemlich da Klägerin ihres Vaters itziges Alter auf 60. Jahr Fol. 18. Vol. I. gerechnet, und Bekl. hierwider nichts erhebliches weder Fol. 30. noch nachher einzuwenden gewuſt,

BERGER. *p. 2. Reſp. 166. & Cent. III. Conſil. 79.*
CARPZOV. *P. III. Conſt. 16. def. 57.*

und übrigens bekandt, quod adminiſtratio bonorum abſentis proximis ejus ſucceſſoribus legitime concurrentibus auctoritate magiſtratus concedatur,

MENCK. *ad ff. tit. de hæred. petit.*

auch quoad bona allodialia inter fœminas & maſculos kein Unterſchied ſolchergeſtalt gemachet werde,

CARPZOV. *P. III. Conſt. 15. def. 48.*

bey welchen Umſtänden dann, und indem des Bekl. *dilatoriſche* Ausflüchte von keiner Würckung, und der Grund gegenſeitiger Klage deutlich genug eingeſtanden, wegen der abgelegeten Puncte der Klägerin von dem ſonſt ihr obliegenden Beweiſe per juris præſumtiones liberiret wird, mithin die Leuterungs-Gravamina hinweg ſtellen, es ſcheinen will, daß es bey dem Urthel Fol. 34. Vol. I. lediglich zu laſſen ſey.

Dieweiln aber Klägerin ſelber hin und wieder nicht in Abrede, daß ſie für ihre Perſohn mit Bekl. zugleich in der ſtreitigen Erbſchafft nicht ſuccediren könne, noch weniger eine Ausnahme von denen gemeinen Sächßiſchen Rechten, nach welchen das jus repræſentationis in Collateralium ſucceſſione nicht ſtatt hat, dargethan,

CARPZOV. *P. III. Conſt. 18. def. 1. & 2.*

hinfolglich die gantze Sache darauf ankommt, ob Klägerin Vater zur Zeit der angefallenen Erbſchafft annoch gelebet, und denen

Bekl.

Bekl. das Gegentheil per modum exceptionis peremptoriæ angeführet, womit er auch nach eingerämter Klage um so viel eher zu hören, je deutlicher die itzt beygelegten Acta an die Hand geben wollen, daß sothanes Vorgeben nicht ohne allen Grund, und überhaupt keinem reo seine exceptiones tanquam defensionis speciem abzuschneiden, oder anzumuthen, daß er das commodi possessionis verlustig werde, und dereinsten agendo erlange, was er bereits excipiendo hintertreiben kan, übrigens aber die von letzten Theilen besonders in dem Leuterungs-Verfahren über das vorgeschützte Ableben, Herm. Lebensteins und dessen Probation aufgeworffene Strittigkeit also beschaffen, daß solche, wenn partes ihre Nothdurfft dißfalls völlig zu denen Acten gebracht, allererst füglich entschieden werden mag; So ist nach Innhalt des Urthels von uns gesprochen worden.

RESPONSVM XXXII.

Scabinat. Jenens.

M. Jul. 1724.

SPECIES FACTI.

Auf die Uns zugeschickte Speciem Facti, darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen worden, sprechen wir für Recht:

Hat Hanß Heinrich Korbß seine Güther seinen Söhnen und Töchtern, und seiner verstorbenen Tochter Kinde, Hanß Andreas Königen, dessen Vater, Adam König, annoch am Leben ist, übergeben, anbey wegen dieses Tochter Kindes dergestalt disponiret: Daß die 5. andern in Zimmern wohnende Erben, dessen Looß, biß er der junge König, heurathen würde, in Pachte behalten, und die 8. fl. 4. gr. Pacht Geld ihm alljährlich entrichten, ja, wenn er auch König, zu der Zeit, da er der disponirende Groß-Vater versterben möchte, noch nicht geheurathet hätte,

oder

oder zur Ehe noch nicht tüchtig wäre, dieser Pacht dennoch biß zu seiner Heurath bey denen andern 5. Kindern bleiben, und diese die 8. fl. oder was bey des resp. Vaters und Groß-Vaters Verpflegung im letzten Jahre gegeben werden müste, jährlich zahlen, und in dem Falle, da er König, unverheurathet, oder ohne Erben sterben würde, die von ihm, dem Groß-Vater, bekommene Erbschafft allen denen andern jetzigen Erben heimfallen solle, besage der Copeyliche Beylage sub ⊙. Nachdem nun der Disponent vor weniger Zeit verstorben, und der junge Hanß Andreas König zur Ehe noch nicht tüchtig ist, gleichwohl ihn der Vater am Brodte haben muß, auch die Güther weit mehr als 8. fl. 4. groschen abwerffen, so wird gefraget:

QVÆSTIO
I.

Ob nicht nunmehro der Pacht ex capite læsionis oder sonst umzustossen?

II.

Ob nicht die Pacht-Gelder dem Vater Adam Königen, vor die Alimentation des Sohnes Hanß Andreas zu kommen?

III.

Wie weit im übrigen auf dem Fall, da Hanß Andreas König unverheurathet, oder ohne Erben versterben würde, seines Groß-Vaters Disposition wegen Zurückfallung der Güther in Rechten gelten könne?

QVÆSTIO
I.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl, was die erste Frage betrifft, des jungen Hanß Andreas Königs Antheil Landes, vielleicht ein mehrers, als

jähr-

jährlich 8. fl. 4. groschen abwirfft, und also durch das gesetzte Pacht-Geld derselbe lædiret worden, mithin daß dieser contract ex capite læsionis umgestossen werden könne, es das Ansehen hat:

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil einem Vater seine Güther sowohl an sich zu taxiren, als auch ratione der Nutzungen darüber zu disponiren erlaubet ist, und denn der verstorbene Vater das Pacht-Geld von denen seinen Kindern abgetrettenen Güthern, und eines jeden Looses auf 8. fl. gesetzet, darneben, daß dieser Pacht des jungen Königs biß zu dessen Verheurathung bey denen 5. einheimischen Mit-Erben bleiben solte, verordnet;

DECISIO.

So kan dannenhero solches ex capite læsionis oder sonsten nicht umgestossen werden, es sey denn, daß durch dieses geringe Pacht-Geld der Enckel an seiner legitima und dessen völligen Genuß gehindert und lædiret würde.

QVÆSTIO

II.

RATIONES.

1.

DVBITANDI.

Die andere Frage belangend: Ob wohl der verstorbene disponiret, daß das berührte Pacht-Geld an 8. fl. 4. groschen seinem Enckel, biß zu dessen Verheurathung, jährlich gezahlet werden solle, und des Vaters, Adam Königs, dabey nicht gedacht hat:

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil dieses Pacht-Geld zu des Enckels bonis adventitiis gehöret, davon dessen Vater der usus fructus, so lange der Sohn unter seiner Gewalt stehet, zugehöret;

DECISIO.

So kommen dannenher sothaner Pacht-Gelder dem Vater, Adam Königen, pro alimentatione seines Kindes, allerdings zu.

QVÆSTIO
III.
RATIONES
1.
DUBITANDI.

So viel endlich die dritte Frage anreichet; Ob wohl ein Vater seinem Kinde jemanden weiter, als biß zu dessen erlangter puberität, nicht substituiren kan, also der verordnete Rückfall des jungen Königs Portion, wenn er in seiner minorennität unverheurathet sterben solte, vor ungültig erachtet werden möchte:

2.
DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil dergleichen substitutio in einer Väterlichen Disposition, ob tacitam clausulam codicillarem, für ein fideicommiss zu halten ist, welches die Erben præstiren müsten;

DECISIO.

So kan dannenhero berührter Rückfall, existente casu, jedoch salva Falcidia wohl bestehen: Von Rechtswegen.

RESPONSVM
XXXIII.
Scabinatus Jenensis.
ad interrogation. N. N.
M. Jan. 1718.
FORMULA SENTENTIÆ.

Auf Vorbringen, beschuldigten Ungehorsam, Hanß Hattichs, Klägern an einem, Hanß Georg Heutschals Beklagtens am andern Theile, so uns samt vorigen Actis nebst einer Frage, zugeschi-

geschicket, und darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen worden, sprechen wir für Recht: Daß beyder Theile Suchen noch zur Zeit nicht statt hat, sondern es wird zu Leistung des Haupt-Eydes, als das vor Gefährde, ein anderweitiger Termin billig anberaumet. V. R. W.

RATIONES DECIDENDI:

Obwohlen 1.) nicht ohne Ursach in denen Gerichten eingeführet, an theils Ortem auch in Proceß-Ordnungen ausdrücklich befohlen, daß die Eydes-Leistung des Vormittags, und nicht erst nach der Mahlzeit geschehe, wie denn 2.) die Canonischen Rechte, in processualibus vor dem Jure Rom. betrachtet zu werden pflegen, hierzu nicht undeutlich Anlaß geben,

in Cap. honestum 16. causs. 22. qu. 5. C. 1. X. de test. & attest.

Beklagter auch 3.) so wohl als Kläger zu rechter früher Tages Zeit zu erscheinen Fol. 58. vorgeladen worden, und 4.) da er schon kurtz vorher einen gleichmäßig zuerkandten Eyd abgeschworen, ihm nicht unbekandt seyn könne, um welche Zeit die Eydes-Leistung zu verrichten, hiernechst 5.) die vorgeschützte Verhindernüsse weder hinlänglich beygebracht, noch dergestalt beschaffen, daß sie Bekl. sonderlich zu statten kommen mögen, und also, daß derselbe, weil er erst Nachmittags um 3. Uhr erschienen, an dem Eyde sich versäumet habe, und das Ansehen gewinnet, da hingegen 6.) woferne dieses nicht ist, sondern Beklagter auf sein Anmelden zum Eyde zu lassen gewesen seyn solte, Klägern den zuerkandten Eyd vor Gefährde in Termino abzuschwöhren obgelegen hätte,

BERGER *Supplem. P. II. t. 18. n. 33. p. 456.*

Hinfolglich, da er solches zu thun unterlassen, der Haupt-Eyd nunmehro pro præstito zu halten zu seyn scheinet: Dennoch aber und dieweil 1.) observantia Judiciorum nicht dahin abzielet, als ob ein Eyd nothwendig Vormittags abgelegt werden müsse,

sondern, wo ein anders nicht insonderheit eingeführet, nur so viel haben will, daß insgemein und am bequemsten die Eydes-Leistung zu solcher Zeit geschehe, wohin 2.) auch die Absicht der Canonischen Rechte gehet, wenn darinnen, daß der Eyd nüchterner Weise abgeschworen werden solle, verordnet; da doch die Erfahrung lehret, daß hierauf am allerwenigsten gesehen werde, und genug, wenn nur derjenige, so schwehren soll, nicht mit überflüßigen Truncke sich angefüllet, nebst dem 3.) auch derjenige, der in der Citation enthaltenen Formul: Zu rechter früher Tages-Zeit ein Gnüge thut, welcher noch vor 4. Uhren erscheinet,

> cum ne judex quidem possit diem, qui alioqui totus citato cedit, arctare, lex enim, sive scripta, & fori consuetudo tradit totum diem citato cedere, nec distinguit causas, ut propterea judex vix lege asperior esse, & terminum arctare queat.
>
> BERGER. *Elect. discept. for. Tom. IV. Obs. 6. n. 2.*

Diesemnach 4.) da kein Gesetze vorhanden, welches den Eyd Nachmittage abzulegen verbiethe, Beklagter, so noch in fürwährenden Termino sich angegeben, und dasjenige, worzu er vorgeladen worden, zu præstiren bereit gewesen, vor Ungehorsam mit Fug nicht zu achten, da beneben 5.) die von Bekl. angeführte Ursachen, warum er nicht eher erschienen, nicht gäntzlich aus den Augen zu setzen, noch also auf einer præclusion so fort zu sprechen gewesen, so wohl 6.) auf Seiten des Klägers, welcher vermeynet, daß Bekl. sich an dem Haupt-Eyde versäumet, und daher die Abschwörung des Eydes für Gefährde, worzu er sich doch in termino erbothen, vor unnöthig erachtet, ebenfals keine vera contumacia vorhanden; Indeß beyde Theile schuld daran, daß ein anderer Termin angesetzet, und wegen beyderseits Eyde die Nothdurfft annoch beobachtet werden muß; So ist wie im Urthel enthalten, mit Ubergehung der Unkosten billig erkannt.

RE-

RESPONSUM XXXIV.

Scabinat. Jenenſ. ad interrogation. N. N.

M. Jan. 1718.

FORMULA SENTENTIÆ.

NUnmehro aus denen Acten und der Partheyen Einbringen ſo viel zu befinden, daß Kläger die auf dieſen Proceſs verwendete Unkoſten dem Beklagten zu erſtatten nicht ſchuldig, B. R.

RATIONES DECIDENDI:

Obwohln 1.) weil die Leuterung nicht von Klägern ſelbſt, ſondern einer unbekandten Hand unterſchrieben, ſolchergeſtalt defect ſey, vorgewendet wird; Hiernächſt 2.) in gewiſſen Fällen auch derjenige, ſo dem Bekl. die Klage ins Gewiſſen geſchoben, nach Abſchwehrung des Eydes in die Proceſs-Koſten vertheilet werde,

BERGER. *Coroll. 2. Elect. Proc. excec. p. 388. & in Electis Diſcept. for. tit. 36. obſ. 2.*

und darwider 3.) der abgelegte Eyd vor Gefährdte allein nicht ſchützen mag,

MENOCH. *L. 5. Præſ. 25. n. 4.*

Welches 4.) zumahl bey gegenwärtigen Injurien-Proceſſe, des ordentlich darwider ſtreitenden odii halber, und unter Bauers-Leuthen, ſtatt zu finden ſcheinet: Dahingegen 5.) Kläger nicht nur von Erſtattung der Unkoſten befreyet zu ſeyn, ſondern auch durch den producirten Rotulum, ſo viel, daß Bekl. eines begangenen perjurii halber nicht zu inquiriren ſey, beygebracht zu haben vermeynet. Alldieweiln aber dennoch 1.) des Klägers Nahme, wie der Augenſchein giebet, zwar von ihm nicht ſelber, jedoch von deſſen Advocato, welches die Rechte geſtatten, unterſchrie-

ben worden; Nechstdem 2.) Materialia anbelanget, wenn ein Kläger, der über den Grund der Klage Bekl. Gewissens gerühret, dieser in die Unkosten vertheilet werden soll, erfodert wird, daß man anderweit, als aus der blossen Delation, ob die Klage temere erreget, versichert sey, da so dann 3.) an dem, daß ob dem Kläger zwar der vor Gefährde geleistete Eyd allein nichts helffen kan,

LAVTERBACH. *de expens. victor. th. 46.* ibi:

quod si non aliunde de justa litigandi causſa constet:

Der Judex doch die Umstände ob eine temeritæt auf Seiten des Deferenden vorhanden, zu erwegen hat,

COVARRUV. *Pract. quæst. C. 27. n. 1. in f.* ibi:

arbitrio Judicis.

Allhier auch 4.) aus der bey gepflogener Güthe Fol. 5. gehaltenen Registratur, nebst dem Fol. 42. übergebenen Rotulo sub W. erhellet, daß Bekl. mehr als Kläger an Fortstellung der Klage Schuld trage, indem 5.) derselbe weder ein Wort der Klage geständig seyn wollen, noch durch hinlängliche Erklärung des Processes abzukommen gesuchet, da hingegen 6.) die geklagte Injurien von solcher Beschaffenheit, daß sie ein unbescholtener Bauersmann so wenig als ein Vornehmer ungeahndet, auf sich sitzen lassen darff, auch 7.) in angezogenen Rotulo die Zeugen, Aussage ad Artic. 5. Fol. 44. beglaubiget, daß des Klägers geführte Beschwehrung nicht ohne allen Grund sey, und was Bekl. Fol. 57. darwider excipiret, dem ihm vorgeworffenen Verdacht eines begangenen perjurii mehr vermehret, als vermindert; Indeß 8.) zu genauerer Untersuchung sothanen Meyneydes gäntzlicher Abthuung, derer unter beyden Theilen dißfalls noch schwebenden übrigen Injurien-Processe noch zur Zeit nicht füglich zu gelangen; So ist, wie im Urthel enthalten, billig erkandt.

RE-

RESPONSVM XXXV.

Scabinatus Jenensis. ad interrogation. N. N.

M. Dec. 1719.

SPECIES FACTI.

HAt ein Vater Namens Sempronius von seiner Tochter Mütterlichen Güthern, als einen Gast-Hoff, Acker und Wiese, den Nießbrauch, und solche Güther dem Cajo, vom Aug. 1718. an auf drey Jahr lang verpachtet; Als aber im Monath Sept. 1719. der Gasthoff durch eine im Dorffe entstandene Feuers-Brunst gäntzlich eingeäschert worden, dringet Cajus auf Sempronium, daß er solchen eyligst wieder bauen und ihn drein setzen sollte; Es ist aber Sempronius Willens den Nießbrauch auf seine Tochter abzutreten, dahero gefraget wird, wann der Vater des Nießbrauchs sich begiebet:

QVÆSTIO

I.

Ob das Kind schuldig sey dem Cajo den mit dem Vater getroffenen Contract zu halten, oder ob es seine Freyheit bekommet, solchen wiederum zu verpachten, an wem es will?

II.

Ob auf solchem Fall der Vater Sempronins von dem Cajo wegen der übrigen Pacht-Jahre ad Interesse könne belanget werden?

III.

Ob nicht der ususfructus bey so bewandten Umständen von sich selbsten erloschen sey?

Wenn denn hierüber unsere Rechts-Belehrung gebethen worden, demnach sprechen wir für Recht, und zwar auf die erste Frage:

QVÆ-

QVÆSTIO I.

RATIONES I. DVBITANDI.

Obwohlen ein Kind, wenn es seines Vaters Erbe seyn will, dessen Factum zu præstiren, und dessen getroffene Handlung zu halten schuldig ist;

2. DECIDENDI.

Demnach aber und dieweil 1.) der Vater Sempronius in gegenwärtigen Falle annoch im Leben ist, und die Pachter nicht als Erbin anzusehen, der Vater auch 2.) den Gasthoff nicht als sein Eigenthum besessen, sondern als seiner Tochter mütterliches Guth genutzet, und verpachtet, nunmehr aber 3.) das Guth der Tochter selbst wieder abgetreten, und den vorigen Pacht aufgehoben.

DECISIO.

So ist dannenhero die Tochter dem Cajo den mit dem Vater getroffenen und von diesen wieder aufgehobenen Pacht zu halten nicht verbunden, sondern hat die Freyheit bekommen, den Gast-Hoff als ihr Eigenthum an wem sie will, zu verpachten.

QVÆSTIO II.

RATIONES I. DVBITANDI.

Anreichende hiernächst die andere Frage: Obwohlen ein Verpachter schuldig ist, den getroffenen Pacht-Contract zu halten, und, wenn er vor Endigung der Pacht-Jahre das verpachtete Guth alieniret, dem Pachter das Interesse und den entzogenen Nutzen ersetzen muß:

2. DE-

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil ein casus fortuitus, nehmlich ein Brandt entstanden, so den Gasthoff in die Asche geleget hat, dergleichen Unglücks-Fälle der Verpachter, wenn er solche nicht selbst verursachet, zu entgelten nicht gehalten ist;

DECISIO.

So kan dannenhero Sempronius vom Cajo wegen der übrigen Pacht-Jahre ad interesse nicht belanget werden.

QVÆSTIO
III.

RATIONES

1.

DVBITANDI.

Endlich die dritte Frage belangende: Obwohlen die auf einem Hause hafftende servitus realis unverändert bleibet, wann schon das Hauß abbrennet, oder verwüstet wird;

2.

DECIDENDI.

Alldieweilen es aber mit dem usufructu, als einer personali servitute eine andere Bewandniß hat, sintemahl solche so fort erlöschet, wenn der fundus usufructuarius untergehet immassen sublato principali das accessorium, zugleich dahin fället;

DECISIO.

So ist dannenhero der ususfructus, welchen Sempronius in dem Gasthoff gehabt, durch dessen Einäscherung allerdings erloschen. V. R. W.

RESPONSUM XXXVI.

Facultatis Juridicæ Witenbergenſ. ad interrogationem Gottlieb. Voigtii, F. S. Land-Richters zu Dornburg.

M. Aug. 1718.

QVÆSTIO I.

Wollet ihr darüber, ob ein Gerichtlicher Vergleich ex capite læſionis reſcindiret werden möge? des Rechts belehret ſeyn?

RATIONES I. DVBITANDI.

Wenn nun gleich von verſchiedenen Rechts-Lehrern, behauptet wird, daß auch die Transactiones

ex *L.* 2. *Cod. de reſcind. vendit.*

propter læſionem ultra dimidium gar wohl reſcindiret werden können,

CARPZOV. *P. II. Conſt. 34. def. 1. ſeqq.*
FACHIN. *Controv. L. II. C. 26.*
BERLICH. *P. 2. Concl. 42. n. 3. ſeqq.*

dieſer Meynung auch in Sachſen die Conſtit. Elector. 34. P. 2. Beyfall giebet;

2. DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil dieſes alles bey denen transactionibus judicialibus vel ſaltem judicialiter confirmatis ſeinen Abfall leidet,

BRVNNEMANN. *Conſil. 97. n. 17. ſeqq.*
CARPZOV. *d. l. def. 4.*
RICHTER. *P. 2. dec. 99. n. 63. ſeqq.*

dieſe

diese Meynung auch vorlängst in denen hießgen Rechts-Collegiis recipiret worden ist,

D. BERGER. *P. I. Resp. 101. n. 3.*

DECISIO.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß ein Gerichtlicher Vergleich ex capite læsionis nicht rescindiret werden möge, vor eins.

QVÆSTIO
II.

Auf die andere Frage sprechen wir für Recht; Wollet ihr ferner des Rechten belehret seyn, ob nicht sonst ein Mittel wider einen Gerichtlichen Vergleich, wodurch man nicht nur über die Helffte sondern wohl 5. und mehrfältig lædiret, in Rechten zu finden sey? und wie solches anzustellen?

RATIONES
1.
DVBITANDI.

Wann nun gleich sonsten diejenigen Handlungen, welche zwar nicht ob læsionem ultra dimidium, dennoch ob enormissimam gar wohl rescindiret werden können,

CAVARRUV. *L. 2. Var. Resolut. C. 4. n. 5.*

B. BEYER *Posit. ad ff. tit. de rescind. vendit. n. 34.*

und aber unter die letztere diejenige billig zu rechnen, wenn jemand fünff und mehrfältig lædiret worden ist;

2.
DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil dieses alles bey denen Gerichtlichen Vergleichen nicht statt findet, cum magistratus auctoritas omnem fraudis & læsionis præsumtionem tollat, atque defectum, quo alias negotium laborat, suppleat;

L. 19. C. de Testam. Cap. 16. §. ult. X. de sentent. & re judic. L. 12. C. de pact.

GAIL. *L. 2. Obs. 1. n. 10.*

ſo wohl, daß dergleichen transactiones ob læſionem enormiſſimam keinesweges zu reſcindiren ex

L. 78. §. fin. π. ad Sct. Trebell.

ſich klar an Tag leget,

MANZ. *Deciſ. Palat. Qu. 46. n. 5.*

immaſſen denn auch derſelbe loc. cit. noch ferner behauptet, quod transactiones judicialiter initæ, neque ſub prætextu inſtrumentorum de novo repertorum, neque ob ſimplicitatem tranſigentis vel ejus ignorantiam reſcindi poſſint, gleichwohl hierbey derjenige Fall auszunehmen, ſi judex in extradendo inſtrumento tergiverſatur, eoque enormis læſio conſecuta ſit, geſtallt denn in ſolchem Fall auch ein Gerichtlicher Vergleich ex capite læſionis gar wohl reſcindiret werden mag,

D. BERGER. *Oecon. Jur. L. IV. tit. 34. th. 5. p. 1210.*

DECISIO.

So erſcheinet daraus ſo viel, daß auch ein Gerichtlicher Vergleich nicht einmahl ob læſionem enormiſſimam, und, wenn gleich einer von denen tranſigentibus fünff und mehrfältig darunter lædiret worden, es wäre denn, daß die læſio aus der obangeführten tergiverſatione judicis herrühre, reſcindiret werden könne. Alles von Rechtswegen.

RESPONSVM XXXVII.

Scabinat. Lipſienſis.

ad interrogation. N. N.

M. Jan. 1716.

FORMULA SENTENTIÆ.

Auf Leuterungs-Schrifften, auch Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſätze in Joh. Andr. Wachtels Schuld- und Prioritæt-Sachen, Curatoren Cathar. Sophien Wach-

Wachtelin an einem, der Antwälde Saim. Zullichs am andern, Gabriel Hilands dritten Theils, so ihr uns samt denen dißfals ergangenen Acten in 6. Voluminibus zugeschicket, und euch des Rechten darüber belernen zu lassen gebethen habt, sprechen wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig vor Recht:

Daß es der von Cathar. Wachtelin eingewandten Leuterung *a*) so viel deren erstes Gravamen betrifft, *b*) ingleichen der von Sam. Züllichen interponirten, was deren anderes, drittes und viertes Gravamen anbelangt, ungeachtet, bey dem am 16. Aug. des 1725tigsten Jahres eröffneten, Fol. 68. seq. Vol. sub ♂. befindlichen Urthel billig bleibet, da doch mit dieser Erklärung, daß *c*) vorbemeldte Wachtelin zu dem Fol. 70. zuerkandten Erfüllungs-Eyde so denn, wenn Joh. Christ. Stange seine Auflage Fol. 14. eydlich bestärcket, zu admittiren, auch *d*) Joh. Andr. Wachtel, die in dict. Vol. Fol. 18. sub n. 5. wegen 110. Rthl. vorgeschützte exceptionem solutionis, Gabriel Hölanden die Gegenbescheiniguug, so wohl beyden Theilen die Eydes-Delation, vorbehältlich, zu bescheinigen schuldig; worauf, ob und von welcher Post besagter Höland, gedachte 100. Rthlr. sich kürtzen zu lassen verbunden sey, *e*) ingleichen wegen des dritten und vierten Leuterungs-Gravaminis der Wachtelin, wenn zuförderst die Fol. 98.b. cit. Vol. angezogene Subhastation-Acta zu diesen gebracht werden, ferner ergehet was Recht ist. *f*) Hiernächst ist der Schuldner, nach vorgehender gebührender Ladung, auf Sam. Züllichs erstes Leuterungs-Gravamen, mit der Verwarnung, daß in Verbleibung dessen darauf erkandt werden solle, sich einzulassen pflichtig, ferner auch dißfals zu beschehen, was Recht ist. Im übrigen wird *g*) vor allen Dingen vorbenannte Wachtelin über die Fol. 80. Vol. sub A. niedergeschriebene Begünstigungen Summarisch billig vernommen, und wenn sie denn geständig, oder auf den Verneinungs-Fall Christ. Böttticher und Paul Wilhelm Hehrwagen gedachte Registratur vermittelst

mittelst Eydes bestärcken, es, des von ihr in Vol. sub ♂. Fol. 97. sub n 2. beschehenen Einwendens ohngeachtet, bey dem Bekänntnüß Fol. 70.b. seq eod. Vol. gelassen, *b*) und hat noch zur Zeit deren Suchen Fol. 94. dict. Vol. nicht statt. *i*) Endlich sind die seit dem letzten Urthel aufgewandte Unkosten, samt dem itzigen Urthel-Gelde und Bothen-Lohn, von denen Partheyen pro rata und so viel jede deren verursachet, einzubringen, V. R. W.

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Ob wohl des Schuldners Eheweib, daß die nach dem Document sub A. Fol. 4. Vol. sub B. von Gabriel Hölanden erlangte Conventional-Hypothec nur auf diejenigen Mobilien so ihr Ehemann vor dem Brande An. 1717. und vor der mit ihr geschlossenen Ehe, erlanget gehabt, zu restringiren sey, verneinet. Dieweil aber dennoch in der angezogenen Verschreibung der Debitor communis alles sein Vermögen, liegend und fahrend, *Gabriel* Hölanden verpfändet, und dergleichen General-Verpfändungen, nach Anleitung legis fin. Cod. quæ res pign. zugleich auf bona futura sich erstrecken; *b*) Obwohlen wider die Formalia der von Sam. Züllichen eingewandten Leuterung erinnert wird, daß solche weder der Principal, noch jemand, so damahls ein Mandat von ihm in Händen gehabt hätte, unterschrieben, darneben, daß sie als eine adhæsion der von der Wachtelin interponirten Leuterung, indem jeder Theil gantz unterschiedene Gravamina hätte, nicht angesehen werden könne. Dieweil aber dennoch derjenige, so die Leuterung Fol. 77. seq. Vol. sub ♂. geschrieben, und in Sam. Züllichs Nahmen unterschrieben, nicht nur nachhero juxta Fol. 93. d. Vol. von diesem Vollmacht bekommen, sondern auch zuvor juxta Vol. sub A. eine geraume Zeit desselben Advocat wider den Debitorem communem gewesen; Hiernächst, da die Züllauchische Leuterung intra decendium übergeben, und nachmahls

mahls behörig prosequiret worden, deren Formalia vor sich, und ohne der Wachtelin, bestehen. c) Obwohln des Schuldners Eheweib theils durch ihres Ehemanns Quittung, theils durch des Raths der Stadt Nordthausen Attestat Fol. 14. seq. Vol. sub ♂. so viel, daß sie wegen der liquidirten illatorum so fort zu dem Erfüllungs-Eyde zu lassen sey, dargethan in den Gedancken stehet. Dieweil aber dennoch auf des Schuldners assertum in diesem Stück kein sonderliches Absehen zu richten und des Raths zu Nordthausen Attestat sich hauptsächlich auf Joh. Chr. Stangens Auflage, so noch zur Zeit unbeschworen ist, gründet; d) Obwohln in der Verschreibung sub B. de dato d. 14. Oct. 1716. daß der Schuldner die darinnen erwehnte 200. Rthlr. solche zu seinem Nutzen auf 2. Jahr lang zu gebrauchen, aufgenommen habe, enthalten, woraus, daß der dabey ertheilte Obrigkeitliche Consens nach Ablauff derer 2. Jahre erloschen sey, geurtheilet werden will; nechst diesen, als ob auf die in Vol. sub ♂. fol. 18. sub n. 5. opponirte exceptionem solutionis, indem sie mit nichts erwiesen, oder wahrscheinlich gemachet worden, kein Absehen zu richten, scheinen mögte. Dieweil aber dennoch der Rath zu Dornburg den Consens in die Fol. 6. Vol. sub B. constituirte hypothec indefinite, und ohne restriction auf eine gewisse Zeit, ertheilet, folglich derselbe so lange die darauf erborgte Schuld abgetragen, seine Krafft behält, und dem Debitori zu Bescheinigung seines Vorgebens, daß er auf die 200. und 400. Rthlr. so er Gabriel Hölanden schuldig worden, 100. Rthlr. abgetragen habe, noch kein Fatall gelauffen, auch bey der zukünfftigen probation zugleich, ob auf die 200. Rthlr. oder auf die 400. Rthlr. die Bezahlung geschehen, sich äussern wird. e) Ob wohl Cathar. Wachtelin, daß sie mit des Schuldners Feld-Güthern zugleich die Früchte erstanden, also derselbe ad massam concursus keinesweges zu bringen habe, darneben, daß bereits das sämtliche Vermögen des Debitoris subhastiret, folglich nicht darauf zu erkennen gewesen sey, anführet. Dieweil aber dennoch ob solch

ihr

ihr Vorgeben gegründet aus den Subhastation-Acten, so bey denen anitzo eingesendeten ermangeln zu urtheilen. *f*) Obwohlen Sam. Züllich, daß der Schuldner keinesweges zu der anerbothenen cessione bonorum zu admittiren, vielmehr wider ihn nach der in dem Land-Recht L. 3. art. 39. verordneten auch in Saxonia communi nicht abrogirten Gebung an des Gläubigers Hand und Helffer zu verfahren sey, behaupten will. Dieweil aber dennoch, daß wider diesen Punct zuförderst Joh. Andr. Wachtel zu hören sey, vonnöthen. *g*) Obwohlen mehr gedachte Wachtelin durch dasjenige, so Fol. 80. Vol. sub A. von ihr niedergeschrieben worden, und dessen sie noch zur Zeit weder geständig, noch überführet ist, nichts straffwürdiges begangen, sondern, weil der Judex zur Ungebühr mit Immission verfahren hätte, weiter nichts, als darwider zugelassene media defensionis, gebraucht haben will. Dieweil aber dennoch wenn schon die angezogene Immission angeordnet und vollstrecket worden wäre, gleichwohl die Wachtelin, gegen die von ihrer Obrigkeit abgeordnete Persohnen, mit so harten verbala Injurien, auch thätlich konten, als Fol. 80. Vol. sub A. registriret zu befinden, sich nicht vergehen sollen, und der Fol. 70.[b] seq. Vol. sub ♂. dictirte Straffe, nach proportion eines so groben Excesses, vor sehr gelinde zu achten. h) Ob wohl des Schuldners Eheweib, in Ansehung, daß sie zu Ablegung des Eydes Fol. 92. Vol. sub ♂. in Termino sich sistiret, selbigen pro præstito zu erklären auch Sam. Züllichen, als contradictorem, in die expensen zu vertheilen gebethen.

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch so lange nicht nur erwehnten Züllichens Leuterung, so juxta Fol. 78.[b] cit. Vol. ausdrücklich wider die Wachtelin admission ad suppletorium gerichtet, aus dem Wege geräumet worden, mit Leistung dieses Eydes in Ruhe zu stehen gewesen. *i*) Obwohln, daß die Wachtelin, indem sie zuerst

geleu-

geleutert, und Sam. Züllich nur einer adhæsion sich gebrauchet, auch Gabr. Höland mehr nicht, als auf beyder Gravamina, so fern sie wider ihn gegangen, sich einzulassen gehabt, die völlige Unkosten tragen müsse, davor gehalten werden will. Dieweil aber dennoch Züllichs Leuterung gantz andere Gravamina, als die von der Wachtelin eingewandte, in sich hält, und beyderseits nicht nur absonderliche Verfahren veranlasset, sondern auch eine Declaratoriam erhalten, in welchem Falle so wohl Leuteranten, als Leuteraten, ihre ratas zu denen Unkosten beyzutragen pflichtig sind;

DECISIO.

So ist allenthalben gesprochener Masse von uns billig erkandt.

RESPONSVM XXXIIX.

Scabinatus Lipsiensis.

ad interrogation. N. N.

M. Jan. 1723.

FORMVLA SENTENTIÆ.

DAß Kläger wider die Landschaffts-Cassa andrergestalt, und besser, als geschehen, sich zu legitimiren schuldig; im übrigen daraus so viel zu befinden, daß Kläger und die Besitzer derer von selbigen an sie verkaufften Güther zu Dornburg und Wulsdorff bey der possess vel quasi der Befreyung von Lehn-Abzugs-Geldern und Extraordinar-Steuern so lange, biß ein anders wider sie in ordinario vel petitorio ausgeführet zu schützen, das dißfals auf die Kauff Gelder ergangene Verboth auch hinwieder zu cassiren und aufzuheben. V. R. W.

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Obwohlen zwischen denen Partheyen disputiret werden will,

wer unter ihnen Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten solle: und zwar der Herrische Anwald vermeynet, daß, weil von ihm gewisse præstationes, darwider er possessionem libertatis excipiendo vorgeschützet, gefordert würden, Gegentheil auch den Termin zur Verhör veranlasset, dieser vor Klägern und er vor Beklagten zu achten, hiernechst der Steuer-Cassa in dem Mandat Fol. 37. ebenfals gedacht, und solches wider sie gerichtet wäre; Bekl. hingegen desideriret, daß Kläger eine neue Possessorien-Klage, ohne des Fol. 10. beschehenen Vorbringens zu gedencken, auf die Bahn gebracht, solche ihm nicht communiciren lassen, auch da er in selbiger zwey unterschiedene Beklagte, aus eben so vielen capitibus in Anspruch genommen, solches in Forma nicht bestehen könne, über das es darinnen an einem richtigen petito mangelte, zugeschweigen das intendirte summariissimum allhier, da es Regalien und Steuern concernirete, in der That auch die von Klägern urgirten momenta, nachdem zumahl Bekl. allhier die gerühmten Urkunden, so in altiore indagine beruheten, nicht recognosciret hätte, ins petitorium gehöreten, und Klägern, daß die streitigen Güther nicht frey, sondern Allodial und Steuerlos wären, so wohl davon jedesmahl die Ordinar-Steuren erleget werden müssen, entgegen stünde, und diejenigen Lehn-Brieffe, so Kläger vor sich inducirete, vieler dabey sich eräugnenden und Fol. 58. seqq. vol. N. 90. gedachten Umständen halber, auch als sub- & obreptitie erlangete, Kläger so wenig als die prætendirte Exemtion von dem Vermöge des Attestats Fol. 86. in gantzen Amte Dornburg recipirten Abtrag-Geldes zu statten kömmet; also es das Ansehen gewinnet, daß Klägern, welche nicht angesessen, sondern das Geld aus dem Lande geführet haben würde, gar wohl Einhalt gethan, und mit dem Verboth derer Kauff Gelder, biß deßwegen Richtigkeit getroffen, verfahren werden mögen.

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch es allhier keines besondern Libells bedurfft,

durfft, vielmehr Herr, welcher bloß über das Verfahren mit dem Verbothe Beschwehrde geführet, solches in dem hierüber angesetzten Termin kürtzlich vorzustellen gehabt, gleichwohl, da er hierbey zuerst ad judicium provociret, der Benennung eines Klägers so schlechterdings sich nicht entbrechen kan; hiernächst da das Blanquet Fol. 37. auf die Particulier-Kammer restringiret, solches zugleich auf die Steuer, Cassa füglich nicht zu extendiren gewesen, welchen durch anderwärtige verbesserte legitimation wohl abzuhelffen. Anlangend die Sache selbst, Kläger nicht nöthig gehabt mit Uberreichung einer formalen Klage weitläufftigen Proceß anzufangen, da zu Abwendung des gethanen Verboths die nuda imploratio und Vorstellung derer hierzu dienlichen Ursache, darunter des vor ihm militirende Possess, so er alle in dem Provocations-Gesetze zusammen gefaßt, zulänglich, welches, weil die Intention bereits aus denen vorhergehenden Schrifften bekandt, Bekl. nicht noch einmahl communiciret werden dürffen, immassen auch die causla petendi so wohl als das petitum beydes wider die Landschaffts-Cassa und Particulier-Kammer, welche beyde ein Advocat bedienet, einerley in sich begreiffet, insgesamt aber Impetranten deßwegen zu statten kommen muß, weil selbiger nicht allein auf eine Possess sondern nur diese, um selbige zu coloriren, auf diejenigen Lehn-Briefe und Privilegia gründet, welche zwischen dem Serenissimo Feudi und Vasallo als gewisse Contractus vorgangen, auch dadurch, wie nicht weniger, da sie aus denen dißfals gehaltenen Actis also ex domo senioris hergenommen, und dadurch agnosciret worden, noch zur Zeit bey dieser causla summaria keiner absonderlichen anderweitigen recognition bedürffen, und wenn Bekl. das angezogene vitium sub- & obreptionis darwider auszuführen gemeynet, solches ordentlicher Weise zu thun, um so viel mehr genöthiget seyn würden, da sie ex eo ipso, als sie die Specification ihrer prætensionen Fol. 30. 51. Vol. sub N. 90. zu denen Acten geben, daß sie in so langen Jahren, auch bey so vielen

alten recenſirten Actibus und Gelegenheiten ſolche einzutreiben dennoch nicht abgetragen worden, ſelbſt erkennen, welches ſie und die Vorfahrer zu exigiren, niemahls unterlaſſen haben würden, woferne ſie nicht ein anders aus denen angeführten Documentis wahrgenommen hätten; bey welcher Bewandtnüß die ſonſt wider Allodial- und ſteurbare Güther militirende præſumtion ceſſiret, und der Umſtand, daß Bekl. nicht ohne erhebliche convincirende Urſach des ebenmäßigen Extraordinar-Steuren zurück gelaſſen haben muß, ſattſam erhärtet, und Klägern, was ſonſt an andern Orten im Amte Dornburg, wovon ohnedem, und noch darzu in dergleichen cauſſa odioſa des Lehn- und Abzug-Geldes keiner extenſion auf andere Oerter ſtatt zu geben, keinesweges præjudiciret, dieſem allen nach Klägers mehr als eine natürliche Freyheit, über das auſſer dem Gnädigſten Befehl Act. ſub N. 90 Fol. 56. annoch die Fol. 77. 83. 84. befindlichen, und bey itzigen Verfahren Fol. 69. ſeqq. inducirten Documenta vor ſich hat, die Urſach aber, welche ſonſt zu einen Verboth bey dergleichen alienation Anlaß geben möchte, gäntzlich hinweg fällt; So iſt von uns geſprochener Maſſen billig erkannt.

RESPONSVM XXXIX.

Scabinat. Jenenſis.

ad interrogation. N. N.

M. Jul. 1728.

FORMULA SENTENTIÆ.

DAß Beklagter für allen Dingen die Fol. 18. zuerkandte und moderirte Unkoſten Klägern zu erſtatten, ſo dann, nach anderweit vorgehender Ladung, dem den 10. Jul. 1727. ertheilten Rechts-kräfftigen Beſcheide bey der darinnen enthaltenen Commination, Folge zu leiſten ſchuldig. Von Rechtswegen.

RA-

RATIONES,

1.

DVBITANDI.

Ob wohl 1.) Beklagter den angesetzt gewesenen Publications-Termin unter verschiedenen Vorwand Fol. 19. zu suspendiren gebethen, auch 2.) Fol. 39. vorgiebet, die zuerkandte Unkosten allbereit erleget zu haben, hiernächst 3.) mit vielen so wohl verzüglichen als zerstörlichen Behelffen sich der Klage zu entledigen suchet, und 4.) in keinerley Weise mit Klägern in einem Proces sich einzulassen gedencket, da hergegen 5.) dieser in den Gedancken stehet, daß über die vorhin zuerkandten, auch in die ferner aufgelauffene Unkosten Beklagter vertheilet, so wohl pro confesso & convicto geachtet werden sollen:

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch 1.) einen blossen Publication-Termin abzuschreiben nicht gewöhnlich, auch dahero, daß es dabey verbleiben solle, Beklagter Fol. 19. beschieden worden, und 2.) die Erlegung derer deßfals Fol. 18. zuerkandten und moderirten Unkosten Kläger Fol. 51. verneinet, noch daß solche würcklich geschehen sey, aus den Acten wahrzunehmen. Ferner 3.) die verzögerlicher Weise vorgeschützte Exceptiones unerheblich, auch nunmehro verabsäumet, die zerstörlichen Exceptiones aber erst nach erfolgter Antwort zu erwegen seynd, immassen denn, wenn Beklagter die Klage negiren sollte, solche, wegen deßfals gebrauchter Eydes-Delation gäntzlich hinweg fallen würden, weniger 4.) bey dem Beklagten stehet, Klägern zu einem ihm unangenehmen Vergleich zu nöthigen, und an rechtlicher Ausführung seiner Nothdurfft ihn zu behindern, indessen 5.) weil gleichwohl Beklagter in dem sub pœna confessi & convicti anberaumten Termin erschienen, und von Hochfürstl. Regierung selbst, anderer Vorfallenheiten halber Fol. 30. die Prorogation

biß auf den andern Tag geschehen, dem Beklagten, welcher zuförderst auf vorgängiger Pflegung der Güte bestanden, kein Ungehorsam hierunter beyzumessen; So ist, wie im Urthel enthalten, billig erkandt.

RESPONSVM XL.

Facultat. Jurid. Lipsiens.

ad interrogation. N. N.

M. Dec. 1727.

FORMULA SENTENTIÆ.

DAß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferlegt, und er sich angemasset, wie Recht nicht erwiesen; Derowegen Beklagter von der wider sie angestellten Klage zu entbinden und loßzuzehlen; beyderseits aufgewandte Unkosten hingegen, werden aus bewegenden Ursachen gegeneinander billig compensiret, und aufgehoben. Von Rechtswegen.

RATIONES

I.

DUBITANDI.

Ob wohl von Klägern angeführet wird, daß in denen Fällen, wenn ein Bruder und Schwester in re immobili und indivisibili, als Erben concurriren, dem Bruder solche Gegen-Bezahlung mit Ausschliessung derer Schwestern überlassen werden müsten, und der von Beklagten vorgeschützte Kauff auch das producirte Attestatum sub Z. Fol. 31. als worinnen Klägers Groß-Vater, ihme das libellirte Guth beschieden haben soll, so wohl, durch der Zeugen Auffage ad Artic. probat. 7. Fol. 63.b. seq. hinweg fiele, demnach daß Beklagte zu Abtretung des Guthes condemniret werden sollen, es das Ansehen gewinnet.

2. DE-

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil Kläger sein fundamentum agendi einig und allein darauf, daß besagtes Guth ein bonum avitum sey, gesetzet; solches aber nicht, sondern nur so viel, daß solches sein Groß-Vater, Georg Hennicke von Georg Rüdigers Erben Anno 1686. erkauffet, beygebracht, jedoch die angegebene Qualität eines boni aviti, als welches wenigsten von denen proavis

CARPZOV. *P. 2. Const. 31. def. 14. n. 6.*
MENCKEN. *in Theoria & prax. ff. ad tit. Communi divid. p. 327. §. 4.*

herrühren muß, allhier ermangelt, und was aus denen von Klägern Fol. 87. allegirten Auctoribus angezogen worden, bloß von dem Falle, wenn durch eine zu Recht beständige Gewohnheit dergleichen eingeführet, zu verstehen, vielmehr Beklagte ad Artic. reprobat. 7. Fol. 16. durch Testem secundum, item ad artic. reprobator. 8. und 10. conf. depos. ejusd. Testis 2. ad inter. 5. Art. reprob. 11. Fol. 79. daß Klägers verstorbener Groß-Vater, Georg Hennicke, seiner jüngsten Tochter Margarethen, als itziger Beklagter, um und vor 200. fl. 3. Wochen vor seinem Tode, das geklagte Guth käufflich überlassen, und nichts zur Sache thut, daß ihr solches noch nicht in Lehn und Würden, als welches nur ad consummationem, nicht aber perfectionem contractus emtionis venditionis erfordert wird, gereichet worden, und auf Klägers Documentum sub Z. um deßwillen, da theils Kläger nicht auf den ihm von seinem Groß-Vater geschehenen Verkauff des Guths geklaget, theils auch solches nur eine von dem damahligen Amt-Schreiber Hasen gethane Relation in sich fasset, kein Absehen zu richten, jedoch Kläger so viel vor sich gehabt, daß die Unkosten zu compensiren gewesen: So ist wie im Urthel enthalten, von uns billig erkandt.

RE-

RESPONSUM XLI.

Facultatis Juridicæ Vitebergenſ. ad interrogation. N. N.

M. Aug. 1727.

FORMULA SENTENTIÆ.

DAß es der eingewandten Leuterung ungeachtet bey dem am 11. Dec. des abgewichenen 1726. Jahres eröffneten, und Vol. ſub D. Fol. 294. ſeq. enthaltenen Urthel billig bleibet; Immaſſen auch Klägers Principalen die expenſas retardati proceſſus, nach vorgehender deren Liquidation und Richterlicher Ermäßigung Beklagtens und Litis Denunciatens Principalen zu erſtatten, nicht weniger einen Procuratorem zu Annehmung derer Citationen in loco judicii zu beſtellen ſchuldig; würde nun Kläger wegen Sophien Dorotheen Helmskampffin und Cathar. *Nollin* ein beſigeltes Actorium, wie auch von Chriſt. von Windheim eine beſigelte Vollmacht, ingleichen die Fiebigin Gräfin Helmskampffin und Heidtin halber, Fol. 321.b. 324. & 341. a & b. angezogene annoch ermangelnde Curatoria zu denen Acten bringen; So hat ſich derſelbe wegen der Fiebigin und Fol. 321.b. ſeq. benannter Conſorten zur Nothdurfft legitimiret. V. R. W.

RATIONES DECIDENDI.

Dieweil ein Advocatus Cauſſæ alſo um ſo vielmehr ein Mandatarius non ſatis legitimatus beſtändiger weiſe Leuterung einwenden kan, und ſelbige allhier von einem hierzu Gevollmächtigt, proſequiret worden, hiernächſt binnen der eingeräumten Sächß. Friſt denen in Volum. ſub ℔. Fol. 154. ſeq und Fol. 258. befindlichen Rechtskräfftigen Urtheln mit richtiger Legitimation Klägers Perſohn und beſſerer Beſtellung des auf 50. fl. hoch geſetz-

gesetzten Vorstandes der vieler Klage und Unkosten halber gar wohl Folge zu leisten; ferner die mediata insinuatio citationis, wenn der Gevollmächtigte die Ladung, wie allhier zu Ersparung derer Kosten geschehen, immediate annehmen will, nicht vonnöthen. Und die von ♀ & ♃ übergebene Zeugnüß-Rotuli in hac causſa vindicationis ordinaria zum Beweiß und Gegenbeweiß gehören, folglich darauf voritzo keine Absicht zu machen, im übrigen denenjenigen, welche nicht in loco judicii zugegen, einen Procuratorem zu Annehmung derer Citationen daselbst zu bestellen oblieget; Endlich die Helmkampffin und die Nolbin die Actoria Fol. 324. & 330. wie auch Chr. von Windheim die Vollmacht Fol 324.b. nicht besigelt, ingleichen die wegen der Fiebigin, Gräfin, Helmkampffin und Heydin Fol. 321.b. 324. & 341. a & b. angezogene Curatoria annoch ermangeln, hingegen wenn diesen Defecten abgeholffen, Kläger seine Persohn f. die Fiebigin und Fol. 321.b. seq. benannten Consorten halber zur Nothdurfft legitimiret; So ist gesprochener Massen von uns billig erkandt worden.

RESPONSVM XLII.

Facultat. Juridicæ Lipsiens.
ad interrogation. N. N.

M. Febr. 1727.

FORMULA SENTENTIÆ.

DAß Kläger dasjenige, so ihnen zu erweisen auferleget, und sie sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Bekl. die libellirten $2\frac{1}{2}$. Acker hinwiederum cum fructibus perceptis & percipiendis denenselben abzutreten und zu restituiren schuldig, beyderseits aufgewendte Unkosten aber sind, aus bewegenden Ursachen, gegeneinander billig zu compensiren und aufzuheben. V. R. W.

RATIONES
1.
DVBITANDI.

Obwohlen Bekl. vorschützet, daß er die libellirten Aecker durch einen zu Recht beständigen Kauff an sich gebracht hätte, hiernächst auf einen gnädigsten Befehl sub C. fol. 86. sich beruffet, vermöge dessen ihme nachgehends wegen Caducitæt und unterlassener Bestellung die streitigen Aecker Gerichtlich zugeschlagen worden wären, demnach daß Klägers mit ihren Suchen abgewiesen werden sollen, es das Ansehen gewinnet;

2.
DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil, was den angezogenen Kauff betrifft, auf denselben daher kein Absehen zu richten, indem Sam. Trübner, als angegebener Verkäuffer besage Documents sub N. 1. Fol. 55, bereits Anno 1713 den 27. Dec. verstorben, und doch nach Innhalt des Documents sub B. Fol. 86. der Kauff allererst zu Stande kommen seyn soll; Hiernächst derselbe mit der angezogene Caducitæt und Gerichtlichen Tradition derer streitigen Grund-Stücke, in Betrachtung, daß nach Maßgebung der Erledigung derer Landes-Gebräuchen de Anno 1661. § 21. da weder Kläger, ob er selbige annehmen wollen, vorhero befraget, noch auf dem Verweigerungs-Fall mit der Subhastation Verfahren worden, keinesweges aber Beklagten so fort überlassen werden sollen, sich zu schützen nicht vermag, jedoch derselbe so viel daß die Unkosten zu compensiren gewesen, vor sich gehabt; So ist, wie im Urthel enthalten, von uns billig erkandt.

RE-

RESPONSVM XLIII.

Scabinatus Lipsiensis.

ad interrogation. N. N.

M. Sept. 1631.

FORMULA SENTENTIÆ.

Als Anno 1631. den 5. Sept. das Schloß zu Dornburg von 30. biß 40. Kayserl. Reutern, welche Croaten und aus der Tillischen Armata gewesen, zum andernmahle, (wenn es das erstere mahl geschehen, ist ungewiß) bey Nachtzeit feindlich angefallen und geplündert, die Altenburgische Fürstin durch den Lieutenant verwundet, und viele von ihnen von dem einbrechenden Land-Volcke den Berg hinab gestürtzet worden; Hat der damahlige Schoßer Joh. Reichardt einen von ihnen, welcher sich über die Mauer retiriret, gehalten, gefänglich eingezogen, und nachfolgendes Urthel von dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig eingehohlet:

Hat der gefangene Hanß Faust, ein Oesterreicher, in guten und ziemlicher scharffer Frage, als er damit Innhalt unsers vorigen euch ertheilten Rechts-Spruchs angegriffen worden, bekandt und gestanden, daß er bey dem Einfall zu Dornburg gewesen, er und seine Gesellen wären von dem Lieutenant zu dem Ende dahin commandiret worden, daß sie das Schloß und Städtlein vollends ausplündern sollten, sie hätten sich in zween Trouppen getheilet, der vörderste hätte das Thor und Schlagbaum eröffnet, er wäre im andern Trouppe geritten, und auch die Wache halten müssen, sein Gemüth und Meynung wäre zwar gewesen, etwas zur Beute davon zu bekommen, und wäre ihrer aller Wille und Schluß gewesen, das Städtlein zu plündern und mit Feuer anzustecken, und er hätte sich seines Theils darauf

gefreuet, aber nichts bekommen, weil es die Musquetirer verhindert, nach mehrern Innhalt derer uns überschickten Acten: So wird der Gefangene Hanß Faust solcher seiner begangenen und bekandten Verbrechung, und öffentlicher Vergewaltthätigung halber, öffentlich billig zur Staupen geschlagen, und folgends des Landes ewig verwiesen. V. R. W.

RESPONSVM XLIV.

Facultatis Juridicæ Lipsiensis.

ad interrogat. N. N.

M. Jan. 1715.

SPECIES FACTI.

HAt Andreas Herold ein Bauersmann zu Cunitz vom 16. Jan. des 1715ten Jahres vor Richter und Schöppen daselbst einen letzten Willen auffsetzen lassen, in welchem er seinem Stieff-Sohne Hanß Schondorffen sein Hauß nebst allen Mobilien und drey Stück Feld um 100. fl. käufflich angeschlagen hiernächst in dem übrigen Vermögen seinen Bruder Hanß Heroldten und verstorbenen Bruders 4. Kinder zu Erben eingesetzet, worauf der Dorff-Richter das Ampt Dornburg in einem Zettul ersuchet, über besagten Kauff des Hauses und Stücken Feld eine absonderliche Confirmation zu machen, welche auch ermeldtes Ampt ohne daß jemand von Seiten Andreas Heroldts, Hanß Schondorffs vor denselben erschienen, nebst noch einer andern über das Testament ausgefertiget; Da aber dieses wegen Mangel der erforderten Rechts-Solennitæten annulliret worden, haben des Verstorbenen Geschwister sich dessen Erbschafft ab intestato angemasset, und wider itzt gedachten Hanß Schondorffen, welcher als successor singularis das Guth in Lehn und Besitz genommen ex dominio vel quasi wegen dessen Abtrettung Klage angestellet,

und

und ist nach geführten Beweiß und Gegen-Beweiß folgendes Urthel,

> Daß Klägere dasjenige, so ihnen zu beweisen auferleget worden, und sie sich angemasset, wie Recht nicht erwiesen, dannenhero Bekl. von der angestellten Klage zu entbinden, und ihm Klägere die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig: gesprochen worden,

welches sie denn veranlasset, hierwider Leuterung einzuwenden, und begehret ihr zu wissen:

QVÆSTIO

Ob bey so gestallten Sachen eine Reformatoria zu hoffen sey?

RATIONES.

I.

DVBITANDI.

Ob nun wohl itzt angeregtes Urthel darauf gegründet zu seyn scheinet, daß Klägere in dem geführten Beweiß ihr vorgegebenes Dominium vel quasi nicht beyzubringen vermocht, Beklagter hingegen bey seinem Gegenbeweiß unterschiedene Documenta, als des Dorff-Richters Attestat von dem zwischen Heroldten und Schondorffen abgehandelten Kauff den im Fürstl. Amte hierauf vorgetragen Kauff-Contract und darüber ausgefertigte Confirmation und Lehn-Schein induciret, auch auf des dißfalls entrichtete Lehn-Geld, nicht weniger die denen Rechten nach zu præstirende Eviction, welche Klägere als des Verkauffers angegebene Erben zu leisten verbunden, sich beruffet, und daß Vermöge Fürstl. Befehle die Kauff-Contracte in denen Amts-Dörffern vom Richter und Schultheissen jedes Orts aufgesetzet, und so dann dem Fürstl. Amte übergeben, und die Kauff-Briefe darnach ausgefertiget zu werden pflegen, aus dem Fol. 133. befindlichen Attestat erhellet, daß Bekl. seine vorgeschützte exceptionem

nem dominii ex jure singulari emtionis, besser erwiesen habe, es sich ansehen lässet:

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil der vermeynte Kauff, worauf Beklagtens dominium beruhet, durch die producirten Documenta nicht gründlich erwiesen worden, massen darinnen nicht zu befinden, daß derselbe von beyderseits Contrahenten weder zu Anfang geschlossen, noch auch hernach bey dem Fürstl. Amte von ihnen oder ihren Gevollmächtigten zur Confirmation behörig vorgetragen, sondern die gantze Handlung allein von dem Richter aus Herolds Munde ohne Schondorffs Beyseyn aufgeschrieben, und darauf bey dem Amte nur durch einen Zettul angebracht worden, solchemnach die vorgegangene Actus, indem bey denenselben die substantialia requisita emtionis venditionis, annoch mutuus consensus de re pro certo pretio vendenda & tradenda ermangeln, vor unkräfftig zu halten, und weder durch des Dorff-Richters Attestat, als welches pro nuda scriptura privata zu achten, noch durch die extrahirte Confirmation und Lehns-Reichung als Accessoria nicht corroboriret werden können, allermassen vorerwehnter Befehl, daß die Dorff-Schultheissen die Kauff-Contracte auffetzen, und folgends dem Amte übergeben mögen, die Gegenwart und Einwilligung der Principalen keinesweges ausschliesset, sondern vielmehr erfordert, und im übrigen Beklagter in seinen Gegenbeweiß-Articuln a 13. usque ad 20. Mit-Klägern, Hanß Herolden, daß er mit dem vorgegebenen Kauffe zufrieden gewesen, nebst unterschiedenen andern Factis darüber den Eyd deferiret, welchen dieser abgeschworen, wodurch denn Beklagtens seine Exception, daß Herold des Dominii an erwehnten Guthe vor seinem Absterben sich würcklich begeben, und selbiges auf Klägere als seine Erben ab intestato nicht gebracht, oder doch Kläger hiebey etwas Nachtheiliges eingeräumet, gäntzlich hinweg

weg fället, Klägern hingegen ihr jus succedendi ab intestato von Beklagten nicht streitig gemachet wird.

DECISIO.

So möchte dahero, daferne in der Leuterungs-Prosecution solche Umstände gebührend vorgestellet werden, vor die Klägere eine Sententia Reformatoria wohl erfolgen. V. R. W.

RESPONSVM XLV.

Dn. Nicol. Christoph. S. R. J. Lib. Baron. & Equitis de LYNCKER.

ad interrogation. N. N.

M. Febr. 1702.

SPECIES FACTI.

Titius, ein Doctor Medicinæ, ist in der Fremde, bey Lebzeiten seines Vaters, verschollen, und auf der in Italien gethanen Reise, von seinem Tod oder Leben, von langer Zeit durch seinen Vater keine Nachricht zuerheben gewesen. Dessen bona materna hat der Vater, nach Absterben des Abwesenden Mutter, als usufructuarius, zu geniessen gehabt: Und weil darzu kommen, daß der Sohn verlohren, ist novus titulus ihm, dem Vater, zugewachsen, daß er, als Proximus Agnatus, die Administration, cum spe succedendi, in casum nicht erfolgender Wiederkunfft, wohl behalten können; als welches Recht zu succediren ihm des Sohnes übrige Geschwister nicht strittig gemacht, noch, pro ipsius rata, machen können. Nach langen Jahren stirbt auch der Vater, und vor ihm der andere Sohn, und bleibt von des verschollenen vollbürtigen Geschwistern niemand übrig, als eine Schwester.

Nach des Vatern Todt, spricht diese Schwester des verschollenen

lenen Bruders Erbschafft in solidum an: die übrige Interessenten, welche theils Minderjährige, theils Weibes-Personen, die durch dero Ehe-Männer vertreten werden, fordern ipsorum nomine an solcher Erbschafft, an statt der völligen Erb-Portion, da doch kein Testament vorhanden, per errorem juris, nur die Legitimam: Worauf der Richter einen Spruch ertheilet, und darinnen immittelst der Tochter ihres verschollenen Bruders, der damahl etwa 50. Jahr gewesen seyn können, Vermögen, als eine Erbschafft, adjudiciret, des Vaters Legitimam aber, so allein, im Nahmen der Kinder, gefordert worden, um deshalben, weil ungewiß wäre, ob der Sohn vor dem Vater oder nach demselben verstorben, aussetzet.

Wieder diesen Spruch nun, haben die Minderjährige ex privilegio ætatis, restitutionem in integrum gesucht, und die übrigen, so wohl ex capite indivisæ hæreditatis derselben adhærirt, als auch für sich und ex persona propria, weil sie facto maritorum lædiret, welche ihre Jura nicht gewahret hätten, restituiret seyn wollen: und unter andern pro docenda læsione mit angeführet, daß der terminus, ex quo diu absens pro mortuo habendus sit, auf diejenige Zeit, da de vita & morte ejus keine Nachricht weiter zu erheben gewesen, (wie in casu postliminii:) zu reduciren sey. Nach welchem suppositio der Vater pro cohærede absentis zu achten, als der lange Jahr nach dieses Sohnes verschallen, im Leben gewesen; und habe also, bey des Vaters Verlassenschafft und dero Separation, welche lange Jahr nach diesem verschallen fürgenommen worden, der Väterlichen massæ, und denen dabey interessirten Minderjährigen, und andern Väterlichen Mit-Erben, des Abwesenden Bruders Erb-Portion, in dero Possession der Vater, und nach seinem Todt dessen Massa und dero Vetretere existiret, zumahl, da diese Beklagte gewesen, per hanc sententiam nicht entzogen, und der Tochter, so nicht in der possession, auch actrix gewesen, provisionaliter so lange zugesprochen werden können, biß die Väterlichen Erben erwiesen, daß

der

der Sohn vor dem Vater gestorben, und der Vater sein Erbe worden; Alldieweilen in tali casu, wovon jemahlen keine Nachricht einkommen tempus illud, ex quo nulla amplius ejus notitia haberi potest, anzusehen, und der Abwesende pro mortuo zu achten, folglich auch der Punctus Successionis inter proximos illius temporis zu reguliren sey. Derowegen, da in sententia à qua dieser terminus nicht beobachtet, sondern das jus successionis biß Nachricht von des Sohnes Todt einlange, allein der Schwester zuerkannt werden wollen, die Minderjährige, und übrige Weibs-Personen lædiret, und ex hoc capite (aliisve) mit zu restituiren seyen.

Ferner ist nach Absterben des Vaters, mit Zuziehung der gesammten Erben, und des einen verstorbenen Mit-Erben hinterlassenen Creditoren, auf Ansuchen der Minderjährigen Vormündere, durch Obrigkeitliche Personen, ein Inventarium aufgerichtet, und hat bey dessen Errichtung obangezogene Tochter erster Ehe, keinen Abgang an der Massa, weder damahls noch hernach, angegeben, vielmehr es vor ein vollständig Inventarium, ohne Contradiction, zu Werck richten lassen.

Demnach nun folgends, mit vielen zusammen geschwollenen Posten, die Vor-Tochter, eine starcke prætension an die Väterliche Erbschafft gemacht, und weil diese erschöpffet, auch die übrige Mittel und Activa zerstreuet, oder ungewiß, von der Massa ab- und auf der Mit-Erben eigene Mittel gefallen, und solche in Anspruch genommen, auch theils derselben würcklich exequiren lassen. So haben darüber die Mit-Erben sich beschweret, und nebst andern mehrern Exceptionen haupsächlich mit urgiret, daß die Vor-Tochter mit ihren prætensionen (die sie ohne dem nicht gestehen, auch daß sie bereits überzahlt sey, sustiniren) falls deren einige noch zu behaupten, und ihro zuzuerkennen seyen, nicht die Mit-Erben, ultra vires massæ & ultra inventarium, cujus conficiendi ipsa pars fuerit, belangen könte, sondern so wohl minorennes, als cæteræ personæ in indivisa hæ-

reditate, exceptionem inventarii vor ſich hätten, und wenn auch ſchon kein Inventarium vorhanden wäre, doch hæres cohæredem ultra familiæ herciſcundæ facultatem zur Zahlung nicht aſtringiren könte: Inmaſſen auch der Vor-Tochter Einwürffe, daß ſie ihre materna, nicht als cohæres, ſondern als perſona tertia & creditrix, fordere, darmit zu beantworten: daß in ſo weit der Vater, und ex ejus jure & perſona ſeine Kinder, mit der Väterlichen Erb-Portion, ſo ihm dem Vater, als ſuperſtiti, in bonis prædefunctæ conjugis gebühret gehabt, in dieſen bonis maternis, und alſo in eadem maſſa, als veri & genuini cohæredes mit ihr der Vor-Tochter in materna concurrirten: Wäre alſo die Vor-Tochter cohæres Patris, und nebſt ihnen in bonis paternis, woran ſie ihre Mütterliche prætenſion ſuche, ebenwohl als eine ohnſtrittige Mit-Erbin, zuachten, alſo die objectio, wie ſie, die Vor-Tochter, als eine creditrix anzuſehen ſey, von keinem Nachdruck. Auch geſetzt, daß ſie als eine extranea zu conſideriren, dennoch dieſes nichts erhebe, weiln ein creditor in poſſeſſione exiſtens, & deſuper conficiens inventarium, einen cohæredem ultra illud nicht belangen könne. Wie denn die Ratio, warum ein extraneus einen hæredem ultra vires maſſæ zubeſprechen, dieſe ſey, quia tertius ignorat vires hæreditatis, quas facile hæres ſupprimendi facultatem habet: welche aber allhier ceſſire, da der Vor-Tochter, ſive conſideretur ut creditrix, ſive ut cohæres, die vires maſſæ allerdings wiſſend ſeyen.

QVÆSTIO I.

Dieſem nach wird gefraget:

Ob die minores und deren in indiviſa hæreditate conſortes, durch angeregte Sententz, darinnen der Vor-Tochter des Abweſenden Bruders Erbſchafft, als Klägerin, mit Ausſchlieſſung des Vaters und deſſen maſſæ, ſo in der Poſſeſſion dieſer Erbſchafft ſich befunden, biß man wiſſe, wenn

der

der Sohn gestorben sey, adjudiciret, lædirt, und in integrum zu restituiren seyen?

II.

Ob diese Vor-Tochter, weil sie als creditrix considerirt seyn will, die übrigen Erben, so die Massam vertreten, ultra inventarium belangen könne, oder mit ihrer prætension an die Massam sich allein halten müsse, und von ihrem Anspruch die Cohæredes, in propriis bonis, ledig zu zehlen seyen.

QVÆSTIO
I.
RATIONES
1.
DVBITANDI.

Wann dann über vorstehende Fragen mein rechtliches Bedencken gesucht, und ich mich auch dißfals dem Gemeinen Wesen und Beforderung der heilsamen Justiz, zu meines Nächsten Wohlfarth, nicht zuentziehen habe. So erachte ich darauf, und zwar auf die Erste Frage für Recht:

Ob wohl die Vor-Tochter, als Beklagte, für sich anziehen möchte. 1.) Habe man den auswärtigen Bruder, weder zur Zeit, da er abwesend worden, noch auch hernach, eher für tod, und daß ihme in sein zurück gelassenes Vermögen habe succedirt werden mögen, erachten können, als erst nach 50. 60. oder 70. Jahren, weil von einem jedweden Menschen also lang das Leben zuvermuthen, als man entweder von seinem Tod nichts höre, noch dessen einige Gewißheit vorhanden, oder doch sein Alter sich noch nicht so hoch erstreckt habe, daß man ihn, nach dem gemeinen Lauff der Natur, für todt halten müsse. Welcher Gestalt des Brudern Succession nicht nach der Zeit, und à die vel tempore proximo, cum abesse cœperit. einzurichten gewesen; quin potius tunc *vixisse* eum, & imo Patri suo superstitem fuisse, præsumendum sit.

Esse enim hanc *præsumtionem* Juris, quod homo *centum annos vivere* præsumatur.

L. 56. in f. d. Usufr. L. 23. C. de SS. Eccles.
MOLLER. *II. Semestr. 45.*
CRINIT. *Lib. IX. d. Honest. discipl. cap. 9.*
FINCKELTH. *Obs. 100.*
BACHOV. *II. ad Tr. IV. th. 12.*
MENOCH. *VI. Præsumpt. 49.*

Unde sequi, eum qui in *morte* se fundare velit, eam contigisse, &, quando ea contigerit, probare teneri.

WESENBEC. *Cons. II. num. 40.*
COTHM. *Cons. 48. num. 8.*
HERCVLAN. *de Proband. negat. n. 290.*
MAGON. *Dec. 44. num. 12.*

wie dißfals die Klägere. Sicut is, qui *in vita* se fundat, probatione supersedere possit.

SOCIN. *II. Cons. 26.*
ALCIAT. *Regul. 1. d. Præsumt. 44.* &
BERTRAND. *II. Cons. 175.*

Auch ob gleich auf denen hundert Jahren nicht bestanden würde; inmassen dieses Alter dem Tausenden nicht begegnet. Unde verius esse plerique tradunt, quod ad centum annos *Titium* vel *Cajum* vivere præsumi non debeat:

CORAS. *V. Miscell. 18.*
RICHTER. *I. Decis. 68.*
WISSENBACH. *43. Disp. ad ff. th. 16.*

Vielmehr dafür zu halten, daß wann jemand das 60. quæ vita hominum communis est,

JAC. CVRTIVS *Tom. I. Conjectur. cap. 37.*

oder 70. Jahr, erreicht habe, maxime concurrente fama mortis, aliisve circumstantiis, er wohl für todt geachtet werden könne.

CANCERIVS *III. Resol. Tit. d. O. A. H. n. 435.*

Nichts

Nichts destoweniger die dißfals noch immer die præsumtio vitæ der Vor-Tochter zustatten komme; die gleichwohl mehr eine probabilität in tempore bene longo, bey einem sonst gesunden und in keine Gefährligkeit verlauffenen jungen Menschen, vor sich habe, als daß man auf eine kürtzere Zeit reflectiren, und sich einiger wanckenden Doctorum Meinung irren lassen dörffe; als wenn, da von einem abwesenden ledigen Menschen man binnen fünff Jahren nichts gehört habe, derselbe für todt zu halten.

BARTOL. *ap.* CAMPEG. *d. Testibus. Reg. 230.*
CEPHAL. *I. Cons. 61. n. 44.*

oder daß hierzu bey einem jungen Waghalß acht Jahre genug seyen:

MAGON. *Decis. 44. n. 4.*

zumahl bey denen, welche zu Krieg gehen, die Zeit wohl kürtzer gesetzt werden möchte; sicut *quinquennalis* absentia pluribus pro morte sufficit.

NATTA *Cons. 241.*
PVRPVRAT. *I. Cons. 67.*
MENOCH. *IV. Cons. 345. num. 17.* &
RIMINALD. JVN. *III. Cons. 340. n. 116.*

Quin imo si bello confecto non rediit, juxta

COSTALIVM, ad *l. fin. de bis qui not. infam.*

pro mortuo habetur. Bey andern aber eine Zeit zum wenigsten auf 20. Jahr nachgegeben wird, ut intra eos mortuus esse præsumi non debeat,

BALD. *II. Cons. 90. n. 2.*
CRAVETT. *Cons. 127. n. 17.*
HOTOM. *Cons. 74. num. 15.*

und wiederum bey andern, 40. Jahr.

ALEXAND. *I. Cons. 90. num. 10. seq.*
PEREGRIN. *Art. 43. d. Fideic. n. 42.*

Zum wenigsten niemand asserirt, quod è vestigio quo absens quis esse cœpit, quis mortuus esse credatur.

2.) Ist an dem, daß eines Abwesenden Vermögen nicht so fort heimfällig werde. Neque enim patrimonio statim is qui abest, excidit, quin potius bonis ejus Curator datur.

L. 33. §. 2. d. Procur. L. 22. §. 1. d. Reb. Auct. Jud. possid. l. 8. l. 6. quib. ex cc. in poss. eat. l. 15. ex quib. cc. maj.

und zwar auch wohl ein Fremder, ex officio à Magistratu, der zu denen Gütern nicht gehöret.

t. t. de Curat. bonis dando:

Gestalt auch wann des Abwesenden nechster Verwandter an einem andern Orth wohnet, so dann demselben die Curatel vor einem remotiori conjuncto, der in loco ist, nicht einzuräumen; ut SCHILTERVS tradit

Exercit. 37. ad Pandect. §. 244.

Und offt nur einem einigen, ex pluribus conjunctis paris gradus, die Verwaltung der Güter à Judice anvertrauet wird. Welches alles nicht geschehen würde, wann man den Abwesenden also fort à tempore, quo abesse cœpit, vor Tod zu halten. So mag auch

3.) Ein Verwandter, wann er schon, tempore eo, quo abesse cœpit is cujus bona sunt, als der nechste, derselben curam erlangt, solche Güther, gleich sie ihme zugehörten, nicht auf andere, mit und neben seinem Vermögen, vererben. Unde frater absentis, non transfert bona fratris in *Conjugem* suam, quæ ei heres futura est.

H. PISTOR. *Observ. 103.*

Quin potius interim successio ea servari debet, quæ *absentem ab intestato* concernit. Imo si vel maxime post 70. annos fœmina ista vel heredes ejus admitti vellent, non audirentur; si non possent probare, absentem eo tempore quo abesse cœpit, vel saltim quo præsens frater mortuus est, & ipsum jam diem suam obiisse.

4.) Ist eben solcher Ungewißheit und Zweiffels halben, zu Prag, Edicto Imperatorio Anno 1616.

ut est ap. RICHTERVM *Dec. 66. n. 6.*

ver-

verordnet, quod is qui per 30. annos, annum & diem, abfuit, & ſic non à tempore, quo abeſſe cœpit, ſed ab effluxu 30. ann. anni & diei, pro mortuo haberi, & qui tunc ei proximi fuerint, iis bona ſine cautione deferri debeant. Eben dergleichen iſt Statuto LEODIENSI,

c. XI. art. XI.

auf 40. Jahr verordnet. Adeo ut qui poſt 40. annos, a tempore abſentiæ cognati, ei proximus eſt, convenire poſſit Curatorem bonorum, isque cedere ei bona teneatur; niſi abſentem adhuc in vivis eſſe probet. Daß demnach derjenige, ſo die præſumtionem Statuto definitam vor ſich hat, auch zugleich dadurch das Jus actionis, wieder einen jedweden poſſeſſorem, überkömmet;

CAROL d. MEAN. *ad Jus Leod. Obſ. 108. n. 4.*

und nicht weniger dißfals der Vor-Tochter ein ſolch Jus agendi, wann ſie auf die vitam abſentis ex Lege ſich gründet, zuſtändig ſeyn muſte.

5.) Wann ein Abweſender ihme vor ſeiner Abreiſe einen Curatorem conſtituirt, ſo hat die Curatela Agnati nicht ſtatt;

ANT. FABER. *in Cod. Sabaud. Tit. d. Curat fur. def. 9.*

und geht alſo deſſen Recht a tempore abſentiæ nicht an. Auch bekömmt ein Agnatus, wann er auch ſchon der Curæ bonorum mächtig wird, dennoch nicht ſo fort die proprietät des Vermögens, ja gar nicht einſt den Uſumfructum, ſondern nur die bloſſe Adminiſtration:

CARPZOV. *V. Reſp. Tit. 8. R. 83. num. 3. & Diſp. 2. d. Arb. Conſangu. cc. mat. ſucceſſ. & tut. c. 7. poſ. 33. n. 97.*

præſcribirt auch das Vermögen nicht; ne quidem longiſſimo tempore.

Idem *II. C. 9. def 3.*

Und muß deßwegen die Caution in loco leiſten, damit er daſelbſt, wegen der Rechnung von denen Gütern, geſeſſen, oder man ſeiner verſichert ſey:

d. Reſp. 83. num. 6.

welche

welche Caution auch so lang in ihrem vigor bleibt, biß man an des Abwesenden Todt hiernechst ferner nicht mehr zweifle. Dahero dann solcher gestalt der Abwesende nicht so gleich a tempore absentiæ für todt geachtet wird, noch geachtet werden kan.

2.

DECIDENDI.

Dessen jedoch ungeachtet, und weil man dißfals nicht zubehaupten hat, daß der Abwesende von der Zeit an, da er verschollen, würcklich gestorben; sondern daß, weil er von daran, (biß ein anders von seinem Leben oder Tod dargethan werde,) gestorben seyn können, denenjenigen welche zu solcher Zeit ihme, auf solchen Fall, in der Succession seiner Güther, die Nechsten seyn möchten, deren Verwaltung aufzutragen, und ihnen solche sub cautione vor andern zuüberlassen, auch von denenselben nicht wieder hinweg zunehmen, seyen, biß nicht andere zur Zeit, da sie ihme näher seyn würden, daß er noch lebe, dargethan: im Gegenfall aber diejenige, so dazu einmahl gelangt, dabey fort und fort zuschützen; auch wann eine solche Zeit dahin gehet, daß man den Abwesenden nicht vor lebend, sondern dafür zuhalten hat, daß er zu einiger Zeit inzwischen, von seinem Verschallen an, gestorben seyn müsse, so dann, nach der Art der succession ab intestato, die Güther denenjenigen, welche solche a tempore absentiæ, oder der verschwundenen Nachricht, erlangt, und denen welche denenselben gleichfals ab intestato gefolgt, gäntzlich als Erben retro zuzuschlagen habe.

So ist umsonst, wann die Vor-Tochter, oder ihre Erben, erst nach der Zeit, da der Abwesende gestorben seyn müssen, sich zu dessen Erbschafft melden wollen; angesehen dieselbe weder versichern können, daß er biß dahin gelebt habe, noch auch ein gewisses Jahr oder Zeit, zum wenigsten nicht eine solche, da sie die nechste zu dessen Succession gewesen seyn würden, anzugeben und beweisen mögen, da der Defunctus würcklich seinen Geist aufgegeben. Dannenhero billig diejenige, welche zur Zeit, da

man

man von dem Abwesenden keine weitere Nachricht, und daß er länger gelebt, keine Versicherung gehabt, alsdann, wenn nach denen hohen Jahren des absentis, oder anderer Umstände wegen, dafür gewiß zu halten, daß er nicht mehr leben könne, ihme am nechsten verwandt gewesen, vor dessen Erben retro zuerklären: gleich man hätte dieselbe dafür zuerklären, und den Abwesenden für todt zuhalten gehabt, da er verschollen, und man sich seines Einspruchs nicht hätte versehen dürffen: bevorab auch der Besitz denen damahligen nechsten Freunden, und die Bemühung mit denen Güthern und deren Wahrnehmung, zustatten kömmt, und daß andere weder ein anders gewisses momentum vitæ noch auch mortis beweisen können.

RESPONSIO
AD
RATIONES DVBITANDI.

Dann, wie es nicht folgt, post effluxum 70. annorum, (da doch die Dd. in dem periodo discrepant, und

MENOCHIVS *VI. Præsumt. 49. n. 2. & Arbitr. quæst. c. 508.*

auch PACIANVS *II. d. Probat. n. 29. seqq.*

und andere mehr, billig zu dem andern arbitrio Judicis endlich ihre Zuflucht nehmen,) kan ein Auswärtiger nicht im Leben seyn, E. ist er eben in dem 70. Jahr gestorben? Also folgt es wiederum nicht, es kan ein Mensch hundert Jahr leben. E. lebt der Abwesende, von dem man a tempore absentiæ nichts weiter gehört, in seinem 30. 40. oder 45. oder einem andern Jahr, da jetzt dieser oder jener zu seiner Succession der nechste wäre, und sich um die Güther zur Caution darauf anmeiden wolte, annoch. Neque vero sufficit, quod quis olim vixerit, & nunc vivere aut superstes esse possit, si non probet actor, quod jam vivat, tempore judicii:

ALEXAND. *V. Conf. 175. & VII. Conf. 27.*

Ist auch, wo die Vita der action das Fundament geben muß mit der præsumtion, daß ein Abwesender leben könne, quia centum annos vivere possit, (weil auch dieser terminus nicht auf alle Menschen gerichtet werden, oder denenselben zukommen, kan; da der Tausende nicht aufs 70zigste Jahr gelangt, und der Actor nicht

auf einen tractum temporis von 70. oder 100. Jahren, weil in demselben die Propinquität derer Verwandten sich sehr vielmahl zu verändern pfleget, sondern auf diesen Tag und Monath, (da er sich für des Nechsten des Abwesenden ausgiebet, und darauf, daß dieser jetzt noch lebe, sich gründen, und vitam absentis in hoc momento beweisen muß,) nichts auszurichten; sed oportet actorem *desini è* probare, quod *nunc* vivat, quod *nunc* mortem, hac scil. die, hoc momento, in quo successionem fundat, obierit.

ROTA ROMANA *in Noviss. P. 1. Dec. 102.*

JACOB. CANCER. *III. Resolut. Tit. d. O. & A. n. 221. seq.*

Dienet auch die Vermuthung, daß nach siebenzig Jahren ein Abwesender todt seyn müsse, nicht dazu, daß man abinde die propinquität der Succession anrechne, sondern daß man nunmehro denenjenigen, auf welche per seriem successionis legitimæ a tempore absentiæ die Güter gelangt, dieselbe beständig zuschlage, und die Caution aufhebe; wodurch es in den Zustand geräth, gleich als wenn der Abwesende von Zeit, daß er verschollen, gestorben wäre: weil nunmehro von seinen Gütern keine Rechnung mehr gefordert, sondern solche, von Anfang, derer damaligen Caventen und ihrer Nachfolger Eigenthum und Erbschafft gewesen zuseyn, dafür gehalten werden.

So ist auch 1.) falsch, quod homo centum vel 70. annos vivere præsumatur. Daß die Textus Juris sagen dieses nirgends wie dasselbe

GABRIELIVS ROM. *L. I. Conclus. d. Præsumt. Concl. 16.*

recht anmercket; sondern nur allein, quod hic terminus centum annorum (so auch noch wohl eher, dem gemeinen Lauff nach, terminus 70. annorum,) vitæ humanæ longissimus sit: woraus gar nicht folgt, E. muß dieser oder jener hundert oder 70. Jahr gelebt haben?

in quo citat. CORN. *I. Cons. 119. & Cons. 340.* item

PARIS. *IV. Cons. 86.* RUYN. *I. Cons. 189. num. 14.*

Idemque sentiunt, quod *præsumtio*, hominem vivere 100. annos, nulla sit.

COVARRUV. *II. Resol. c. 7. n. 6.* RIMINALD. *cons. 6. n. 81. seq.*

TYSCH. *Concl. 226. V. n. 5. ipseque* MENOCH. *dd. ll.*

Viel-

Vielmehr wann man Kundschafft drauf legt, und gewiß seyn kan, daß ein Abwesender nicht mehr im Leben sey, wartet man nicht siebenzig Jahr oder weniger; sondern schreitet ohne Caution zur Theilung der Verlassenschafft.

juxta CARPZOVIUM *III. Const. 15. def. 57 in fin.*

Hingegen kan man auch ihn vor lebend nicht halten, postquam abesse cœperit: ohne, so viel noch zur Zeit sein eigenes Interesse belangt. Dann eben um deßhalben nimmt man 1.) noch zur Zeit seine Güter nur in die Administration, und hält sie nicht bereits als eine Erbschafft. 2.) Wann auch in währender Zeit, daß die Güter noch in Administration seynd, sich etwas äussert, so dem Abwesenden zu gut kommen könte, wird derselbe immittelst für lebend gehalten.

per CARPZOV. *III. C. 15. def. 57.*

(woselbst einem Abwesenden sein Mutter-Theil, so ihme nach seinem Abwesen angefallen, ausgesetzt, und seinem proximo cognato sub cautione anvertraut wird.)

Was aber das Interesse anderer betrifft, wird ein Abwesender, quando amplius ejus interesse non potest, als wann man nemlich dafür halten muß, daß er inzwischen a tempore absentiæ quandocunque gestorben sey, für todt gehalten retro, da er verschollen ist: ut in ejus Interesse, (ob schon dieses sich nach der Zeit der absenz begeben,) transierit & successerit, qui locum ejus per Cautionem sustinuit; dem man auch solche adventura um deßwegen zubilligen muß, quia incertum est, quo tempore, qua die, mense, anno, decessere absens, (quem nunc aliquando decessisse oportere certum est;) gleich als ob der Cognatus ihme zu solcher Zeit der Nechste gewesen, da er würcklich gestorben ist: wie er ihme der Nechste war, a tempore cessantis de eo notitiæ. Nam hactenus omnino æquius est, eum succedere absenti, qui aliquo tempore ei fuit proximus, (& forte ei proximus fuit, cum decederet; quod fieri potuit a tempore cessantis de absente notitiæ,) quam ut illum admittere debeamus, qui ostendere non potest, se aliquo definito tempore ei proximum fuisse.

2.) Daß einem Fremden die Cura bonor. absentis anvertrauet wer-

werden möge, dasselbe zwar anfangs, und da man noch etwa Hoffnung der Wiederkunfft hat, auch die Verwandte sich nicht melden, geschiehet; jedoch aber denen nechsten Verwandten, qui tales fuere a tempore, quo quis abesse cœpit, die Curatel, wann sie dazu sich angeben, eingeräumt und solche dem extraneo wieder abgenommen wird.

PINGIZER. *Qu. 5. n. 15.* CARPZOV. *V. Resp. t. 8. R. 38. n. 8. 10. 11. 13. & Disp. 2. d. Arb. Consangu. cap. 7. pos. 32. n. 89. sqq.*

Und ist falsch, was SCHILTERVS, nach seinem Gutdüncken, contra Usum fori, hinschreibt, quod remotiori qui in loco est, pro absente s. forensi cognato, Cura demandetur; sondern wann der Fremde, in loco und unter denen Gerichten, wo die Güter gelegen seynd,

CARPZOV. *dd. ll.*

cavirt, wird derselbe, ob er schon daselbst nicht wohnet, dem cognato remotiori ibidem degenti vorgezogen, und mag die administration auf seine Gefahr einrichten; modo quandocunque redeunti cautio sufficiat, perque eam illi consultum sit:

MENOCH. *II. A. Q. 250. n. 25.*

Auch wann er nicht caviren kan, wird zwar einem andern die administrarion aufgetragen, damit der Auswärtige, wenn er sich je künfftig wieder einfände, nicht verkürtzt, und um das Seinige gebracht würde. Allein die Gefälle müssen doch dem propriori Agnato, etiam absenti, geliefert werden, so viel derselben, nach Ermessen des Judicis, ohne Caution, da er etwa dürfftig seyn solte, und auf Verantwortung gegen den Auswärtigen, zugönnen.

Sec. tradita JO. SANDII *IV. Decis. Fris. Tit. IX. def. 8.*

Wie dann, im Fall der propior die caution nicht leisten will, dasselbe pro renunciatione Juris futuri hereditarii anzunehmen, und der folgende zugelassen wird.

FR. BARRY *Lib. XVIII. d. succ. ab intest. Tit. 8.*

Wann aber der nechste Verwandte die Caution nicht leisten kan, nichts destoweniger ihme dadurch sein Recht nicht genommen wird; sondern es bleibt nichts destoweniger ihme von der Zeit an, da der Abwesende verschollen, und er der Nechste gewesen ist, seine spes succedendi dermassen radiciret, daß, wenn von daran weiter

Keine

keine Nachricht von dem Abwesenden einkommt, so dann bey ihme das Jus succedendi in die Würcklichkeit geräth, als ob er da zur Zeit schon Erbe gewesen wäre: quod fieri non posset, si non ex postfacto defineretur, absentem abinde mortuum videri: quoniam viventis abinde non posset esse hereditas.

Im Fall auch der Abwesende einen Curatoren hinterlassen, muste doch dieser, wenn die Hoffnung der Wiederkunfft bey dem Abwesenden sich mindern wolte, dem nechsten Verwandten die Güter, præstita ab hoc Magistratui cautione, überlassen: ut Curia Parisiensis pronunciavit

ap. D. BARRY. *cit. Tit. in fin.*

Woselbst er zwar dafür hält, wann der von dem Abwesenden bestellte Curator auch proximus ei conjunctus sey, werde er denenjenigen, welche mit ihm in gleichem Grad seyn möchten, die Curarel abzutreten nicht angehalten. Jedoch steht nicht weniger bey der Obrigkeit Ermessen, weme, und ob deren mehrern unter denen proximis paris gradus, die Administration gegen Versicherung zu überlassen: Sicuti omnibus ad curam illam simul patet aditus,

CARPZOV. *d. Disp. II. c. 7. pos. 32. n. 87.* &

A. FAB. *V. C. Sab. Tit. 40. def. 1. n. 8.*

Und bleibt dennoch denen übrigen die spes radicata, hiernechst dem Aussenbleibenden ab illo tempore zu succediren, und die Befugnüß von dem Einhabenden Curatore, auf ihre Antheile, von daran Rechnung zufordern. Wird auch mehr auf das Erb-Recht, wie dasselbe jetzt, a tempore der ermanglenden Nachricht von dem Abwesenden sich befindet, gesehen, als auf die Geschicklichkeit zu der Administration; ut sola proximitas attendatur, non habita ratione idoneitatis: unde mulieres quoque & infantes admittuntur,

per *L. 48. ff. d. adm. tut. vel cur. l. 14. d. R. A. J. P.*

quoniam per easdem personas gerere curam illam possunt, per quas propria ipsorum bona reguntur;

ut recte CARPZOVIUS *Disp. II. d. Arb. consanguinit. circa mat. success. & tutel. c. 7. pos. 32. n. 85.* item ANTON. FABER. *V. C. Sab. Tit. 40. def. 1. n. 5. 6* ibi: licet remotior aliquis magis existeret idoneus; it. WESENBEC. *vol. I. cons. 13. n. 55.* &

 ESCOBAR.

ESCOBAR. *c. 6. d. ratiocin. num. 52.* perperam aliud sentiente MEVIO *II. Dec. 61. n. 3.* quando non nisi idoneum admittit, reprobam sententiam PHILIPPI DECII *consil. 575. n. 3. seq.* & MENOCHII *II Conf. 150 num. 21.* (qui mulieres abinde & infantes excludunt,) secuto.

Woraus genugsam abzunehmen, daß hiernechst, wenn der Abwesende beständig aussenbleibet, man sich, der Successsion wegen, auf diese spem radicatam a tempore absentiæ, gründe, und die Successsion ebener Gestalt einrichte, als wann der Abwesende, a tempore susceptæ vel delatæ curæ illius, gestorben wäre. Quin & actiones tempore perituras absentis nomine movere Curator, & quaslibet alias ejus jure exercere, nec non reluere, & omnia ad conservationem jurium & bonorum, ad instar absentis s. domini, agere & suscipere, potest ac debet.

CAROL. D. MEAN. *Obs. 107. ad Jus Leod. n. 14. seq.*

Gleichwie hingegen, wann der Abwesende vorhero ein Testament gemacht, der Testaments-Erbe dadurch zwar eine fundatam intentionem, und den Anspruch zu der Erbschafft, haben würde: auch wenn hiernechst der Abwesende nicht zuerwarten, der Testaments-Erbe zwar eines besondern Beweises, quod mortuus fuerit, & quo tempore, nicht bedarff: quousque

ESCOBARII *Sententia d. l. n. 52.* admittenda est;

Jedoch aber, weil man nicht weiß, ob nicht der Abwesende wieder zurück kommen oder das Testament ändern werde, dem heredi testamentario die Cura bonorum nicht so fort anvertrauet wird, quin potius illi, quousque posset absens expectari, ut ad hereditatem ejus admitteretur, probatio mortis incumberet.

L. 2. §. 4. Testam. quemadm. aper.

MENOCH. *Rem. 4. adip. poss. n. 667.*

Doch daß wann endlich der Defunctus der Natur nach für todt gehalten wird, dem heredi Testamentario die Erbschafft, a tempore absentiæ, von denen propinquis ab intestato eingeräumt werden müsse.

ADD. PARLADOR. *Qu. quotid. I.* GVTIEREZ. *II. Qu. 7.* item FONTANELL. *Tom. II. d. Pact. Nupt. Claus. 7. gl. 3. p. 1. a n. 30.*

Dann

Dann ob wohl also fort Anfangs, wenn von dem Abwesenden keine Nachricht mehr einlaufft, derselbe nicht für todt gehalten wird, noch, in Mangel dringender Umstände, dafür gehalten werden kan. So wird doch, in der Cura bonorum, auf diejenige gesehen, welche den absentem ex Lege würden zuerben haben; und wann auch er hiernechst für todt endlich, der Zeit nach, gehalten werden muß, wird so dann die Succession anderst nicht eingerichtet, als wann er von der Zeit an, da er verschollen ist, gestorben wäre; indem solches eben so leicht geschehen können, und daß es geschehen, eher dafür zu halten, als daß er nach fünff zehen, zwanzig, dreyßig oder weitern Jahren, gestorben seyn müssen.

Jedoch wird, 3.) um solcher Ungewißheit halben, des momenti mortis, oder vielmehr, weil ein Agnatus proximus eher, denn man gewis sey, daß der Abwesende nun nicht weiter erwartet werden könne, (worüber die Obrigkeit erkennen muß,) kein würckliches Recht und Eigenthum von der Erbschafft erlanget, und also von daran erst darüber, nachdem ihm die Güter beharrlich zuerkannt werden, und die Caution aufgehoben wird, disponiren kan, denen nechsten Agnatis a tempore Absentiæ, videlicet Lege sic disponente, nach der successione Legitima, die Cura zwar allein bestimmt; aber doch auch, des Eigenthums wegen, es also geachtet, als wann retro derselbe denen successoribus Legitimis schon zugestanden hätte: (wie dann darüber sie zu einiger Rechnung von daran weiter nicht verbunden seynd,) qua ratione rursus idem est quoad successionem, ac si a tempore absentiæ mortuus fuisset is, qui non reversus est: indeque cura sic defertur, ut successio, und daß die successio curæ nach der successione legitima fortgeführet werde; in dem der Agnatus weder eine Verrückung in der Cura machen, noch auch per testamentum die Güter, deren Eigenthum er selbst noch nicht hat, (auch auf den Fall da hinkünfftig der Abwesende nicht wieder kommen solte,) auf andere, als seine Erben ab intestato, bringen darff: neque enim Curatoris heres testamentarius in Cautelam succedit.

CARPZOV *III. C. 15. def. 50.* PINGIZERVS *qu. 5. num. 14.* (quæ verior est Antecessorum, quam RICHIERI *in Dec. 65. n. 14.* & *II. Consil. 329. num. 21.* sententia.)

Da-

Dahero auch, wenn gleich den Curatorem ſein Weib erbt, dennoch dieſelbe, weil ſie dem Abweſenden, auf den nur allein, als ob ihm ab inteſtato zu ſuccediren ſey, geſehen werden muß, ab inteſtato nicht ſuccediret, noch in deſſen ordinem ſuccedendi gehöret, zu des Abweſenden Gütern keinen Zutritt gewinnet:

add. CARPZ. *III. C. 15. def 49. ſeqq.* & *VI. Reſp. Tit. VII. Reſp. 63.* woſelbſt er mit verſchiedenen Caſibus erleutert, daß wie dem abſenti, gleich er ſchon todt wäre, durch die curam ſuccediret wird: alſo wiederum der Curator die Curam auf denjenigen, der ihme, dem Curatori, ab inteſtato Erbe ſeyn würde, fortbringe, & ſic conſequenter in Curam ab inteſtato ſuccedatur; donec ſuccedi poſſit in proprietatem bonorum liberam: da alsdenn der erklärte Erbe mit denen Gütern, per teſtamentum oder ſonſt nach Gefallen, diſponiren kan. Woraus dann abermahl erſcheinet, daß, wie die Cura auf diejenige Perſonen kommt, ſo dem Abweſenden, als ob er a tempore abſentiæ ſchon todt wäre, die nechſten ſeynd; alſo auch hiernechſt bey denenjenigen die Güter verbleiben, welche nach ſolcher Ordnung dazu gelanget, und auf welche ſie gebracht worden: quod fieri non poſſet, niſi credendum foret, abſentem jam a tempore abſentiæ pro mortuo, nunc quidem ad effectum devolvendæ hereditatis, habendum eſſe. Unde & Liberi Curatoris Patri in Cura bonorum abſentis ſuccedunt; licet jam Patre eorum mortuo alii agnati Abſenti propiores, vel in eodem nunc cum liberis iſtis gradu, forent, ac cavere velint.

ANTON. FAB. *VII. C. S. Tit. 20. def. 44. n. 9.*
RICHTER. *Dec. 65. num. 7. ſeq.* &
CARPZOV. *III. C. 15. d. 48.* item *d. c. 2. Arb. conſangu. poſ. 33. n. 101. & 104.* & *VI. Reſp. tit. 7. R. 63. n. 10. 11.*

Quippe quod jam a tempore abſentiæ cura & ſucceſſio in eam, & aliquando hereditas ejusque obtentio, æſtimentur.

Hiernechſt läſſet man 4.) dahin geſtellet ſeyn, daß an einigen Orten, wie zu Prag, item zu Luyk, per Statutum eine gewiſſe Zeit, zu welcher nach der proximität des Abweſenden geſehen werde, geſetzt zubefinden. Dann wie hiermit auf die würckliche Uber-eignung der Güter, womit die Caution und Cura aufhöret, gezielet wird,

wird, und man solche Statuta an ihrem Ort gelten lassen muß. Also arguiren dieselbe das Jus commune in contrarium, weil hierinnen keine Zeit definiret, und die Güter a tempore absentiæ, als eines Todten, inzwischen administrirt werden; also auch, nach der Successionab intestato, dieselbe von Erben zu Erben fortgebracht werden muß, biß daß solche deren einem, da man des Todes sich gewis versichert zuhalten, erblich zugeschlagen werden können. Jedoch schreibt

MEAN. *in Obs. 386. n. 13. & 14. ad Jus Leod.*

wie man zwar zu Luyk præsumire, daß ein Abwesender biß an das 40zigste Jahr, von Zeit seines Abwesens, im Leben gewesen, und so dann erst (also in der That, in eben dem vierzigsten Jahr,) gestorben sey. Wann aber doch præsumtiones urgentes in contrarium vorhanden seyen, so adjudicire man gleichwohl die Güter denenjenigen, welche um die Zeit, da der absens nicht mehr verspüret worden, ihme die nechste gewesen; ob sie schon jetzt nach 40. Jahren nähere gegen sich haben möchten. Quam in rem provocat

ad MENOCHIVM *VI. præsumt. 49. n. 29.*

qui arbitrium judicis, etiam contra statutum, admittat. Daß aber der possessor bonorum quasi fiduciarius dieselbe gleich denen Seinigen sua voluntate nicht vererben kan, sondern denenselben noch zur Zeit den legalen Gang lassen muß, rühret daher, weil er nur deren Administration hat, und die acquisition in pendenti stehet, ut ab eventu reditus non secuturi pendeat. Gleichwohl bleibt es dabey, daß wenn von solcher Zeit an von dem Abwesenden keine Nachricht kommt, es bey der Erb-Folge retro gelassen werde: ac si successissent, non tam ex persona primi Curatoris, huic, ejus Agnati, weil derselbe noch kein Jus purum gehabt; quam Absenti, als ob derselbe dem primo Curatori, und allen denen nachfolgenden, singulis gestorben, und dermassen retro a tempore absentiæ tod gewesen wäre: saltim ut interea bona maneant ap. Conjunctos

ejus, semper ei proximos, donec constet ipsum reversurum non esse, indeque habuisse, retro singulos bona illa per successionem ejus legalem & ab intestato; weil man eigentlich nicht weiß, wenn er warhafftig, in währender Zeit, gestorben sey. Unde licet eousque nullus illorum possessorum actu fuerit dominus: si tamen casus evenerit, quilibet retro dominus extitisse intelligitur; quod nec in primo Curatore locum habere posset, nisi absentem huic jam fuisse mortuum fingeremus, vel potius, cum verum esse possit, crederemus. Im Fall auch schon §.) der Abwesende einen Curatorem entweder rat. minorennitatis gehabt, oder sich, seiner bevorstehenden Abwesenheit halben, dergleichen selbst constituiret, wie auch wann der Magistrat anfangs ex officio denen bonis einen Curatorem bestellet. So greiffet doch, wann man auf den Abwesenden umsonst eine gute Zeit gewartet, derjenige zur Curatelæ fiduciariæ, welcher ihme, a tempore absentiæ, der Verwandschafft nach, der nechste gewesen,

CARPZOV. *V. R. 83.*

und wird so dann diese Curatela dergestalt fortgeführet, auch der Anfall des dominii hereditarii hiernechst von daran retro fortgesetzt. Und wird nicht behauptet, daß der Abwesende eher vor todt a tempore absentiæ gehalten werde, biß man gewis ist, daß man auf seine Wiederkunfft sich keine Gedancken zumachen habe. Nam tunc demum declaratur, pro mortuo ipsum habendum esse, statim a tempore, quo de ipsius existentia nulla notitia ad nos pervenerit.

Ebener Gestalt, hielte man, in Republ. Romana, einen captivum, a tempore captivitatis, nicht so fort pro mortuo. Wann aber er in captivitate sturbe, wurde er so weit, quoad successionem in jura ejus pro mortuo gehalten, flugs a tempore, quo captus fuerat.

L. 10. pr. d. captiv. & postl. revers. ibi: qui non rediit, *jam tunc decessisse* intelligitur, *ex quo captus est. L. 44. §. fin.* ibi: quia tempora captivitatis, *ex die quo capitur, morti* jungerentur:

tur: quod & *Harmenopolus* habet *Lib. I. Tit. 17. d. solut. potestatis.* & rotunda est *Ulpiani* regula *L. 18. d. t. d. Captiv. & postlim. reversi.* In omnibus partibus juris, is qui reversus non est ab hostibus, *quasi tunc* decessisse videtur, *cum captus est.*

Wird auch dessen bonis ein Curator gegeben, donec mors ejus innotuerit.

L. 15. pr. ex quib. cc. maj. L. 6. §. 2. ex quib. cc. in poss. eat. L. 3. 4. C. d. postlim. reversi.

Nur daß in denenjenigen Stücken, wo seine Gegenwart unabwendig würde nöthig seyn, wie in aliorum tutela & sim. man denselben, wiewohl nur civiliter, pro mortuo halten muß.

v. tamen *L. 199. §. 1. d. V. S. ibique* GOEDD.

In denen übrigen aber gehen nicht weniger dessen Jura, ihme zum besten, (& hactenus pro mortuo necdum habetur,) und die ihn hiernechst ab intestato erben müssen, fort; wie aus verschiedenen textibus distincte zuersehen.

v. *L. 12. §. 1. d. Captiv.* ibi: de his quæ *medio tempore.* it. §. 5. *Inst. quib. mod. Jus P. P. solv. L. 19. pr. d. captiv. & postlim. rev. L. 6. §. 4. d. Tutel.*

Da nun ein captivus retro pro mortuo, statim a tempore absentiæ, zuhalten, wann derselbe nicht wiederkömmt; da man doch biß dahin von ihm mehrmahl Nachricht haben kan, daß er noch lebe; wie vielmehr muß derjenige, der sich absentiret, von der Zeit an, (weil man auch anderst, seines Vermögens halben, keine beständige Richtigkeit, von andern respecten oder intervallis, dergleichen auch andere in Jure communi nicht, wie in einigen Statutis, definirt seynd, nehmen und haben kan,) pro mortuo gehalten werden, von dem man nicht weiter höret, daß er im Leben sey; und vielmehr, weil ein jeder sich reget, und nach dem Seinigen oder seinen Freunden und Vater-Ort fraget, wenn er lebt, derselbe

von daran, auch der Natur nach, hiernechst für todt gehalten werden kan. Zwar will

CASP. KLOCKIUS *III. Consil. 116. n. 16.*

die Vergleichung eines solchen absentis mit einem Captivo, nicht verstatten: aber er will nur nicht, daß man jetzt, da man noch erwarten kan, daß der Abwesende sich wiederum einfinden könnte, so fort die Caution aufheben, und den Curatorem, ehe es Zeit ist, zur Erbschafft würcklich lassen solle. Auf welche Weise auch niemand asserirt, quod antea sit habendus pro mortuo qui abest, nisi quando jam spes omnis de reditu ejus evanuit: und in diesem Stück hat es auch mit einem captivo keine andere Beschaffenheit;

d. L. 4. C. d. postl. revers. ibi: bona eorum eo demum tempore successionis jure acquiri possunt, cum captos ap. hostes mortuos esse cognoscitur.

Sonsten würden alle die Jura und effectus medii temporis, so vorhin angezogen worden, umsonst und hinfällig seyn. Jedoch muß die Erbschafft eines capti ab hostibus, wann er auch schon noch viel Jahr in der captivität gelebt hätte, nicht deferirt werden, a tempore mortis ejus naturalis, sondern a tempore, quo captus est: quoniam ita decessisse, ut civis, censetur, neque etiam alius quam civis heredem habere potest.

d. L. 4. C. ibi: si priorem gradum *obtinetis.*

Welches ausser Zweifel de tempore quo captus fuit is, qui deinde in captivitate mortuus est, zuverstehen ist.

add. *L. 9. 10. 14. eod.*

Allermassen nun, bey constituirung einer Curatelæ bonorum absentis, da dessen Wiederkunfft in Zweifel stehet, man keine Frage anstellt, de vita aut morte ejus; sondern bloß auf die absentiam, und reditus incertitudinem, siehet. Unde recte Senatus Parisiensis 1585.

ap. CHOPPINVM *L. II. d. Morib. Paris. Tit. 5. n. 25.*

Daß

Daß man dem nechsten Anverwandten die Güter, gegen Caution, als einem fiduciario poſſeſſori, zu überlaſſen, und noch zur Zeit um den Tod oder das Leben des Abweſenden ſich nicht zu bekümmern habe: (niſi vero certitudo ejus per inquiſitionem haberi poſſet.) geſtalt man auch den mortem abſentis ſo dann erſt probiren muß, wann man in einem præjudicio irreparabili verſiret: wie rat. matrimonii, quod conjux derelictus inire cupit.

BESOLD. *I. Conſ. 91. qu. 6. n. 126.*

Alſo wenn hiernechſt die Ungewißheit in den Stand erwächſet, daß man dafür zuhalten, es könne der Abweſende nicht mehr im Leben ſeyn: Kan man keines weges aſſeriren, daß er eben jetzt, poſt 40. 50. 60. 70. annos geſtorben, und ihme diejenige ſuccediren müſſen, qui jam hoc anno, poſtquam 50. annos abeſſe cœpit, & nunc ſeptuagenarius foret, ei proximi ſunt; Und warum kan man nicht eadem, & multo majori probabilitate, dafür halten? daß er von der Zeit an, da man von ihm nichts mehr gehört, eher, und in denen erſten Jahren, auch ſo fort von ſolcher Zeit an, geſtorben ſeyn könne: quo ſane tempore illi ſucceſſuri abſenti fuerant, qui eidem fierant proximi; die auch die gantze Zeit über die Güter in acht genommen, und ſchon eine faciem ſucceſſionis von Anfang ex Lege gehabt, und biß auf dieſe Stunde geführt, auch den favorem poſſeſſionis und reorum vor ſich haben: geſtalt dann, wie dieſelbe den caſum mortis incertum, und ſpem, ab initio abſentiæ, vel notitiæ extinctæ, Abſentis, zur Ergreiffung und Fortſetzung der Succeſſionis fiduciariæ & eventualis, vor ſich anzuziehen; alſo nicht weniger ſelbige mitler Zeit, ehe man den Abweſenden unfehlbar todt halten muß, ſich mit der exceptione vitæ, wieder andere, qui in morte, quæ hoc illove tempore medio acciderit, ſich etwa gründen wolten, zuſchützen, und in ſo weit die Vermuthung ſtatt findet, quod præſumi poſſit, ipſum forte ſuperſtitem & reverſurum eſſe, ſaltim quod hoc impoſſibile non ſit:

Lib. 2. §. 4. teſtam. quemadm. aper.

BARRY *Lib. 18. ſucceſſ. Tit. 8. verſ. præſumitur.*

Welches dann auch den possessorem selbst in so weit aufhält, daß er noch zur Zeit der würcklichen Succession sich nicht annehmen kan. Wann aber ein andrer, wieder den propinquum, entweder medio tempore, oder auch post tempus longissimum, da derjenige, qui abesse cœpit, alsdann per rerum naturam, oder ex communi naturæ humanæ termino, nicht mehr im Leben seyn kan, auf den Tod des Verschollenen sich gründen wolte: muste er, um jenem die Güter zuentziehen, sein fundamentum actionis nicht darauf stellen, quod unquam mortuus fuerit, (dann wie wolte er sich auf eine Zeit von 50. Jahren, und zwar auf alle Tage, gründen können, an welchen der absens gestorben sey, und er alsdann alle solche Tage ihm der Nechste gewesen; da doch der erste possessor dem Abwesenden schon näher gewesen, dann er, und alle dessen Successores in sein Recht getreten: auch der Kläger kein momentum temporis mortis, in welchem der Abwesende gestorben, und er zu der Zeit ihm der Nechste gewesen sey, darzuthun übernehmen will, noch kan. Enimvero si quis se fundet in morte alicujus; cumprimis quod præcise tempore aliquo, die, mense, animam ille efflaverit: tunc ipsum hoc factum, cum tempore, & sic non mortem, sed quod mors hac die, hoc mense, (quo scil. proximus morienti Actor ille fuerit; dañ sonst wäre die probatio mortis, illa scilicet, quod mortuus absens quandocunque fuerit, inanissima, contigerit, exactissime probare oporteret.

L. 34. ad Sc. Trebell. ibi: si non ostenderit, quis *novissimus* obiisset. junct. *L. 18. d. rebus dubiis.*

CARPZ. *III. C. 17. def. 14. n. 5. seqq.*

MENOCH. *II. præsumt. 83. n. 6.*

ANT. FABER. *IV. C. S. Tit. 14. def. 2.*

CACHERAN. *Dec. 108.*

MANTICA *Lib. IX. d. C. U. V. Tit. 4. n. 7.*

In dessen Verbleibung, siehet man billig, zumahl aus der Sache zukommen, und andern ungewissen variirenden præsumtionen zu begegnen, auch die mehrere Billigkeit und Probabilität beyzubehal-

halten, auf die Zeit des Verschallens eines Abwesenden; und wie in der Ubergebung der Güter, die bereits einen Vorschmack und Gestalt einer Succession, (auch gleichsam eine Würcklichkeit, gegen alle andere, ausser nur noch zur Zeit nicht gegen den eintzigen Abwesenden,) hat: also auch darinne, daß hiernechst, da man auf den Abwesenden per rerum naturam, oder andrer dringenden Umstände wegen, nicht warten kan, aber doch auch, daß er länger, denn zur Zeit der letzten Nachricht, gelebt und sonst gestorben sey, nicht weiß, die Güter, in der angefangenen Succession, behalten, und auf einen unwiderrufflichen Eigenthum bestätiget, werden.

Diese Meynung führen in der That, quod scil. credendus sit decessisse is, qui emanet, ab eo tempore, quo abesse cœpit, alle bewährte Doctores und Judicia; und zielet dahin der Scabinatus

ap. CARPZOVIVM *in VI. Resp. Elect. Tit. 7. Resp. 63. n. 13.*
ab APPELL. *Judicio Elect.* receptus:

So ist euch Bergicht so viel, als euch, aufn Fall der Ausländische jetzt versterben solte, (wobey es auch bleibt, donec alio tempore ipsum animam emisisse probetur,) aus dessen Erbschafft gebühret, auf Caution abfolgen zulassen schuldig. Es sey dann, daß ihr allein der nechste Erbe gewesen. ꝛc.

Et quando is, qui absenti a tempore deperditæ notitiæ proximus est, admitti se petit sub cautione ad bona ejus universa, istud se habet ad instar *subsidiariæ hereditatis petitionis* aut bonor. possessionis: quoniam se fundat in *jure succedendi*, atque ad hoc præsumtione *mortis* nititur: den er dahero, weil es noch zur Zeit keine vera Successio ist, nicht beweisen darf; sondern man ihm die Güter so lange überlässet, biß er keines Beweises de morte, quo instanti illa contigerit, weiter nöthig hat: isque effectus est, ut quando imposterum *de morte*, quo unquam certo evenisse eam oporteat, *constet*, successio *retro facta* fingatur, statim *tempore* impetratæ bonorum

norum *poſſeſſionis* abſentis, & *abinde* neceſſitas reddendæ rationis, & cautio, aboleatur.

Ita fere SCHILTERVS *Exerc. XV. ad Pandect.* §. *75.*

Welche Befreyung von der Rechnung, und Aufhebung oder Caſſirung der Caution, nicht geſchehen könte, wann nicht die Güter ſolten dem Caventi und deſſen Succeſſoren gelaſſen werden; ſondern einem andern, qui allegat recentiorem proximitatem, (forte nunc poſt 70. annos) der Zutritt annoch dazu offen stünde. Wie dann auch derjenige, ſo cavirt gehabt, nicht etwa nur eine bloſſe Curatel getragen: ſecus illa non daretur mulieri, imo infanti; ſondern als derjenige, welcher die Intention haben können, dem abſenti, von deſſen Leben man keine Nachricht gehabt, wann er auſſenbleiben würde, zu ſuccediren, oder ſo dann der Succeſſor zu ſeyn. Sonſten auch die Cura bonor. abſentis einem extraneo, ſo dieſelbe die Zeithero gehabt, nicht würde abzunehmen ſeyn, und dem proximo conjuncto abſentis eingeräumt werden müſſen. Videlicet non protinus ab initio Agnatus is, qui cavet, ſuccedere poteſt; (aber dieſes, nicht in Anſehen andrer Verwandten, ſondern nur dem Abweſenden nicht etwa zu zeitlich zu præjudiciren.) Unde etiam bona illa ſolum ad eos transfert curator, qui ipſi ſucceſſuri ſunt, *per ſanguinem abſentis ab inteſtato:*

adde *L. 48. pr. d. pecul.* ibi: *libera necdum* eſt adminiſtratio, de quo *neſciat* quis, vivat, an mortuus ſit.

jedoch iſt es andrer wegen allbereit eine Succeſſionis inteſtati Abſentis licita quaſi *præoccupatio.* (wie beynah in legitimo tutore,

Lib. 1. pr. d. Legit. tut. pr. & §. 1. Lib. 73. d. R. J. cæteris paribus.)

ANT. FABER. *V. C. Tit. 40. def. 1. num. 3. 8.* item *def. 9. num. 5.* & *III. C. S. Tit. 25. def. 5. num. 14.*

Dahin ſiehet nicht weniger der Scabinatus,

ap. CARPZOV. *VI. R. 63. num. 16.* ibi;

Wie

Wiewohl er über 27. biß 30. Jahr ausländisch, und zu præsumiren, daß er noch lebe (zum wenigsten man nicht indubie weiß, daß er todt sey,) und niemanden mit seinen Gütern erb- und eigenthümlich befällt. So wird doch solches der Cajæ, als seiner leiblichen Schwester, (quæ ei *successisse* quandoque sub hoc tempus videri potest,) gegen Vorstand, billig gefolgt.

add. EVND. *V. Resp. Tit. 8. Resp. 83.*

Asserirt auch niemand, daß der Agnatus so fort die würckliche Succession habe: dahero sich SCHILTERVS sehr verschlägt, wann er schreibet, diese occupatio sey dem Jure Romano nicht conform.

per *L. 29. §. 2. d. Donat. l. 4. c. d. postlim.*

Da hingegen dieselbe dem Röm. Recht, in *custodiendis* bonis ejus, qui quandoque reverti, & quidem etiam ex *captivitate*, quæ instar mortis est, vel emanere potest, gantz ähnlich, und die von SCHILTERO angeregte textus von dem casu reden, da jemand den würcklichen Eigenthum eines Abwesenden Vermögens also fort affectiren wolte; vielmehr der

L. 3. C. d. postlim.

ihn auf andere Gedancken bringen sollen, ibi: *sub observatione consueta:* wiewohl es jedoch auch Jure communi bey dem conjuncto steht, ob er die Administration einem extraneo überlassen wolle; welchen Falls aber auch nichts destoweniger, wann der Captus nicht wieder kommt, die Successio, wie obgemeldt, demjenigen zuzuschlagen, qui tempore, quo in captivitatem deductus quis est, ei proximus fuit. Und wem wolte die Cura eher gegeben, und die Güther überlassen werden können? als dem nechsten Anverwandten des Aussenbleibenden, au *Garde-proisme*, wie denselben die Niederländer und Frantzosen nennen; quippe qui bona, ne dilapidentur, eo quod in ea cum suis proxime successurus sit, omnium optime, etiam absentis forte bona, *custoditurus* est.

L. 15. pr. §. 1. ex quib. cc. maj. l. 1. d. Legit. tut.
ALBXAND. *II. C. 4. n. 12. seq.*
HOTOMANN. *Conf. 74.*
PINGIZER. *qu. 5.*
ANT. FAB. *V. C. S. Tit. 40. def. 1. 6. & 9. num. 6.*
item *III. C. S. T. 25. def. 5. n. 14.*

Und warum solte nicht demjenigen, qui a tempore absentiæ proximus est, (dann diesem wird vor allen andern die Cura gegönnt,

CARPZOV. *III. C. 15. def. 48.*
MEV. *P. II. ad Jus Lüb. Tit. 2. art. 14. n. 13. & in Addit. ad n. 11. cum* Dd. *jam citatis.*)

die Succession retro überlassen, und demnach der casus absentiæ, pro casu mortis retro, genommen werden müssen: da für keinen andern Jura potiora, auch kein factum aliud, cui inniti liceat, angeführet werden können: Ob gleich in furiosi Curatore es eine andere Bewandnüß, quoad eventum, hat; weil man des furiosi Lebens gewis, auch seines Todes momenti versichert ist, und dergestalt offt derjenige diesem succedirt, der tempore eo, quo in Curatelam conjicitur, ihme nicht der nechste gewesen: istius enim Curatela hactenus personalis est.

L. 1. §. 4. d. Munerib. & honor.

Ferner wird nicht etwa nur mit dem nechsten Agnato, auf die Administration der Güter gesehen: alias non præferetur in ea Agnatus; sondern daß derselbe hiernechst der Successor seyn werde. Und wird dahero der Auftrag solcher Curatel, nach dem Successions-Recht, welches in loco Bonorum ibi sitorum, wann es immobilia, und in loco domicilii, wann es mobilia seynd, die Absicht genommen. Hinc in mobilibus cumprimis est præferendus ille & posteri ejus, qui a tempore absentiæ ei, qui non revertitur, secundum Jura domicilii, successuri fuerant: wie auch weniger nicht nach denen Juribus rei sitæ, in immobilibus: und ist demnach

auch

auch auf die hiernechst, mit denen Verwandten eines oder andern Orths, per migrationes und sonst erfolgte Veränderungen, keine weitere Absicht zu nehmen.

Es bestärckt auch diese Meynung, quod absens, a die absentiæ, mortuus credatur, nicht wenig, quod mortuum habeamus illum, qui non amplius comparet;

v. *L. 6. §. 2. ff. de SC. Silan.* ibi:

si unus ex Dominis *non compareat*: quærendum est de *casu* ejus. ibique

BARTOL. & *Dd.*

præprimis in eo, qui peregre abiit.

HOTOMANN. *Cons. 82. num. 8.* &
MAGON. *Decis. 44. num. 4.*

Sic & quod Procuratorem, de quo dubitatur, an vivat vel mortuus sit, potius pro *mortuo* habeamus.

L. 48. pr. d. pecul. ibi:

non permanet administratio in eo, de quo nesciat quis, vivat an mortuus sit.

Nicht weniger, daß die Cautio, wann endlich, daß der Abwesende nicht im Leben seyn könne, nicht weiter gezweifelt werden kan, von sich selbst expirire, wie

KLOCKIVS *III. Cons. 116. n. 36.*

schreibt, oder vielmehr daß sie cassiret werde; quod fieri non posset, si *à nunc* haberetur pro eo, qui nuper mortuus fuetit: quin potius oportet, ut habeatur pro eo, qui statim a tempore præstitæ cautionis fuerit mortuus; Sonsten ja, krafft der Caution, der damahlige Verwandte und dessen posteri würden demjenigen, qui ex nuperiori tempore successurus sit, von denen Gütern Rechnung leisten, und wohl manchmahl die Güter dadurch noch einmahl oder doppelt bezahlen müssen.

Gestalt nun nicht auf die præsumtionem vitæ des Auswärtigen medio tempore, in favorem andrer concurrirenden cognatorum, wann solche so dann auch mit zur administration, (postquam hæc semel concredita est ei, qui ab initio fuerat absenti proximus,) sich melden, gesehen wird; sondern nur die præsumtio vitæ noch zur Zeit vor den alleinigen absentem ist, ne alicui, quicunque is fuerit, dessen Güther erblich zugeschlagen würden.

RICHTER. *II. Cons. 64. & II. Resp. 185.*

Also wird der Tod retro, weil nun weiter die præsumtio oder incertitudo, dem Absenti, quod vivus eousque esse potuerit, nicht zustatten kommen kan, auf die Zeit seines Abwesens billig gezogen. Und wann er da zur Zeit ab intestato gestorben wäre, hätten, ex præsumta ejus voluntate, die Güther ohne dem demjenigen verbleiben müssen, dem die Succesio in c. deficientis Testamenti, a Legibus bestimmt und verordnet ist.

Nach dieser Meynung nun, ist eben die Urtheil des Collegii JCtorum Jenensis, ex unanimi Dnn. Sententia, von mir Anno 1684. abgefaßt worden, welche

SCILTERVS *in Exercit. XV. §. 77.*

von Wort zu Wort referirt; ibi:

> Um welcher Ungewißheit Willen die Rechte verordnen, daß die Güther eines Auswärtigen, denenjenigen, welche demselben, gleich von Zeit an, daß der Güther sich anzunehmen seyn wollen, nach Erbgangs-Recht, am nechsten seynd, jedoch auf genugsame Caution, unter Händen und in Administration zugeben, und nach solchem Successions-Recht, von einem zum andern, gleich als ob der Auswärtige von Anfang gestorben seyn können, solche Güther zulassen, biß man entweder, daß der Auswärtige noch am Leben, gewiß sey, oder daß er nicht nur gestorben, sondern wann und um welcher Zeit solches eigentlich geschе-

geſchehen, von denenjenigen, welche ihre Intention, die Güther zuerlangen, entweder in vita oder morte abſentis gründen, rechtserheblich dargethan worden. ꝛc.

Und ſchreibt dabey SCHILTERVS nicht unrecht: In hac ſententia nil eſt quod deſiderari poſſit. Auch ob er wohl vermeinet, die Klägere hätten beſſer gethan, ſi ſolum petiiſſent bonorum poſſeſſ. abſentis, quia jam ſint pares. So ſagt er aber doch, ſie würden nicht obtinirt haben, propter præſumtionem initio præſumtæ mortis und jus poſſidendi, ibid. a matre in reos transmiſſum. Und verſtöſt ſich alſo in ſeinem Remedio: auch daß er meinet, ſie ſeyen jetzo pares; welches der gemeinen Opinion umſonſt wiederſpricht. Und muß er ſelbſt bekennen, quod præſumtio, hominem vivere centum annos, (die doch nirgendswo gegründet,) nil certi aut certum annum mortis probet. Eben auf ſolchen Fuß iſt in denen hieſigen Collegiis nach und nach vielmahl geſprochen worden, und unter andern darauf ein deutliches præjudicium in denen Deciſionibus

LYNCKERIANIS *P. III. Dec.* 1478.

zubefinden.

Dannenhero ſeind Klägere, als durch den Spruch des Unterrichters wieder die Rechte lædirt, allerdings in integrum zu reſtituiren. Und weil allerſeits Klägere unam & eandem actionis cauſam, nicht nur ex læſione, ut minorennes, ſondern cauſa communi, auch den Anſpruch noch unzertheilt haben, nicht weniger die Fälle nach denen vielen Jahren durcheinander getrieben, biß ſie auf die jetzige gelangt ſeind, daß demnach præciſe auf die minorennität, theils der jetzigen prætendenten, nicht allein zuſehen.

V. KETTLER. *Deciſ. Oſtfriſicar. Centur. I. Deciſ. 82.* per *tot.*

So hat man auch die Majores des Beneficii Reſtitutionis in int. wieder die Sententiam a qua iniquam, & imo nullam, billig

um so mehr genieſſen zulaſſen. Weil auch dieſelbe incuria Maritorum ſuorum, als indefenſæ, lædirt ſeynd: und ihnen allenfals ex Edicto ex quibus cc. maj. geholffen werden müſte. Und wann der Zuſtand der Güther in deterius gerathen, daß denen Klägern der Verluſt ſonſt woher nicht reparirt werden könnte, würden ſich dieſelbe endlich wohl an dem Judice,

per *L. 46. §. 1. d. admin. tut.*
MVNOZ. *c. 6. d. Ratiot. num. 49.*

erholen können.

QVÆSTIO II.

RATIONES I. DVBITANDI.

Die Andere Frage betreffend, iſt wohl nicht ohne, daß 1.) ein Erbe, wann er ein Inventarium über die Erbſchafft aufzurichten aus der acht läſſet, ſo dann auch ultra vires hereditatis, und von ſeinem eigenen Vermögen, denen Gläubigern und Legatariis ihre völlige Befriedigung geben müſſe.

L. 33. ſolut. matrim. §. 5. I. d. hæred. qual. & diff. l. 5. §. ſin vero. C. d. J. delib.

ſaltim ob contemtum beneficii Legalis.

TVSCH: *Concl. Pr. H. 58. num. 63.*
PEREGR. *IV. Conſ. 19. num. 32.*

Wie dann auch 2.) ein Inventarium, ſo etwa ein Debitor, in concurſu, oder der Defunctus über ſein Vermögen, aufgericht haben möchte, den Erben nicht ſublevirt, noch ihme zuſtatten kömmt.

MORQVECHVS *Tr. d. Diviſ. bonor. c. 1. n. 19. ſeqq.*

Ingleichen 3.) daß man weiß, wie ein mehrers nicht vorhanden.

den. Eſt enim hæc legalis pœna, quæ heredem, *ob contemtum beneficii*, premit, quod ſua voluntate aſpernatus eſt.

VINC. de FRANCHIS. *Deciſ. 536. num. 8. & per tot.* item PHANVC. *d. Inventar. P. VII. n. 68. & 313. it. 34. & 310.* & PASCHAL. *P. 1. d. Virib. Part. Poteſt. 2. n. 75.*

Quin & 4.) ſurripuiſſe creditur id, quod in creditis & legatis deficit, hæres; nec admittitur ſi contra hanc præſumtionem juris & de jure contrarii probationem ſuſcipere vellet.

FRANCHIS *d. Dec. 536.*

Unerachtet

MEVIVS *in Conſil. 31. n. 69. ſeq.*

vermeinet, daß man der Conſcientiæ heredis, und zwar, wie er angiebt, nach dem Jure Canonico, (darinnen zwar dergleichen nicht anzutreffen,) ſich zu überlaſſen, und deſſen Jurament zu trauen habe; da er doch 5.) in

Deciſ. P. VI. def. 411.

(denen mehr glaube, als denen Conſiliis, beyzulegen,) ſelbſten ſchlieſſet, quod heredis deſignatio jurata pro Inventario, (wie zwar in Sachſen-Recht geſchiehet,) non ſufficiat. Welches 6.) um ſo mehr ſtatt finden muß, weil auch ſelbſt die probatio, (da doch das Jurament viel leichter iſt,) für impertinent geachtet wird.

FRANCHIS *d. l.* &

GIZZARELL. *Dec. 58.*

So iſt auch über dieſes 7.) eine deſcriptio ſimilis Inventario, incidenter & absque debitis ſolennitatibus facta, nicht hinlänglich, ut Inventarium legale ſuppleat: cum idem ſit, Inventarium non confectum eſſe, non legitime confectum eſſe:

SVRD. *Deciſ. 222. num. 2. 13. ſeqq.*

NATTA *Conſ. 574. num. 6.*

adeo ut ne quidem 8) per Inventarium tutelare ſuppleri poſſit.

THMOAS. *II. Tr. varior. d. Inventar. Tr. VII. Tit. 14. n. 7.*

GRATIAN. *Diſcept. Forenſ. c. 767. n. 18.* &

CAVALER. *Dec. 491. num. 3.*

Da

Dahero es wohl scheinen möchte, ob werde die Vor-Tochter, ihrer Forderung halben, als eine Creditrix; unerachtet sie im übrigen eine Mit-Erbin ist, (wenn sie auch schon etwa zu ihrem Erbtheil, des ermanglenden Inventarii halben, die Schuld mit tragen, und nach Proportion dessen so viel vergessen müste,) wohl durchdringen, und ihre Forderung in solidum bezahlt zu haben, behaupten können.

2.

DECIDENDI.

Allbieweil aber 1.) einige Dd. auch wider diese præsumtionem juris & de jure die probationem in contrarium zulassen, quod hereditas revera solvendo non sit; wie

MEVIUS *d. Conf.* 31. *n.* 65.

weil nehmlich, wie er anführet, diese probatio Lege nicht verbothen sey:

idque *per trad.* MENOCH. *l. Præsumpt. q.* 7. *num.* 2. & *q.* 65. *num.* 1. *seq.*

Gestalt auch etliche wider die præsumtiones juris den Beweißthum eines notorii facti permanentis gelten lassen.

ALCIAT. *P. II. d. Præsumt. in Prælud. n.* 14.

und in specie

RICCIUS *Dec.* 2931.

verstattet, quod heres non conficiens Inventarium probet, non extare bona alia, ex quibus dos deduci possit. Insonderheit aber 2.) dieser Meynung, gesetzt, daß solche nicht wohl zuläßig wäre, um so eher statt gegeben werden könnte, si absque culpa heredis inventarium factum non fuerit: nam ita ipsum ultra vires hereditarias non teneri, tradit

WESENBEC. *I. Conf.* 13. *n.* 27. *seqq.*

der zwar auch ein Sachse ist, welche in ea re cæteris faciliores seynd. 3.) Ob gleich sonst einem Majori adv. omisionem Inventarii die restitutio in integrum, nur allein ob imposibilitatem, velut ex pauperie, aliave simili causa, zu statten kommen

GRATIAN. *Disc. F. c.* 656. *n.* 7.

und

und ein anders, sonderlich auch nicht einst æs alienum emergens, dazu nicht dienen mag.

arg §. 5. *Inst. d. hær. qual. & diff.* GVID. PAP. *Qu. 473.*

Dennoch die Minorennes sich dißfalls des beneficii restit. in integrum zu erfreuen;

SFORT. ODDVS *qu. 89. d. Restit. in int. art. 7.* TVSCH. *Concluſ. H. 58. n. 29. & 40.* SAND. *IV. Tit. 12. def. 1.*

modo non in dolo fuerit minor.

ANT. FAB. *VI C. S. Tit. 11. def. 18. & 27.*

Dergleichen zwar denen Majoribus nicht zugelassen;

SAND. *d. l.*

auch nicht, daß dieselbe, mit und neben ihren Cohæredibus Minorennibus, sich dessen solten zugetröſten haben.

PHANVC. *in Tr. diverſor. d. Inventar. qu. 239. n. 31. & n. 58.*
CYRIAC. NIG. *contr. 249. n. 12.* MERENDA *Lib. 12. T. 2. c. 45. Controv.* & GODIERNA ad SVRDVM *Dec. 216. n. 4.*

Wiewol

CANCERIVS *Lib. III. c. 2. Reſol. Tit. d. Inventar. n. 119.* auch REVSNFRVS *II. Dec. 4. num. 16. ſeqq.* GIVRBA *ad Conſuetud. Meſſan. Tom. 1. c. 9. gl. 5. n. 7. in fin.* und ODDVS *qu. 46. d. Reſt. in int. n. 21.*

einer andern Meynung; da doch ODDUS, wie billig, in re dividua, (qualem habent hunc diviſorum nominum ſ. debitorum articulum,) den Majorem, nebst denen Minoribus, zur Restitution nicht verstattet;

qu. 46. art. 3.

wie dann auch ein Minorennis

juxta *Dec. 40. ap.* SALGADO *poſt Tr. Labyrinth. Cred. n. 6.*

entweder annoch die Erbschafft cum inventario antreten, oder auch repudiiren kan:

arg. *L. 4. C. d. repud. & acqu. hered.*

und ein Minor, wann er das Inventarium seines Tutoris hat, von dem hereditario allerdings frey, und ihme solches an statt dessen dienen muß.

BERLICH. *Decis. 289. n. 18.* ubi de filio minorenni, a quo mater inventarium exigit.

Nichts destoweniger doch auch 4.) die Majorennes dißfals sicher seynd, daß sie der Vor-Tochter weiter nicht, als nach dem Ertrag des vorhandenen, gehalten seynd. Inmassen wenn von denen Cohæredibus, einer oder mehrere Mit-Erben, ihre credita haben wollen, da jener kein Inventarium aufgerichtet, so dann diejenige Designation, welche diese sonst woher haben, ihnen allerseits pro Inventario dienen, und statt desselben gehalten werden muß;

MEVIVS *VIII. Decis. 488.*

sonderlich wann der Gegentheil oder Creditor die Designation einmahl gelten lassen: nam ita petere inventarium aliud non potest:

REYGER. *Th. Pr.* VOC. *Inventarium. num. 16. ubi præjud.*

estque idem ac si inventarium factum esset; quoniam eo casu Jus supplet facti veritatem.

in term. MEVIVS *Conf. 31. n. 33.*

Imo quando Creditor 5.) ipse fatetur & fateri necesse habet, ad successorem tantum quædam bona perveniss: tunc ultra illa non tenetur.

BRVNNEMANN. *Conf. 162. num. 925.*

Et quando ipse profitetur, quod hereditas solvendo non sit: tunc solvit heres non nisi quoad bona sufficiunt.

SICHARD. *in l. fin. §. etsi præfatam. C. d. J. delib. num. 1.* & COEPOLL. *in Cautel. 12. ap.* MEV. *d. l. n. 63.*

Inmassen auch

VINCENTIVS FRANCHIS *d. l.* und GIZARELLVS

die Confessionem partis, wie sonst auch in andern geschiehet,

V. AVTH. *Sed jam necesse. C. d. Don. ant. Nupt.*

MASCARD. *Concl. 852. n. 11. seqq.*

contra præsumtionem illam Juris & de jure, zulassen; quicquid in contrarium moliatur Merenda

P. III. Contr. l. 18. c. 41. n. 14. 15. 19.

Vide-

Videlicet creditoris confeſſio, quod hereditas ſolvendo non ſit, non quidem reliquis, ſed tamen ipſi, præjudicat.

ESCOBAR. *c. IX. d. Ratiocin. num.* 19.

Similiter Legatariis, quando confitentur plura bona non adfuiſſe, non tenetur heres ultra bona, qui non confecit Inventarium.

pll. *ap.* MASCARD. *d. l. n.* 10.

6.) Weil die Vor-Tochter, die doch eine Mit-Erbin iſt, eben ſo wenig um ein weiteres Inventarium ſich bekümmert hat; ſondern mit der vorhandenen Deſignation zufrieden geweſen: Sie dannenhero auf ein ſolennes Inventarium nicht dringen kan; ſiquidem omiſſio ſolennitatum ſ. ſolennis Inventarii, ex voluntate partium profecta, Inventarium non vitiat.

MEVIVS *III. Dec. 296.*

Inſonderheit aber 7.) das vorhandene Verzeichnüß, mit Zuziehung der Obrigkeit, verfertiget, qua ratione pro illa deſignatione valida eſt præſumtio.

MASCARD. *d. Probat. Conel. 941.*

ut per hoc tutus omnino hæres ſit, nec præterea Inventarium aliud requiratur.

JAC. CANCERIVS *L. III. Reſol. c. 2. n. 109. ſeq.* &
VALASC. *Conſultat. 87. in term.*

Geſtalt auch 8.) eine Specification, welche von einem andern aufrichtig und legitime, wie diß-fals auctoritate judicis eoque adjuvante, gemacht iſt, dem Erben nicht weniger zuſtatten kommet:

MONTICVLVS *c. 10. d. Inventar. n. 462.*
ESCOB. *c. IX. d. Ratiocin. n. 20. & c. 15. n. 22.*
JO. GVTIEREZ. *II. d. Tutel. c.* 1. *n. 49. ſeq.*

quoniam per hoc ſatis conſtat, quod hæres nil ſubtraxerit.

AGORA *d. Partitionibus c. 2. num. 21. 22.* quem GUTIEREZ. *d. l.* ſequitur; item VALASCVS *d. Partitionib. c. 8. num. 26. 27.* & CANCER *d. c. 2. n.* 131. *ſeq.*

Ferner 9.) zwar ein Mit-Erbe cum Inventario ſein creditum wohl ſuchen kan, ſo weit das Inventarium hinreichig iſt,

arg. *L. 1. §. 16. d. ſeparat. bonor.*

Wann er aber selbst kein Inventarium gemacht hat, ihme allerdings im Wege steht, daß seine Schuld confundirt sey, und er sich anderer Gestalt nicht, als an seinem Erbtheil, zuerhohlen hat.

SVRDVS *Dec. 310. num. 13.* &
AMAT. *Tom II. resol. 56. n. 52. seqq.*

Quin potius quia pariter est heres debitoris, ideo non potest ipsa, cum dotem matris prætendit, inventarii defectum objicere cohæredibus; sicut nec posset creditoribus aliis: quia respectu illius hereditas solvendo potius esse præsumitur, ut ipsa de propriis sibi satisfacere, & aliis creditoribus solidum solvere adstringi, possit.

in *term.* FR. SALGADO *Dec. 17. Rot. Rom. num. 1.* post *Tr. Labyrinthi Creditor.*

Endlich 10.) Quando duo se immiscent hereditati, tunc ipsi in pari conditione sunt, & unus ab altero inventarium petere non potest.

MASCARD. *Conclus. 1263. & præjud. ap.* BERLICH. *II. Decis. 159. n. 9.* juncto MEVIO *II. Decis. 96. n. 2.*

DECISIO.

So mag dannenhero die Vor-Tochter, weil dieselbe nicht nur eine Creditrix, sondern auch derer Klägere Mit-Erbin zu eben solcher Massa ist, darüber von denenselben, und als eine Mit-Erbin, noch auch als eine Creditrix, einig solennes oder besseres Inventarium nicht fordern; sondern müste, nach gemeinen Rechten, wann sie wieder ihre Mit-Erben einigen Verdacht anzugeben vermöchte, und nicht dißfals mehr angeregte Specification vorhanden wäre, allen falß,

per *trad.* MEVII *d. Dec. 96.*

und anderer, mit einer jurata designatione zufrieden seyn. Welches ich, auf die vorgelegte zwey Fragen, nicht verhalten sollen.

Verzeichniß
der
In dem siebenden Theil
befindlichen
RESPONSORVM.

Responsum I. in puncto

Einer Injurien-Sache, pag. 1.
II. III. IV. V.

Da gefragt wird; Ob bey einer ordentlich-rechtmäßigen Priester-Wahl der Superintendens und Ministerium könne davon ausgeschlossen werden? pag. 15. 49. 55. 61.

VI.

Einer geschehenen Schenckung, welche ob atroces injurias revociret wurde. 66.

VII.

Da gefragt wurde; Ob die so genannte Separa- oder Pietisten heimliche Zusammenkünffte halten können? 69.

VIII.

Da ein Bauer mit seinen Schafen zum Schaden gehüthet und gepfändet wurde. 76.

IX.

Eines in Anspruch genommenen Scheun-Platzes. 81.

X.

Einer Schuld-Forderung, welche die Land-Erben bezahlen sollten. 86.

XI.

Da gefragt wird; wie ein Flucher und Sacramentirer solle bestraffet werden? 90.

XII.

Da M. Fridr. Christ. Steinhofer von der Herrenhuthischen Mährischen Brüder-Gemeinde zu einen ordentlichen Prediger beruffen worden. 91.

XIII. XIV.

Eines Gerichtl. gemachten Väterlichen Testaments, darinnen die Clausula Socini enthalten war. 197. 205.

XV. --- XXIV.

Da ein Streit wegen eines kleinen Käßlgen, so dem untersten Post-Bedienten im Ober-Post-Amte zu Leipzig ist überlieffert worden, entstanden. 209-- 251.

XXV. XXVI.

Da ein Päcklein-Geld, welches in Saalfeld auf die Post nach Leipzig gegeben worden, ist verlohren gangen. 252-- 259.

XXVII.

Da gefragt wird: Ob diejenige Ritter-Güther, so zu auswärtigen hohen Herrschafften zu Lehn gehen, jedoch in dem Chur-Sächßis. Territorio gelegen sind, ohne Vorwissen ihres Lehn-Herrns einige Contribution in Chur-Sachsen abzuführen gehalten sind? pag. 267.

XVIII.

Einer Schuld-Forderung. 274.

XXIX.

Da einer sich allerhand Ehren-Titul auf seinen Schrifften, welche ihm doch nicht zukamen, zuschriebe. 279.

XXX.

Da ein Heyrath-Guth vindicirt wurde. 282.

XXXI.

Einer Erb-Folge in die Güther eines verschollenen Bruders. 284.

XXXII.

Einer Väterlichen Disposition unter den Kindern. 287.

XXXIII.

Ob die Eydes-Leistung Vormittags geschehen müsse. 291.

XXXIV.

Da ein Streit wegen der auf den Proceß verwendete Unkosten entst. 293.

XXXV.

Da ein Vater seiner Tochter Mütterliche Güther hatte verpacht. 295.

XXXVI.

Ob ein Gerichtlicher Vergleich ex capite læsionis könne rescindiret werden. 298.

XXXVII.

Wegen Schuld- und Priorität-Sachen. 300.

XXXVIII.

Da ein Streit wegen der Befreyung von Lehn-Abzugs-Geldern entstanden. 305.

XXXIX.

Da Kläger die ihm zuerkandte und moderirte Unkosten erstatten solle. 308.

XL.

Da ein Streit wegen eines Groß-Väterlichen Guths entstanden. 310.

XLI.

Da ein Gevollmächtigter sich besser, als geschehen, legitimiren solle. 312.

XLII.

Einiger erkaufften Aecker. 313.

XLIII.

Da Kayserl. Reuter das Schloß zu Dornburg angefallen und geplündert haben. 315.

XLIV.

Eines Gerichtl. Testaments, worinnen alle Mobilien und drey Stück Feld Käufflich sind angeschlagen worden. 316.

XLV.

Einer Erb-Folge in des verschollenen Bruders Güther. 319.

* * *

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hermann, Johann Hieronymus,

Johann Hieronymus Hermanns J.U. Lic. Sammlung allerhand Auserlesener Responsorvm welche Von Berühmten Theologischen, Juristischen, und Medicinischen Facultaeten, wie auch Schöppen-Stühlen und gelehrten Männern über Besondere und im allgemeinen Leben vorfallende Merckwürdige und dubioese Casus Cum Rationibus Dubitandi, Decidendi Et Respondendi sind
Bd.: 7

Jena (1739)

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.pr.q.42(4#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707763-6
VD18 12146277-001